# Die Breslauer Diözesansynoden bis zur Reformation, ihre Geschichte und ihr Recht

Untersuchungen zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte Schlesiens

---

## Dissertation

zur Erlangung des theologischen Doktorgrades
der Hochwürdigen Katholisch-theologischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Emil Brzoska**
Religionslehrer in Ratibor

Breslau 1939

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky ⟨v. Heydebrand⟩

1. Berichterstatter:
Professor Dr. theol. Dr. jur. Franz Gescher

2. Berichterstatter:
Professor Dr. theol. Franz Xaver Seppelt

---

Rigorosum: 28. April und 23. Juni 1938

Breslau, den 16. Februar 1939.

Haase, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit erscheint in den „Darstellungen und Quellen“ des Vereins für Geschichte Schlesiens.

# Inhaltsverzeichnis.


Vorwort . . . . . V

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur . . . . VII

Abkürzungsverzeichnis . . . . . XV

I. Teil.

Die Geschichte der Breslauer Diözesansynoden.

§ 1. Die Anfänge der Breslauer Diözesansynoden . . . . 1

§ 2. Die Breslauer Diözesansynoden in ihrer zeitlichen Abfolge . 21

§ 3. Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Synodalfeier . . . 61

II. Teil.

Das Recht der Breslauer Diözesansynoden.

§ 4. Bezeichnung der Synoden . . . . . 69

§ 5. Tagungsort . . . . . 73

§ 6. Zeit und Dauer . . . . . 76

§ 7. Einberufung . . . . . 83

§ 8. Vorbereitung der Synode . . . . . 89

§ 9. Vorsitz auf der Synode . . . . . 92

§ 10. Die Teilnehmer und ihre Rechte . . . . . 100

§ 11. Die Aufgaben der Synode . . . . . 160

§ 12. Synodalbeamte . . . . . 174

§ 13. Die gottesdienstliche Feier der Synode . . . . . 178

§ 14. Der Geschäftsgang der Synode . . . . . 185

§ 15. Synodale Hausordnung . . . . . 190

§ 16. Abfassung und Bekanntmachung der Statuten . . . . 191

§ 17. Rückblick und Ausblick . . . . . 195

Anhang.

1. Synodalstatut vom Jahre 1257 . . . . . 198

2. Protestschrift des Diözesanklerus gegen die Statuten vom 30. April 1452 . . . . . 199

# Vorwort.

Diese Studie hat sich die Aufgabe gestellt, die Diözesansynoden des Bistums Breslau in ihrer geschichtlichen und rechtlichen Gestaltung von deren Anfängen bis zum Beginn der deutschen Glaubensspaltung darzustellen. Sie versucht, die einschlägigen Quellen, auch die ungedruckten, möglichst vollständig zu erfassen. Diese wurden aufgearbeitet bis zu der Zeit, wo das Synodalinstitut in Schlesien aufhört, also bis zum Jahre 1700. Doch bei der endgültigen Niederschrift der Forschungsergebnisse stellte sich die Notwendigkeit heraus, die geschichtlichen und systematischen Ausführungen auf den angegebenen Zeitraum einzuschränken.

Dabei war ich bemüht, auch die Untersuchungen polnischer Forscher, die das Bistum Breslau vielfach in ihren Arbeitsbereich einbeziehen, zu benützen und zu überprüfen.

Zu großem Dank bin ich verpflichtet meinem verehrten Lehrer Herrn Universitätsprofessor D. Dr. Franz Gescher, der die Arbeit anregte, ihren Fortgang und Abschluß mit ermunterndem Wort und wissenschaftlichem Rat wohlwollend begleitete und auch für einen sorgsamen Druck maßgeblich mitwirkte.

Für die archivalischen Untersuchungen war es für mich von hohem Werte, daß die Herren Universitätsprofessor Dr. Klapper und Bibliotheksrat Dr. Goeber mir den nunmehr erscheinenden Katalog der in der Breslauer Staats- und Universitätsbibliothek aufbewahrten Handschriften zur Benutzung freundlichst vorzeitig überließen und mir mit manchem Rat zur Seite standen. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Ebenso bin ich aufrichtig verbunden dem Vorstand des Vereins für Geschichte Schlesiens, der meine Arbeit in die Reihe der „Darstellungen und Quellen" aufnahm.

Insbesondere darf ich auch Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Adolf Kardinal Bertram und dem Hochwürdigsten Domkapitel an der Metropolitankirche zu Breslau ehrerbietigen Dank aussprechen für namhafte Beiträge zu den Druckkosten.

Schließlich danke ich für sachverständige Hilfe bei der Korrektur Herrn Konviktsdirektor Geistl. Rat Dr. Kastner und Studienassessorin M. Angela Broja.

Ratibor, den 16. Juni 1939.

Emil Brzoska.

# Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.


W. Abraham, Organizacja kościoła w Polsce do połowy wieku XII. Lwów 1893.

H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, in: Kanonistische Studien und Texte, hgg. von A. M. Koeniger. Bonn und Köln Bd. 5 und 6 (1931).

G. Bauch, Bibliographie der schlesischen Renaissance (1475—1521), in: Silesiaca. Festschrift für C. Grünhagen. Breslau (1898) S. 148 ff.

— Schlesien und die Universität Krakau im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 41 (1907) S. 99—180.

Benedikt XIV., De synodo dioecesana. Mechliniae 1842.

M. Bierbaum, Diözesansynoden des Bistums Münster. Freiburg 1928.

K. Bihlmeyer, Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. von Funk. Paderborn. Bd. I (1936), II (1932), III (1938).

A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien vom vierten Jahrhundert bis zum Concilium von Trient. Mainz 1835—52. 7 Bde.

A. Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Olomuci 1836—1903. 15 Bde.

M. Boye, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 49 Kanonistische Abteilung XVIII (1929) S. 131—284.

A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Bd. 32 (1899). S. 1—147.

— Besprechung von G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund von Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Luzius III. (1099—1181), 2 Bde. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz, Heft 65—68). Stuttgart 1910, in: Göttingische gelehrte Anzeigen. Jg. 175 Berlin (1913) S. 275—290.

J. G. Büsching, Die Urkunden des Klosters Leubus. Breslau 1821.

C. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Niort 1883—87. 11 Bde.

F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

F. Dalham, Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana. Augustae apud Vindelicos 1788.

A. Diestelkamp, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters, in: Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, hgg. von R. Holtzmann und W. Möllenberg. Magdeburg. VII (1931) S. 276—340.

K. Dziatzko, Caspar Elyan, Breslau's erster Drucker, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 15 (1880) S. 1—32.

— Nachtrag über Caspar Elyan, in ders. Zeitschrift. Bd. 16 (1882) S. 290—297.

— Neue Mitteilungen über Caspar Elyan, in ders. Zeitschrift. Bd. 19 (1885) S. 386—94.

K. Engelbert, Geschichte der Pfarrei St. Mauritius in Breslau, in: Zur schlesischen Kirchengeschichte, hgg. von H. Hoffmann. Heft 13, Breslau 1935.

— Die Angaben des Barthel Stein über die kirchlichen Verhältnisse in Breslau zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, hgg. von K. Engelbert. Bd. 2 (1937) S. 73—82.

H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus. Münster 1847 und 1851. 2 Bde.

P. W. Fabisz, Wiadomość o synodach prowincjalnych i dyecezalnych Gnieźnieńskich i o prawach kościoła polskiego z dokatkiem spisu synodów dyjecezalnych polskich. Kępno 1861.

L. Finkel, Bibliografja historji polskiej. Tom I zeszyt 1—3. Lwów 1931—35.

M. Fliegel, Die Dombibliothek zu Breslau im ausgehenden Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1919.

J. F. Foppens, Histoire d'Allemagne. Bruxelles II (1739), in: Bibliotheca Belgia, sive virorum in Belgio vita scriptisque illustrium catalogus librorumque nomenclatura continens.

A. Franz, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Würben. Freiburg 1912.

G. Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Prag 1904/07, 1912. 2 Bde.

G. Frömrich, Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kamenz in Schlesien. Glatz 1817.

P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873.

P. Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica. Francofurti et Lipsiae 1740—44. 4 Bde.

F. Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz. Heft 95. Stuttgart 1919.

— Ein Synodalschreiben des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied aus dem Jahre 1538, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 13 (1931) S. 123—132.

— Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 52 Kanonistische Abteilung XXI (1932) S. 190—288.

— Besprechung von H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (= Kanonistische Studien und Texte, hgg. von A. M. Koeniger, Bd. 5 und 6), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 52 Kanonistische Abteilung XXI (1932) S. 412—421.

Geschichte Schlesiens, hgg. von der Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von H. Aubin. Breslau 1938. Bd. I.

H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 7. Aufl. Hannover 1935.

C. Grünhagen, Über die Zeit der Gründung von Kloster Leubus. Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Leubuser Urkunden, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Bd. V, 2 (1863) S. 193—221.

— König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventum im deutschen Osten, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. Wien. Bd. 47 (1864) S. 4—102.

— Geschichte Schlesiens. Gotha 1884. 2 Bde.

— Lorenz, Bischof von Breslau, 1207—1232, in: ADB 19 (1884) S. 172 ff.

W. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogsfamilie. Breslau 1883.

A. Hansel, Johann von Neumarkts kirchliche Laufbahn. Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven. Breslau III, 2 (1927) S. 299—344.

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1914—29. 5. Aufl. 6 Bde.

J. v. Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg 1873—90. 9 Bde.

A. Z. Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki. Warszawa 1856. 10 Bde.

C. J. Herber, Silesiae sacrae origines. Breslau 1821.

J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstifts Breslau. Breslau 1860—68. 3 Bde.

U. Heyzmann, Statuta toti provinciae Gensnensi in synodo provinciali Wieluno-Calissiensi a. MCCCCXX, in: Starodawne prawa polskiego pomniki. Cracoviae IV (1875) p. 173—261.

— Statuta synodalia episcoporum Cracoviensium XIV et XV saeculi, in: Starodawne prawa polskiego pomniki. Cracoviae IV (1875) p. 1—170.

N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden. Phil. Diss. Lingen 1898.

— Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 79 (1899) S. 203—232.

P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869—97. 7 Bde.

H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar 1913.

J. Hofer, Johannes von Capestrano. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche. Innsbruck, Wien, München 1936.

H. Hoogeweg, Westfälisches Urkundenbuch VI. Die Urkunden des Bistums Minden vom J. 1201—1300. Münster 1898.

R. Hube, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. Petropoli 1856.

L. Hugo, Sacri canonici ordinis Praemonstratensis annales. Nanceii 1734. 2 Bde.

A. Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen. Münster und Paderborn 1887.

E. Jacob, Johannes von Capistrano. Breslau 1905

K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 65. Leipzig (1896).

J. Jungnitz, Das Breslauer Diözesanarchiv, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 39 (1905) S. 52—77.

— Die Breslauer Weihbischöfe. Breslau 1914.

A. Kastner, Archiv für die Geschichte des Bisthums Breslau. Neisse 1856—66. 4 Bde.

K. Kastner, Kommentar zum Breslauer Proprium. Breslau 1924.

J. Kelle, Zu den Breslauer Drucken des Elias Succentor, in: Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Litteratur. Leipzig Jahrgang XXII (1861) S. 376—379.

J. Klapper, Die Breslauer Synodalstatuten vom Jahre 1331, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 65 (1931) S. 279—291.

A. Knoblich, Chronik von Lähn und Burg Lähnhaus. Breslau 1863.

A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, 1. Bd., in: Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 2. München 1907.

G. Korn, Regesta episcopatus Vratislaviensis. Breslau 1864.

C. Kuchendorf, Das Breslauer Kreuzstift in seiner persönlichen Zusammensetzung von der Gründung (1238) bis 1456, in: Zur schles. Kirchengeschichte, hgg. von H. Hoffmann. Nr. 29 (1937).

L. Kulczycki, L'organisation de l'église de Pologne avant le treizième siècle. Grenoble 1928.

St. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1912 (übersetzt von W. Christiani nach der 3. Auflage).

— Historya ustroju Polski w zarysie. 7. Aufl. Kraków 1931.

H. Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1892.

H. Leclercq, Histoire des conciles. D'après les documents originaux. Traduite en français avec des notes critiques et bibliographiques. Paris 1907—31. 9 Bde.

E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Straßburg 1878. 2 Bde.

H. v. Loesch, Besprechung von J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. Reichenberg 1926, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 48 (1928) Germanistische Abteilung S. 572—589.

V. Löwe, Geschichte der Stadt Ujest. Festschrift zum 700jährigen Jubiläum. Oppeln 1923.

J. Chr. Lünig, Continuatio II spicilegii ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archivs oder Codex statutorum synodalium et capitularium ecclesiae Germaniae. Leipzig 1721.

L. Łętowski, Katalog biskupów, prałatów i kanoników krakowskich. Kraków 1852/53. 2 Bde.

J. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen, in:

Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zu Bd. 8. Hildesheim und Leipzig 1920.

J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum et decretorum collectio nova. Florentiae 1759—84. 24 Bde.

J. Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. XX. Hannover und Leipzig 1905.

H. Markgraf, Über die Legation des Guido tit. s. Laurentii in Lucine presbyter cardinalis 1264—1267, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. V (1863) S. 65—106.

— Rudolph von Rüdesheim, Bischof von Breslau. ADB 24 (1889) S. 529—534.

A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, in: Historische Bibliothek, hgg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. München und Berlin. Bd. 14 (1903).

E. Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht. Görlitz 1926.

M. v. Montbach, Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Wratislaviensis. Sec. editio. Wratislaviae 1855.

Monumenta Poloniae historica. Lemberg 1864—93. 6 Bde.

J. Negwer, Die Verwaltungseinrichtungen der Breslauer Erzdiözese in Geschichte und Gegenwart, in: Zur schlesischen Kirchengeschichte Nr. 15. Breslau 1935.

A. Nowack, Geschichte der Pfarrei Groß Strehlitz in Oberschlesien. Groß Strehlitz 1924.

C. Otto, De Johanne V. Thurzone. Vratislaviae 1865.

B. Panzram, Die Archidiakonsurkunde vom 30. September 1262, eine Fälschung aus dem Seelsorgestreit auf der Breslauer Dominsel im Anfange des 14. Jhs., in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, hgg. von H. Hoffmann. Breslau I (1936) S. 1—14.

— Die schlesischen Archidiakonate und Archipresbyterate bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Breslau 1937.

— Die Gerichtsbarkeit der schlesischen Archidiakone im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frage der Sendgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 72 (1938) S. 161—184.

J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. Reichenberg i. B. 1926. I. Teil.

L. Pfleger, Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte, in: Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, Bd. 3. Straßburg 1936.

P. Pfotenhauer, Urkunden des Klosters Kamenz. Breslau 1881 (= Codex diplomaticus Silesiae X).

G. Phillips, Kirchenrecht. Regensburg 1845—89. 7 Bde.

— Die Diöcesansynode. Freiburg 1849.

A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum. Berolini 1874—75. 2 Bde.

A. Przezdziecki, Długosz Jan, Opera omnia. Kraków 1863—87. 14 Bde.

Regesten zur schlesischen Geschichte. Breslau 1875—1931 (= Codex diplomaticus Silesiae VII, 1—3; XVI, XVIII, XXII, XXIX, XXX).

J. Ritter, Geschichte der Diöcese Breslau. I. Teil. Breslau 1845.

R. Roepell, Besprechung der Montbachschen Statuten, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. I (1856) S. 314—320.

L. Rzyszczewski et A. Muczkowski, Codex diplomaticus Poloniae. Varsaviae 1847—87. 4 Bde.

J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1914. 3. Aufl. 2 Bde.

R. Samulski, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1933.

V. M. Sattler, Die Diöcesan-Synoden, ihr Ursprung, Wachstum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit. Regensburg 1849.

J. F. Schannat-J. Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1759—90. 11 Bde.

R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886—98. 2 Bde.

A. Schmid, Die Bistumssynode. Regensburg 1850/51. 2 Bde.

H. F. Schmid, Besprechung von E. Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht. Görlitz 1926, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 47 Kanonistische Abteilung XVI (1927) S. 337—355.

G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt. I. Teil. Leipzig 1883.

L. Cl. Schmitt, Die Bamberger Synoden. Bamberg 1851.

E. Schneider, Die deutschen Diözesansynoden seit dem Inkrafttreten des Codex juris canonici, in: Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus 17 (1925) S. 449—472.

Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885.

J. Schöpe, Beitrag zur Geschichte der Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau, in: Diöcesanblatt für den Klerus der fürstbischöflichen Breslauer Diöcese. Breslau. Jahrgang 5 (1809) S. 101—117, 213—236, 317—329; Jahrgang 6 (1810) S. 14—25.

— Beitrag zur Geschichte der Archipresbyteral-Convente im Bisthum Breslau, in: Diöcesanblatt für den Klerus der fürstbischöflichen Breslauer Diöcese. Breslau. Jahrgang 6 (1810) S. 97 ff.

E. Schramek, Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln. Oppeln 1916.

G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Luzius III. (1099—1181), in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz. Stuttgart (1910) Heft 65—68.

— Besprechung von E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. 1. Teil: Die Frühreform. Wien 1910, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 32 Kanonistische Abteilung I (1911) S. 356—368.

— Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser. Zugleich ein Beitrag zur Veroneser Synode vom Jahre 1184, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 35 Kanonistische Abteilung IV (1914) S. 74—116.

F. Schubert, Ex Modo agendi in ecclesia Wratislaviensi, in: Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series

liturgica, edita curantibus R. Stapper et A. Rücker. Fasc. VII—VIII. Monasterii (1936) p. 5—34.

W. Schulte, Die Entwicklung der Parochial-Verfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 36 (1901) S. 388—404.

— Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Breslauer Sande. Gr. Strehlitz 1906.

E. O. Schulze, Die Kolonisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, in: Preisschriften der Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig (1896) 32—34.

M. Sdralek, Straßburger Diözesansynoden, in: Straßburger Theologische Studien. Freiburg II, 1 (1894).

F. X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. Breslau 1912.

— Die katholische Kirche in Schlesien, in: Schlesische Landeskunde, hgg. von F. Frech und F. Kampers. Leipzig II (1913) S. 27—59.

— Nicolaus von Cues und das Bistum Breslau, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 47 (1913) S. 267—275.

— Die Anfänge der Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 49 (1915) S. 192—222.

— Geschichte des Bistums Breslau, in: Real-Handbuch des Bistums Breslau. I. Teil. Breslau 1929.

T. Silnicki, Organizacja archidyaconatu w Polsce, Studya nad historją prawa polskiego. Tom 10 zeszyt 2. Lwów 1927.

Fr. W. v. Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores. Leipzig 1729—32. 2 Bde.

R. Stapper, Ex ordinario II maioris ecclesiae Monasteriensis, in: Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series liturgica, edita curantibus R. Stapper et A. Rücker. Fasc. VII—VIII. Monasterii (1936) p. 35—80.

B. Stein, Descripcio tocius Silesiae et civitatis regie Vratislaviensis, in: H. Markgraf, Scriptores rerum Silesiacarum, tom. XVII Breslau 1912.

G. A. Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum. Breslau 1835—50. 4 Bde.

— Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.

— Geschichte Schlesiens. I. Teil. Breslau 1853.

A. F. Stenzler, Librorum seculo XV impressorum, quos bibliotheca regiae universitatis Vratislaviensis tenet, conspectus generalis, in: Breslauer Universität, Schriften zum Jubiläum 1861. Breslau (1861) S. 1—22.

M. Stumpf, Beiträge zur Geschichte des Klosters Trebnitz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Phil. Diss. Breslau 1936.

R. Sohm, Kirchenrecht, in: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VIII. Leipzig Bd. I (1892), Bd. II (1923).

F. Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis, episcopi Olomucensis (1364 bis 1380). Briefe und Urkunden des Olmützer Bischofs Johann von Neumarkt, in: Archiv für Österreichische Geschichte. Wien Bd. 68 (1886) S. 1—157.

M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.

A. Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. Romae 1860—64. 4 Bde.

W. Thoma, Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1894.

J. Truhlář, Catalogus codicum manuscriptorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur. Pragae 1905/06. 2 Bde.

G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.

J. Uebinger, Kardinallegat Nicolaus Cusanus in Deutschland 1451/52, in: Historisches Jahrbuch 8 (1884) S. 629—665.

B. Ulanowski, O pokucie publicznej w Polsce, w: Rozprawy akademii umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny. Serya II tom 23 Kraków 1888.

— Kilka uwag o statutach synodów dyjeczalnych krakowskich z XIV-go i XV-go stulecia, in: Scriptores rerum Polonicarum, tom 13, Archivum komisii historycznej tom 5 (1889) str. 1—21.

L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg 1936.

A. Vetulani, Początki oficjalatu p Polsce. Nova Polonia Sacra 3 (1933).

— Die Einführung der Offiziale in Polen. Ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des bischöflichen Offizialates im Mittelalter, in: Collectanea theologica. Lwów XV (1934) p. 277—322.

— La pénétration du droit des Décrétales dans l'Église Polonaise au XIIIième siècle (Excerptum ex Actis Congressus Iuridici Internationalis Romae, 12—17 Nov. 1934 Vol. III, pag. 385—405). Romae 1936.

W. Wattenbach, Urkunden des Klosters Czarnowanz. Breslau 1857 (= Codex diplomaticus Silesiae I).

— Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan. Breslau 1862 (= Codex diplomaticus Silesiae V).

— Zwei Synoden des Bischofs Heinrich von Würben, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Bd. IV, 2 (1862) S. 272—277.

A. Weltzel, Geschichte des Ratiborer Archipresbyterats. Breslau 1896.

A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig und Berlin 1913. 2. Aufl.

F. Winter, Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 2 Heft 1 (1869) S. 78—90.

— Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des deutschen Mittelalters. Gotha 1871. 3 Bde.

W. Wisłocki, Katalog rękopisów bibliyoteki uniwersytetu Jagiellońskiego. Kraków 1877—81. 2 Bde.

St. A. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica. Heidelbergae XI (1788).

St. Zachorowski, Początki parafii polskich. Studya historyczne wydane ku czci prof. W. Zakrzewskiego. Kraków (1908) str. 277—297.

— Sądy synodalne w Polsce, in: Rozprawy akademii umiejętności. Wydział historyczno-filosoficzny. Serya II tom 29. Kraków (1911) p. 149—229.

J. Zakrzewski, Codex diplomaticus Maioris Poloniae. Poznań 1877—81. 4 Bde.

J. Zaun, Rudolph von Rüdesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Frankfurt a. M. 1881.

# Abkürzungsverzeichnis.

ADB = Allgemeine Deutsche Biographie
BUB = Breslauer Staats- und Universitätsbibliothek
BUB 1 = Codex I F 91
BUB 2 = Codex I F 237
BUB 3 = Codex I F 274
BUB 4 = Codex I F 285
BUB 5 = Codex I F 340
BUB 6 = Codex I F 579
BUB 7 = Codex I F 591
BUB 8 = Codex I F 654
BUB 9 = Codex I F 656
BUB 10 = Codex I F 715
BUB 11 = Codex I Q 23
BUB 12 = Codex I Q 50
BUB 13 = Codex I Q 54
BUB 14 = Codex I Q 69
BUB 15 = Codex I Q 70
BUB 16 = Codex I Q 83
BUB 17 = Codex I Q 91
BUB 18 = Codex I Q 114
BUB 19 = Codex I Q 336
BUB 20 = Codex I Q 363
BUB 21 = Codex I Q 384
BUB 22 = Codex I Q 387
BUB 23 = Codex I O 13
BUB 24 = Codex I O 42
BUB 25 = Codex II F 63
BUB 26 = Codex II F 64
BUB 27 = Codex II Q 39
BUB 28 = Codex II Q 40
BUB 29 = Codex IV F 248
BUB 30 = Codex IV F 249
BUB 31 = Codex IV F 264
BUB 32 = Codex IV Q 62
BUB 33 = Codex IV Q 155
BUB 34 = Codex IV Q 175
BUB 35 = Codex IV Q 223
BUB 36 = Codex IV Q 230
Chron. UU = Chronologisch geordnete Urkunden im Erzbischöflichen Diözesanarchiv Breslau
DA = Erzbischöfliches Diözesanarchiv Breslau
DA 1 = Codex II b 4

DA 2 = Codex III a 13 a
DA 3 = Codex III b 1
DA 4 = Codex III b 1 a
IA = Inhaltsangabe
KgUB = Königsberger Staats- und Universitätsbibliothek
KgUB 1 = Codex $\frac{101}{\text{Bbb. 31 I}}$
KUB = Krakauer Universitätsbibliothek
KUB 1 = Codex 2440 DD 18
KUB 2 = Codex 2658 BB V 19
PUB = Prager Universitätsbibliothek
PUB 1 = Codex Y II 1 54
PUB 2 = Codex VI B 23
StA = Staatsarchiv Breslau
StA 1 = Rep. 31 F Neisse III 21 B
StA 2 = Rep. 135 Codex D 8
StA 3 = Rep. 135 Codex D 18
StatD 1 = Breslauer Statutendruck von 1475
StatD 2 = Breslauer Statutendruck von 1512
StatD 3 = Breslauer Statutendruck von 1585
ThGl = Theologie und Glaube, Zeitschrift für den katholischen Klerus

# I. Teil.

## Die Geschichte der Breslauer Diözesansynoden.

### § 1.

*Die Anfänge des Synodalwesens im Bistum Breslau.*

Bereits im Jahre 1854 hat M. von Montbach die Statuten von 18 Diözesansynoden (1279—1653) der Forschung zugänglich gemacht[1]). Doch als der polnische Rechtshistoriker B. Ulanowski im Jahre 1889 nach einer Monographie über die Breslauer Diözesansynoden Umschau hielt, mußte er feststellen, daß sie noch nicht vorhanden war[2]). Seitdem sind Jahrzehnte dahingegangen, und Ulanowskis Klage ist immer noch berechtigt. So will unsere Arbeit diese Lücke ausfüllen.

Wir behandeln jedoch das Synodalwesen nicht bis zu seinem tatsächlichen Erlöschen, sondern machen dort einen Einschnitt, wo ihn die Geschichte selbst getan hat — bei der im Jahre 1517 einsetzenden deutschen Glaubensspaltung. Freilich, wie anderwärts leidet auch die Frühzeit der Breslauer Synoden an einer beträchtlichen Armut der Überlieferung. Und doch ist die Suche nach den Anfängen der Breslauer Bistumssynoden nicht bloß ein Problem der Synodalgeschichte, sondern auch der schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte schlechthin, insofern als von dessen Lösung einiges Licht erwartet werden darf für die bedeutsame Frage: Wann trat das Bistum Breslau, das um das Jahr 1000 als Suffraganat des Metropolitansprengels Gnesen gegründet worden ist[3]), aus dem Stadium der Mission in den Zustand der Organisation?

---

[1]) M. von Montbach, Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Wratislaviensis, secunda editio, Wratislaviae 1855.

[2]) B. Ulanowski, Kilka uwag o statutach synodów dyjecezalnych Krakowskich z XIV-go i XV-go stulecia, w: Scriptores rerum Polonicarum, tom 13, Archivum komisii historycznej 5 (1889) str. 2.

[3]) Vgl. F. X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau, in: Real-Handbuch des Bistums Breslau I. Teil, Breslau 1929, S. 5; R. Samulski, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1933, S. 9; J. Negwer, Die Verwaltungseinrichtungen der

Die rechtsgeschichtliche Erforschung des deutschen Ostraumes führt indessen noch zu einer anderen wichtigen Erkenntnis, zu der Feststellung nämlich, daß der schlesischen Kirche die geschichtliche Aufgabe zugefallen ist, die Rechtsinstitutionen, die sie von den westlichen, deutschen Diözesen übernommen hatte, aber auch die bewährten Formen eigener, ihren Bedürfnissen entsprechender Rechtsgestaltung an die polnische Kirche weiterzugeben. So war letztere die Empfangende, die aus schlesischen Vorbildern slavische Nachbilder schuf [4]).

Bevor wir daran gehen, in einem eigenen Abschnitt die Breslauer Diözesansynoden in ihrer zeitlichen Reihenfolge festzustellen, müssen wir vorerst die Frage zu beantworten suchen, seit wann das Bistum Breslau die Feier bischöflicher Synoden kennt, und ob die in Montbachs Statutensammlung überlieferte Konstitution [5]) Bischof Thomas' II. (1270—92) vom Jahre 1279 das Werk der allerersten Breslauer Diözesansynode ist [6]), die sich nachweisen oder wahrscheinlich machen läßt.

1. In diesem Synodalgesetz bezeichnet der Ordinarius dessen Bestimmungen als non tam nova cudentes quam vetera renovantes [7]). Demnach scheint die im Breslauer Dom am 25. Juni 1279 [8]) gehaltene Bistumssynode nicht die älteste ihrer Art zu sein,

---

Breslauer Erzdiözese in Geschichte und Gegenwart, Breslau 1935, S. 5; B. Panzram, Die schlesischen Archidiakonate und Archipresbyterate bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Breslau 1937, S. 26.

[4]) Daß die polnische Kirche nicht rechtsschöpferisch tätig war, sondern fertig ausgebildete Rechtseinrichtungen übernommen hat, gibt St. Kutrzeba, Historja ustroju Polski w zarysie (nach der 3. Aufl. ins Deutsche übersetzt von W. Christiani), Berlin 1912, S. 65 ff. unumwunden zu. In der 7. Aufl. (1931) steht zwar Kutrzeba noch grundsätzlich zu seiner wissenschaftlichen Überzeugung der Vorkriegszeit, hat aber die in der 3. Aufl. mehrere Seiten umfassenden Ausführungen auf 22½ Zeilen zusammengestrichen. Daß K. den wichtigen Satz: „anstatt selbständig zu schaffen, konnte es (Polen) die anderswo bereits geschaffenen Institutionen übernehmen" unterdrückt (vgl. str. 102 der 7. Aufl.), trägt nicht zur Stärkung unseres Vertrauens in die Objektivität des polnischen Forschers in der Zeit nach der politischen Auferstehung Polens bei. Auch Panzram S. 197 hat den Nachweis erbracht, daß Schlesien im Ausbau der Archidiakonatsverfassung um etwa 100 Jahre der polnischen Kirche voraus war. Wie stark letztere vor allem im Synodalwesen von der Breslauer Kirche abhängig war, werden wir mehr als einmal unter Beweis stellen können.

[5]) Montbach p. 1 sqq.

[6]) So J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstifts Breslau, Breslau 1860, I S. 389; Negwer S. 7.

[7]) Montbach p. 1.

[8]) Zum Datum s. unten S. 23 mit Anm. 3.

sondern sich einer Reihe von Vorgängerinnen anzuschließen. Gewiß, mit den Worten vetera renovantes könnte zwar ebensogut die Einschärfung bereits publizierter Beschlüsse eines Provinzialkonzils gemeint sein oder auch die erneute Bekanntmachung von Gesetzen, die der Bischof ohne Synode erlassen hat; aber es läßt sich indessen nachweisen oder mindestens höchstwahrscheinlich machen, daß das Statut vom Jahre 1279 die gesetzliche Bestimmung einer älteren Diözesansynode enthält.

Dem in der Prager Universitätsbibliothek unter der Signatur Y II 1 54 aufbewahrten Codex aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [9]) sind zwei Pergamentblätter beigebunden, die, wie Schrift, Falz und Heftungsspuren zeigen, aus zwei verschiedenen Handschriftenbänden stammen. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß unsere Synodalkonstitution von 1279 Juni 25 auf beiden Blättern steht [10]). Da sie dem Prager Codex als Vorsatzblätter dienen sollten, wurden sie dessen Größe entsprechend beschnitten. Dabei hat Bl. I am oberen Teil und an der rechten Seite wesentlichen Text verloren [11]). Auch Bl. II mußte dem gewaltsamen Eingriff der Schere an zwei Seiten von seinem Text opfern, an der linken allerdings nur einige wenige Silben [12]). Auf diesen zwei Blättern, die freilich nur Fragmente enthalten, stellen sich nicht weniger als sechs Diözesansynoden vor. Außer den drei bekannten Verordnungen des Bischofs Nanker (1326—41), dem Statut von 1279 [13]) und einem Teilstück, das mit dem Gesetz der nach Hubes Vermutung 1244 gehaltenen Gnesener Provinzialsynode übereinstimmt [14]), wird erstmalig eine Konstitution

---

9) Vgl. J. Truhlář, Catalogus codicum manu scriptorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque Universitatis Pragensis asservantur, Pragae 1905, I p. 172 nr. 441.

10) PUB 1 Bl. $I^{r\beta}$ und Bl. $II^{r\alpha}$.

11) Bl. I ist heute 29,7 cm breit, 20,4 cm hoch und enthält auf beiden Seiten insgesamt 129 Zeilen.

12) In seiner jetzigen Form hat Bl. II drei Kolumnen mit je 38 Zeilen und einem Satzspiegel von 8,4×8,5 cm.

13) 1327: PUB 1 Bl. $I^{v\beta}$, Bl. $II^{r\beta,\gamma}$; 1331: PUB 1 Bl. $II^{v\alpha,\beta}$; 1326/41: PUB 1 Bl. $I^{r\alpha}$; 1279: PUB 1 Bl. $I^{r\beta-v\alpha}$, Bl. $II^{r\alpha}$.

14) R. Hube, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis, Petropoli 1856, p. 8 sqq.; s. auch die Anm. auf p. 8. Das Teilstück steht auf PUB 1 Bl. $I^{r\beta}$. Dieses Fragment auf PUB 1 Bl. $I^{r\beta}$ halte ich auch für ein Stück aus einer Breslauer Synodalkonstitution. Daß es mit dem Statut einer Gnesener Provinzialsynode übereinstimmt, spricht eher dafür als dagegen. Die Beschlüsse der erzbischöflichen Synoden wurden auf den Diözesansynoden publiziert und damit auch Statut der bischöflichen Synode. Über das Datum läßt sich allerdings nichts aussagen. Hube begründet seine Vermutung, daß die Provinzialsynode, auf

bekannt [15]), die zur Klärung der Frage nach den Anfängen der Breslauer Diözesansynoden wesentlich beizutragen vermag.

Zwar ist auch dieses Stück wie die übrigen fünf unvollständig und nennt deshalb weder den Namen des Leiters noch den Zeitpunkt der Synode, aber so viel läßt sich aus dem Inhalt des Statuts von vornherein erkennen: es ist ein Bischof, der seinem Klerus Gesetze gibt [16]), und das Forum, vor dem er seinen Gesetzeswillen kundtut, ist die Synode [17]). Unsere Vermutung, daß die Verordnung auf einer Breslauer Bistumssynode erlassen worden ist, findet weiterhin eine Stütze darin, daß sie unter ausschließlich schlesischen Synodalkonstitutionen aufgezeichnet ist.

Auch das Datum, das offenbar auf einem anderen, nicht mehr vorhandenen Blatt stand, läßt sich mindestens mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen. In dem Synodalgesetz werden die Geistlichen aufgefordert, an den Sonntagen im Juli und in der ersten Hälfte des August die Namen der exkommunizierten Zehnträuber von den Kanzeln zu verlesen [18]). Darin stimmt unser Statut teilweise wörtlich mit dem Synodalgesetz von 1279 überein [19]). Beide Verfügungen sind also wahrscheinlich in zeitlicher Nachbarschaft erlassen worden. Die Konstitution von 1279 bezeichnet sich selbst als Erneuerung eines älteren Gesetzes [20]). Das undatierte Synodalstück dürfte damit v o r 1279 Juni 25 anzusetzen sein.

Der terminus ante quem läßt sich indes noch genauer bestimmen. In beiden Verordnungen ist die Rede davon, daß der Erzbischof die

---

der das Statut erlassen wurde, i. J. 1244 stattgefunden hat, nicht. Möglich ist es schon, daß PUB 1 Bl. Iʳβ älter ist als PUB 1 Bl. IIᵛγ.

15) PUB 1 Bl. IIᵛγ.

16) Vgl. z. B. die Anordnung über die Häufigkeit, den Termin, den Besuch der synodus e p i s c o p a l i s: sicut d(ominus) e p i s c o p u s statuit (PUB 1 Bl. IIᵛγ); vgl. den Abdruck des Fragments unten S. 199.

17) Dreimal kommt in dem kurzen Stück das Wort s y n o d u s (episcopalis) vor. Es gibt Synodalstatuten, die trotz der Bestimmung in synodo nicht so deutlich den synodalen Charakter verraten wie unser Fragment. Ich bin überzeugt, daß entweder am Anfang oder am Ende der Konstitution „in synodo" gestanden hat.

18) Ut omnes presbiteri par(ochia)les singulis diebus dominicis tempor(e . . .) scilicet in Julio et usque ad medium (Augusti) quolibet anno pulsatis campanis (et cande)lis extinctis excommunicent illos, qu(os dominus) archiepiscopus excommunicavit, scilicet o(mnes occu)patores, impeditores seu violen(tos seu) fraudulentos decimarum et prohibent(es deci)mas in villis suis componi (PUB 1 Bl. IIᵛγ).

19) Vgl. dazu M o n t b a c h p. 2.

20) non tam nova cudentes quam v e t e r a r e n o v a n t e s (M o n t b a c h p. 1).

Zehnträuber exkommuniziert hat[21]). Da beide im Inhalt wie in der Sprache gleich klingen[22]), dürfte anzunehmen sein, daß der archiepiscopus in beiden Fällen derselbe ist. Wären die Strafsentenzen nicht von ein und derselben Person ergangen, so müßte man nämlich erwarten, daß die Richter gesondert genannt werden. In dem älteren Statut wird er nur mit archiepiscopus bezeichnet[23]); im Statut von 1279 wird Erzbischof Fulco namentlich genannt[24]). Die Namensnennung kann unterbleiben, wenn der archiepiscopus actu regierender Erzbischof ist, sein Name ist ja bekannt; sie hat aber zu erfolgen, wenn bei der Einschärfung eines Gesetzes dessen Urheber nicht mehr am Leben ist. In voller Übereinstimmung damit wird Erzbischof Fulco im Synodalgesetz von 1279 als bonae memoriae dominus Fulco und quondam archiepiscopus Gneznensis bezeichnet[25]). Ist aber das Gesetz von 1279 die Erneuerung des undatierten, dann ist der Gesetzgeber in beiden derselbe, d. h. das undatierte Strafgesetz ist zu Lebzeiten des Erzbischofs Fulco ergangen. Damit sind wir in der zeitlichen Bestimmung unseres Synodalstücks einen weiteren Schritt vorwärts gekommen. Fulco starb am 4. April 1258[26]). So wird es sehr wahrscheinlich, daß das Stück vor dem 4. April 1258 liegt und daher älter ist als die bisher für die älteste gehaltene Konstitution von 1279.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir auch den terminus post quem angeben. Weil die Strafsentenz vom Erzbischof erlassen worden ist und sich zweifellos gegen adlige Rechtsbrecher richtet[27]), liegt die Vermutung nicht fern, daß der geschichtliche Hintergrund der Breslauer Synode, deren Werk unser Statut ist, der Kampf des

---

21) qu(os dominus) archiepiscopus excommunicavit (PUB 1 Bl. IIvγ). Das Pergamentblatt ist an dieser Stelle beschnitten; quos ist das letzte Wort der Zeile, archiepus das erste Wort der neuen Zeile. Elf Zeilen weiter steht mit der gleichen Wortstellung: sicut d (. . .) epc. Der Scherenschnitt geht von unten nach oben ganz wenig nach innen. Während unten das „d" auf dem Bl. geblieben ist, wurde es oben mit abgeschnitten. Zwischen quos und archiepus kann nur „dominus" gestanden haben, keinesfalls aber etwa bonae memoriae (vgl. den Druck auf S. 198 f.); quos bonae memoriae dominus Fulco, quondam archiepiscopus . . . excommunicavit (Montbach p. 2).

22) S. oben S. 4 mit Anm. 19.

23) S. Anm. 21.

24) S. Montbach p. 2.

25) Montbach p. 2.

26) P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873, p. 347.

27) et prohibentes decimas in villis suis deponi (!) (Montbach p. 2 und PUB 1 Bl. IIvγ). Eigentümer von Dörfern waren die Adligen.

Herzogs Boleslaus II. von Liegnitz gegen Bischof Thomas I. (1232 bis 1268) war. Der Herzog verlangte vom Breslauer Bischof die Ablösung des Garbenzehnts durch den Bischofsvierdung; überdies versuchte er, den bischöflichen Untertanen Steuern aufzuerlegen. Thomas I. widersetzte sich seinen Forderungen. Als er am 6. Oktober 1256 in Gorkau zur Kirchenkonsekration weilte, überfiel ihn Boleslaus des Nachts und führte ihn nach Burg Lähn. Der Bischof mußte seine Freiheit durch Willfährigkeit in der Zehntrechtsfrage und durch Zahlung von 2000 Mark Silber erkaufen. Am 8. April 1257 wurde er aus der Haft entlassen. Inzwischen hatte aber der Gnesener Erzbischof Fulco den Herzog mit dem Bann und sein Land mit dem Interdikt belegt. Die Strafsentenzen wurden an allen Sonn- und Feiertagen in der ganzen Kirchenprovinz publiziert. Erst als Papst Alexander IV. (1254—61) gegen den Liegnitzer Herzog das Kreuz predigen ließ, unterwarf sich dieser am 2. Dezember 1258[28]). Vor diesem Termin, aber nach dem 8. April 1257, dem Tage, an dem Thomas I. seine Freiheit wieder erlangt hat, wurde die Breslauer Bistumssynode gehalten. Da die Sentenz von Anfang Juli bis Mitte August von den Kanzeln zu verlesen war[29]), fand die Synode vor dem 1. Juli 1257 statt.

Aus dem Statut vom Jahre 1257 ergibt sich zunächst, daß der Breslauer Bischof die Diözesansynode um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehalten hat. Die Konstitution besagt aber noch mehr. Eine ihrer Bestimmungen lautet: Ut omnes (presbiteri) ammodo(!) quolibet anno ad synodum conveniant episcopalem in festo beati Luci celebrandam[30]). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestand also schon ein Gesetz über die jährliche Feier und den Termin der Breslauer Diözesansynode.

In einem Organismus, wie es die Kirche ist, kommt im Mittelalter dem Leben die Priorität vor der gesetzlichen Formulierung seiner Äußerungen zu. Gesetze sind zumeist Feststellungen, zum Teil auch Richtigstellungen bestehender Lebensordnungen. Sie bedeuten vielfach die Aufnahme gewohnheitsmäßiger Übung in die geschriebene Verfassung einer Diözese. Auf unseren Fall bezogen, heißt das: die gesetzliche Anordnung über die regelmäßige Feier bischöflicher Synoden[31]) im Bistum Breslau hat höchstwahrscheinlich bereits eine

---

28) Vgl. J. Ritter, Geschichte der Diöcese Breslau, Breslau 1845, I S. 189 ff.; Heyne I S. 475 ff.; C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Gotha 1884, I S. 84 f.; Seppelt, Geschichte S. 25.

29) PUB 1 Bl. IIvv.

30) Ibd.

31) Ibd.

Geschichte des Synodalwesens hinter sich. Wir können ihren Beginn mindestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vielleicht schon um 1200 ansetzen.

2. Diese Feststellung, die sich aus unserem Statutenfund ergibt, findet auch in anderen Quellen eine Stütze.

In Gemeinschaft mit dem Breslauer Bischof Thomas I. (1232 bis 1268) teilt Erzbischof Janusius von Gnesen unter dem 16. Oktober 1267 dem Herzog Mestwin von Pommern einige Beschlüsse der am 9. Februar desselben Jahres in Breslau gefeierten Provinzialsynode mit [32]). In diesem Schreiben wird die Strafe der Exkommunikation denen angedroht, welche vorenthaltenes oder geraubtes Kirchengut bis zum nächsten Osterfest nicht restituieren [33]). Adicientes, so heißt es weiter in jener Denkschrift, ut singulis annis in synodo illi, qui clericos capiunt, verberant vel occidunt, aut alias in ipsos manus iniciunt violentas, excommunicati denuntientur et nominatim illi, de quibus constiterit manifeste [34]). Die Diözesansynode ist also nicht bloß ein verordnetes Rechtsinstitut, sondern bereits ein fester Bestandteil der Bistumsverfassung. Die Synode ist jenes ordentliche Organ [35]), mit dessen Hilfe der Bischof die in seinen Händen ruhende Strafgewalt erfolgversprechend ausüben und so die Rechte seiner Kirche schützen kann [36]). Darum ist es keineswegs verwunderlich, daß der päpstliche Legat Guido, der auf der Provinzialsynode zu Breslau im Jahre 1267 die den Bischöfen der Gnesener Kirchenprovinz bereits 1248 zur strengen Pflicht gemachte Einsetzung des Offizials und Pönitentiars an den Kathedralkirchen [37]) abermals mit Nach-

---

32) Codex diplomaticus Maioris Poloniae, ed. J. Zakrzewski, Poznaniae 1877, I p. 379 sq. nr. 429, p. 371 sq. nr. 423; Codex diplomaticus Poloniae, ed. L. Rzyszczewski et A. Muczkowski, Varsaviae 1847, II, 1 p. 74 nr. 91; vgl. R. Roepell, Besprechung der Montbachschen Statuten, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. 1 (1856) S. 318 f. Im Liber niger fehlt der Abschnitt „Item cum in plerisque locis" der Konstitutionen des Breslauer Provinzialkonzils von 1267.

33) Die Kämpfe zwischen den Breslauer Bischöfen und den Piastenherzögen um die Freiheit der Kirche füllten fast das ganze 13. Jahrhundert aus; vgl. Seppelt, Geschichte S. 18, 24, 28 ff.

34) Cod. dipl. Pol. II, 1 p. 74; Hube p. 60.

35) Ibd.: singulis annis in synodo.

36) Selbstverständlich bedarf der Bischof zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht der Synode. Da aber die tatsächliche Wirksamkeit seiner Strafsentenzen gegen den Landesherrn zu einem guten Teil von ihrer Kenntnis und Nachachtung seitens des gesamten Diözesanklerus abhängt, ist ihre Verkündigung auf der Diözesansynode ratsam und gegeben.

37) Vgl. cap. 10 „De constituendo officiali in qualibet ecclesia cathedrali" der Provinzialsynode zu Breslau v. 1248 (Hube p. 27 sq.).

druck fordert und diese seine Forderung sogar mit der Androhung der Suspension [38]) strafrechtlich sanktioniert, bezüglich der Abhaltung von Diözesansynoden aber trotz seines wachsamen Auges [39]) als päpstlicher Garant der kanonischen Rechtsordnung nichts zu tadeln findet. Hätten die polnischen Bischöfe und insbesondere der Breslauer Ordinarius, in dessen Kathedrale das Provinzialkonzil tagte, in dieser Hinsicht es an Gesetzestreue fehlen lassen — die Abhaltung von Diözesansynoden war bereits seit dem Lateranense IV (1215) gemeinrechtlich geboten [40]) —, so hätte der apostolische Legat es wahrscheinlich nicht ungerügt hingehen lassen. Er hat aber nicht nur nichts zu rügen, sondern er konnte aus seiner sicheren Kenntnis, daß im Gnesener Suffraganbistum Breslau die Diözesansynoden „praktische Wirklichkeiten" waren, die Publikation seiner Statuten singulis annis in synodis episcopalibus [41]) getrost anordnen.

---

[38]) Vgl. Hube p. 66; Cod. dipl. Mai. Pol. I p. 374. Über die Einführung des Offizials in den polnischen Bistümern s. A. Vetulani, Początki oficjalatu w Polsce. Nowa Polonia Sacra 3 (1933); ders., Die Einführung der Offiziale in Polen. Ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des bischöflichen Offizialates im Mittelalter. Collectanea theologica XV (1934) S. 277—322. H. Schröter hat die Entstehung des Offizialates im Bistum Breslau auf Grund der vorhandenen Quellen erforscht und die Aufstellungen Vetulanis einer Kritik unterzogen. Die 1935 von der Kath.-theol. Fakultät an der Universität Breslau gestellte Preisarbeit wurde preisgekrönt, konnte aber nicht gedruckt werden, da der Verf. kurze Zeit nachher gestorben ist.

[39]) Vgl. H. Markgraf, Über die Legation des Guido von 1265—1267, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. 5 (1863) S. 82 ff.

[40]) Cap. 25 X V, 1; J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum et decretorum collectio nova, Florentiae 1778, XXII p. 991 cap. 6; vgl. G. Phillips, Die Diöcesansynode, Freiburg 1849, S. 63; V. M. Sattler, Die Diöcesan-Synoden: ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzl. Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit, Regensburg 1849, S. 51; G. Phillips, Kirchenrecht, Regensburg 1869, VII S. 177, 194; P. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1882, III S. 590 f.; M. Sdralek, Die Straßburger Diöcesansynoden, Freiburg 1894, S. 11; N. Hilling, Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diöcesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1889) S. 228; J. Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, Hannover und Leipzig 1905, S. 40; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Berlin 1913, S. 219; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1914, I S. 504; M. Bierbaum, Diözesansynoden des Bistums Münster, Freiburg 1928, S. 5; F. Gescher, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 52, Kan. Abt. 21 (1932) S. 234.

[41]) Cod. dipl. Mai. Pol. I p. 375; Hube p. 68 sq.; A. Z. Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki, Warszawa 1856, I str. 360—363.

Mit einer solchen Sicherheit hätte sich der vorsichtige Guido auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Synodalinstituts nicht verlassen können, wenn dieses erst vor wenigen Jahren neu eingeführt worden wäre.

Für diese unsere Ansicht dürften noch weitere Quellen sprechen. Schon der päpstliche Legat Jakob konnte auf dem im Jahre 1248 in Breslau tagenden Provinzialkonzil [42]) mit der bischöflichen Synode als einer lebendigen Einrichtung rechnen. Noch früher bereits befiehlt der Gnesener Metropolit auf der Provinzialsynode zu Sieradz von 1233 seinen Suffraganen die Promulgation und Durchführung seiner Verfügungen, ohne strafrechtliche Sanktionen anzudrohen [43]). So sehr gehörte die regelmäßige Abhaltung der Diözesansynoden zu den ordentlichen und selbstverständlichen Obliegenheiten der Bischöfe. Mit Recht hat darum schon J. Schöpe angenommen, daß die Breslauer Bischöfe, die von Anfang an den Provinzialsynoden beiwohnten [44]), seit derselben Zeit auch Diözesansynoden gehalten haben [45]).

3. Die Diözesansynode, die geschichtlich aus dem Presbyterium entstanden ist [46]), setzt voraus, daß dieses schon aufgelöst ist und die Geistlichen in Stadt und Land abgegrenzte Seelsorgsbezirke betreuen. Als Rechtsinstitut zeugt sie daher von einer schon fortgeschrittenen Organisation, namentlich in pfarrorganisatorischer Hinsicht.

---

42) Cod. dipl. Mai. Pol. I p. 238; cf. ibd. I p. 230, 239, 240; Helcel I str. 354, 355, 356 i n.; Hube p. 43, 45, 47, 49: quatinus in synodis vestris precipiatis vestris subditis.

43) Cod. dipl. Mai. Pol. I p. 131 nr. 150; Hube p. 1—8.

44) Provinzialsynoden des Gnesener Metropolitansprengels werden zum erstenmal 1075 erwähnt, für das Jahr 1123 sicher bezeugt (Helcel I str. 333 i n.). Die Teilnahme des Breslauer Bischofs Siroslaw II. (1170—98) an der Provinzialsynode zu Lenczyc i. J. 1180 ist urkundlich erwiesen (Monumenta Poloniae historica: Pomniki dziejowe Polski, Lemberg 1864—93, IV str. 396; vgl. Codex diplomaticus Silesiae, bearb. von C. Grünhagen, Breslau 1875, VII, 1 S. 49.

45) J. Schöpe, Beitrag zur Geschichte der Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau, in: Diöcesanblatt für den Clerus der fürstbischöflichen Breslauer Diöcese 5 (1809) S. 1 f. Auch Maring S. 2 f. sieht in der Teilnahme der Bischöfe an den Provinzialkonzilien ein beachtliches Argument dafür, daß sie eigene Versammlungen gehalten haben, auf denen sie die Statuten der Provinzialsynoden veröffentlichten.

46) Phillips, Kirchenrecht VII S. 133; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, I S. 155 ff.; II S. 360; Hinschius III S. 583; H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, in: Kanonistische Studien und Texte, hgg. von A. M. Koeniger, Bonn und Köln 1931, S. 121; Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 240.

Vor mehr als drei Jahrzehnten hat aber der um die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte wohlverdiente W. Schulte über den organisatorischen Stand der Diözese Breslau zu Beginn des 13. Jahrhunderts wie folgt geurteilt:

„Wir haben uns . . . die Ausbildung der Pfarrsysteme in der älteren, vor der deutschen Besiedlung des 13. Jahrhunderts liegenden Zeit nach den uns vorliegenden Nachrichten recht primitiv und unvollkommen zu denken. Die Zahl der Pfarreien in der Breslauer Diözese zu jener frühen Zeit war überraschend gering“ [47]). Wenn Schulte recht hätte, dann wären die Voraussetzungen für die Abhaltung von Diözesansynoden um 1200 noch nicht gegeben. Wie stand es also mit der Entwicklung der Parochialverfassung in Schlesien zu dieser Zeit?

Über die Anfänge der Pfarrorganisation im Bistum Breslau ist schon mannigfach gehandelt, eine Übereinstimmung in den Forschungsergebnissen aber bisher noch nicht erzielt worden. Es stehen im wesentlichen zwei Meinungen einander gegenüber. Die Vertreter der einen: W. Schulte [48]), J. Pfitzner [49]), E. Michael [50]) behaupten, daß die Parochialverfassung Schlesiens sich eng an die alte polnische Burgorganisation angeschlossen habe, und zwar in der Weise, daß die Grenzen des Kirchspiels und des Burggebietes jedesmal zusammenfielen. Auch die polnischen Forscher W. Abraham [51]) und St. Zachorowski [52]) vertreten diese These. H. F. Schmid [53]) und

---

47) W. Schulte, Die Entwicklung der Parochial-Verfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 36 (1901) S. 390. Zur Frage der Missionierung Schlesiens vgl. Seppelt, Geschichte S. 8; ders., Die katholische Kirche in Schlesien, in: Schlesische Landeskunde, hgg. von F. Frech und F. Kampers, Leipzig 1913, II S. 111, 113. Der Beginn des verfassungsrechtlichen Ausbaus des Breslauer Bistums schließt nicht aus, daß hier und da, vor allem in den unwirtlichen Gegenden Schlesiens noch regelrechte Missionsarbeit zu leisten war.

48) Schulte, Parochial-Verfassung S. 388—404.

49) J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, Reichenbach i. B. 1926, I S. 323—327.

50) E. Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht, Görlitz 1926, S. 194, 201.

51) W. Abraham, Organizacja kościoła w Polsce do połowy wieku XII, Lwów 1893, str. 167—172.

52) St. Zachorowski, Początki parafii polskich. Studya historyczne wydane ku czci prof. W. Zakrzewskiego, Kraków 1908, str. 277—297; vgl. insbesondere str. 280, 284, 286 i n.

53) H. F. Schmid, Besprechung von E. Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht, in: Ztschr. d. Sav.St. f. R.G. Bd. 47, Kan. Abt. 16 (1927) S. 448—455.

H. v. Loesch[54]) geben dagegen zwar auch zu, daß die ältesten Kirchen der Breslauer Diözese in Landesburgen errichtet worden sind, und daß der Sprengel mancher Burgkirche sich mit dem Bezirk der Landesburg in seinen Grenzen gedeckt habe, daß aber in jedem Falle Pfarrsprengel und Burgbezirk sich gedeckt hätten, sei nicht zutreffend. Für die bischöfliche Burg Ottmachau hat H. v. Loesch dies urkundlich festgestellt[55]). Aber auch die durchgängige zeitliche Priorität der Burg vor der Kirche ist nach H. F. Schmid nicht das einzig Denkbare[56]). Jüngst hat B. Panzram sich zur letzteren Ansicht über die schlesische Pfarrorganisation bekannt, aber zur weiteren Klärung dieses Problems mit Recht eine quellenmäßige Bearbeitung der Zehntrechtsfrage gefordert[57]).

Es ist hier nicht der Ort, in eine weitere Erörterung über die rechtlichen Grundlagen der Breslauer Pfarrorganisation einzutreten. In unserem Zusammenhang ist nur die Frage bedeutsam, wie es im Bistum Breslau mit der tatsächlichen Parochialorganisation etwa bis zum Jahre 1225 gestanden hat, mit anderen Worten, wieviel Pfarr- oder Taufkirchen sich bis zum ersten Viertel des 13. Jahrh. nachweisen lassen. Michael hat für das Gebiet des Breslauer Bistums in der vorkolonialen Zeit 159 Kirchen einschließlich der Klosterkirchen festgestellt[58]). Diese Zahl ist aber keineswegs mit der tatsächlichen Gesamtziffer gleichzusetzen. Denn wenn das Bistum nur ein Jahrhundert später nicht weniger als 666 Pfarrkirchen zählte[59]), so gab es um 1225 sicher mehr als nur jene 159 Kirchen, die heute noch nachweisbar sind. Während Heyne in der Urkunde von 1217[60]) „das älteste Denkmal einer Eintheilung der Kirchen in bestimmte Pfarrbezirke, die

---

54) H. v. Loesch, Besprechung von J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, in: Ztschr. d. Sav.St. f. R.G. Bd. 48, Germ. Abt. (1928) S. 572—589.

55) Ebd. S. 585 f.

56) Schmid S. 451 f.

57) S. Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 29; auf S. 6 hat P. eine Monographie über die Pfarrorganisation in Schlesien in Aussicht gestellt und inzwischen auch vollendet.

58) Vgl. Michael S. 173—183.

59) S. Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 134, 140, 142, 145; vgl. Heyne I S. 727; Negwer S. 88; T. Silnicki, Organizacja archidyaconatu w Polsce, Studya nad historją prawa polskiego, tom 10, zeszyt 2, Lwów 1927, str. 127 i n. kennt um 1325 nur 603 Pfarrkirchen; vgl. Schmid S. 453. Das benachbarte Bistum Krakau hatte um die gleiche Zeit 460 Pfarrkirchen, s. L. Kulczycki, L'organisation de l'église de Pologne avant le treizième siècle, Grenoble 1928, p. 186.

60) J. G. Büsching, Die Urkunden des Klosters Leubus, Breslau 1821, S. 61 f.

vor dem Regierungsantritte Herzog Heinrichs I. (1201—1238) in Schlesien noch unbekannt war“ [61]), sehen will, möchte ich im Gegenteil in dieser Urkunde, die 10 Jahre nach dem Pontifikatsbeginn des Bischofs Lorenz (1207—32) ausgestellt worden ist, einen gewissen, wenn auch nur vorläufigen Abschluß der schlesischen Pfarrorganisation erblicken. In der Bezeichnung parrochianus für den Pfarrer Heinrich von Lähn, dem wir in einer Urkunde [62]) aus dem gleichen Jahre 1217 begegnen, kommt überdies klar zum Ausdruck, daß parrochia und parrochianus nicht abstrakte Begriffe, sondern konkrete Realitäten in der Verfassung des Bistums Breslau waren [63]).

Jedoch Bischof Lorenz (1207—32), dem großen Organisator des Bistums, genügte der Ausbau eines jede Dorfgemarkung umfassenden, wenn auch zum Teil noch weitmaschigen Netzes von Pfarrsprengeln nicht. In seinem Weitblick erkannte er die Notwendigkeit von weiteren Verwaltungskörpern. Wahrscheinlich schon vor 1220 [64]) hat er Pfarreien zu Archipresbyteraten zusammengefaßt [65]). Trotzdem die schlesischen Quellen um diese Zeit spärlich fließen, begegnet uns dennoch schon der Archipresbyter Artmodus von Glogau (1219

---

[61]) Heyne I S. 312.

[62]) A. Knoblich, Chronik von Lähn und Burg Lähnhaus, Breslau 1863, S. 232.

[63]) Somit deckt sich das Ergebnis unserer Untersuchung mit dem Urteil C. Grünhagens (Lorenz, Bischof von Breslau, 1207—1232. in: ADB 19 S. 172): „Die Hauptbedeutung seiner Regierung liegt darin, daß von ihm die Begrenzung der einzelnen Kirchsprengel, also thatsächlich die Durchführung der kirchlichen Organisation ausgegangen ist, wenngleich nur von einzelnen solcher Festsetzungen die Urkunden sich noch erhalten haben.“ Die gleiche Überzeugung hat auch Zachorowski str. 277 (vgl. auch str. 296) gewonnen: „W kilku tekstach z pierwszych dziesiątków XIII stulecia występuje parafia już jako prawidłowo działająca, szeroko rozpowszechniona i dobrze rozwinęta instytucya zarówno we wsiach, jak i w miastach.“

[64]) In der Urkunde vom 7. März 1216 (Büsching S. 56) werden conventus forenses erstmalig erwähnt. Panzrams Behauptung, daß die Archipresbyteratsverfassung erst nach der Einteilung des Bistums in die vier Archidiakonate (1262) eingeführt worden ist (S. 128), trifft nicht zu. Auch Silnicki, Organizacja (str. 151) vertritt den Standpunkt, daß der Archidiakonat gleichzeitig mit der Einteilung des Bistums in Pfarreien als erste überpfarrliche Organisation entstanden sei, und daß darum die Archipresbyteratseinteilung zeitlich später erfolgt sei. Wenn das für diese oder jene polnische Diözese auch zutreffen mag, wofür S. allerdings keinen einzigen Quellenbeleg beibringt, dann sicher nicht für Breslau, das er in den Kreis seiner Untersuchungen einbezieht.

[65]) A. Weltzel, Geschichte des Ratiborer Archipresbyterats, Breslau 1896, S. 45; Negwer S. 6; J. Schöpe, Beitrag zur Geschichte der Archipresbyteral-Convente im Bisthum Breslau, in: Diöcesanblatt für den Clerus der Fürstbischöflichen Breslauer Diöcese, 1810, S. 97.

November 21) [66]), der Archipresbyter von Oppeln in der Person des Pfarrers Reginald vom Hl. Kreuz (1223 September 8) [67]) und der Erzpriester von Krossen, Pfarrer Sibrachtus (1226 Januar 22) [68]). Alle drei urkundlich bezeugten Archipresbyter sind Pfarrer an Burgkirchen; daraus wird man vielleicht den Schluß ziehen dürfen, daß ursprünglich die Pfarrkirchen der bedeutenderen Landesburgen zu Archipresbyteratssitzen erhoben worden sind [69]). Im Jahre 1227 hat Bischof Lorenz dann sein Bistum in drei große Verwaltungsbezirke eingeteilt, in die Archidiakonate Breslau, Glogau und Oppeln [70]). Damit war der Ausbau der kirchlichen Verfassung Schlesiens im großen ganzen vollendet [71]). Als Folge der organisatorischen Tätigkeit des

---

66) StA, Vinzenzstift 16, 17; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 126 nr. 218; Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 44; vgl. auch S. 30, 36.

67) Büsching S. 85 f.; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 144 nr. 274.

68) StA, Leubuser Kopialbuch D 207 fol. 158; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 157 nr. 300 a; Panzram S. 128.

69) Vgl. Zachorowski, Początki parafii str. 296; Panzram S. 126. Auch in Merseburg waren Burgwarde kirchl. Verwaltungskörper, vgl. E. O. Schulze, Die Kolonisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, in: Preisschriften der Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig 32—34 (1896) S. 316. Panzram S. 45 hat die Vermutung ausgesprochen, daß die Archipresbyter bis 1227 Archidiakonatsgewalt innegehabt hätten und darum „vielleicht schon als Archidiakone im materiellen Sinne" angesprochen werden könnten. Doch scheint sich diese Meinung nicht zu bewahrheiten. Denn bis zum Jahre 1227 kommen Erzpriester nicht nur an späteren Archidiakonatssitzen wie Glogau und Oppeln vor, sondern auch in der Landesburg Krossen, die nicht zum Verwaltungsmittelpunkt eines Archidiakonates geworden ist. Gewiß werden manche Funktionen, die bisher die Archipresbyter verrichtet haben, nunmehr zur Kompetenz der Archidiakone gehört haben. Aber deshalb darf man nicht sagen, daß die Erzpriester in ihrer ersten Zeit oder „älterer Ordnung" „Archidiakone im materiellen Sinne" gewesen wären. Es kam später zu einer Gewaltenteilung, zu einer Abgrenzung der Zuständigkeiten; diesen Standpunkt vertritt auch Silnicki, Organizacja archidyaconatu str. 152. Daß ihnen dabei dieses oder jenes Recht genommen worden ist, soll nicht geleugnet werden. Bis zum Jahre 1227 werden die spezifisch archidiakonalen Amtsgeschäfte wahrscheinlich vom Domarchidiakon allein wahrgenommen worden sein, und soweit er dies in der weit ausgedehnten Diözese nicht konnte, werden ihm vom Bischof Hilfskräfte zur Verfügung gestellt worden sein. Daß die Archipresbyteratsverfassung in der Zeit von 1227 bis 1262 geruht haben soll (vgl. Panzram S. 128, s. auch S. 46), ist wenig wahrscheinlich; denn in der Urkunde von 1235 Januar 2 (Büsching S. 145) wendet sich Papst Gregor IX. (1227—41) u. a. auch an die archipresbyteri der Diözese Breslau, über die der Abt von Leubus beim Apostolischen Stuhl Beschwerde geführt hat.

70) Über die Aufteilung des Bistums Breslau in Archidiakonate vgl. die aufschlußreiche Monographie von Panzram S. 42—53. Auch er sieht in der Einführung der Archidiakonatsverfassung im Jahre 1227 „eine notwendige Folge des Ausbaus des Pfarrsystems" (S. 47).

71) Freilich, ein Offizialat und Generalvikariat hat es zu der Zeit in Breslau

Bischofs war nun auch jene Bistumseinrichtung notwendig, deren ureigenste Aufgabe es ist, „den Diözesanklerus in lebensvoller Verbindung mit seinem Oberhirten zu erhalten, dem hier die immer wiederkehrende Gelegenheit geboten war, durch seine Geistlichkeit religiöse Belehrung und Erbauung in alle Glieder seiner Kirche hineinzuleiten, den sittlichen Wandel von Klerus und Laien zu überwachen, alle Verfallserscheinungen zu bekämpfen“ [72]). Wenn die wenigen überlieferten Quellen der kirchlichen Frühzeit Schlesiens nicht trügen, dann war dieses wichtige Institut, die Diözesansynode, vielleicht schon Bischof Lorenz (1207—32) bekannt.

4. In der Urkunde vom 7. März 1216 hat Papst Innozenz III. (1198—1216) den Abt des Zisterzienserklosters Leubus auf dessen Antrag hin [73]) von der Teilnahme an den Bistumssynoden befreit [74]).

Was die Echtheit dieser Papsturkunde anbelangt, so hat sie C. Grünhagen[75]) und später auch W. Thoma[76]) dem Inhalt nach in Zweifel gezogen, weil der angeblich hinterlistige und betrügerische Abt Günther von Leubus (1204—39) [77]) dem Papste falsche Dokumente vorgelegt habe. Im Jahre 1906 hat W. Schulte jedoch die von C. Grünhagen und W. Thoma gegen die Zuverlässigkeit der Leubuser Urkunde erhobenen Einwände als haltlos widerlegt und damit ihre materielle Echtheit endgültig sichergestellt [78]); soviel ich sehe, ist Schultes Ausführungen bisher von keiner Seite widersprochen worden.

---

noch nicht gegeben. Dafür lag die Notwendigkeit noch nicht vor. Denn einesteils hatten die Archidiakone die Verwaltung und bis zu einem gewissen Grade auch die Rechtsprechung inne, anderenteils hat der Bischof selbst Recht gesprochen (z. B. Cod. dipl. Siles. V (1862) p. 49 sq.) oder Richter pro casu delegiert (z. B. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 167 nr. 327).

[72]) Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 191.

[73]) vestris iustis postulationibus clementer annuimus (s. folg. Anm.).

[74]) auctoritate apostolica inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire . . . compellat (StA, Leubus 18). Die Urkunde ist gedruckt bei Büsching S. 53—61; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 112 nr. 172. Zur Datierung der Urkunde s. C. Grünhagen, Über die Zeit der Gründung des Klosters Leubus. Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Leubuser Urkunde, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. 5 (1883), S. 204.

[75]) Grünhagen S. 191—221; vgl. auch Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 113 nr. 172.

[76]) W. Thoma, Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1894, S. 25—45.

[77]) Die Bestimmung der Amtszeit Günthers ist unsicher; Thoma S. 29, 45. Über die Persönlichkeit des Abtes s. ebd. S. 30, 36, 41, 45 und W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande, Gr. Strehlitz 1906, S. 100.

[78]) Schulte S. 89—94.

Hat aber die Leubuser Urkunde von 1216 März 7 in unserer Frage irgendwelche Beweiskraft? F. Winter sagt, daß die dem einzelnen Zisterzienserkloster vom Papste gewährten Freiheiten grundsätzlich Privilegien des Gesamtordens sind [79]). Da der Kanzleistil der römischen Kurie um diese Zeit schon gewisse festgefügte Formen [80]) angenommen habe, so dürfe man aus einem solchen Ordensprivileg nicht in jedem Falle schließen, daß diese Rechtsverbindlichkeiten oder jene Verwaltungseinrichtungen, auf die sich die Exemtion bezieht, in der Diözese der Ordensniederlassung tatsächlich schon bestanden haben.

Winters Feststellung mag im allgemeinen zutreffend sein. Jedoch Notwendigkeiten und Bedürfnisse, die durch die Eigengesetzlichkeit eines kolonialen Gebietes mit einer Bevölkerung verschiedenen Stammes bedingt sind, unversöhnliche Gegensätze im völkischen Denken und Fühlen, sowie endlich in rassischer Eigenart wurzelnde Verschiedenheit rechtlicher Anschauungen können eine Ausnahme von dieser Regel durchaus begründen. Anders gesagt: die im päpstlichen Dekret vom 7. März 1216 ausgesprochene Befreiung des Klosters Leubus von der Teilnahme an bischöflichen Synoden könnte immerhin die Befreiung von einer tatsächlichen Synodalpflicht gewesen sein, auf Grund deren der Abt von Leubus an den in Breslau gehaltenen Diözesansynoden bis dahin hatte teilnehmen müssen [81]).

In ihrer frühesten Periode werden sich die Breslauer Diözesansynoden vielfach mit Zehntrechtsfragen befaßt haben, die durch die um diese Zeit schon recht lebhafte Kolonisierung der schlesischen Lande aufgerollt worden waren [82]); erließen doch sogar noch die Synoden von 1257 und 1279 Bestimmungen über das Zehntrecht [83]), und

---

79) F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, Gotha 1868—1871, Bd. II S. 159.

80) Vgl. M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894, S. 228 ff.; G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh., in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz, Heft 65—68, Stuttgart 1910, I S. 7 f.; H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913, S. 106.

81) So urteilt Maring S. 25: „Schon die Tatsache, daß manche Klöster sich Privilegien verschafften, die sie vom Besuch der Diözesansynoden befreiten, zeigt die bestehende Verpflichtung."

82) Vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 48 sq. (Provinzialsynode zu Lenczyc 1180), Hube p. 3 sqq. (Provinzialsynode zu Sieradz 1233), PUB 1 Bl. IIvy und Montbach p. 2, vgl. auch oben S. 16.

83) S. PUB 1 Bl. IIvy u. Montbach p. 2.

war doch schon die Ausstellung der ältesten Urkunden des Bistums ebenfalls durch Zehntrechtsstreitigkeiten veranlaßt worden. Die mit dem schlesischen Boden verwachsene polnische Rechtsauffassung des Bischofs über die Zehntabgaben und der unbeugsame Wille der schlesischen Herzöge, die deutschen Bauern nach deutschem Zehntrecht anzusiedeln, standen seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts einander schroff gegenüber. Die aus deutschen Diözesen stammenden Leubuser Zisterzienser, die von 1208 an mit der Gründung deutscher Bauerndörfer in Schlesien begonnen hatten [84]), gehörten kraft ihres rechtlichen Denkens und kulturellen Wollens naturgemäß zu den Verfechtern der deutschen Zehntrechtsauffassung [85]). Angesichts der heftigen Kämpfe, die vom Breslauer Bischof auf der einen Seite, von den Herzögen und Zisterziensern auf der anderen Seite um das Werk der deutschen Wiederbesiedlung Schlesiens ausgetragen wurden [86]), wäre es gut denkbar, daß der Abt von Leubus den Papst um Befreiung von der Synodalpflicht gebeten hat, um den Zehntrechtsstreitigkeiten auf den bischöflichen Synoden zu entgehen.

Von dieser kolonisatorisch-rechtlichen Begründung abgesehen, gewinnt unsere Vermutung auch noch von der urkundlichen Seite her einige Wahrscheinlichkeit für sich. Eine genaue Vergleichung der Leubuser Papsturkunden von 1201 August 10 [87]), 1206 März 29 [88]), 1216 März 7 [89]) und der päpstlichen Schutzurkunde für das Zisterzienserinnenkloster Trebnitz von 1216 Februar 5 [90]) ergibt nämlich, daß diese Urkunden sowohl in der Arenga als auch in der Dispositio nach Form und Inhalt erheblich voneinander abweichen. Obwohl namentlich die Diplome von Leubus und Trebnitz aus dem Jahre 1216 vom gleichen Notar abgefaßt und in unmittelbarer zeitlicher Nachbarschaft (5. Februar und 7. März) ausgestellt wurden, sind sie dennoch materiell wie formell durchaus verschieden. Diese unterschiedliche privilegienrechtliche Behandlung der einzelnen Zister-

---

[84]) Seppelt, Geschichte S. 15.

[85]) M. Stumpf, Beiträge zur Geschichte des Klosters Trebnitz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Phil. Diss. (Teildruck), Breslau 1936, S. 43.

[86]) Vgl. Seppelt, Geschichte S. 17—19.

[87]) Büsching S. 24 f.; A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Berlin 1874, I p. 129 nr. 1444; Cod. dipl. Siles. VII, I p. 65 nr. 74.

[88]) Büsching S. 42 f. (mit der falschen zeitlichen Bestimmung der Urkunde für 1205); vgl. Potthast I p. 233 nr. 2728; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 87 nr. 105.

[89]) S. oben S. 14 Anm. 74

[90]) W. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte d. Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogsfamilie, Breslau 1883, S. 49 ff.; vgl. Potthast I p. 445 nr. 5066; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 112 nr. 171 b.

zienserklöster beweist aber, daß „für den Rechtsinhalt und die Formulierung des Privilegs nicht die Ordenszugehörigkeit, sondern die Rechtsverhältnisse des einzelnen Klosters maßgebend waren“ [91]), daß also die Päpste die diözesanrechtliche Loslösung eines Klosters nicht als Willkürakt vollzogen, sondern sich nach seiner besonderen Rechtslage richteten [92]). Deshalb wird man Winter dahin berichtigen müssen, daß zwar alle den Zisterzienserklöstern erteilten Privilegien irgendwann schon Freiheiten und Immunitäten des Mutterklosters Citeaux waren, daß sie aber — und das sei mit besonderem Nachdruck gesagt — den einzelnen Klöstern vom Papste nur in dem Umfange gewährt wurden, als sie von den Äbten ausdrücklich und bei vorliegender Notwendigkeit erbeten waren [93]).

Da die Klöster durch tausend Fäden mit dem mannigfaltigen diözesanen Rechtsleben, besonders in pfarrorganisatorischer und vermögensrechtlicher Hinsicht, verbunden waren [94]), spiegeln ihre Privilegien nicht nur die eigene Rechtslage, sondern ebensosehr auch den verfassungsrechtlichen Stand ihrer Diözese wider. Daher dürfte es kein methodischer Mißgriff sein, wenn man aus urkundlich einwandfrei bezeugten Eximierungen von bestimmten Rechtsverbindlichkeiten unter Umständen einen Schluß auf deren Existenz im Bistum zieht.

So dürfen wir wohl in den Worten der für das Kloster Leubus und seinen Abt ausgestellten Papsturkunde vom 7. März 1216: ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire . . . compellat [95]) die Gewährung der Synodalfreiheit [96]) ex nunc auf besonderen Antrag des Leubuser Abtes er-

---

91) A. Brackmann, Besprechung von G. Schreiber, Kurie und Kloster, in: Göttingische gelehrte Anzeigen, Jg. 175 (1913) S. 286; vgl. G. Schreiber, Studien zur Exemptionsgeschichte der Zisterzienser, in: Ztschr. d. Sav.St. f. R.G., Bd. 35, Kan. Abt. 4 (1914) S. 105.

92) G. Schreiber, Besprechung von E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. 1. Teil: Die Frühreform, Wien 1910, in: Ztschr. d. Sav.-St. f. R.G., Bd. 32, Kan. Abt. 1 (1911) S. 359; ders., Studien zur Exemptionsgeschichte S. 106 Anm. 1.

93) vestris iustis postulationibus clementer annuimus (Büsching S. 53); vgl. Schreiber, Studien S. 77.

94) Schreiber, Besprechung von E. Tomek, Studien zur Reform S. 360; ders., Studien S. 106 Anm. 1.

95) S. oben S. 14 Anm. 74.

96) Schreiber, Kurie und Kloster S. 215 ff., insbesondere S. 223 f.; Hilling, Geistliche und Laien S. 223; F. Winter, Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert, in: Ztschr. d. Harzvereins f. Geschichte und Alterthumskunde 2 (1869) S. 85.

blicken, der die synodale Exemtion wahrscheinlich im Hinblick auf die schlesischen Zehntrechtsstreitgikeiten beim Apostolischen Stuhl nachgesucht hat. In der Leubuser Privilegurkunde von 1216 hätten wir also ein Zeugnis dafür, daß im Bistum Breslau bereits im Jahre 1216 und vielleicht schon vor dieser Zeit Diözesansynoden gehalten worden sind.

5. Aus der Amtszeit der Bischöfe Cyprian (1201—07) und Lorenz (1207—32) sind uns Nachrichten überliefert, die Kennzeichen von „Synodalurkunden" an sich tragen. Unter den von diesen beiden Ordinarien ausgestellten Diplomen gibt es sieben, die in der Domkirche in Gegenwart von Geistlichen ausgestellt worden sind. Da alle übrigen bischöflichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften an anderen Orten, sei es in der Kurie [97]), sei es im Kapitelshause [98]) erfolgten, liegt die Vermutung nahe, daß die sieben Urkunden, die die Kathedrale zum Ausstellungsort haben, bei einer besonderen Gelegenheit, auf einer Zusammenkunft von Geistlichen im Dom angefertigt und unterzeichnet worden sind [99]).

Die älteste unter ihnen trägt das Datum 1202 o. T. [100]). Bischof Cyprian bestätigt dem Abt Konrad von Leubus das Zehntrecht an vier Kirchen. Als Zeugen dieses Rechtsaktes werden Herzog Heinrich I., die Äbte von St. Vinzenz und vom Sandstift, drei Dignitäre des Domkapitels, der herzogliche Kaplan und andere Geistliche genannt. Der Abt von Leubus ist also nach Breslau gekommen, aber nicht er allein, was genügt hätte, wenn er nur die Bestätigung seiner bisherigen Besitzungen oder die erneute Anerkennung seiner Rechte vom neugewählten Bischof erbitten wollte, zumal dieser als ehemaliger Abt [101]) wohl nicht erst lange gebeten zu werden brauchte. Konrad erschien vielmehr in der Kathedralkirche cum fratribus sibi commissis, wie die Urkunde ausdrücklich vermerkt. Sicher wäre der Abt nicht mit seinem Konvent den weiten Weg von Leubus bis Breslau gezogen, wenn er und sein Kloster hier nicht eine wichtige Angelegenheit hätten erledigen wollen. Darum ist es möglich, aus der Arenga und der Zeugenzeile der Urkunde von 1202 zu schließen, daß die Äbte, Prälaten und die übrigen Geistlichen zusammen mit dem Ordinarius im Dom zur Diözesansynode versammelt waren [102]).

---

97) Um nur ein Beispiel statt vieler zu nennen: Büsching S. 50.
98) StA, Vinzenzstift 16.
99) Vgl. Barion S. 125; Winter, Diöcesansynoden S. 79.
100) Büsching S. 29 ff.
101) Vgl. Seppelt, Geschichte S. 19.
102) Das Bistum Cammin hat ebenfalls schon 1204 eine Diözesansynode zu

Auch die Urkunde von 1210 November 1 [103]) ist im Dom ausgestellt worden, nachdem am 29. Juli die Provinzialsynode zu Borzichów vorausgegangen war [104]), auf der in Gegenwart des Breslauer Bischofs Lorenz eine Schenkung für das Kloster Busko von neuem bestätigt wurde. Ähnlich ist der Inhalt der Urkunde von 1210. Lorenz gestattet den Augustiner-Chorherren die Gründung eines Klosters in Kamenz und überträgt ihnen die Kapelle in Wartha mitsamt den Zehnten von 13 Dörfern [105]). Die Urkunde ist unterschrieben vom Bischof selbst, vom Dekan, Kanzler, Archidiakon, Kantor und Kustos, also von fast denselben Amtsinhabern, die in der Zeugenzeile des Breslauer Synodalstatuts vom 19. November 1305 namentlich aufgeführt sind [106]). Der späte Herbsttag, der 1. November [107]), an dem die Urkunde ausgestellt wurde, ist der um diese Zeit im Breslauer Bistum übliche Synodaltermin [108]). Mithin sprechen Ausstellungsort, synodalnahe Datierung, Gegenstand und Zeugenzeile unserer Bischofsurkunde dafür, daß Lorenz am 1. November 1210 im Breslauer Dom vielleicht eine Diözesansynode gehalten hat.

Gewiß, die Bezeichnung in synodo oder in conventu synodali, die am sichersten die Existenz bischöflicher Synoden in jener frühen Zeit (1202 und 1210) beweisen würde, fehlt wie auch anderwärts in diesen Urkunden. Aber „meistens sind es einzelne Verwaltungs-

---

verzeichnen; J. F. Schannat-J. Hartzheim, Concilia Germaniae, Coloniae 1760, III p. 483.

103) G. Frömrich, Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kamenz in Schlesien, Glatz 1817, S. 6; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 100 sq. nr. 138.

104) A. Przezdziecki, Dlugossiana opera, tom IX p. 89; L. Łętowski Katalog biskupów, prałatów i kanoników krakowskich, Kraków 1852, I str. 112; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 99.

105) Vgl. A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte d. deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient, Mainz 1840, IV S. 215; Hinschius III S. 592; Barion S. 159.

106) Vgl. Montbach p. 9; W. Wattenbach, Zwei Synoden des Bischofs Heinrich von Würben, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. 4 (1862) S. 273.

107) Daß die Synode an einem Feiertag gehalten wurde, ist in Breslau nichts Auffälliges. Der Sonn- und Feiertag war nicht synodalfrei wie in Köln (Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 235 Anm. 4); vgl. F. X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446, Breslau 1912, S. 31 und S. 69 (die Breslauer Synode von 1446 hat angeordnet, daß die Tagung alljährlich proxima dominica post festum sancte Hedwigis beginnen soll); vgl. Barion S. 47.

108) S. unten S. 77.

und Rechtsgeschäfte, sowie richterliche Akte", sagt Hinschius, „durch deren Beurkundung uns die Kunde von der Abhaltung solcher Synoden bewahrt worden ist" [109]), wenn auch der Ausdruck in nostra synodo nicht beigefügt wurde [110]). Genau so verhält es sich mit den übrigen fünf Urkunden aus der Regierungszeit des Bischofs Lorenz: 1220 Oktober 22 [111]), 1223 Mai 25 (drei Urkunden) [112]) und 1228 Mai 12 [113]). Auch sie werden wohl gelegentlich der in den genannten Jahren gefeierten Bischofssynoden Rechtskraft erlangt haben. Die Gewißheit ihres synodalen Charakters ist freilich nicht vorhanden, aber wenn wir sie hätten, würden uns diese Urkunden nichts Neues sagen, sondern nur bestätigen, was wir schon auf andere Weise als wahrscheinlich dargetan haben, daß die Geschichte der Breslauer Diözesansynoden mit der Jahrhundertwende begonnen hat [114]).

Wenn wir nunmehr das Ergebnis unserer Untersuchungen über die Anfänge des schlesischen Synodalwesens zusammenfassen, so stellen wir fest, daß die Einführung der Diözesansynode mit gemeinrechtlicher Gesetzeskraft durch das IV. Laterankonzil von 1215 auch für das Bistum Breslau wohl keine Einführung, sondern Fortführung bedeutet hat.

---

109) Hinschius III S. 587.

110) Vgl. Binterim IV S. 213.

111) Heyne I S. 160; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 129 nr. 230.

112) Haeusler S. 59 f.; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 137 sq. nr. 259; G. A. Tzschoppe u. G. A. Stenzel, Urkundensamml. z. Gesch. des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832, S. 282 f.; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 140 nr. 262; W. Wattenbach, Urkunden des Klosters Czarnowanz, Breslau 1857 (= Cod. dipl. Siles. I p. 1 sq.). Fehlerhaft ist der Druck bei L. Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales, Nanceii 1734, I p. 481 und bei A. Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Olomuci 1836—1903, II p. 151; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 140 nr. 266. Bei der ersten Urkunde ist nur das Jahr, nicht aber der Tag angegeben. Es steht aber nichts der Annahme entgegen, daß sie zugleich mit den beiden anderen am 25. Mai in Vollzug gesetzt worden ist. Denn alle drei sind in coro s. Johannis ausgestellt worden. Außerdem finden sich in den drei Urkunden die gleichen namentlich aufgeführten Zeugen. Es fällt vor allem auf, daß bei allen drei Radoslaus, der Inhaber des außerschlesischen Archidiakonates Zachovist, zugegen war. Dies findet seine einfachste Erklärung darin, daß alle drei Urkunden bei derselben Gelegenheit und am gleichen Tage ausgestellt worden sind.

113) Knoblich S. 238 f.; vgl. Cod. dipl. Siles. VIII, 1 p. 171 sq. nr. 335.

114) Cyprian wurde 1201 auf den Breslauer Bischofsstuhl transferiert (Seppelt, Geschichte S. 19). Es wäre also verständlich, wenn er ein Jahr darauf (1202) auch im neuen Bistum seine erste Synode hielt.

6. Welche rechtsgeschichtliche Bedeutung im deutschen Ostraum dieser Feststellung zukommt, wird erst dann mit voller Klarheit ersichtlich, wenn wir die Synodalgeschichte der Nachbardiözese Krakau zum Vergleich heranziehen.

Die ältesten erhaltenen Krakauer Synodalbeschlüsse stammen aus dem Jahre 1326 [115]). Gewiß sind sie nicht das Werk der ersten Diözesansynode. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, daß in den Statuten Nankers, der bis 1326 Bischof in Krakau war [116]), sich die Vorarbeit einer fünfzigjährigen Synodaltätigkeit findet [117]) — in Breslau kennen wir trotz der großen Quellenarmut etwa ein halbes Jahrhundert nach der ersten Bistumssynode ein echtes Statut —, bleibt es dennoch unbestreitbar, daß die Breslauer Bischöfe volle 75 Jahre früher als ihre Krakauer Amtsbrüder die Synode in den Dienst der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie des seelsorgerischen Wirkens gestellt haben. Panzram hat gleichfalls nachgewiesen, daß auch die Aufteilung des Bistumssprengels in Archidiakonatsbezirke in Breslau etwa 100 Jahre eher erfolgt ist als in den polnischen Diözesen [118]). So hat die schlesische Kirche ihre Organisation nicht nur in gänzlicher Unabhängigkeit von der slavischen Kirche ausgebaut, sondern sie war in der Rechtsgestaltung durchaus führend [119]).

## § 2.

*Die Breslauer Diözesansynoden in ihrer zeitlichen Abfolge.*

Dieser Abschnitt hat die Aufgabe, die Synoden des Bistums Breslau in chronologischer Abfolge aufzuzählen, ihre Quellen nachzuweisen und den Inhalt ihrer Statuten kurz anzugeben.

I. Wir beginnen mit solchen Diözesansynoden, die sicher nachweisbar sind.

1. (Breslau). o. J.

Es werden die auf einer Provinzialsynode erlassenen Gesetze zum Schutz des privilegium canonis und Bestimmungen über die Rechtsfolgen des Lokalinterdikts bekanntgegeben. Das Domkapitel hat allen Bischöfen der Provinz binnen acht Tagen

115) KUB 2 p. 25—58.
116) S. Seppelt, Geschichte S. 35.
117) Vgl. Ulanowski, Kilka uwag str. 4.
118) Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 197.
119) S. oben S. 2 Anm. 4.

von dem Ableben seines Ordinarius Kenntnis zu geben und das bischöfliche Vermögen bis zur Wahl und Konfirmation des Nachfolgers zu verwalten.

Cop.: PUB 1 Bl. Ir$^{\beta}$.
Druck: Hube p. 8 sqq.

Hube verweist das undatierte Gesetz in das Jahr 1244 [1]). Es bietet keinen Anhaltspunkt für eine genaue zeitliche Bestimmung. Wenn Hubes Vermutung zutrifft, dann dürfte das Statut nach 1244 auf einer Breslauer Diözesansynode publiziert worden sein.

2. (Breslau). (1257 vor Juli 1).

Synodalkonstitution Thomas' I.

Der Bischof von Breslau erläßt eine Verfügung über das Brautexamen, das der Eheschließung voranzugehen hat, publiziert Strafsentenzen zum Schutze des kirchlichen Zehntrechts und ordnet an, daß von nun an die Diözesansynode jedes Jahr am Feste des hl. Lukas (18. Oktober) gehalten wird. Zur Vereinheitlichung der Liturgie werden zehn Präfationen für die ganze Diözese festgelegt [2]).

Cop.: PUB 1 Bl. II$^{v\gamma}$.
Druck: Unten S. 198 f.

3. Breslau. 1279 Juni 25.

Synodalstatuten Thomas' II.

Synodo in ecclesia cathedrali . . . praesidentes erläßt Thomas II. Verordnungen über die Lebenshaltung des Klerus, insbesondere über den Zölibat, über die Pflichten und Rechte der Archidiakone und über die Zehntabgaben. Laien jedweden Standes wird befohlen, wissentlich vorenthaltenes Kirchengut infra instans festum assumptionis beatae Virginis zu restituieren. Die Kirchenrektoren und Vikare sind gehalten, eine Abschrift der Konstitution sowie der Beschlüsse des Gnesener Erzbischofs Fulko binnen Monatsfrist an einer hölzernen Tafel neben dem Altar anzuheften.

Hs.: PUB 1 Bl. Ir$^{\beta}$—v$^{\alpha}$; PUB 1 Bl. II$^{r\alpha}$; BUB 30 p. 9 sqq.
Druck: StatD 2 fol. 8$^{r}$—9$^{v}$; StatD 3 p. 20—24; J. Chr. Lünig, Continuatio II. Spicilegii ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archivs,

---

1) S. Hube p. 8 mit der Anm.; vgl. auch oben S. 3 Anm. 14.
2) Die Bezeichnung in synodo ist in dem Teilstück nicht gebraucht, aber der synodale Charakter ist höchstwahrscheinlich (vgl. oben S. 4 mit Anm. 17).

Leipzig 1721, col. 1173 sqq.; Mansi XXIV p. 327 sq.; Hartzheim III p. 808 sqq.; Montbach p. 1 sqq.

IA: Ritter S. 214 f.; Heyne I S. 489—492.

Reg.: P. Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica, Francofurti 1740, II col. 42 nr. 36; IV col. 224; G. Korn, Regesta episcopatus Vratislaviensis, Breslau 1864, p. 72; Cod. dipl. Siles. VII, 2 p. 244 nr. 1590.

Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; C. J. Herber, Silesiae sacrae origines, Breslau 1821, p. 59; Binterim V S. 154; VI S. 215; G. A. Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853, I S. 163; P. W. Fabisz, Wiadomość o synodach prowincjalnych i dyecezalnych Gnieźnieńskich i o prawach kościoła polskiego z dodatkiem spisu synodów dyjecezalnych polskich, Kępno 1861, str. 284; A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, in: Historische Bibliothek, hgg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. München und Berlin. Bd. XIV (1903) S. 63; J. v. Hefele, Conciliengeschichte, Freiburg 1867, VI S. 199; H. Leclercq, Histoire des conciles. D'après les documents originaux. Traduite en français avec des notes critiques et bibliographiques, Paris 1914, VI, 1 p. 258; Samulski S. 13; Negwer S. 7; A. Vetulani, La pénétration du droit des décrétales dans l'église Polonaise au XIIIième siècle, Romae 1936, p. 16; Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 157.

In den Drucken ist der Tag der Synode nicht angegeben. Dagegen ist in den Handschriften deutlich in crastino beati Johannis zu lesen (25. Juni) [3]).

4. Breslau. 1290 August 31.

Synodalkonstitution Thomas' II.

Praesidentibus nobis synodo dioecesanae . . . schärft der Bischof den Erzpriestern und Kirchenrektoren ein, bis zum Oktavtag des St. Michaelsfestes die Konstitution in den Kirchen auszuhängen. Clero . . . de tota terra dioecesis ad ipsam synodum convocato werden 22 Gewissensfälle bekanntgegeben, in denen die Absolution dem Bischof vorbehalten ist.

In cuius facti evidentiam constitutiones praesentes sigillis nostro et nostri capituli fecimus consignari.

---

3) PUB 1 Bl. I$^{r\beta}$ und Bl. II$^{r\alpha}$. Im Statutendruck steht „in castro beati Johannis" (Montbach p. 1), was offenbar ein Lesefehler ist. Georgisch II col. 115 nr. 56 hat i. J. 1740 den Vorschlag gemacht, statt in castro in crastino zu lesen. Die eben erst ans Tageslicht gebrachten Pergamentblätter aus dem Prager Codex (s. oben S. 3) haben seine Vermutung als richtig erwiesen.

Hs.: BUB 30 p. 11 sq.
Druck: StatD 2 fol. 9v—10r; StatD 3 p. 24 sqq.; Lünig col. 1175 sq.; Mansi XXIV p. 1071 sq.; Hartzheim III p. 739 sq.; Montbach p. 4 sq.
IA: Heyne I S. 492 ff.
Reg.: Georgisch II col. 115 nr. 56; vgl. IV col. 224; Reg. episc. Vrat. p. 100; Cod. dipl. Siles. VII, 3 p. 145 nr. 2155.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 59; Binterim V S. 155; VI S. 215; Hinschius III S. 591 Anm. 8; III S. 595 Anm. 4; Fabisz str. 284; Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 222; Panzram S. 110.

5. Breslau. (1294) November 22.

Synodales Strafurteil Johannes' III.

Bischof Johann III., der auf dem Wege von Neiße nach Trebnitz, wo er am Feste des hl. Bartholomäus (24. August) ein Pontifikalamt halten wollte, mit seinem Gefolge überfallen, beraubt und verwundet worden ist, exkommuniziert de consensu . . . capituli et totius cleri ad s y n o d u m in die sancte Cecilie in Wratislaviam congregati in einer Deklaration an die Äbte, Pröpste, Prioren und Plebane der Breslauer Diözese die Übeltäter und erneuert die Strafsentenzen seines Vorgängers Thomas II. gegen die, welche das Neißer und Ottmachauer Land verwüstet haben. Der Ordinarius befiehlt den Synodalen, ut quilibet . . . ad ecclesiam suam pro memoria harum sententiarum transcriptum reportet.

Hs.: BUB 30 p. 12; cf. DA, DD 54.
Druck: StatD 2 fol. 10r—11r; StatD 3 p. 27 sq.; Lünig col. 1176; Hartzheim III p. 741; Montbach p. 5 sq.
IA: Heyne I S. 760 f.
Reg.: Georgisch II col. 117 nr. 83; vgl. IV col. 224; Reg. episc. Vrat. p. 110; Cod. dipl. Siles. VII, 3 p. 241 nr. 2442.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 59; Binterim V S. 155; Fabisz str. 284; Hefele VI S. 369; Leclercq VI, 1 p. 457.

Die Jahreszahl der Konstitution ist unvollständig überliefert [4]). Die untere Zeitgrenze für deren Publikation ist der 24. April 1292, an dem Johann III. (1292—1301) zum Breslauer Bischof ernannt wurde. Auch die obere Grenze läßt sich feststellen. In der vom 2. Juli 1295 datierten Urkunde DD 54 im Breslauer Diözesanarchiv wird eine am Feste der hl. Cäcilia gefeierte Bistumssynode erwähnt [5]). Der terminus ante quem ist also der 22. November 1294. Höchstwahrscheinlich ist dieses Datum der Zeitpunkt der Synode.

---

[4]) S. M o n t b a c h p. 5 sqq. Hier heißt die Jahreszahl 1290.
[5]) Vgl. auch DA, C 58 bei G. A. S t e n z e l, Urkunden zur Geschichte des

6. Breslau. 1305 November 20.

Nostra dioecesana synodo.

Um den kirchlichen Zensuren eine größere Rechtswirksamkeit zu sichern, verfügt Bischof Heinrich von Würben (1302—19) de consilio et consensu . . . Wratislaviensis capituli, daß Laien, die ein Jahr hindurch hartnäckig im Banne verbleiben, durch die landesherrliche Gewalt die beweglichen Güter zu entziehen sind, während exkommunizierte Kleriker die Früchte ihres Benefiziums verlieren. Plebani et alii ecclesiarum parochialium rectores haben alle Mandate des Offizials und anderer Richter gewissenhaft und wirksam zu vollziehen. Niemand darf Geistlichen mehr borgen, als das Jahreseinkommen ihres Benefiziums beträgt. Schließlich wird befohlen, ut unusquisque archidiaconus copiam praesentium a curia nostra recipiat et eandem archipresbyteris suis tradat per ipsos postmodum archipresbyteros aliis ecclesiarum rectoribus sibi subditis infra unum mensem a data praesentium assignandam.

Data Wratislaviae, lecta et publicata est haec constitutio . . . praesentibus nobis nostrae dioecesanae synodo in choro nostrae ecclesiae cathedralis clero nostro totius nostrae dioecesis ad ipsam synodum convocato, praesentibus et expresse consentientibus his nostris fratribus . . .

Or.: StA, Glogau 21.
Hs.: BUB 30 p. 12 sqq.
Druck: StatD 2 fol. 11r—12r; StatD 3 p. 29—32; Lünig col. 1176 sq.; Hartzheim IV p. 97 sq.; Montbach p. 7 sqq.; Wattenbach, Zwei Synoden S. 272 f.
IA: Heyne I S. 761 ff.
Reg.: Georgisch II col. 223 nr. 41; vgl. IV col. 224; Cod. dipl. Siles. XVI p. 82 sq. nr. 2868.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5, 14; Herber p. 61; Binterim VI S. 215; Fabisz str. 284; Phillips, Diöcesansynode S. 201 Anm. 28; S. 213 Anm. 3; Seppelt, Geschichte S. 34; Panzram S. 103.

7. Breslau. 1316 August 29 bis September 1.

Diözesansynode des Bischofs Heinrich.

a) Einberufungsschreiben.

Henricus Dei gratia etc. Dilecto in Cristo fratri domino H. nostro archidyacono Wrat. salutem cum sincera in Domino

---

Bisthums Breslau im Mittelalter, Breslau 1845, S. 270—275; vgl. Cod. dipl. Siles. VII, 3 p. 218 nr. 2365.

karitate . . . de . . capituli nostri Wrat. consilio in festo decollacionis b. Iohannis Baptiste proxime affuturo dyocesanam nostram synodum decrevimus celebrandam, ut in illa pari voto communique consilio . . . nostre indempnitatibus ecclesie simulque periculis imminentibus . . . occurramus. Vestram igitur discrecionem requirimus, . . . quatenus vos una cum archidyaconatus vestri archipresbiteris, presbiteris ecclesiarumque rectoribus, universis et singulis, quorum interest, clericis in premisso termino sive die ad eandem synodum personaliter modis omnibus veniatis . . .

Hs.: KgUB 1 fol. 25rv.
Druck: Cod. dipl. Siles. V p. 69 sq.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XVIII p. 25 nr. 3608.
Vgl.: Panzram S. 177; Geschichte Schlesiens, hgg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Breslau 1938, I S. 321.

b) Statuten.

Absentes se a divino officio careant refectionibus et distributionibus. Canonici et clerici omnes possessiones et proventus ad praelaturam vel praebendam eorum spectantes, in registro conscribendos tenentur. De habitu uniformi canonicorum. Sine habitu ecclesiam non ingrediantur. Comam non nutriant, coronam portant. De immunitate domorum canonicalium et taxa domus.

Datum Wratislaviae kal. Septembris anno Domini M°CCC°XVJ°.

Or.: StA, Glogau 37.
Druck: Wattenbach, Zwei Synoden S. 273—277.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XVIII p. 25 nr. 3610.
Vgl.: Seppelt S. 34; Panzram S. 71.

8. Breslau. (1302—19).

In sinodo nostra.

Heinrich, Bischof von Breslau, belegt einen gewissen H. und seine Helfershelfer, die contra fidem et iuramentum abermals das Neißer und Ottmachauer Land verwüstet und sogar während des Hochamtes in der Patschkauer Kirche mehrere Gläubige getötet haben, mit dem Bann und ihren jeweiligen Aufenthaltsort mit dem Interdikt. Die Kirchenrektoren sollen an allen Sonn- und Feiertagen die Sentenz öffentlich verkünden und hierbei den Psalm: Deus venerunt gentes [6]) et alias inprecaciones beten.

[6]) Ps. 78.

Hs.: KgUB 1 fol. 12v, 13r.
Druck: Cod. dipl. Siles. V p. 37 sq.

Dieser Synodalbeleg ist undatiert. Es läßt sich nur sagen, daß die Diözesansynode in die Regierungszeit des Bischofs Heinrich (1302—19) fällt [7]).

9. Breslau. (1327).

Constitutiones domini Nankeri, episcopi Wratislaviensis.

Auf einer Breslauer Bistumssynode erläßt Nanker Gesetze über die Residenzpflicht der Pfarrer, Kumulation der Benefizien, Zelebration der hl. Messe, über den Verkehr mit Exkommunizierten, Vollzug richterlicher Mandate, Gebrauch von Larven, über die Sicherung kirchlicher Güter und Zehnten und über das Ritterprivileg bezüglich der freien Wahl der Zehntkirche.

Precipimus, quod statutum . . . de non recipiendis personis alienis in terra Polonie ad beneficia ecclesiarum curam habencia et magistris ad regimen scolarum non assumendis, nisi polonicam linguam sciant, . . . ab omnibus inviolabiliter observetur.

Die letzten Bestimmungen handeln von der Lebensführung des Klerus und von der missa bifaciata.

Cop.: BUB 19; PUB 1 Bl. Iv$\beta$; Bl. IIr$\beta\gamma$.
Hs.: BUB 30 p. 14 sq.
Druck: StatD 2 fol. 12r—13r; StatD 3 p. 33—36; Lünig col. 1178 sq.; Hartzheim IV p. 314 sq.; Tzschoppe und Stenzel S. 53; Montbach p. 9 sqq.; J. Klapper, Die Breslauer Synodalstatuten vom Jahre 1331, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 65 (1931) S. 281—291.
IA: Heyne I S. 763 ff.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XXII p. 110 nr. 4989.
Vgl.: Binterim VI S. 216; Meyer S. 77; B. Panzram, Die Gerichtsbarkeit der schlesischen Archidiakone, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 72 (1938) S. 170 Anm. 36; Geschichte Schlesiens I S. 402.

Mit Montbach [8]) hat Klapper die undatierte Synodalkonstitution in das Jahr 1331 verwiesen [9]), jedoch wohl mit Unrecht. Denn das Breslauer Bistum kennt zur Zeit Nankers (1326—41) nur die einmalige Jahressynode [10]), und das Jahr 1331 ist durch ein datiertes Synodalstatut bereits in Anspruch genommen [11]). Im Gegenteil, wegen der engen Anlehnung dieser Verordnungen an die Be-

---

7) Vgl. Cod. dipl. Siles. V p. 37.
8) Montbach p. 9.
9) Klapper S. 279.
10) S. unten S. 67 f.
11) Montbach p. 13 sqq.

schlüsse der Provinzialsynode von 1326 [12]), auf die Klapper selbst hinweist [13]), sind wir berechtigt, sie nahe an 1326 heranzurücken. Ich halte dafür, daß Bischof Nanker vielleicht im Jahre 1327 in Breslau eine Synode gehalten hat.

10. Breslau. 1331.

Synodalstatut Nankers [14]).

Bischof Nanker (1326—41) erläßt Verordnungen zum Schutze der Sonntagsruhe und -heiligung und schärft dem Klerus strenge Beobachtung des Interdikts ein. In der Kathedrale und in allen Pfarrkirchen der Diözese Breslau soll jeden Tag bei Eintritt der Dämmerung die Abendglocke geläutet werden. Allen, die ein Ave Maria für das Wohl der Kirche und um den Frieden unter den Völkern beten, wird ein Ablaß von 40 Tagen verliehen.

Ista sunt, quae constituit dominus Nankerus, episcopus Wratislaviensis, sub anno Domini millesimo trecentesimo trigesimo primo.

Cop.: PUB 1 Bl. I$^{ra}$; BUB 30 p. 15 sq.
Druck: StatD 2 fol. 14$^{r}$—15$^{r}$; StatD 3 p. 38—41. Lünig col. 1179 sq.; Hartzheim IV p. 316 sqq.; Montbach p. 13 sqq.
IA: Heyne I S. 766.
Reg.: Georgisch II col. 395 nr. 78; vgl. IV col. 224; Cod. dipl. Siles. XXII p. 111 nr. 4991.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Jg. 6 S. 19; Herber p. 61; Binterim VI S. 217 f.; Fabisz str. 284; Pfitzner S. 249 f.

11. Breslau. (1326—41).

Synodalkonstitution Nankers.

Der Bischof verfügt: wenn ein Geistlicher wegen der Ausführung bischöflicher Mandate gefangen, verwundet oder getötet wird, soll der ganze Archipresbyterat dem Interdikt verfallen, und alle Nachkommen der Verbrecher sollen bis zur dritten Generation vom Empfang der Priesterweihe und von kirchlichen Würden und Ämtern ausgeschlossen sein.

---

12) Hube p. 183—204.
13) Klapper S. 280 f.
14) Im Statut fehlt die nähere Bestimmung synodus. Daß es sich aber dennoch um ein echtes Synodalgesetz handelt, wird man aus dessen Aufnahme in alle Breslauer Statutensammlungen schließen dürfen. Dasselbe gilt auch von der folgenden Konstitution Nankers.

Cop.: PUB 1 Bl. I$^{r\alpha}$; BUB 30 p. 15 sq.
Druck: StatD 2 fol. 13$^{r}$—14$^{r}$; StatD 3 p. 36 sqq.; Lünig col. 1179; Hartzheim IV p. 316; Montbach p. 12 sq.
IA: Heyne I S. 765 f.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XXII p. 111 nr. 4990.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Jg. 6 S. 19; Herber p. 61; Binterim VI S. 217.

Das Datum der Synode, auf der das Statut bekannt gemacht wurde, läßt sich nicht näher ermitteln. Es muß daher bei der recht ungenauen Bestimmung 1326—41 (Nankers Bischofsjahre in Breslau) bleiben.

12. Neiße. 1339 September 1.

Auf der Diözesansynode [15]).

Der Breslauer Bischof Nanker verpfändet Heinzendorf, das er zum Schutze des Friedens von Theodoricus von Lagow für teures Geld erstanden hat, an Andreas de Przechod für 150 Mark böhmischen Geldes.

Actum et datum Nise congregatis inibi eisdem canonicis nostris et capitulo generali proxima quarta feria post diem decollationis sancti Johannis Baptiste anno Domini millesimo CCC tricesimo nono presentibus dominis fratribus nostris Henrico preposito, Stephano decano, magistro Goscone cantore, Nicolao de Bancz cantore sancte Crucis, magistro Arnoldo de Proczano, magistro Opaczone officiali, Henrico archidiacono Legnicensi, Henrico de Lemberg, Symone de Marsow, Johanne custode Opoliensi, Jacobo de Bozonio, magistro Stancone, Martino de Tincia, Petro de Swyn, canonicis nostris Wratislaviensibus et aliis multis.

Cop.: StA I fol. 32$^{v}$—33$^{r}$.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XXX p. 91 sq. nr. 6336.

13. Breslau. 1344 Mai 19.

Diözesansynode.

Eodem anno feria quarta post ascensionis Domini in sy-nodo dioecesana episcopus Wratislaviensis statuit festum sancte Hedwigis.

Chronik: Fr. W. v. Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores, Leipzig 1729, I p. 70.
Vgl.: Herber p. 63; KUB 1 p. 12; K. Kastner, Kommentar zum Breslauer Proprium, Breslau 1924, S. 38.

---

15) S. die Untersuchungen über den synodalen Charakter der Urkunde unten auf S. 72.

14. Breslau. (1401 Oktober 16).

Sermo synodalis [16]).

„Est verbum Dei", sic alma Wratislaviensis ecclesia in hodierne sacre dominice missali epistola recitative ad Ephesios vero 6⁰/17 capitulo originative.

Der Synodalredner kennzeichnet die Pflichten des Priesters gegenüber dem hl. Evangelium: Verbum Dei est predicandum regulariter sine confusionis indifferentia. Verbum Dei est audiendum humiliter cum attentionis reverentia. Verbum Dei est faciendum realiter cum impletionis diligentia. Non enim sufficit ad salutem verbum Dei luculenter proponere seu docere, reverenter audire et retinere, nisi doctor et auditor ipsum studeant facere et adimplere. Jesus enim cepit facere et docere [17]). Gewissenhafte Verwaltung des Predigtamtes und sittenreiner Lebenswandel sind die wirksamsten Mittel contra perfidissimos Hussitas.

Hs.: BUB 9 fol. 61vβ—63vβ; bisher unbekannter, nicht gedruckter sermo synodalis.

Der sermo synodalis trägt kein Datum; ebensowenig ist der Verfasser genannt. Aber nach der reichen Verwendung patristischer Stellen, die dieser ebenso wie den Synodalpredigten Ludolphs [18]) eigentümlich ist, und nach der stilistischen Seite zu urteilen, ist der Saganer Abt Ludolph [19]) der Verfasser. Gewiß darf man aus der Tatsache, daß ein Quellentext in einem bestimmten Codex enthalten ist, nicht ohne weiteres Schlüsse ziehen, aber da die Predigt „Est verbum Dei" in einem Saganer Handschriftenband neben drei anderen ausdrücklich als ludolphinisch bezeichneten Synodalpredigten steht, so ergibt sich auch daraus ein nicht unbeachtliches Argument für die Verfasserschaft des Abtes Ludolph.

Um die Zeit, in der die Synodalpredigt gehalten worden ist, zu bestimmen, ist es methodisch ratsam, zuerst das Datum des vierten in BUB 9 überlieferten sermo synodalis Ludolphs [20]), der gleichfalls Jahr und Tag nicht angibt, wenigstens annähernd festzulegen.

---

16) Im Codex ist diese Bezeichnung mit roter Tinte an den Rand geschrieben.

17) Vgl. Apg 1, 1.

18) Vgl. im gleichen Codex fol. 100vβ—105vβ; fol. 256vα—262vβ; fol. 267vβ—272vα.

19) Über Ludolphs Leben und Werk s. Catalogus abbatum Saganensium, in: G. A. Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum, Breslau 1835, I p. 287; Heyne II S. 444, 783 ff.

20) fol. 267vβ—272vα

Da in der Predigt „Tempus putationis advenit“ [21]) das auf der Provinzialsynode zu Wielun-Kalisch 1420 publizierte Statut De supplenda negligentia prelatorum [22]) erwähnt wird, ist ihr terminus post quem das Jahr 1420. Der terminus ante quem ist mit dem Todestage des Synodalredners (22. August 1422) [23]) gegeben. Mehr läßt sich allerdings nicht ausmachen.

Die Synodalpredigten (1406, 1410, 1420/21) [24]) sind in sauberer chronologischer Reihenfolge im Codex aufgezeichnet. Infolgedessen liegt der undatierte sermo synodalis, der vor den drei anderen steht, wohl auch zeitlich v o r 1406. Er ist dominica XX. post Trinitatem gehalten worden [25]), mithin an einem Sonntag im Oktober. Nun ist es aber eine durch Quellen beglaubigte Tatsache, daß Bischof Wenzel (1382—1417) seine Synoden am Feste der hl. Hedwig und am folgenden Tage gefeiert hat [26]). Da die übrigen überlieferten Synodalpredigten Ludolphs in crastino Hedwigis [27]) gehalten worden sind, ist anzunehmen, daß auch dieser sermo ad clerum am 16. Oktober vorgetragen wurde.

Mit dieser Feststellung haben wir eine Grundlage für die zeitliche Bestimmung der Predigt gewonnen. Der 20. Sonntag nach Trinitas, an dem sie gehalten wurde, und der 16. Oktober trafen 1401 zusammen. Damit ist das Datum der durch diesen sermo eröffneten Diözesansynode festgestellt. Bereits 1398 hatte Ludolph „mit dem hussitischen Schwärmer Stephan“ in Breslau disputiert [28]).

---

21) Mit diesen Worten fängt die Predigt an.

22) H e l c e l IV p. 173.

23) Vgl. Script. rer. Siles. I p. 287; H e y n e II S. 788.

24) S. unten S. 33—37, 38.

25) „Est verbum Dei“ sic alma Wratislaviensis ecclesia in hodierna sacre dominice missali epistola recitative ad Ephesios vero $6^{0}/17$ capitulo originative (fol. $61^{v\alpha}$). Die Lesung Eph. 6, 10—17 steht im Meßformular für die dom. XX. post Trinitatem.

26) S. DA 2 fol. $140^{r, v}$: in die sancte Hedwigis habetur ornatus melior propter s y n o d u m . . . item in die Galli habetur propter s y n o d u m ornatus blancus (aus dem Jahre 1386); fol. $16^{v}$, fol. $18^{r}$; zu den beiden letzten Belegen vgl. F. S c h u b e r t, Ex Modo agendi in ecclesia Wratislaviensi, in: Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series liturgica, edita curantibus R. Stapper et A. Rücker. Fasc. VII—VIII. Monasterii 1936, p. 10, 13; s. auch S e p p e l t, Diözesansynode S. 9 Anm. 1.

27) BUB 10 fol. $337^{r\alpha}$; BUB 9 fol. $256^{v\alpha}$ hat nur p o s t H e d w i g i s. Der Herausgeber des Catalog. abb. Saganen. hat diese zeitliche Bestimmung mißverstanden und daher d o m i n i c a post Hedwigis geschrieben (vgl. I p. 257 Anm. 7).

28) H e y n e II S. 784; zu 1401 s. O. G r o t e f e n d, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1935, S. 162 f.

15. Breslau. (1405 Oktober 16).

Statuta synodalia Wenceslai episcopi Wratislaviensis.

Constitutiones cum nonnullis informationibus pro animarum salute inferius subiungendas constitutionibus praedecessorum nostrorum salvis addendis imposterum, si et prout opus fuerit, decrevimus annectendas: sie handeln von der Bestrafung der in contumacia verharrenden Exkommunizierten, vom Ablaßwesen, von der Kleidung der Kleriker. Item statuimus, quod archipresbyteri et universi ecclesiarum parochialium rectores . . . habeant sigilla propria. Es folgen Bestimmungen über das kirchliche Aufgebot, über die Residenzpflicht der Pfarrer, Inkardination von fremden Geistlichen und unentgeltliche Spendung der Sakramente. Item volumus et statuimus, quod in singulis praedicationibus ad populum per praedicatores verbi Dei oratio dominica cum symbolo exponantur et verbis vulgaribus eis pronuncientur, cum salutatione angelica tempore opportuno. Die Gebete sind in deutscher und polnischer Sprache eingeschaltet. Den Synodalen werden die casus papales et episcopales in Abschrift übergeben, insgesamt 134 Kanones alten und neuen Rechts, sowie 46 canones poenitentiales.

Hs.: BUB 25 fol. $105^{r\alpha}$—$109^{v\beta}$; BUB 26 fol. $237^{v}$—$248^{v}$; BUB 35 fol. $118^{r}$—$131^{v}$; KUB 1 p. 17—50.
Druck: Montbach p. 16—38.
IA: Heyne II S. 224—228.
Vgl.: Fabisz str. 284.

Herber [29]) sprach diesen Konstitutionen Wenzels das Jahr 1410 zu; Montbach [30]) druckte sie ohne Datum. Immerhin scheint er sie für älter gehalten zu haben als sein zweites Gesetz, da er sie in der Statutensammlung diesem voranstellte. Heyne [31]) und das spätere Schrifttum [32]) nahmen die Berechnung Herbers an.

Auf der Bistumssynode wurde eine Ablaßbulle [33]) Bonifaz' IX. (1389—1404) bekanntgegeben, die vom 22. Dezember 1403 datiert ist. Die Statuten können also frühestens 1404 erlassen worden sein. Die äußerste obere Zeitgrenze bildet das Jahr 1417, in dem Wenzel auf das Breslauer Bistum verzichtete [34]). Kraft synodaler Anord-

---

29) Herber p. 69.
30) Montbach p. 16.
31) Heyne II S. 224 ff.
32) KUB 1 p. 4; Montbach p. 16; Seppelt, Geschichte S. 42.
33) Montbach p. 16 ff.
34) Vgl. Heyne II S. 609; Seppelt S. 42 f.

nung mußten sich die Erzpriester und Pfarrer außer den Gesetzen von 1406 [35]) zugleich auch eine Kopie der statuta in proxima synodo nostra nuper edita [36]) beschaffen. Da die Synodalstatuten aus den Jahren 1405 und 1406 also gleichzeitig in den Besitz der Klöster und Kirchen gelangt sind, ist anzunehmen. daß sie in den Codex hintereinander oder wenigstens in denselben Handschriftenband eingetragen wurden. Wenn sich daher in einem Codex neben der Konstitution von 1406 ein zweites Statut Wenzels und nur dieses findet, kann man mit größter Wahrscheinlichkeit sagen, daß das zweite Statut aus dem Jahre 1405 stammt. Um es äußerlich kenntlich zu machen, daß die Synodalgesetze in Cod. II F 63 auf zwei aufeinander folgenden Bischofsversammlungen erlassen worden sind und wegen der für den gleichen Termin amtlich angeordneten Verlesung von der Kanzel [37]) zusammen gehören, hat der Schreiber, der wohl an beiden Tagungen teilgenommen hat, das Synodalstatut Universis et singulis presbyteris [38]) als das zeitlich jüngere mit der Zahl II versehen. Ich weise darum dem Statut Ut animas nobis commissas [39]) das Datum 1405 Oktober 16 zu.

16. Breslau. (1406 Oktober 16).

a) Constitutions domini Wenceslai episcopi Wratislaviensis.

Praesentis synodi . . . auctoritate . . . statuimus . . ., quatenus nullus presbyter, diaconus, subdiaconus . . . concubinam seu focariam vel alias mulieres suspectas in domo sua vel aliena teneat et ei victualia ministret seu ministrare faciat. Omnes donationes, testamenta et legationes praedictis personis et promissiones de his faciendum factae (!) irritamus, annullamus et cessamus.

Der Bischof hat weitere Verfügungen erlassen: De tabernariis. De eucharistiae expositione. De collatione sacramentorum in communi. De clericis peregrinis. De sacramento conservando. Accentus et cantus sit idem cum ecclesia cathedrali. Circuitu interesse debent beneficiati. Missas quod (!) quilibet legat. De copula matrimoniali. Ne rapta raptori copuletur. De immunitate ecclesiarum. Visitatio cleri per archidiaconos. De copula coniugali. De fide pactionis et consensus. De vita et honestate

35) Zur Datierung s. unten S. 34 ff.
36) Montbach p. 46.
37) Ibd. p. 46.
38) BUB 25 fol. 110r—118v.
39) Ibd. fol. 105rα—109vβ.

clericorum. De sepultura ecclesiastica. De copula illicita. De iurisdictione et foro competenti. Conductio eucharistiae.

Hs.: BUB 25 fol. 110r—118v; BUB 26 fol. 318r—325v; BUB 30 p. 17—25.
Druck: StatD 2 fol. 15r—23r; StatD 3 p. 42—60; Lünig col. 1188—1194; Hartzheim V p. 152—160; Montbach p. 38—51.
IA: Heyne II S. 228—243.
Vgl.: Schöpe Jg. 6 S. 19; Herber p. 69; KUB 1 p. 4; Phillips, Diöcesansynode S. 127 mit Anm. 18; Fabisz str. 284; Meyer S. 21 f.; Seppelt, Geschichte S. 42.

b) Sermo magistri Ludolfi, abbatis in Sagano,

habitus in s y n o d o Wratislaviensi anno Domini MCCCCVI in crastino Hedwigis: „Super tribus sceleribus Moab et super quatuor non convertam eum eo, quod incenditur ossa regis Idumeorum usque ad cinerem." Amos II /1.

Hs.: BUB 4 fol. 287vβ—291vα; BUB 8 fol. 66vβ—71rβ; BUB 9 fol. 100vβ—105rβ; BUB 10 fol. 337rα—341vα; Druck nicht vorhanden.
Vgl.: Script. rer. Siles. I p. 258.

Die Synodalbeschlüsse des Bischofs Wenzel sind in den Handschriften [40]) ohne Angabe des Publikationsjahres überliefert. Undatiert gingen sie in die Statutendrucke von 1512 und 1585 über. Auch Lünig [41]), der die Verordnung Universis et singulis presbyteris in seiner Sammlung gedruckt, hatte keinen Versuch gemacht, das Breslauer Synodalgesetz seinem Tag und Jahr zuzuweisen. Dagegen setzte Hartzheim [42]) die Synode willkürlich [43]) in das Jahr 1416, das vorletzte in Wenzels Pontifikat. Schöpe [44]) verwies sie in das Jahr 1411; Herber [45]) läßt sie im Jahre 1415 tagen. Kritiklos schloß sich seiner Rechnung Montbach [46]) an. Auch die spätere Literatur hat diesen zeitlichen Ansatz unbesehen nachgeschrieben [47]).

Die in ihren Ergebnissen so erheblich voneinander abweichenden Versuche, die Synodalkonstitution Universis et singulis presbyteris hieb- und stichfest zu datieren, zeigen, wie schwer es ist, dieses

---

40) BUB 25, 26, 35.
41) L ü n i g col. 1188—1194.
42) H a r t z h e i m V p. 152—160.
43) Vor der kritiklosen Benutzung der H a r t z h e i m schen Konziliensammlung muß nachdrücklich gewarnt werden. Schon G e s c h e r hat hier eine Warnungstafel aufgerichtet; vgl. Die kölnischen Diözesansynoden S. 206, 246 Anm. 3.
44) S c h ö p e Jg. 6 S. 19.
45) H e r b e r p. 69.
46) M o n t b a c h p. 38.
47) Vgl. H e y n e II S. 228; KUB 1 p. 4; P h i l l i p s, Diöcesansynode S. 127, der die Breslauer Tagung in das Jahr 1413 verlegt.

chronologische Rätsel zu lösen. Amtsträger und quellenmäßig bekannte historische Ereignisse, mit deren Hilfe so manchesmal die zeitliche Bestimmung einer undatierten Urkunde gelingt, werden mit Ausnahme des Gesetzgebers, dessen Amtszeit jedoch einen recht großen Spielraum läßt, in den Statuten nicht erwähnt. Zwar nimmt der Bischof auf zwei durch Feuer vernichtete Kirchen Schlesiens Bezug; allein, wo ist die Chronik zu suchen, die uns sagen würde, in welchem Jahre die beiden Gotteshäuser verbrannt sind? Die bekannten Bistumsannalen schweigen jedenfalls von einem solchen Geschehnis in jener Zeit. Deshalb muß ein anderer Weg versucht werden, damit wir zum Ziele gelangen.

So viel ist zunächst sicher, daß unsere Synodalbeschlüsse im Oktobermonat gefaßt worden sind. Der Ordinarius macht es auf der Diözesansynode allen Erzpriestern zur Pflicht, bevor sie die Bischofsstadt verlassen, eine Abschrift der Konstitution beim Notar abzuholen und ihren Inhalt binnen Monatsfrist den Pfarrern ihres Amtsbezirkes bekanntzugeben. Desgleichen sind alle Kirchenrektoren gehalten, im Laufe von zwei weiteren Monaten eine Kopie der Synodalstatuten anfertigen zu lassen und bis zum nächsten Epiphaniefest von der Kanzel zu verlesen. Alles soll infra hinc et festum Epiphaniae Domini in drei Monaten geschehen sein[48]). Demnach hat die Synode im Oktober getagt.

Aus dem Statutentext können wir aber noch mehr herauslesen. An der sonst so nüchternen Juristensprache fällt auf, daß der Gesetzgeber seine oberhirtliche Verfügung De sacramento conservando mit den Worten ne ossa regis Idumaeae redigantur in cinerem[49]) begründet. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verfasser der Synodalgesetze diese Schriftstelle, die sicher nicht zu den bekanntesten gehört, aus eigener guter Kenntnis des Buches Amos ex capite zitiert hat; denn dann hätte er sie nicht in verstümmelter Form niedergeschrieben[50]). Vielmehr ist die Erklärung wahrscheinlich, daß er das Zitat auf der Synode, vielleicht in einer auf der Synode gehaltenen Predigt gehört und, von dem Bibelwort tief beeindruckt, bei Abfassung der Statuten aus dem Gedächtnis angeführt hat. Und in der Tat, der sittenstrenge Abt Ludolph von Sagan hat einmal im Breslauer Dom einen sermo synodalis vorgetragen, dem er Amos 2, 1: Super tribus sceleribus . . . zugrunde gelegt hat[51]), und zwar

---

48) Montbach p. 45 sq.
49) Ibd. p. 42 sq.
50) Amos 2, 1.
51) BUB 10 fol. 337ra—341va.

auf der Synode vom 16. Oktober 1406. Unsere Synodalgesetze fußen in weitem Maße auf Ludolphs Predigt [52]), der in seiner Art, die sittlichen Gebrechen und Übelstände der Zeit mit schonungsloser Offenheit aufzuzeigen, auf die Synodalen großen Eindruck gemacht hat. Nicht weniger als viermal erklangen die warnenden und mahnenden Worte der Hl. Schrift „eo quod incenderit ossa regis Idumeorum usque ad cinerem", so daß sie auch in den Statuten Widerhall gefunden haben könnten. Darum halte ich es für durchaus möglich, daß der Sermo magistri Ludolfi abbatis in Sagano habitus in synodo Wratislaviensi anno Domini in crastino Hedwigis: Super tribus sceleribus [53]) und die Synodalbeschlüsse Universis et singulis presbyteris [54]) Wort und Werk ein und derselben Diözesansynode sind, und daß die Statuten dem Jahr 1406 zuzuweisen sind.

17. Breslau. 1410 Oktober 16.

a. Synodalpredigt.

Sermo fratris Ludolphi, abbatis canonicorum regularium de Sagano, factus in s i n o d o Wratislaviensi MCCCCX$^{o}$ post Hedwigis: „Ad nichilum valet ultra nisi ut mittatur foras et conculcetur ab hominibus." Mathei quinto.

Von Bischof Wenzel beauftragt, hält Ludolph im Breslauer Dom den sermo synodalis. Er legt die Notwendigkeit der Sittenreform im Klerus dar und begründet als Verfechter der konziliaren Idee den Entscheid des Pisaner Konzils (1409) in der Frage des abendländischen Schismas:

aa) Papa verus et indubius potest per heresim infatuari et per concilium deponi.

bb) Concilium contra talem congregandum potest in nonnullis casibus congregari sine eius auctoritate et etiam voluntate eius.

cc) Tali pape nondum per sententiam deposito possunt fideles in certis casibus obedientiam denegare.

dd) Papa verus et indubius cedere tenetur propter grave scandalum scismatis et, si non cedit, ipse ut scismaticus reputandus est et si scismaticus antiquus tamquam hereticus puniendus.

---

52) Um nur auf einige unter den vielen sachlichen Berührungspunkten zwischen Predigt und Statuten hinzuweisen, vgl. BUB 10 fol. 338$^{rv}$ und M o n t b a c h p. 42, fol. 339$^{r\alpha}$ und p. 39 sq., fol. 339$^{v\alpha}$ und p. 41, 49.

53) BUB 10 fol. 337$^{r\alpha}$—341$^{v\alpha}$; vgl. BUB 4 fol. 287$^{v}$—291$^{v}$; BUB 8 fol. 66$^{v\alpha}$—71$^{r\alpha}$; BUB 9 fol. 100$^{v\beta}$—105$^{r\beta}$.

54) M o n t b a c h p. 38—51.

Die Breslauer Synode hatte u. a. den Zweck, den Diözesanklerus zur Anerkennung des auf dem Pisanum gewählten Papstes Alexander V. zu bringen.

Hs.: BUB 9 fol. 256$^{v\alpha}$—262$^{v\beta}$; BUB 10 fol. 349$^{v\alpha}$—353$^{v\beta}$; Druck nicht vorhanden.

b. Eodem anno (sc. 1410) reverendus pater dominus Wenczeslaus, episcopus Wratislaviensis, celebravit synodum dominica(!) post Hedwigis, ad quem ex more covatus dominus Ludolfus, qui tunc pre omnibus viris illuminatis iussus est declamare sermonem ad clerum, quod et fecit obedientia sui presulis ad hoc eum stringente. Fuit autem thema huius collationis: Ad nichilum valet ultra nisi ut mittatur foras etc. Math. V.

Chronik: Script. rer. Siles. I p. 257.

18. Breslau. 1418 Oktober 15.

Diözesansynode.

a. Bischöfliches Notariatsinstrument von 1418 Oktober 15.

Am Feste der hl. Hedwig 1418 wird in curia episcopali Wratislaviensi in generali sinodo diocesana per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Conradum Dei gratia episcopum Wratislaviensem propter subscripta tunc convocata et congregata in Gegenwart der Äbte, Kanoniker, Vorstände der Kollegiatstifter und Erzpriester universum clerum curatum et non curatum, exemptum et non exemptum civitatis et diocesis Wratislaviensis representantes in sinodo eine Kommission ernannt, die mit König Sigismund in Sachen der ihm von Martin V. bewilligten kirchlichen Zehnten in ganz Deutschland verhandeln soll.

Or.: DA, E 15.
Druck: Seppelt, Diözesansynode S. 95—99.
Vgl.: Ders., Geschichte S. 44.

b. Notariatsinstrument von 1418 Oktober 18.

Das Brieger Kollegiatkapitel zur hl. Hedwig bestätigt die in sancta sinodo Wratislavie celebrato (!) gewählte Deputation.

Or.: DA, E 29; nicht gedruckt.

c. Notariatsinstrument von 1418 Oktober 26.

Die in Frankenstein versammelten Pfarrer der sedes Nympczensis ratifizieren und approbieren omnes et singulos actos (!), statuta, consuetudines per reverendum in Christo patrem

ac dominum dominum Conradum Dei gratia episcopum Wratislaviensem nec non venerabiles et honorabiles discretos viros dominos prelatos, canonicos, archipresbyteros civitatis et diocesis Wratislaviensis in s y n o d o in festo Hedwigis electe proxime preterito in civitate Wratislaviensi celebrato (!) factos, habitos, tentos et servatos.

Or.: DA, C 28; nicht gedruckt.

19. Breslau. (1420/21) [55].

Synodalpredigt.

Sermo Ludolphi in s y n o d o Wratislaviensi predicatus: „Tempus putationis advenit.“ Canticorum II°.

Der Synodalprediger beklagt den sittlichen Tiefstand des schlesischen Klerus, namentlich seine Nachlässigkeit im Gottesdienst und seine Geldgier. Im zweiten Teil des sermo synodalis verteidigt und begründet er die katholische Lehre von der Eucharistie, insbesondere von der Transsubstantiation.

Hs.: BUB 9 fol. 267$^{v\beta}$—272$^{v\alpha}$; BUB 10 fol. 341$^{v\alpha}$—345$^{v\alpha}$; BUB 11 fol. 383$^{v\alpha}$—388$^{r\alpha}$; Druck nicht vorhanden.

Vgl.: Script. rer. Siles. I p. 258.

20. Breslau. 1423 Januar 14, 15.

Synodalstatuten.

In Abwesenheit des Bischofs halten die Bistumsadministratoren Cunczo de Zwola und Theodoricus de Creuczeburg, von Bischof Konrad in solidum et specialiter deputiert, am 14. und 15. Januar 1423 in nova stuba curie episcopalis ... de speciali licencia et mandato prefato domini episcopi s a c r o s a n c t a m s i n o d u m d i o c e s a n a m und publizieren die Beschlüsse des Wieluner Provinzialkonzils von 1420, die von dogmatischen, disziplinären und kirchenrechtlichen Fragen handeln.

Hs.: BUB 2 fol. 351$^{r}$—376$^{r}$; BUB 26 fol. 192$^{r}$—236$^{v}$; BUB 27 fol. 261$^{r}$—299$^{r}$; BUB 31 fol. 1$^{r}$—54$^{r}$; BUB 35 fol. 23$^{r}$—110$^{r}$; BUB 36 fol. 1$^{r}$—34$^{v}$.

Druck: StatD 2 fol. 52$^{v}$—101$^{v}$; Mansi XXVIII p. 1029—1034; U. Heyzmann, Statuta toti provinciae Gnesnensi in synodo provinciali Wieluno-Calissiensi a. MCCCCXX, in: Staradawne prawa polskiego pomniki, Cracoviae 1875, IV p. 173—261; Seppelt, Diözesansynode S. 100—105 (gedruckt sind das Eingangs- und Schlußprotokoll).

Vgl.: Fabisz str. 284; Seppelt, Geschichte S. 44.

[55]) Zur Datierung s. oben S. 31.

21. Breslau. 1430 Mai 5.

Synodalstatut.

Bistumsadministratoren publizieren toti clero in curia episcopi Wratislaviensis die vom Provinzialkonzil zu Lenczyc am 19. März 1430 erlassenen Bestimmungen über den Ritus der Karfreitagsliturgie. Zugleich wird die Indizierung von drei häretischen Büchern bekanntgegeben.

Hs.: BUB 23 fol. 114r—116r; PUB 2 fol. 4v—5v; das Statut ist nicht gedruckt.

22. Breslau. 1443 Juli 16.

Statuta synodalia Conradi episcopi Wratislaviensis.

In crastino divisionis apostolorum dominus Conradus, episcopus Wratislaviensis, statuit in sua dioecesi, quod ab octava Corporis Christi usque ad adventum Domini et ab octava epiphaniae Domini ad diem cinerum omni feria tertia horae teneantur de s. Johanne Baptista et feria quinta de s. Hedwige.

Daß Bischof Konrad im Jahre 1443 eine Diözesansynode gehalten hat, ist durch den Index codicum Wratislaviensium a Suecis et Saxonibus anno MDCXXXII ablatorum erwiesen: Statuta synodalia Conradi episcopi Wratislaviensis 1443 mbr. 8° XXIII.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 81.
Vgl.: KUB 1 p. 107.

23. Breslau. 1446 Mai 26—29, Juni 27, Juli 1.

Diözesansynode.

a. Einberufungsschreiben von 1446 April 13.

Konrad, Bischof von Breslau, kündigt dem Bistumsklerus für den 25. Mai die Feier einer Synode an und zitiert alle Synodalpflichtigen per presentes, ut ad dictam sinodum diocesanam . . . personaliter cum pleno mandato aliorum remanencium veniant.

Hs.: StA 2 fol. 312rv; BUB 29 fol. 1v—2r; KUB 1 p. 51 sq.
Druck: Seppelt, Diözesansynode S. 4 f.

b. Das Protokoll der Synode.

Es enthält die Präsenzliste und einen ausführlichen amtlichen Bericht über die Geschäftsordnung und die Verhandlungen der Klerusversammlung.

Acta sunt hec . . . in quorum omnium et singulorum premissorum maius robur et testimonium dictus reverendus in Christo pater et dominus episcopus Wratislaviensis presencia acta s i n o d a l i t e r ut premissum est, actitata suo sigillo subappenso pontificali communiri fecit et demandavit.

Hs.: StA 2 fol. 312r—323v; BUB 29 fol. 1r—19r; KUB 1 p. 50—90.
Druck: Seppelt, Diözesansynode S. 3—35.

c. S i n o d a l i a statuta episcopi Conradi:

Lebensführung des Klerus, Zehntpflicht, Spendung der Sakramente, Exkommunikation, Ablaßwesen, Residenzpflicht, Teilnahme des Klerus an der Diözesansynode, ihr Termin, Vollzug richterlicher Mandate, Judenfrage, Begräbnisrecht, Inquisition, Wundersucht, Simonie, päpstliche und bischöfliche Reservatfälle, canones poenitentiales.

Hs.: BUB 1 fol. 236r—246v; BUB 5 fol. 156v—158r; BUB 14 fol. 136r—153v; BUB 16 fol. 162r—178r; BUB 17 fol. 132r—134v; BUB 18 fol. 187r—188v; BUB 20 fol. 308r—315v; BUB 24 fol. 358r—366v; BUB 32 fol. 355r—363r; BUB 35 fol. 2r—19r.
Druck: StatD 1 fol. 1r—26r; StatD 2 fol. 23v—34v; StatD 3 p. 61—89; Lünig col. 1194—1205; Hartzheim V p. 288—301; Montbach p. 52—73; Seppelt, Diözesansynode S. 59—91.
IA: Heyne III S. 463—476.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Jg. 6 S. 19 f.; Herber p. 73; Binterim VII S. 231 ff.; Fabisz str. 284—286; Phillips, Diöcesansynode S. 65 Anm. 14; S. 98 Anm. 4; Meyer S. 22, 34 mit Anm. 2, S. 63; Hefele VIII S. 11; Leclercq VII, 2 p. 1154; F. X. Seppelt, Die Anfänge der Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 49 (1915) S. 211 Anm.; ders., Geschichte S. 44 f.; L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter, Freiburg 1936, S. 213, 215, 221; Geschichte Schlesiens I S. 207.

d. 1446 s y n o d u s fuit celebrata per dominum episcopum Wratislaviensem et suum clerum fuitque continuata usque ad festum s. Johannis Baptistae, ubi iterum fuit celebrata.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 82.

24. Breslau. 1452 April 30 bis Mai 2.

Diözesansynode.

a. Statuta reverendissimi in Christo patris et domini domini Nicolai sancti Petri ad vincula presbiteri cardinalis apostolice sedis per Alamaniam legati ad civitatem et dioecesim Wratislaviensem edita . . . et ad hanc diocesim transmissa. Sie enthalten Verordnungen folgenden Inhalts: De Judeis. De iuris-

dictione iudicum exercenda. Contra compactantes in conferendis beneficiis. De oratione pro papa et episcopo facienda. De modo se habendis in divinis. De sacramento eukaristie et novis fraternitatibus. Quod nichil solvatur capitulo in admissione beneficii. De religiosis reformandis. De concubinariis. De religiosis indiscretis indulgentias pronunciantes (!).

Hs.: BUB 31 fol. 61r—67v.

Druck: Einzeln sind die Statuten gedruckt bei St. A. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica, Heidelbergae 1788, XI p. 386—389; p. 391 sq.; F. X. Seppelt, Nicolaus von Cues und das Bistum Breslau, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 47 (1913) S. 269 f.; Hartzheim V p. 418 sq.; F. Dalham, Concilia Salisburgensia provincialia et diocesana, Augustae apud Vindelicos 1788, p. 221 sq.; Würdtwein XI p. 385 sq.; 395 sqq.; Seppelt, Nicolaus von Cues S. 271; Hartzheim V p. 417 sq.; Dalham p. 222 sqq.; Würdtwein p. 393 sqq.; Seppelt, Nicolaus von Cues S. 272; das letzte Statut mit einigen Abweichungen bei Würdtwein p. 389 sqq.

Vgl.: J. Uebinger, Kardinallegat Nicolaus Cusanus in Deutschland 1451/52, in: Historisches Jahrbuch 8 (1884) S. 629—665.

b. Notariatsinstrument vom 6. Mai 1452.

Magister Conradus Kune de Kalczk schließt sich im Namen des Breslauer St. Vinzenzstifts, des Klosters Grüssau und der Vikare bei Hl. Kreuz der Appellation des Domkapitels, der Kollegiatstifter und der Archipresbyterate an den Apostolischen Stuhl gegen Bischof Peter an, der am Sonntag Jubilate in synodo generali cleri civitatis et diocesis Wratislaviensis die vom päpstlichen Legaten Nicolaus von Cues übersandten Statuten wider alles Synodalrecht ohne vorausgegangene Beratung mit dem Synodalkörper publiziert hat.

Hs.: DA, HH 19 a und HH 19 b; Seppelt hat einige Zeilen aus der Urkunde gedruckt (s. Nic. v. Cues S. 273 ff.; vgl. auch Seppelt, Geschichte S. 46).

Druck: Unten S. 199—204.

c. (30. April 1452) synodus celebrata fuit dominica Jubilate; dominus episcopus celebravit synodum dioecesanam cum suo clero per tres dies.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 84.

25. Breslau. (1453 April 22—24).

Diözesansynode (die praesentis synodi).

a. Statuta synodalia domini Petri episcopi Wratislaviensis.

Sie enthalten die bischöflichen Verfügungen: De maioritate et obedientia. De foro competenti. De vita et honestate clericorum.

De cohabitatione clericorum et mulierum. De institutionibus. De rebus ecclesiae non alienandis. De testamentis et ultimis voluntatibus. De sententia excommunicationis. De clandestina desponsatione. De celebratione missarum. De immunitate ecclesiarum.

Hs.: BUB 30 p. 39—46.
Druck: StatD 1 fol. 26v—39r; StatD 2 fol. 34v—40r; StatD 3 p. 90—104; Lünig col. 1205—1210; Hartzheim V p. 443—449; Montbach p. 74—84.
IA: Heyne III S. 476—487.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 75; Fabisz str. 287; Meyer S. 89; Hefele VIII S. 39; Leclercq VII, 2 p. 1252; Seppelt, Geschichte S. 46.

Elyan[56]) hat die Synodalkonstitution Bischof Peters ohne Angabe des Datums gedruckt. Auch die beiden Statutensammlungen aus den Jahren 1512[57]) und 1585[58]) haben daran nichts geändert. Gleichfalls undatiert gelangten die Verordnungen in den Druck Lünigs[59]) und Hartzheims[60]). Die spätere Literatur[61]) aber entschied sich größtenteils für das Jahr 1454, dem sich auch Montbach anschloß[62]).

Die äußersten Zeitgrenzen, innerhalb deren das Synodalgesetz erlassen worden ist, bildet die Amtsdauer des Bischofs Peter:

---

56) S. BUB 36 fol. 42v; Schlesische Provinzialblätter 76 (1822), Litterarische Beilage S. 257—260; KUB 1 p. 9 sqq.; Schles. Provinzialblätter 99 (1834) S. 527 bis 534; A. F. Stenzler, Librorum seculo XV impressorum, quos bibliotheca Regiae Universitatis Vratislaviensis tenet, p. 16 sqq.; J. Kelle, Zu den Breslauer Drucken des Elias Succentor, in: Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Litteratur 22 (1861) S. 376—379; Heyne III S. 432—436; K. Dziatzko, Caspar Elyan, Breslau's erster Drucker, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 15, 1 (1880) S. 1—32; ders., Nachtrag über Caspar Elyan, in ders. Ztschr. 16 (1882) S. 290—297; ders., Neue Mitteilungen über Caspar Elyan, in ders. Ztschr. 19 (1885) S. 386—394; G. Bauch, Bibliographie der schlesischen Renaissance (1475—1521), in: Silesiaca, Festschrift für Colmar Grünhagen, Breslau 1898, S. 148—150; ders., Schlesien und die Universität Krakau im 15. und 16. Jahrhundert, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 41 (1907) S. 125; Seppelt, Diözesansynode S. XXI.

57) StatD 2 fol. 34v—40r.

58) StatD 3 p. 90—104.

59) Lünig col. 1205—1210.

60) Hartzheim V p. 443—449.

61) Herber p. 75; Heyne III S. 476; Fabisz str. 286; Hefele VIII S. 39; Leclercq VII, 2 p. 1252 „en 1454"; Hefele und Leclercq halten übrigens auch 1448 nicht für unwahrscheinlich und sind bereit, für dieses Jahr eine doppelte Synode anzunehmen (s. a. a. O. Anm. 4); vgl. Seppelt, Geschichte S. 46; Schöpe nimmt das Jahr 1455 an (vgl. Diöcesanblatt Jg. 5 (1809) S. 4).

62) Montbach p. 74.

1447—56. Am 30. April 1452 [63]) hatte er eine Synode gehalten, auf der er die vom päpstlichen Legaten Nikolaus von Cues für das Breslauer Bistum übersandten Reformstatuten publiziert hatte. Der schlesische Klerus verweigerte jedoch ihre Annahme und Durchführung; überdies hatten Domkapitel, Kollegiatstifter und Archipresbyterate gegen die Reformbeschlüsse beim Hl. Stuhl in aller Form Protest erhoben [64]). In unseren undatierten Statuten tadelt Bischof Peter die Geistlichen auf das schärfste, weil sie, anstatt die Kirche, ihre Mutter, zu schützen, zu ehren und zu verteidigen, sie verfolgen: ita ut iam non filii, sed fratres et collegae ipsorum, quibus dicitur: Vos ex patre diabolo estis: appellari mereantur [65]) und kündigt für die Zukunft strengste Bestrafung an. Das Statut De maioritate et obedientia [66]) ist die autoritäre Antwort des Bischofs an den unbotmäßigen Diözesanklerus. Und nichts leuchtet mehr ein, als daß sie der Ordinarius auf der allernächsten Synode gab, die nach Ausweis der Quellen am 22. April 1453 stattgefunden hat [67]). Darum gehören die Synodalstatuten Peters aller Wahrscheinlichkeit nach in das gleiche Jahr 1453.

b. Sermones synodales.

aa) Sermo fratris Johannis de Capistrano, praedicatus in s y n o d o Wratislaviensi: „Sacerdotes quoque, qui ascendunt ad Dominum, sanctificantur, ne percutiat eos etc." Exod. 19.

Hs.: BUB 3 fol. $212^{\beta}$—$215^{v\alpha}$; BUB 21 fol. $1^{r}$—$11^{v}$.
Druck: E. Jacob, Johannes von Capistrano, Breslau 1905, 2. Teil, I. Folge S. 413—433.

bb) Item sermo alius eiusdem fratris Johannis de Capistrano in eadem s y n o d o Wratislaviensi praedicatus: „Sacerdotes quoque, qui ascendunt ad Dominum, sanctificantur etc. — verba sunt thematis uberioris." (Fortsetzung.)

BUB 21 fol. $11^{v}$—$16^{v}$.
Druck: Jacob S. 433—443.

cc) Sermo ad clerum: „Ego vos elegi, ut eatis et fructum afferatis." Joh. $XV^{0}$

Hs.: BUB 6 fol. $23^{r\beta}$—$233^{v\beta}$; Druck nicht vorhanden.

---

63) Siles. rer. script. I p. 84.
64) DA, HH 19a; s. den Abdruck unten auf S. 199—203; vgl. S e p p e l t, Geschichte S. 46.
65) StatD 1 fol. $26^{v}$—$27^{r}$; M o n t b a c h p. 74.
66) StatD 1 fol. $26^{v}$—$28^{r}$; M o n t b a c h p. 74 sq.
67) S. unten S. 44 nr. c.

Die Synodalpredigten sind undatiert; ihr Verfasser aber ist genannt: Johannes von Capistrano. Er hat sie in Breslau, wo er sich vom 13. Februar bis zum 30. April 1453 aufhielt [68]), vor dem in der Domkirche zur Synode versammelten Klerus gehalten [69]). Eine zeitgenössische Nachricht bestätigt die Synode für den 22. April 1453 [70]).

Bei dem dritten sermo ad clerum scheint es sich auch um eine echte Synodalpredigt zu handeln. Wenigstens von der inhaltlichen Seite her gewinnt man den Eindruck, daß dem sermo synodaler Charakter eignet. Hinzu kommt, daß er in seinem Aufbau eine auffallende Ähnlichkeit mit den Predigten Johannes' von Capistrano aufweist [71]). Vielleicht darf man nicht ganz ohne Recht annehmen, daß auch dieser sermo aus der Feder des Bußpredigers stammt und auf der gleichen Breslauer Synode von 1453 als dritte Predigt [72]) vorgetragen wurde.

c. Anno 1453 synodus dioecesana fuit celebrata die dominica Jubilate per dominum episcopum et suum clerum tribus diebus in Wratislavia.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 84.

26. Breslau. 1473 Oktober 18—20.

Diözesansynode des Bischofs Rudolph.

a. Citatio ad synodum von 1473 Juli 31.

Habita . . . matura cum fratribus nostris, videlicet venerabili capitulo ecclesiae nostrae, deliberatione synodum dioecesanam in eadem ecclesia nostra, decima octava die mensis Octobris proxime futura celebrandam, universo clero dictae nostrae dioecesis indiximus ac per praesentes indicimus . . . huiusmodi quoque vocationis edictum ac synodi insinuationem in ecclesia praedicta proponentes, . . . requirimus, quatenus praefata die XVIII. dicti mensis Octobris . . . ac duobus diebus immediate sequentibus . . . propria in persona . . . compareant.

---

68) S. Heyne III S. 973 ff.; Grünhagen, Geschichte S. 281 f.; Jacob S. 461; J. Hofer, Johannes von Capestrano. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche, Innsbruck 1936, S. 476—485.

69) Hofer ist nicht bekannt, daß Johannes von Capistrano am 22. April, Sonntag Jubilate, und am folgenden Tage im Breslauer Dom zwei Synodalpredigten gehalten hat; vgl. auf S. 485 Anm. 196.

70) Siles. rer. script. I p. 84; s. nr. c.

71) Vgl. BUB 3 fol. 212rß—215vα und BUB 21 fol. 1r—11v.

72) Drei Predigten wurden auch auf der Synode von 1446 gehalten, s. Seppelt, Diözesansynode S. 6, 10, 32.

Hs.: BUB 30 p. 46 sq.; BUB 36 fol. 3.

Druck: StatD 1 fol. 40v—42r; StatD 2 fol. 40v—41v; StatD 3 p. 106 sq.; Lünig col. 1210 sq.; Hartzheim V p. 491 sq.; Montbach p. 85 sq.

b. Acta synodi.

Das Protokoll enthält eine ausführliche Beschreibung der äußeren Synodalfeier, einen Bericht über die Verhandlungen in den Sitzungen, sowie endlich eine inhaltliche Wiedergabe jener Gesetze, die auf der Synode als Niederschlag der Beratungen vom Ordinarius erlassen worden sind. Sie betreffen die Rangerhöhung des Festes Mariä Opferung zum festum chori ritu duplici für die ganze Diözese, liturgische Vorschriften über die hl. Messe und das Suffragium im Offizium und die Anordnung der jährlichen Synodalfeier secunda, tertia et quarta feriis post dominicam Jubilate . . . absque nova convocatione ipsius synodi.

Hs.: BUB 30 p. 46—53; BUB 36 fol. 34v—38v; vgl. BUB 22 fol. 225v.

Druck: StatD 1 fol. 40r—52v; StatD 2 fol. 40r—46r; StatD 3 p. 105—118; Lünig col. 1210—1215; Hartzheim V p. 491—497; Montbach p. 84—95.

IA: Heyne III S. 487 f.

Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5, 49; Herber p. 79; Binterim VII S. 389—392; Fabisz str. 287; Phillips, Diöcesansynode S. 146; vgl. S. 65 Anm. 13, 98 Anm. 6, 177, 182 Anm. 32, 184 Anm. 44; 187 Anm. 54, 189 Anm. 63; C. Otto, De Johanne V. Thurzone, Vratislaviae 1865, p. 45; Hinschius III S. 592 Anm. 7; Meyer S. 33; Hefele VIII S. 207 f.; Leclercq VIII, 1 p. 53 sq.; Seppelt S. 49; Panzram S. 167 Anm. 43.

c. Statuta:

De baptismo. De sacramento eukaristie. De unctione extrema. De celebratione missarum. De veneratione ecclesiarum. De alienatione rerum ecclesiasticarum et obligatione ipsarum. De vita et honestate clericorum. De testamentis. De sepultura. De sponsalibus et matrimonio. De sententia excommunicationis.

Hs.: BUB 5 fol. 3rα—12vβ; bisher nicht gedruckt.

Die Statuten tragen kein Datum. Der Gesetzgeber verbirgt sich unter dem Schleier der Anonymität. Auch die in der synodalen Gesetzessprache üblichen Einleitungsformeln sind nicht vorhanden. Und dennoch kann man nicht sagen, daß die Statuten fragmentarisch seien; im Gegenteil, sie bilden ein geschlossenes Ganzes.

Von vornherein werden wir auf den Gedanken gebracht, daß der Bischof die Synodalgesetze in der im Codex I F 340 vorliegenden Form vor einer Diözesansynode fertiggestellt und auf dieser dem

versammelten Klerus bekannt gemacht hat. Da die Beschlüsse durch den Rechtsakt der Publikation von selbst in den Rahmen der Synode eingegliedert wurden, war die gesonderte Bezeichnung von Ort und Zeit im Statutentext nicht unbedingt erforderlich. Ihm kam ohne weiteres die ins Protokoll über die Sitzungen der Synode aufgenommene zeitliche und örtliche Bestimmung zu.

Darum möchte ich annehmen, daß unsere unbezeichneten Statuten mit jenen constitutiones et ordinationes — wie das Protokoll der am 18. Oktober 1473 von Bischof Rudolph eröffneten Breslauer Diözesansynode sagt — gleichzusetzen sind, quas in synodis per suam paternitatem celebratis fecit et publicavit, in hunc libellum conscribi et ad ecclesias hinc inde distribui fecit [73]).

Diese unsere These läßt sich einer gewissen Wahrscheinlichkeit nahebringen. Die Synodalstatuten in Cod. I F 340 zeugen von so gründlicher Kenntnis des gemeinen Rechts und des Synodalrechts aus den kirchlichen Provinzen zu beiden Seiten des Rheins, daß sie unmöglich aus dem gesetzgeberischen Willen eines Bischofs erflossen sind, der sein Leben im großen ganzen nur innerhalb der Grenzen eines einzigen Bistums zugebracht hat. So konnte die Gesetze nur ein Ordinarius diktieren, der wie Rudolph von Rüdesheim in den Diensten der römischen Kurie gestanden und als Legat wie als Bischof verschiedenen General-, National-, Provinzial- und Diözesansynoden beigewohnt hatte [74]). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß es unsere Statuten sind, die auf Rudolphs Synode von 1473 verlesen wurden [75]), und zwar in der ersten Sitzung aliqua [76]), offenbar ihre ersten Kapitel. Am nächsten Tage las der Promotor synodi die Verordnungen über die Lebensführung der Geistlichen [77]), über die Testamente [78]) und über das Begräbniswesen [79]) vor, prout etiam in constitutione desuper facta continetur [80]). Im Protokoll werden sie in genau der gleichen Reihenfolge genannt, wie sie in Cod. I

---

[73]) Montbach p. 85.

[74]) Ibd. p. 84; vgl. J. F. Foppens, Histoire ecclésiastique d'Allemagne, in: Bibliotheca Belgia, sive virorum in Belgio vita scriptisque illustrium catalogus librorumque nomenclatura continens, Bruxelles 1739, II p. 169; Heyne III S. 718 ff.; J. Zaun, Rudolph von Rüdesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau, Frankfurt a. M. 1881; H. Markgraf, Rudolph von Rüdesheim, Bischof von Breslau, in: ADB 24 (1889) S. 529—534.

[75]) Montbach p. 89 sqq.

[76]) Ibd. p. 89.

[77]) Ibd. p. 90.

[78]) Ibd. p. 90.

[79]) Ibd. p. 90 sq.

[80]) Ibd. p. 91.

F 340 stehen [81]). Am dritten Tage wurden noch die zwei letzten Gesetze bekanntgemacht [82]).

Die in den gedruckten Statutensammlungen enthaltenen Konstitutionen der rudolphinischen Diözesansynode von 1473 sind nicht Statuten in der ursprünglichen Form der Gesetzessprache, vielmehr stellen sie ein Protokoll über Beschlüsse dar, die auf der Versammlung selbst gefaßt und neben den fertig mitgebrachten Gesetzen publiziert worden sind. Mit Recht nennt sie Johann V. (1506—20) synodalia acta [83]). Wahrscheinlich ist Cod. I F 340, der als Eigentum des Domes ausgewiesen ist, der libellus, in den die Synodalstatuten von 1473 auf Anordnung Bischof Rudolphs eingetragen wurden [84]).

Vor mehr als acht Jahrzehnten hat der um die Geschichte des deutschen Synodalwesens wohlverdiente J. Binterim die Frage gestellt: „Wo ist der Libellus statutorum synodalium?“ [85]). Vielleicht darf heute gesagt werden: in der Staats- und Universitätsbibliothek Breslau Codex I F 340.

27. Breslau. 1475 April 17—19.

Diözesansynode Rudolphs.

a. Feria secunda post dominicam Jubilate reverendissimus in Christo pater dominus Rudolphus . . . ex indictione synodi in alia synodo facta, secundam synodum in propria persona celebravit et illos modum, ordinem et caeremonias servavit per tres dies, prout in praecedenti synodo servati fuerunt. Am letzten Tage verliest der Promotor die neuen Synodalstatuten über die Bestellung von „testes synodales“ in jedem Archipresbyterat, über die Kleidung der Kleriker, über das privilegium canonis, über die sacri liquores und über die Beantragung der Vollmacht audiendi et absolvendi populum . . . usque ad futuram synodum. Gleichzeitig werden ältere Statuten von neuem eingeschärft und dem Diözesanklerus iudicio omnium Steuern zugunsten des Königs Matthias auferlegt.

Hs.: BUB 30 p. 53—57; BUB 36 fol. 38v, 39rv, 41rv.
Druck: StatD 1 fol. 52v—59v; StatD 2 fol. 46r—49r; StatD 3 p. 119—127; Lünig col. 1218—1221; Hartzheim V p. 497—501; Montbach p. 95—101.

81) De vita et honestate clericorum. De testamentis. De sepultura.
82) Montbach p. 91.
83) Ibd. p. 109.
84) Ibd. p. 85.
85) Binterim VIII S. 393.

IA: Heyne III S. 488—492.

Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Jg. 6 S. 20 ff.; Herber p. 79; Binterim VII S. 392; Fabisz str. 287; Meyer S. 13, 64; Hefele VIII S. 208; Leclercq VIII, 1 p. 54; Seppelt S. 49; Panzram S. 167 Anm. 43.

b. Den Synodalgesetzen ist ein vom 4. Februar 1471 datiertes bischöfliches Statut über die Beichtjurisdiktion beigefügt.

Die päpstlichen und bischöflichen Reservate werden genau umschrieben, und den Beichtvätern wird für besondere Fälle die iurisdictio delegata erteilt.

Hs.: BUB 30 p. 57—60; BUB 35 fol. 19$^{v}$, 20$^{r}$; BUB 36 fol. 40$^{rv}$, 42$^{r}$.

Druck: StatD 1 fol. 60$^{r}$—64$^{r}$; StatD 2 fol. 49$^{r}$—51$^{r}$; StatD 3 p. 128 bis 133; Lünig col. 1221 sqq.; Hartzheim V p. 953 sqq.; Montbach p. 101—105.

Reg.: Georgisch II col. 1261 nr. 6; vgl. IV col. 226.

Vgl.: Binterim VII S. 393; Heyne III S. 492; Hefele VIII S. 207; Leclercq VIII, 1 p. 53 s.; Seppelt S. 49.

c. Quando . . . rex secundo Wratislaviam venit, ubi pro concordia prefate exactionis dominus Rudolphus episcopus s y n o d u m convocavit, convocavit dominum Martinum abbatem, ut propria in persona ad predictum (!) synodum veniret.

Chronik: Script. rer. Siles. I p. 384.

28. Breslau. 1496 Juni 10.

Diözesansynode Johannes' IV.

Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto post octavas Corporis Christi (s y n o d u m celebravit), ubi quaerelae ecclesiasticorum tantum auditae et defectus examinati sunt.

Hs.: BUB 30 p. 1; gedr. in StatD 2 fol. 1$^{r}$; StatD 3 p. 1; Hartzheim V p. 670; Montbach p. 105.

Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 81; Binterim VII S. 392; Fabisz str. 287; Otto p. 45; Hefele VIII S. 368; Leclercq VIII, 1 p. 215.

29. Breslau. 1497 April 26—28.

Diözesansynode Johannes' IV.

Alteram . . . die vigesima sexta Aprilis et diebus sequentibus (s y n o d u m d i o e c e s a n a m celebravit), in qua post multam plurimorum d e f e c t u u m r e f o r m a t i o n e m per sua sequentia statuta condidit:

Observatio in officiis divinis. Festa sanctorum Petri et Pauli apostolorum et Agnetis. De audiendis confessionibus.

Declaratio super sententia excommunicationis literis monitionum inserta. De sententia excommunicationis.

Hs.: BUB 30 p. 1 sqq.; BUB 36 fol. 42v enthält nur die declaratio.
Druck: StatD 2 fol. 1r—3r; StatD 3 p. 1—6; Lünig col. 1223 sqq.; Hartzheim V p. 670 sqq.; Montbach p. 105—109.
IA: Heyne III S. 492—495.
Reg.: Georgisch III col. 28 nr. 51; vgl. IV col. 226.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 81; Binterim VII S. 392 f.; Fabisz str. 287; Otto p. 45; Meyer S. 39 mit Anm. 4.

30. Breslau. 1502 (vor August 27).

Diözesansynode.

Die Bistumsversammlung befaßt sich mit der Steuerforderung des böhmischen Königs Wladislaus. Sie betraut den Breslauer Klerus mit der Angelegenheit der decima vel steura und beauftragt die Domherren Blasius Rhuel und Nikolaus Cribel, mit dem König zu verhandeln (mandatum in s y n o d o per totum clerum dioecesis Wratislaviensis ipsis et clero civitatis Wratislaviensis traditum).

Hs.: DA 3 p. 191—194.

31. Breslau. 1509 April 24—26.

Diözesansynode des Bischofs Johannes Thurzo.

Praemissis c i t a t i o n i b u s s o l i t i s . . . s y n o d u m g e n e r a l e m d i o e c e s a n a m celebravit eo modo et ordine servato, prout in synodalibus a c t i s reverendissimi olim domini Rudolphi episcopi . . . declaratum est.

Auf der Synode wird das Baseler Dekret De concubinariis verlesen; alte Synodalgesetze werden eingeschärft und neue erlassen: Quod sacerdotes habeant et legant provincialia et synodalia statuta. De sententia excommunicationis. De festo sanctae Annae.

Actum et datum Wratislaviae, in s y n o d o c e l e b r a t a d i e v i g e s i m a mensis Aprilis anno Domini millesimo quingentesimo nono.

Hs.: BUB 30 p. 3—7.
Druck: StatD 2 fol. 3r—6r; StatD 3 p. 7—19; Lünig col. 1225—1229; Hartzheim VI p. 67—71; Montbach p. 109—115.
Reg.: Georgisch III col. 72 nr. 10; vgl. IV col. 226.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5, 224; Herber p. 83; A. Kastner, Archiv für die die Geschichte des Bisthums Breslau, 1 (1858) S. 238; Fabisz str. 287; Otto p. 24, 40, 45 sq.; Heyne III S. 495; H. Markgraf,

Johann V., Bischof von Breslau, in: ADB 14 (1881) S. 188; Meyer S. 42, 150, 159; Hefele VIII S. 540; Leclercq VIII, 1 p. 378; Seppelt S. 52.

32. Breslau. 1511 April 28.

Diözesansynode Johanns V.

Die vigesima octava mensis Aprilis reverendissimus pater dominus Johannes . . . universo suae dioecesis clero convocato in ecclesia Wratislaviensi . . . publice legi iussit . . . decreta sacrae synodi provincialis in Peterkaw: De festo conceptionis Mariae et eius octava. De festo sancti Francisci. De legenda missa. De adulteris. De usuris. De bireta cornuta. De bibitione. De tabernis.

Die Synodalen erheben Beschwerde gegen das Domkapitel. Propter alia negotia, quae non sunt determinata ex certis causis, et ex consensu unanimi omnium eiusdem synodi Peterkoviensis cum potestate et auctoritate hinc ad feriam tertiam post festum Trium Regum proxime venturum prorogatur et continuatur.

Hs.: BUB 30 p. 7 sqq.; DA 4 fol. 114v.
Druck: StatD 2 fol. 6r—7v; StatD 3 p. 15—19; Hartzheim VI p. 75 sqq.; Montbach p. 115—118.
Vgl.: Schöpe Jg. 5 S. 5; Herber p. 83; A. Kastner 1 S. 238; Fabisz str. 287; Otto p. 30, 48 sq.; Heyne III S. 496; Meyer S. 37 Anm. 4, S. 150; Hefele VIII S. 544; Leclercq VIII, 1 p. 381; Seppelt S. 52.

33. Breslau. 1512 Juni 18, 19.

Diözesansynode.

Bischof Johannes Thurzo hält eine Synode ab, auf der er zum summarius articulorum per communem clerum in s y n o d o proxima preterita ablatorum Stellung nimmt.

Or.: DA 4 fol. 105r, 114v, 116rv.

34. Breslau. (1514).

Diözesansynode.

In einer am 11. Mai 1515 ausgestellten Urkunde werden die collatores generales a venerabilibus eximiis in Christo fratribus dominis, capitulo maioris ecclesie ac dominis abbatibus, collegiis et u n i v e r s o c l e r o n o s t r o s y n o d a l i t e r d e p u t a t i von Bischof Johannes Thurzo entlastet.

Cop.: DA 1 fol. 125v.
Vgl.: Otto p. 49; Hefele VIII S. 753; Leclercq VIII, 2 p. 566.

35. Breslau. 1515 Mai 11.

Diözesansynode.

Bischof Johann V. erteilt den auf einer Synode deputierten Kollektoren der Diözesansteuer de dictorum dominorum capituli nostri, abbatum, collegiorum et communitatum consensu Entlastung von ihrer Sammeltätigkeit [86]).

Cop.: DA 1 fol. 125v.

36. Breslau. 1516.

Auf Veranlassung des Domkapitels hat Johannes Thurzo zu dem üblichen Frühjahrstermin die Synode (synodum) [87]) einberufen, die aber propter mortem regis translata est in diem alium.

Or.: DA 4 fol. 408v, 409r; vgl. fol. 382v, 385v, 386r, 404r, 406r, 407r.

37. Breslau. 1517 (zwischen August 7 und 14).

Diözesansynode.

Bischof Johann V. hält eine Synode ab, deren promotor synodi Kanonikus Saur und Notar Dominikus Sleupner sind. In synodo diocesana [88]) werden die vom Domkapitel vorgeschlagenen articuli negotiorum und die Beschlüsse ex sessione nova et decima concilii proximi behandelt. Dem Klerus wird eine contributio tolerabilis in partem expensarum faciendarum . . . in revocationem compactarum et in defensionem libertatis ecclesiastice auferlegt.

Or.: DA 4 fol. 472v, 474rv, 475rv, 476r, 478r; DA, E 14; R 42a, R 42b.
Vgl.: Otto p. 30, 49—54 [89]); Meyer S. 23 f.; Hefele VIII S. 754; Leclercq VIII, 1 p. 567.

---

86) Da die Kollektoren mit Zustimmung des Domkapitels, der Äbte, der Kollegiatstifter und der Klöster entlastet wurden, handelt es sich hier zweifellos um eine Synode.

87) DA 4 fol. 408v.

88) DA 4 fol. 472v.

89) Otto (p. 49) verlegt die Synodalfeier in die letzten Monate des Jahres 1517 (sub extremum annum). Doch wie aus dem Protokoll der Kapitelssitzung vom 14. August hervorgeht, war die Synode schon vor diesem Tage gehalten worden.

II. Es folgen Regesten von Urkunden, die anläßlich einer Diözesansynode ausgestellt worden sein können, und von anderen Quellen, die mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit von Breslauer Bistumssynoden Nachricht geben.

1. Breslau. 1202.

In monasterio [90]) s. Iohannis.

Auf Bitten des Abtes Konrad von Leubus (veniens igitur ad nos dilectus filius noster abbas Lubensis cum fratribus sibi commissis) bestätigt Bischof Cyprian die den Kirchen St. Jakob, St. Maria und St. Johann in Leubus und der Peterskirche in Breslau von seinen Vorgängern geschenkten Zehntrechte und fügt neue hinzu.

Zeugen: Dux Henricus, abbas de sancta Maria Alardus, abbas de sancto Vincentio Gerardus, Martinus cancellarius, Benec decanus, Johannes cantor, Egidius, Mathias, Felix, Odo, Moyses cellarius Lubensis, Budivoy, Petrus, Jarach, Jan, Voyzlaus, Pribizlaus, Stephanus, Preczlaus, Janus, Vitozlaus, Bodardus, Paulus, Stephanus, Henricus, Jascotel, Varmundus, Lambertus, Laurentius capellanus ducis, Vitalis.

Or.: StA, Leubus 10.
Druck: Büsching S. 29 ff.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 11; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 68 nr. 77.

2. Breslau. 1210 November 1.

In ecclesia beati Johannis.

Bischof Lorenz bestimmt den Ort Kamenech (Kamenz) zur Gründung eines Klosters von der Observanz des Breslauer Sandstiftes und überträgt ihm cum consensu capituli die Kapelle in Wartha mitsamt ihren Zehnten.

Acta sunt hec in ecclesia beati Johannis anno ab incarnatione Domini MCCX kalendas Novembris pontificatus nostri anno tertio. Ego Laurentius episcopus subscribo. Ego Benicus decanus subscribo. Ego Martinus magister, qui est cancellarius, subscribo. Ego Egidius archidiaconus subscribo. Ego Johannes cantor subscribo. Ego Gallus custos subscribo.

---

90) Monasterium bedeutet hier Domkirche, Kathedrale; vgl. C. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Niort 1885, V p. 457 sq.; G. Korns Deutung „Johanneskloster" ist falsch; vgl. Reg. episc. Vratisl. p. 11.

Or.: StA, Kamenz 1.
Übers.: Frömrich S. 6.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 15; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 100 sq. nr. 138.

3. 1220 Oktober 22.

In choro Wratislaviensi.

Im Verein mit dem Breslauer Domkapitel urkundet Dekan Viktor, daß der zwischen Kanonikus Boguzlaw und dem Sandstift mit bischöflicher Zustimmung abgeschlossene Vertrag über den Tausch der Zehntrechte von Tyncia, Maslec und Randino, gegen dessen Rechtsgültigkeit Bedenken erhoben worden sind, gültig ist.

Actum . . . presentibus Victore decano, Jano archidiacono, Egidio scolastico, Laurentio custode, Egidio cancellario et plurimis canonicis et vicariis et clericis aliis eiusdem ecclesie.

Or.: StA, Sandstift 2.
Druck: Script. rer. Siles. II p. 168; Heyne I S. 160 Anm. 3.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 20 sq.; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p 129 nr. 230.

4. Breslau. 1223 Mai 25.

a. In coro sancti Johannis Baptiste.

Auf wiederholte Bitten Vitoslaws, des Abtes der Augustiner-Chorherren am Sande, bestätigt Bischof Lorenz mit Zustimmung seines Kapitels die von seinen Vorgängern dem Kloster gewährten Zehntrechte und Freiheiten in 31 Dörfern, sowie das Hospital zum Hl. Geist mit allen Rechten und allem Zubehör.

Actum . . . in presentia domini Victoris decani, Janussii archidiaconi, Egidii scolastici, Radulfi cantoris, Laurentii custodis, Sdislai, Ottonis, Franconis, Sdyslai, Lambini, Joannis, Lupi canonicorum Wratislaviensium et multorum aliorum fidedignorum.

Or.: StA, Sandstift 3.
Cop.: StA 3 p. 263.
Druck: Haeusler S. 60 f.; Script. rer. Siles. II p. 170.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 22; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 137 nr. 259.

b. In coro sancti Johannis.

Lorenz, Bischof von Breslau, gestattet mit Zustimmung des Domkapitels seinem Vogt Walther in Neiße, in territorio sancti Joannis in Ujasd pro sexto manso deutsche Kolonisten anzusiedeln.

Actum . . . in presentia Victoris decani, Janussii archidiaconi, Radozlai archidiaconi Olomucensis, Sdizlai archidiaconi

de Zavicost, Radulfi cantoris, Egidii scolastici, Laurentii custodi, Ottonis, Lupi, Franczkonis, Henrici, Sdizlai, Symonis, Willeri, Joannis, Henrici canonicorum Wratislaviensium, Reginaldi plebani de Opol et multorum aliorum.

Or.: DA, KK 27.
Cop.: DA, Liber niger fol. 403va—404ra.
Druck: Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.
Reg.: Cod. dipl. et epist. regni Boh. II p. 240 nr. 248; Reg. episc. Vrat. p. 23; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 140 nr. 265.
Vgl.: Ritter S. 108 f.; Weltzel S. 2; V. Loewe, Geschichte der Stadt Ujest, Oppeln 1923, S. 7; A. Nowack, Geschichte der Pfarrei Groß Strehlitz in Oberschlesien, Groß Strehlitz 1924, S. 15, 18; Pfitzner S. 59 f., 276, 309, 343, 362, 382, 395; Seppelt S. 20; Geschichte Schlesiens I S. 346.

c. In coro sancti Joannis.

Bischof Lorenz überträgt auf Antrag des Herzogs Kasimir von Oppeln den Nonnen der Salvatorkirche in Ribnich das Zehntrecht an vierzehn im Teschener Burgdistrikt gelegenen Dörfern.

Actum . . . in presentia Victoris decani, Janussii archidiaconi, Egidii scolastici, Radulfi cantoris, Laurentii custodis, Radozlai archidiaconi Olomucensis, Sdizlai archidiaconi de Zavichost, canonicorum Wratislaviensium Ottonis, Lupi, Alberti, Sdizlai, Prothasii, Franconis, Lambini, Simonis, Johannis, Boguzlai et aliorum canonicorum Wratislaviensium, comitis Radozlai iudicis de Opol, qui in hoc facto nuntius extitit ducis Kasimiri, et in presentia multorum aliorum.

Or.: StA, Czarnowanz 1.
Druck: Wattenbach, Urkunden des Klosters Czarnowanz S. 1 f.; (fehlerhafter Abdruck); Hugo I p. 481; Cod. dipl. Morav. II p. 151.
Reg.: Cod. dipl. et epist. regni Boh. II p. 240 sqq. nr. 249; Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 141 nr. 266, 267 (nr. 267 hat Grünhagen gesondert verzeichnet, obwohl sie nur ein Teil der Urkunde nr. 266 ist); Reg. episc. Vrat. p. 23.

5. Breslau. 1228 März 12 [91]).

In coro beati Johannis.

Bischof Lorenz gewährt dem Domkapitel, dessen Einkünfte sehr gering sind, 100 Mark Silber, die die in dem Gebiet zwischen Borezlavez und Uleam von Herzog Heinrich angesiedelten Deutschen jährlich zu zahlen haben.

---

[91]) In Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 171 sq. nr. 335 ist irrtümlich der 12. Mai angegeben.

Actum . . . coram hiis testibus Petro prepósito, Victore decano, Laurentio custode, Radulfo cantore, Lambino, Egidio, Petro, Prothasio, Francone et multis aliis.

Or.: DA, N 5.
Druck: Knoblich S. 238 f. (aus DA, Liber niger fol. 333, 444).
Reg.: Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 171 sq. nr. 335.

6. Breslau. 1284 März 12.

In . . . ecclesia cathedrali.

In der Urkunde vom 12. Mai 1284 erwähnt Bischof Thomas II., quod in die beati Gregorii pape nuper preterito in nostra ecclesia kathedrali presentibus abbatibus, viris religiosis et aliis clericis secularibus et populo ad hoc specialiter convocatis compromissum et arbitrium publice legi fecimus et exponi, factum, latum et publicatum per venerabilem patrem et dominum . . . Firmanum episcopum, apostolice sedis legatum . . . o. Z.

Druck: Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums S. 102; vgl. S. 83.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 77; Cod. dipl. Siles. VII, 3 p. 36.
Vgl.: Ritter S. 224; Geschichte Schlesiens I S. 124.

7. Breslau. 1290 September 2 [92]).

In caminata nostra episcopali.

Thomas II. entschädigt das Kloster Leubus für die der mensa episcopalis überlassenen Zehntrechte von Saberow, Roscochow und Walez mit dem Zehnten des Dorfes Kerpno.

Actum et datum . . . presentibus et consentientibus fratribus nostris illustri principe domino Conrado duce Slesie et domino de Sagano, preposito nostro, et dominis Mileyo decano, Johanne cantore, Nicholao custode, Johanne decano et magistro Vito archidiacono Glogoviensi, Henrico Legnicensi et Johanne Lanchiciensi archidiaconis, Petro preposito et magistro Jacobo scolastico ecclesie sancte Crucis, Stephano, Arnoldo, Martino, magistro Mirozlao presbiteris, Petro cancellario, Nicholao de Cosanow, magistro Martino, Janussio Ecrchi, Janussio Symonis, Walthero, Eberhardi Semiano, Henrico procuratore, Johanne et Henrico de Wirbno canonicis ecclesie nostre cathedralis, Stanizlao procuratore nostro de Uyasd et aliis multis.

Or.: StA, Leubus 111.
Reg.: Reg. episc. Vrat. p. 100; Cod. dipl. Siles. VII, 3 p. 145 nr. 2156.

92) Wahrscheinlich anläßlich der Synode von 1290 August 31 (vgl. oben S. 23 f.) ausgestellt.

8. Breslau. (1302—19) [93]).

Statut.

Heinrich, Bischof von Breslau, erneuert das auf einer früheren Synode erlassene Gesetz über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Die Pfarrer erhalten das Recht, über Parochianen, die das Sonntagsgebot übertreten, nach erfolgter Mahnung die Strafe der Exkommunikation zu verhängen.

Hs.: KgUB 1 fol. 24rv.
Druck: Cod. dipl. Siles. V p. 66 sq.

9. Breslau. (1311—19) [94]).

Ex vi constitucionum sinodalium.

Bischof Heinrich exkommuniziert Boleslaus, den Herzog von Brieg und Liegnitz, weil er decimas tam manipulatim in campis quam in fertonibus et maldratis ac alios census et redditus der bischöflichen Kurie, des Domkapitels und einiger Ordens- und Weltgeistlicher durch seine Ministerialen geraubt hat.

Hs.: KgUB 1 fol. 11r—12v.
Druck: Cod. dipl. Siles. V p. 32—37.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XVI p. 268 nr. 3426, 3427.

10. Breslau. 1318 August 31.

a. Auf Bitten Heinrichs, des Herzogs von Schlesien und Herrn zu Glogau, und seiner Mutter Mechthilde überläßt Bischof Heinrich den Magdalenerinnen in Sprottau mit Zustimmung des Domkapitels sein Patronatsrecht und die Einkünfte der Pfarrkirche in Ylavia.

Datum . . . presentibus dominis Johanne decano, Henrico archidiacono, Vito cantore, Fredemanno cancellario, Boguslao Oppoliensi et Nycolao sancte Crucis Wratislaviensis prepositis, Ulmanno decano et magistro Arnoldo archidiacono Glogoviensibus, Andrea de Wysenburg archidiacono Oppoliensi, magistro Conrado officiali nostro, Henrico de Jescotel, Paulo

---

93) Die Quelle bietet keinen Anhaltspunkt für eine genaue Datierung. Wir müssen uns daher mit der Angabe 1302—1319, der Regierungszeit Bischof Heinrichs, begnügen.

94) Boleslaus erhielt Brieg im Jahre 1311 (vgl. Heyne I S. 581). Bischof Heinrich regierte vom 2. II. 1302 bis zum 23. IX. 1319 (Gams p. 263). Der Herausgeber der schlesischen Regesten bestimmt die Zeitgrenzen 1314 und 1319, jedoch ohne Begründung (vgl. Cod. dipl. Siles. XVI p. 268).

Stanecone, Henrico de Wirbna iuniore canonicis Wratislaviensibus et aliis.

Or.: StA, Sprottau 29, 30; ungedruckt.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XVIII p. 94 sq. nr. 3833.

b. Heinrich, Bischof von Breslau, überträgt mit Zustimmung seines Kapitels dem Zisterzienserkloster in Kamencz, das infolge von Fehden und Raubzügen arg gelitten hat, die Einkünfte der Pfarrkirche in Wirbna, die nach dem Weggang des amtierenden Pfarrers dem Stift zustehen sollen.

Datum . . . presentibus dominis supradicto Johanne decano, Henrico archidiacono et Vito cantore, Bogussio Opoliensis et Nicolao sancte Crucis Wratislaviensis ecclesiarum prepositis, magistro Arnoldo Glogoviensi et Andrea de Wisenburch Opoliensi archidiaconis, magistro Conrado officiali nostro Wratislaviensi, Henrico de Droguz, Ticzkone de Panowicz, Meinardo de Snoima et Henrico de Jescotel prelatis et canonicis nostris Wratislaviensibus et aliis.

Or.: StA, Grüssau 42, 43, 44.
Druck: P. Pfotenhauer, Urkunden des Klosters Kamenz, Breslau 1881, in: Cod. dipl. Siles. X S. 84—87; Cod. dipl. Siles. V p. 164 sqq. (Namen, Datum und Zeugenzeile fehlen); A. Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia, Romae 1860, I p. 510 sq.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XVIII p. 93 sq. nr. 3832.

11. Breslau. 1331.

a.

August 29 [95]).

Bischof Nanker verleiht allen Christgläubigen seiner Diözese, die an den Gedächtnistagen bestimmter Heiligen die Kirche St. Maria am Sande besuchen oder qui corpus Christi, quando ab infirmo defertur, cum reverentia et devotione fuerint secuti, einen Ablaß von 40 Tagen.

o. Z.

Cop.: StA 3 p. 830 sq.

b.

August 30.

Nanker gewährt allen Gläubigen, die an gewissen Tagen die Kirche des Sandstiftes aufsuchen und zu den Reliquien des

---

95) Wohl gelegentlich der Synode von 1331 (vgl. oben S. 28) ausgestellt.

Herrn und der Heiligen beten oder dort dem hl. Meßopfer beiwohnen, einen Ablaß von 40 Tagen.
o. Z.

Cop.: Transsumt in StA 3 p. 829 sq.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XXII p. 127 nr. 5039.

c.
August 30.

Nanker, Bischof von Breslau, beauftragt den Pfarrer in Richinstein, den Ordensmann Paulus aus dem Zisterzienserkloster Camencz, den der Abt als Patronatsherr für die ordnungsgemäß erledigte Pfarrei Frankinberg präsentiert hat, in sein Amt einzuführen.

In cuius rei testimonium presentibus nostrum sigillum est appensum testibus subnotatis dominis magistro Goscone, magistro Arnoldo, Henrico de Wirbna nostris Wratislaviensibus Scarbimirensis canonicis ecclesiarum, Nicolao et Petro nostris notariis et aliis multis.

Cop.: Transsumt in StA, Kamenz 131.
Druck: Cod. dipl. Siles. X p. 115.
Reg.: Cod. dipl. Siles. XXII p. 127 nr. 5040.

12. Breslau. 1412.

Statutum episcopi Wratislaviensis.

Bischof Wenzel erläßt ein Statut über das Interdikt.

Hs.: BUB 12 fol. 17$^{v}$; nicht gedruckt.

13. 1421 Juni 5.

Der päpstliche Legat Branda befiehlt dem Breslauer Bischof Konrad, gegen die Wiclifiten und Hussiten das Kreuz predigen zu lassen. In allen Pfarr- und Kollegiatkirchen, sowie in der Kathedrale soll wöchentlich eine hl. Messe zum Schutze des katholischen Glaubens zelebriert werden.

Hs.: BUB 25 fol. 119$^{r\alpha}$—120$^{r\beta}$.

14. Breslau. 1426.

Casus reservati episcopo Wratislaviensi.

Anno Domini MCCCCXXVI$^{o}$ in Wratislavia declarabatur, quod hi essent casus reservati curie episcopali absolvere excommunicatos maiori excommunicatione . . .

Hs.: BUB 25 fol. 112$^{r\beta}$—112$^{v\alpha}$; BUB 13 fol. 246$^{r}$.

15. Breslau. (1430—32).

Casus reservati.

De causis mittendis ad papam, et sunt plures; elf päpstliche Reservate werden aufgezählt. Isti sunt casus episcopales; von den Gewissensfällen, die der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, sind 31 genannt.

Hs.: BUB 15 fol. 203ra—204va.

16. Breslau. 1442 Juli 26.

Eodem anno sub octava s. Martini dominus episcopus Wratislaviensis suffragium de s. Hedwige per totam dioecesin omnibus diebus ferialibus etiam per octavas sanctorum, quibus suffragia fieri solent [96]), statuit.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 80.

17. Breslau. 1448.

Statutum episcopi pro cantatione Cantate.

Eodem anno dominus Petrus episcopus Wratislaviensis statuit singulis diebus in summa missa post elevationem cantari antiphona Cantate Domino cum collectis.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 83.

18. Breslau. 1463 Mai 8.

Dominica Cantate, quae fuit in die s. Stanislai, publicata fuit bulla pro clero contra Georgium de Podiebrad tanquam hereticum.

Chronik: Siles. rer. script. I p. 94.
Vgl.: Heyne III S. 103 ff.

19. (vor 1479).

In einem Statut gibt der Bischof von Breslau seinem Klerus fünf casus episcopales und 15 casus papales bekannt.

Hs.: BUB 17 fol. 132r; BUB 28 fol. 1v; BUB 33 fol. 76rv; BUB 34 fol. 76r.

20. Breslau(?). o. J.

Synodalpredigt.

Mit dem Schriftwort „Hic iam queritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur“ 1 Cor. IIII° wendet sich der Prediger

96) Eine ähnliche Bestimmung über das Suffragium Johannes' des Evangelisten, des Vinzenz Levita und Johannes' des Täufers erließ die Synode von 1473 Okt. 18 (s. Montbach p. 93).

an die qui in synodo congregantur. Congregatio enim synodorum est, ut requiratur de fidelitate dispensatorum. Der Priester soll tamquam amicus, tamquam servus, tamquam prepositus vel prelatus sein.

Hs.: BUB 7 fol. 416$^{r\alpha}$—418$^{v\beta}$; Druck nicht vorhanden.

Der sermo ist auf einer Synode gehalten worden; ob in Breslau, läßt sich nicht sicher sagen, aber möglich ist es.

III. Wenn wir nun abschließend die von den ersten Anfängen bis zum Ausbruch der deutschen Glaubensspaltung (1200—1517) uns überlieferten Breslauer Diözesansynoden überschauen, so sind deren 37 in den Quellen bezeugt: o. J.; 1257; 1279 Juni 25; 1290 August 31; 1294 November 22; 1305 November 20; 1316 August 29 bis September 1; 1302—19; 1327 [97]); 1331; 1328—40; 1339 September 1; 1344 Mai 19 [98]); 1401 Oktober 16; 1405 Oktober 16; 1406

---

[97]) Im Catalogus codicum manuscriptorum II p. 629 nennt Wisłocki Nankersche Synodalstatuten aus dem Jahre 1336. Da Nanker seit 1326 Bischof von Breslau war, hätten diese auf einer Breslauer Synode publiziert sein müssen. Doch weit gefehlt! Wisłocki ist einem Lesefehler zum Opfer gefallen: in KUB 2 fol. 58$^{r}$ steht vicesimo sexto, nicht tricesimo sexto.

[98]) Bei der Herausgabe der Cancellaria Johannis Noviforensis, episcopi Olomucensis (1364—1380), in: Archiv für österreichische Geschichte 68 (1886) S. 1—157 entdeckte F. Tadra in der Cancellaria officialis Sanderi Olomucensis, die er in die Edition aufnahm, fünf Urkundenformeln (nr. 204, 209, 210, 211 und 219), die sich zweifellos auf die Breslauer Diözese beziehen. Formel nr. 211 (S. 144 f.) stellt ein förmliches Einberufungsschreiben zu einer Diözesansynode in Breslau dar, die am 29. August stattfinden sollte. Tadra stand vor einem Rätsel (vgl. S. 142). Ist Johann von Neumarkt, der nach dem Tode Preczlaws zum Breslauer Bischof postuliert wurde, nun wirklich Ordinarius von Breslau geworden und gewesen, und hat er in Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktion gar eine Bistumssynode gehalten? Angesichts der vierjährigen Sedisvakanz wäre allerlei Grund zur Synodalfeier vorhanden gewesen; sie hätte dann 1380 stattgefunden, da Johann schon am 24. Dezember dieses Jahres gestorben ist. Tadra kam zu keiner Lösung dieser Schwierigkeit. Unter Berufung auf die Cancellaria schreibt Leclercq, der übrigens einen falschen Band des Archivs angibt, nach dem Vorbilde Hefeles: „Jean de Neumarkt, transféré du siège d'Olmütz à celui de Breslau, tint dans cette dernière ville, le 24 juin (Saint-Jean) 1380, un synode diocésain" (cf. VI, 2 p. 1401). A. Hansels Dissertation: Johann von Neumarkts kirchliche Laufbahn. Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven 3 (1927) S. 299—344, hat zur Klärung dieser Frage nicht beigetragen, vielmehr die Verwirrung noch vergrößert (vgl. S. 342 f.). Es hilft in unserem Falle nichts, wenn man kluge Erwägungen über die Konvenienz einer Synodalfeier in Breslau um 1380 anstellt. Die Frage kann einzig und allein von der quellenkritischen Seite her gelöst werden. Sind denn die fünf Urkunden in der Cancellaria officialis Sanderi — PUB IV A 5

Oktober 16; 1410 Oktober 16; 1418 Oktober 15; 1420/21; 1423 Januar 14, 15; 1430 Mai 5; 1443 Juli 16; 1446 Mai 26—29, Juni 27, Juli 1; 1452 April 30 bis Mai 2; 1453 April 22—24; 1473 Oktober 18—20; 1475 April 17—19; 1496 Juni 10; 1497 April 26—28; 1502 vor August 27 [99]); 1509 April 24—26; 1511 April 28; 1512 Juni 18, 19; 1514; 1515 Mai 11; 1516; 1517 zwischen August 7 und 14.

Diesen 37 Synoden mit ziemlich gesichertem Datum dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit die eine oder andere von 17 weiteren noch hinzuzählen: 1202; 1210 November 1; 1220 Oktober 22; 1223 Mai 25; 1228 März 12; 1284 März 12; 1302—19; 1311—19; 1318 August 31; 1412; 1421 Juni 5; 1426; 1430—32; 1442 Juli 26; 1448; 1463 Mai 8; vor 1479.

Unsicher bleiben Datierung und Herkunft einer Synodalpredigt.

## § 3.

### *Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Synodalfeier.*

1. Für die Zeit von 315 Jahren (1202—1517) haben wir insgesamt 54 Diözesansynoden festgestellt [1]). Doch damit sind bei weitem nicht alle Synoden bekannt, die die Breslauer Bischöfe in diesem Zeitraum gehalten haben. Daß der schlesische Klerus bedeutend öfter als vierundfünfzigmal zur Synodalfeier gerufen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Historische Nachrichten darüber: Einberufungsschreiben, Protokolle, Statuten sind im Laufe der Zeit untergegangen.

---

fol. 140r—161r, Fürstbischöfliche Bibliothek zu Klagenfurt Cod. XXXI B 12 fol. 115v—150r —, in denen von Breslau die Rede ist, namentlich die Convocatio ad synodum diocesanam, von Bischof Johann ausgestellt worden? M. a. W.: Sind sie aus der Olmützer Kanzlei hervorgegangen? Eine quellenkritische Untersuchung jener fünf Urkunden aus der Cancellaria Sanderi und des Breslauer Formelbuches Arnolds von Protzan (Cod. dipl. Siles. V) führte zu der einwandfreien Feststellung, daß Sander die ihm paradigmatisch bedeutsam erscheinenden Formeln: nr. 28, 69, 71, 81 und 85 aus Arnolds Werk in seine Cancellaria wörtlich übernommen hat. Das ist des Rätsels richtige Lösung. Damit fallen endgültig alle Vermutungen und Behauptungen, daß Bischof Johann von Neumarkt nicht bloß für den schlesischen Bischofsstuhl postuliert worden ist, sondern ihn sogar de facto innegehabt hat.

99) Mit wenig kritischem Sinn glaubt Leclercq VIII, 1 p. 377 aus einer gewöhnlichen Verfügung der bischöflichen Kanzlei über zahlenmäßige Verminderung der Predigten in Liegnitz aus dem Jahre 1507 auf die Abhaltung einer Breslauer Synode schließen zu müssen. Diese Verfügung ist kein Beleg für eine Synode (vgl. Schles. Kirchenblatt Jg. 1873 S. 337 ff.). Meyer S. 81 f. verlegt die bischöfliche Verfügung in das Jahr 1508.

1) Montbach kennt für die gleiche Zeit nur fünfzehn Synoden.

Wohl alle Bistümer haben den Verlust derartiger Quellen zu beklagen [2]). Sehr hart aber wurde Breslau betroffen. Schon der Einfall der Mongolen im Jahre 1241 [3]) machte die Frühzeit der schlesischen Bistumsgeschichte quellenarm. Grausamer noch wüteten die hussitischen Kriegshorden in Schlesien [4]). Vollends aber plünderten im Dreißigjährigen Kriege die Schweden, die am 9. September 1632 die wehrlose Dominsel überfielen, die Dombibliothek und zerrissen oder verbrannten ihre wertvollen Schätze [5]). Nicht weniger als 2729 Handschriftenbände und Drucke fielen dem schwedischen Kriege zum Opfer [6]). Kein Wunder, wenn in unserer Diözese die geschichtlichen Quellen spärlich fließen.

Nach dem Repertorium des Domherrn Berghius [7]) enthielt die Dombibliothek einst Statuten manch anderer, heute nicht mehr bekannter Bistumssynoden. Wie unberechtigt wäre es darum, bei der überlieferten Zahl von Synoden stehen zu bleiben oder gar zu behaupten, Breslau hätte nur 54 Diözesanversammlungen gesehen. Die Kenntnis vieler Synoden haben wir nur dem Zufall zu verdanken. Um nur ein Beispiel statt vieler zu nennen: Daß Bischof Konrad im Jahre 1443 eine Diözesansynode gehalten hat, wissen wir nur aus dem in einem Krakauer Codex aufgezeichneten Verzeichnis der Bücher, die 1632 vernichtet worden sind [8]). So ist zu erwarten, daß weitere Beobachtungen und Untersuchungen des immer noch über die ganze Diözese verstreuten Quellenmaterials zur Entdeckung neuer Synodenbelege führen werden.

2. Nach dem Vorbilde Hillings [9]) ist es üblich, jede Unter-

---

[2]) Vgl. Phillips, Kirchenrecht VII S. 175; Hinschius III S. 586; Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 14; Maring S. 2; Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 215.

[3]) Vgl. Heyne I S. 340 f.

[4]) Seppelt, Geschichte S. 43 f.

[5]) Vgl. J. Jungnitz, Das Breslauer Diözesanarchiv, in: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 39 (1905) S. 63 ff.; M. Fliegel, Die Dombibliothek zu Breslau im ausgehenden Mittelalter. Phil. Diss., Breslau 1919, S. 21 ff.

[6]) KUB 1 fol. 91r.

[7]) Kanonikus Berghius schuf 1619 ein Repertorium aller in der Dombibliothek befindlichen Urkunden (Jungnitz S. 65). Unter der Signatur HH steht verzeichnet: „Item synodi ac statuta synodalia." Auch unter XX hat Berghius Synodalstatuten zusammengefaßt: „Item synodi et statuta synodalia" (vgl. Jungnitz S. 62). Diese Statuten sind verlorengegangen.

[8]) KUB 1 p. 107: „Statuta synodalia Conradi episcopi Wratislaviensis 1443."

[9]) Hilling S. 14—20; vgl. A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, in: Ztschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 32 (1899) S. 73 Anm. 5; Maring S. 1—10; Bierbaum S. 3; vgl. auch Phillips, Kirchenrecht VII S. 210; R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Graz 1886, I S. 683.

suchung der Synodalgeschichte eines Bistums in dem Urteil ausklingen zu lassen, daß die Diözesansynoden Jahr um Jahr regelmäßig gehalten worden sind. Man hat diese Feststellung auf die Tatsache gestützt, daß in diesen Diözesen gesetzliche Anordnungen über die jährliche Synodalfeier bestanden haben. Als erster hat Hauck an einem solchen Ergebnis Kritik geübt, weil es nach seiner Meinung „zu einem falschen Bild der Zeit" führt [10]). Doch nicht von der inhaltlichen, sondern von der methodischen Seite her muß gegen Hillings Beweisführung Einspruch erhoben werden. Die Frage nach der regelmäßigen, jährlichen Wiederkehr der Diözesansynoden kann nur auf dem Wege beantwortet werden, den Gescher gewiesen hat. „Gesetze und Verordnungen allein geben nicht genügend Auskunft darüber, ob sie gehalten worden sind oder nicht. Diese Frage ... muß vornehmlich von anderen Quellen beantwortet werden, die auch über die zeitlichen, persönlichen und örtlichen Umstände Rechenschaft ablegen, unter denen die Vorschriften zu befolgen waren, die sich aber oft stärker erwiesen als Gesetze" [11]).

Wer um die Dürftigkeit der mittelalterlichen Quellen weiß, wird aus dem Fehlen oder Schweigen der historischen Überlieferung nicht vorschnell ein argumentum e silentio formulieren. Anderseits darf aber auch nicht übersehen werden, wie sehr die Durchführung von gesetzlichen Bestimmungen durch örtlich und zeitlich besonders gelagerte Umstände, wenn nicht gar Widerstände, gehemmt wurde. Mehr als bisher ist weiterhin zu beachten, von welch bestimmendem Einfluß auf die Verwirklichung dessen, was Gesetze vorschreiben, die Persönlichkeit des Bischofs gewesen ist [12]); nicht als ob die Unterlassung der Synodalfeier durchweg als Zeichen der Unkirchlichkeit oder der Schwäche gedeutet werden müßte, sondern deshalb, weil zu gewissen Zeiten der Ordinarius den Ausfall der Synoden für notwendig erachtet haben mochte, um z. B. verfassungswidrigen Übergriffen von seiten des Domkapitels auf die eigenständige bischöfliche Legislative den Boden zu entziehen [13]). Ein kraftvoller Bischof brauchte solche Bestrebungen nicht sonderlich zu fürchten; ein weniger energischer Diözesanoberer dagegen mußte entweder nachgeben oder solche Gelegenheiten meiden, wo seine gesetzgebende Gewalt Einbuße erleiden konnte. So wird deutlich, wie ausschlaggebend die Persönlichkeit des Bischofs in dieser Hinsicht gewertet

---

[10]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1911, V S. 168 Anm. 1.

[11]) Gescher S. 217 f.

[12]) Vgl. Sdralek S. 81; Werminghoff S. 219.

[13]) S. unten S. 153—156.

werden muß. Die Frage nach der jährlichen Wiederkehr der Diözesansynoden kann darum nicht für eine ganze Epoche unterschiedslos in einem Gesamturteil, sondern nur für einzelne kleine Perioden, manchmal vielleicht auch bloß für die Regierungszeit eines Bischofs gelöst werden.

3. Es soll nun untersucht werden, ob die regelmäßige, Jahr für Jahr erfolgende Abhaltung der bischöflichen Synoden, wie sie für andere Bistümer behauptet wird [14]), auch in Breslau in ständiger Übung war. Weil aus unserer Zeitepoche nur 54 Diözesansynoden bekannt sind, läßt sich ihre alljährliche Wiederkehr nicht voraussetzen; sie muß bewiesen werden.

Für den Beginn des 13. Jahrhunderts bezeugt die päpstliche Exemtionsurkunde vom 7. März 1216 [15]) die wiederholte, wenn auch noch nicht regelmäßige Feier von Synoden. Doch läßt sich für diese Zeit auch die jährliche Regelmäßigkeit wenigstens einer großen Wahrscheinlichkeit nahebringen. Wenn nämlich Bischof Lorenz dem Bistum Breslau eine dem gemeinen Recht entsprechende, gut ausgebaute Organisation gab [16]), dann wäre nicht zu begreifen, wozu er das Synodalinstitut in die Verfassung der schlesischen Kirche einfügte, wenn er es nicht regelmäßig jährlich hätte anwenden wollen. Es ist kaum anders denkbar, als daß ein organisationseifriger und verwaltungstüchtiger Ordinarius wie Lorenz den Diözesanklerus, von dessen Mitwirkung das ordnungsgemäße Funktionieren der kirchlichen Verfassungseinrichtungen zu einem guten Teil abhing, so oft und so regelmäßig zur Synode berief, als es ihm die kanonische Rechtsordnung gestattete; und diese ermöglichte dem Bischof nicht nur, sondern schrieb geradezu vor, jährlich die Sprengelsynode zu halten [17]).

Die regelmäßige, jährliche Wiederkehr der Versammlungen des schlesischen Diözesanklerus um seinen Ordinarius läßt sich auch für die Regierungszeit Thomas' I. (1232—68) und seines Nachfolgers Thomas II. (1270—92) mit gutem Grund behaupten. Daß die beiden päpstlichen Legaten Jakob und Guido auf den Breslauer Provinzialkonzilien von 1248 und 1267 die Einführung des Offizialats und die Bestellung eines Pönitentiars an der Kathedralkirche, die bislang in Breslau gefehlt hatten, mit Ungestüm forderten und für den Fall des Ungehorsams des Bischofs sogar strafrechtliche Sanktionen an-

---

14) Vgl. Hilling S. 16; Brackmann S. 73 Anm. 5; Maring S. 10; Bierbaum S. 3; Gescher S. 218.

15) S. oben S. 14 mit Anm. 74.

16) Vgl. oben S. 12 ff.

17) Lateranense IV (1215), vgl. oben S. 8 Anm. 40.

kündigten, die Bekanntmachung ihrer Gesetze aber singulis annis in synodis episcopalibus ohne Mahnung und Tadel anordneten [18]), dürfte ein nicht unbeachtliches Zeugnis aus dem Munde der amtlichen Visitatoren dafür sein, daß in Breslau die jährliche Synode in Übung war, und zwar in dem Maße, daß mit dem Jahre 1257 für das Breslauer Synodalwesen eine neue Periode begonnen hatte, indem Thomas I. mit der bisherigen Praxis der jährlichen Doppelfeier brach und fortan nur noch eine Synode zu halten gedachte [19]). Gerade im 13. Jahrhundert, wo Bischöfe und Herzöge miteinander im Kampfe lagen, war für erstere die Synode auch eine Notwendigkeit der Gegenwehr. Denn sollte der Sieg auf seiten des Bischofs sein, dann mußte der Klerus treu zu ihm stehen, und dazu mußte er immer wieder von neuem angehalten werden, was am besten auf der Synode geschehen konnte.

Auch im 14. Jahrhundert wurde die gesetzmäßige Wiederkehr der Jahressynode, wie es scheint, eingehalten. Ihr ständiger Tagungsort war Breslau. Bischof Nanker, der sich 1339 vor König Johann von Böhmen nach Neiße flüchtete [20]), hielt dort am 1. September die fällige Synode. Lieber brach er mit der alten Tradition, als daß er die Versammlung hätte ausfallen lassen. Die Diözesansynode war im Bistum Breslau eine in jedem Jahre wiederkehrende „praktische Wirklichkeit". Von 1345 an fehlen zwar Quellenbelege gänzlich. Daraus darf aber nicht ein argumentum e silentio abgeleitet werden. Im Gegenteil, wenn die Verfügung der Provinzialsynode zu Kalisch vom 20. Mai 1406, daß nämlich der Suffraganbischof in dem Jahre, in dem er zum Provinzialkonzil gerufen wird, eine Bischofssynode zu halten nicht verpflichtet ist [21]), die jährliche Wiederkehr der Breslauer Synoden nicht zu durchbrechen vermochte, dann lag es daran, daß diese schlesische Tradition aus sehr alter Zeit stammte. Für den Pontifikat Wenzels (1382—1417) berichtet uns der Chronist des Augustiner-Chorherrenstifts Sagan, daß Abt Ludolph quoque per ceteros annos ante et post in Breslau ex more Synodalpredigten gehalten hat [22]). Auch Bischof Konrad (1417—47) entfaltete eine so rege Synodaltätigkeit, daß er in seinem Einberufungsschreiben zur Synode vom Jahre 1446 die zweimalige Ver-

---

18) Vgl. die Belege auf S. 7 f. in Anm. 37 u. 38.

19) PUB 1 Bl. IIvv.

20) Vgl. Seppelt, Geschichte S. 36.

21) S. Hube p. 220.

22) Script. rer. Siles. I p. 257 sq.; Phillips, Diöcesansynode S. 127 spricht dagegen fälschlich von einer dreißigjährigen Unterbrechungszeit der Breslauer Synodaltätigkeit.

säumnis der Synodalfeier — die letzte hielt er 1443 [23]) — als eine fast unverzeihliche Pflichtwidrigkeit bezeichnete; und sofort gelobte er in den Statuten, wiederum Jahr für Jahr den Klerus zur Synode einzuladen, allerdings nunmehr in voller Übereinstimmung mit dem Beschluß von Kalisch [24]). Ihre regelmäßige Wiederkehr läßt sich auch unter Bischof Peter (1447—56) beobachten. Nach dieser Zeit aber muß von einem regelrechten Verfall des Breslauer Synodalwesens gesprochen werden. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts haben im ganzen nur sechs Synoden stattgefunden [25]). Dies geschah wohl deshalb, weil die Bischöfe dieser Periode durch eine synodalfreie Leitung der Diözese am nachhaltigsten dem machtbegierigen Domkapitel [26]) entgegenwirken zu können glaubten. Am unmittelbaren Vorabend der Reformation dagegen ist die Regelmäßigkeit der Synoden wiederum bezeugt. Das war allerdings nicht in erster Linie dem Synodaleifer Johanns V. (1506—20) zu verdanken, sondern dem Domkapitel, das von ehrlichem Reformwillen beseelt war [27]).

So haben wir es als möglich, vielleicht sogar als wahrscheinlich erwiesen, daß von 1202 bis 1456 und von 1502 bis 1517 die Synode Jahr für Jahr regelmäßig gehalten wurde. In der Zeit von 1457 bis 1501 ist sie zu einer Seltenheit geworden. Da in der rechtlichen Anschauung der Breslauer Bischöfe die synodale Versammlung bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts an die persönliche Leitung des Ordinarius gebunden war — die Stellvertretung im Vorsitz wurde erst auf dem Provinzialkonzil zu Kalisch 1406 als zulässig erklärt [28]) —, hat in den Jahren bischöflicher Vakanz (1268—70, 1309—13, 1319 bis 1326, 1376—82) wohl keine Diözesansynode stattgefunden.

4. Die weitere Frage, wie oft die Synode im Jahre gefeiert wurde, ist in den bisherigen Ausführungen mehrfach schon berührt worden. Während in den meisten deutschen Diözesen die Häufigkeit der Synoden das ganze Mittelalter hindurch konstant geblieben ist [29]), scheint sie in Breslau eine Wandlung durchgemacht zu haben. Für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sind zwei Tagungszeiten bekannt. So wurde die Synode von 1210 am 1. No-

---

[23]) Vgl. oben S. 39.

[24]) Seppelt, Diözesansynode S. 3, 5, 69.

[25]) Es wären höchstens noch Reg. II nr. 18 und 19 hinzuzuzählen, wodurch aber die Zahl der Synoden nicht wesentlich erhöht wird.

[26]) S. unten S. 153—156.

[27]) Vgl. Meyer S. 153—164; Seppelt, Geschichte S. 53 f.

[28]) Hube p. 220.

[29]) Vgl. Sdralek S. 22; Hilling S. 17; Brackmann S. 73 Anm. 5; Bierbaum S. 3; Gescher S. 220, 234—237.

vember, von 1220 am 22. Oktober gehalten, im Jahre 1223 aber für den 25. Mai und 1228 für den 12. März angesetzt [30]). Daraus wird man vielleicht schließen dürfen, daß die Breslauer Bischöfe zunächst zwei Synoden im Jahre gehalten haben, im Frühling und im Herbst [31]). Aber schon 1257 verfügte Thomas I., daß die Diözesansynode fortan nur noch einmal im Jahre gehalten werden sollte [32]). So wurde die etwa fünfzigjährige Übung der jährlichen Doppelfeier von der einmaligen Synodaltagung endgültig abgelöst und in der Folgezeit bis zur Reformation, ja darüber hinaus bis zum vollständigen Erlöschen des Synodalinstituts [33]), jährlich nur eine Bistumssynode gehalten [34]).

Die gleiche Übung der einmaligen Jahresfeier bestand auch in der Diözese Brandenburg [35]). Breslau und Brandenburg sind Kolonialbistümer, haben also ein größeres Territorium als manche westdeutsche Diözese im dichter besiedelten Lande [36]). Darum war es mit Schwierigkeiten verbunden, den Diözesanklerus jährlich öfter als einmal in der Bischofsstadt zusammenzubringen. Wenn die Synodalpflichtigen des weit ausgedehnten Sprengels regelmäßig zur Jahressynode kamen, mußte der Bischof zufrieden sein. Obwohl sie nur einmal im Jahre stattzufinden pflegte, wurde die weite Entfernung,

---

30) Vgl. Reg. II nr. 2—5.

31) Ebenfalls zwei Synoden im Jahre hielten die Bischöfe von Straßburg, Köln, Osnabrück, Münster, Paderborn, Minden, Hildesheim (s. die Angaben in Anm. 29; vgl. dazu auch Winter, Die Diöcesansynoden S. 79).

32) ut omnes ammodo(!) quolibet anno ad synodum episcopalem conveniant in festo beati Luce celebrandam (PUB 1 Bl. II$^{vy}$), also nur noch im Herbst.

33) Als letzte Breslauer Synode bezeichnet Montbach die v. J. 1653 (p. 237—306), während Roepell noch eine Synode von 1699 zu kennen behauptet (Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. 1 (1856) S. 31).

34) Vgl. die diözesanrechtlichen Anordnungen über die jährliche Einmaligkeit der Breslauer Synoden bei Montbach p. 85, 90, 94 sq.; Seppelt, Diözesansynode S. 69.

35) Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. 4 (1906) S. 279. Das Bistum Krakau kannte ebenfalls nur eine Jahressynode; da es aber eine außerordentlich große Ausdehnung hatte, hat der Krakauer Bischof gelegentlich zwei Teilsynoden, „synody połowiczne" gehalten, eine für den südwestlichen Teil der Diözese und die andere für das Gebiet um Sandomir, jedoch so, daß auf beiden im gleichen Jahre abgehaltenen Versammlungen dieselben Statuten publiziert worden sind. Für das Jahr 1408 hat Ulanowski solche Bezirkssynoden nachgewiesen (vgl. Kilka uwag str. 12).

36) S. dazu die Vergleiche bei Silnicki, Organizacja archidyakonatu str. 71 uw. 1.

namentlich bei Unsicherheit der Wege hier und da als causa legitima für das Fernbleiben von der Tagung in Anspruch genommen [37]). So war die Breslauer Diözesanübung, daß jährlich nur eine Synode abgehalten wurde, in der territorialen Beschaffenheit des Bistums begründet und infolgedessen seit 1257 durchaus konstant [38]).

---

[37]) Vgl. Seppelt S. 30, 36; s. die Ausführungen auf S. 138.

[38]) Vgl. auch Hinschius III S. 591; Phillips, Kirchenrecht III S. 158; Hauck IV S. 6.

# II. Teil.

## Das Recht der Breslauer Diözesansynoden.

Nachdem wir bisher die geschichtlichen Fragen des schlesischen Synodalwesens bis zum Beginn der Reformation erörtert haben, können wir nunmehr dazu übergehen, das Recht der Breslauer Diözesansynoden in einer systematischen Überschau darzustellen.

### § 4.

### *Bezeichnung der Synoden.*

Die Synoden des Bistums Breslau werden außerordentlich mannigfach benannt. Fünfzehn verschiedene Namen kommen in den Quellen unserer Epoche vor [1]).

Die älteste Bezeichnung, der wir im Statut von 1257 begegnen, ist synodus episcopalis [2]). Diesen Terminus, der die bischöfliche Synode von ähnlichen Institutionen juristisch scharf abgrenzt, hat Breslau in so früher Zeit mit den Diözesen Münster [3]) und Paderborn [4]) gemeinsam. Allerdings scheint er sich in Schlesien nicht durchgesetzt zu haben; denn bald verschwindet er wieder und tritt erst 200 Jahre später vereinzelt als Bezeichnung für die Diözesansynode auf [5]). Ungewöhnlich in der Überlieferung ist die Benennung synodus episcopalis et dioecesana, die in den Breslauer Synodalstatuten vom Jahre 1446 gebraucht wird [6]). Im schlesischen Quellenbereich kommt sie auch nur dieses einzige Mal vor.

Dagegen ist die ebenso charakteristische wie treffende Bezeichnung synodus dioecesana zum terminus technicus für die

---

[1]) Die Benennungen von Rechtsinstitutionen stellen manchmal den juristischen Unterschied zwischen rechtlichen Nachbargebilden heraus. So ist es auch bei der Bezeichnung der Synoden. Wir sind darum berechtigt, den § 4 in den juristischen Teil der Monographie einzuordnen.

[2]) PUB 1 Bl. IIvv.

[3]) Vgl. Bierbaum S. 3.

[4]) Vgl. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 22; Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 221 Anm. 5.

[5]) Synodus episcopalis kommt vor 1446 (Seppelt, Diözesansynode S. 69) und 1475 (Montbach p. 84).

[6]) Seppelt S. 69.

Breslauer Synoden geworden. Zum erstenmal wird er 1290 gebraucht [7]). Seitdem kehrt er bis zur Reformation in den Quellen immer wieder [8]). Bisweilen ist ihm noch das eine oder andere Beiwort mitgegeben, um das bischöfliche Leitungsrecht zum Ausdruck zu bringen, oder um den sakralen Charakter der Synode zu betonen. So erscheint die Benennung nostra dioecesana synodus im Statut von 1305 [9]), im Einberufungsschreiben von 1316 [10]) und im Protokoll über die Synodalverhandlungen aus dem Jahre 1446 [11]). Der Ausdruck sancta oder sacrosancta synodus kommt ebenfalls dreimal vor [12]). Schließlich wird die Synode zweimal synodus dioecesana generalis genannt [13]). Diese Bezeichnung stellt die rechtliche Struktur der Diözesansynode sehr treffend heraus, insofern der Begriff generalis die Teilnehmer der Synode als die Vertretung des ganzen Diözesanklerus kennzeichnet.

Am häufigsten wird die Breslauer Diözesansynode mit dem vieldeutigen synodus bezeichnet [14]). In sehr vielen Fällen aber ist der technische Ausdruck synodus dioecesana zuvor schon gebraucht [15]), so daß die zunächst farblose Benennung synodus dadurch

---

7) Montbach p. 4; vgl. Phillips, Kirchenrecht VII S. 175; Hinschius III S. 591 Anm. 8; Hauck V S. 171 Anm. 5; Gescher S. 222 Anm. 1. In der kölnischen Synodalgeschichte kommt diese Bezeichnung bis 1548 nur zweimal vor, zum erstenmal 1322.

8) 1344 (Siles. rer. script. I p. 70); 1423 (Seppelt S. 104); 1446 (ebd. S. 3ff., 7, 22, 24, 29, 37, 45, 52); 1452 (Siles. rer. script. I p. 84); 1453 (ibd. I p. 84); 1473 (Montbach p. 85); 1512 (DA 4 fol. 105r, 116r); 1515 (DA 4 fol. 382v); 1517 (DA, R 42a, R 42b). In den Quellen des Krakauer Bistums tritt die Bezeichnung synodus dioecesana zum erstenmal 1459 auf (U. Heyzmann, Statuta synodalia episcoporum Cracoviensium XIV et XV saeculi, in: Starodawne prawa polskiego pomniki, wyd. przez A. Z. Helcla, Kraków 1875, IV p. 114).

9) Wattenbach, Zwei Synoden S. 273.

10) Cod. dipl. Siles. V p. 69.

11) Seppelt S. 5, 34, 41.

12) Ebd. S. 27, 42, 100. Vgl. die gleiche Benennung für Synoden von Krakau (Helcel IV p. 56, 86).

13) 1418 (Seppelt S. 95); 1509 (Montbach p. 109).

14) 1290 (Montbach p. 4); 1305 (Wattenbach S. 273); 1316 (Cod. dipl. Siles. V p. 69); 1405 (Montbach p. 20); 1418 (Seppelt S. 98); 1423 (ebd. S. 100); 1446 (ebd. S. 7, 11, 12, 17 ff., 21, 27, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 40, 42, 45, 48, 49, 51, 53, 78, 89, 90; Siles. rer. script. I p. 82); 1453 (Montbach p. 85, 86, 90, 92, 95, 96, 98); 1473 (ebd. p. 85, 86, 90, 95, 96, 98); 1475 (Siles. rer. script. I p. 384); 1496 (Montbach p. 105); 1497 (ibd. p. 106, 108, 109); 1502 (DA 3 p. 192); 1509 (Montbach p. 112—115); 1512 (DA 4 fol. 105r); 1517 (DA, R 42a).

15) Um nur einige Beispiele zu nennen: in der Konstitution von 1290 steht zuvor synodo dioecesanae; in den Quellen werden die Synoden von 1305 und

ihren bestimmten Sinn erhält. Eine Verwechselung mit der Provinzialsynode ist schon dadurch ausgeschlossen, daß zu synodus das Bestimmungswort Wratislaviensis hinzutritt. In dieser Verbindung kommt es zuerst 1279 [16]) und 1294 [17]) vor, scheidet dann aber als Bezeichnung völlig aus, um erst im 15. Jahrhundert noch viermal in den Quellen aufzutreten [18]). Wie es scheint, wollte man durch den Gebrauch von synodus eine Abwechselung in die Terminologie bringen. Aus dem gleichen Grunde fügte man gelegentlich das Attribut nostra [19]), sancta oder sacrosancta [20]) hinzu. In einem Falle läßt sich der Gebrauch von synodus generalis nachweisen [21]).

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts kommen in den Breslauer Quellen Bezeichnungen vor, die im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr andeuten, daß die Synode ein Organ der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt ist. Die Diözesansynode von 1446 wird conventio synodalis [22]) und conventio cleri [23]) genannt; auf der gleichen Synode benutzt der Notar im Synodalprotokoll die Benennung conventio [24]). Conventio synodi ist ein letztes Mal für das Jahr 1517 bezeugt [25]). Es fällt auf, daß Bezeichnungen dieser Art, die bis 1446 in der schlesischen Terminologie nicht zu finden sind, in der letzten Periode vor der Reformation hier und da gebraucht werden. Vielleicht geht man nicht fehl, wenn man mit allem Vorbehalt die Vermutung ausspricht, daß das Bestreben der Breslauer Synodalen, auf die Gesetzgebung innerhalb des syno-

---

1316 nostra dioecesana synodus genannt, bevor im weiteren Text das farblose synodus gebraucht wird.

16) Montbach p. 1.

17) Ibd. p. 6.

18) 1406 (BUB 10 fol. 337r); 1410 (BUB 9 fol. 256vα); 1420/21 (BUB 9 fol. 267vβ); 1453 (BUB 3 fol. 212rβ, 215vα).

19) 1406 (Montbach p. 46); 1446 (Seppelt S. 32, 33, 37, 39, 41).

20) 1418 (DA, E 29); 1446 (Seppelt S. 25, 27, 42, 52). Auch die Krakauer Synode v. J. 1408 wird sacra synodus genannt (Ulanowski, Kilka uwag str. 10 i n.); schon 1396 kommt in den Krakauer Quellen in hac sacra synodo (Helcel IV p. 56) und 1423 in sacrosancta synodo (ibd. IV p. 86) vor. Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 175; ders., Kirchenrecht VII S. 175; Hilling S. 21; Maring S. 11; Gescher S. 223.

21) 1452 (DA, HH 19a; s. unten S. 200). Vgl. Phillips, Kirchenrecht VII S. 140; 177; Hilling S. 22; Werminghoff S. 219; Curschmann S. 279; Barion S. 172 f.; Gescher S. 222.

22) Seppelt S. 32.

23) Ebd. S. 36.

24) Ebd. S. 36.

25) DA 4 fol. 475r.

dalen Forums Einfluß zu gewinnen, sogar schon in der Bezeichnung seinen Ausdruck gefunden hat.

Noch eine letzte Benennung verdient erwähnt zu werden. Bischof Nanker hat am 1. September 1339 Heinzendorf verpfändet Nise congregatis inibi eisdem canonicis nostris et capitulo generali[26]). Daß dieser Rechtsakt bei Gelegenheit der Diözesansynode beurkundet wurde, kann nicht bezweifelt werden. Denn das Generalkapitel besteht aus den Domherren; da sie aber als geborene Mitglieder des Generalkapitels vom capitulum generale ausdrücklich unterschieden werden[27]), da ferner auch der Kantor der Breslauer Kreuzkirche[28]), der Archidiakon von Liegnitz und der Oppelner Kustos Johannes in der Zeugenreihe genannt werden, kann unter capitulum generale weder das Breslauer Dom- noch das Neißer Stiftskapitel gemeint sein, sondern nur die bischöfliche Synode. Nur dieses eine Mal ist der Gebrauch von capitulum generale als Bezeichnung für die Breslauer Synode bezeugt, während die gleiche Benennung in Nord-[29]) und Süddeutschland[30]) häufiger angewandt wurde. Immerhin bleibt es merkwürdig, daß unsere Synode mit den vierteljährlichen Versammlungen des Kathedralkapitels und der Kollegiatstifter den Namen teilt, obwohl sie, juristisch gesehen, voneinander gänzlich verschieden sind. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß Neiße, das als Tagungsort nur ausnahmsweise diente, für den niederschlesischen Klerus entlegen war, die Zahl der Synodalen infolgedessen geringer war als sonst. Dann wäre es erklärlich, daß dem Urkundenschreiber sich die Vorstellung eines erweiterten Generalkapitels aufdrängte und er diese ungewöhnliche und ungenaue Bezeichnung der Neißer Diözesansynode gab. Jedenfalls trifft die von Maring versuchte rechtsgeschichtliche Erklärung der Verwendung von capitulum als Bezeichnung für die Bistumssynode in Anlehnung an das Presbyterium in unserem Falle nicht zu[31]): aber

---

[26]) StA 1 fol. 34r; vgl. oben S. 29 u. unten S. 74.

[27]) Die canonici und das capitulum generale werden durch das et als zwei verschiedene Körperschaften gekennzeichnet.

[28]) Nikolaus von Bancz war zwar zugleich auch Breslauer Domherr (vgl. Samulski S. 36 und C. Kuchendorf, Das Breslauer Kreuzstift in seiner persönlichen Zusammensetzung von der Gründung (1238) bis 1456, in: Zur schlesischen Kirchengeschichte 29 (1937) S. 64 f.); daß er aber in der Zeugenzeile dieser Urkunde nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Domkapitels auftritt, beweist der Zusatz cantore sancte Crucis (s. oben S. 29).

[29]) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 8 Anm. 26; ders., Kirchenrecht VII S. 175; Hinschius III S. 586 Anm. 11; Hauck V S. 171.

[30]) Hilling S. 22; Maring S. 12 f.; für Köln vgl. Gescher S. 223 f.

[31]) Maring S. 12 f.

auch an eine Parallele zum Landkapitel [32]), die für Köln einleuchtend ist, ist wohl kaum zu denken [33]).

## § 5.

### *Tagungsort.*

Ort und Zeit der Diözesansynode zu bestimmen, war Sache des Bischofs als Ausfluß seines oberhirtlichen Leitungsrechtes.

1. Infolge ihrer Stellung als bischöfliche Residenz und wegen ihrer zentralen Lage im schlesischen Lande war die Stadt Breslau von vornherein der gegebene Tagungsort [1]). In dieser Eigenschaft als ordentlicher Synodalort ist Breslau von Anfang an in den Quellen bezeugt [2]). Bis zur Reformation ist man, soviel wir wissen,

---

32) Gescher S. 224.

33) In BUB 24 fol. 358r—366v tragen die 1446 erlassenen Synodalstatuten die Aufschrift: „Ex statutis provincialibus reverendissimi patris ac domini domini Conradi". In den Quellen jenes Zeitraumes, auf den unsere Untersuchungen abgestellt sind, kommt die Bezeichnung statuta provincialia für die Gesetze einer Breslauer Diözesansynode nur dieses eine Mal vor. Man wäre zunächst geneigt, einen Irrtum des Abschreibers anzunehmen. Da aber die Benennung „provincialis synodus" für eine Breslauer Bistumssynode sogar in dem amtlichen Einberufungsschreiben vom 21. Februar 1558 (StA, Rep. 91 nr. 728) gebraucht wird, ist diese Annahme sehr unwahrscheinlich. Der Terminus synodus provincialis scheint schon 1446 bewußt angewandt worden zu sein. Den juristischen Sinn herauszustellen, dürfte schwierig sein. Ob man vermuten darf, daß die Breslauer Bischöfe in dieser Bezeichnung ihre Selbständigkeit gegenüber dem Gnesener Erzbischof zum Ausdruck bringen wollten, sei dahingestellt; immerhin ist das nicht unmöglich.

1) Barion versucht für die Tatsache, daß in der fränkischen Kirche der Bischofssitz Tagungsort für Synoden war, eine rechtsgeschichtliche Erklärung, indem er sie als „eine Folge ihrer Entstehung aus dem Presbyterium" betrachtet (S. 46). Aber damit ist die Frage nicht gelöst, sondern nur zurückverlegt. Warum tagte das Presbyterium in der Bischofsstadt, könnte man weiter fragen. Hier braucht man nicht rechtsgeschichtliche Zusammenhänge zu suchen. Das ist einfach selbstverständlich, daß der Bischof nicht eine entlegene Stadt aufgesucht hat, wenn er seine Synode halten wollte, sondern die Tagung am Orte seiner Residenz gehalten hat, zumal diese für gewöhnlich zentral lag und darum für die Synodalen bequem zu erreichen war.

2) 1202 (Büsching S. 31); 1210 (Frömrich S. 6); 1220 (Heyne I S. 160 Anm. 3); 1223 (Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.); 1228 (Knoblich S. 238); 1279 (Montbach p. 1); 1284 (Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102); 1390 (Montbach p. 4); 1294 (Ibd. p. 6); 1305 (Wattenbach S. 273); 1316 (ebd. S. 277); 1318 (StA, Sprottau 29, 30); 1406 (BUB 4 fol. 287vβ—291vα); 1410 (BUB 9 fol. 256vα—262vβ); 1418 (DA, E 29); 1420/21 (BUB 9 fol. 267vβ); 1423 (Seppelt, Diözesansynode S. 100); 1426 (BUB 25 fol. 112rβ); 1430 (BUB 23 fol. 98r); 1446 (Seppelt S. 4—7, 11, 12, 31 ff., 37, 41, 47, 90); 1453 (BUB 3 fol. 212rβ); 1473 (Montbach p. 85 sq., 89 sq.); 1509 (ibd. p. 112,

von dieser alten Tradition nur ein einziges Mal abgewichen: im Jahre 1339 tagte die bischöfliche Synode in Neisse [3]). Diese ausnahmsweise Verlegung erklärt sich aus den Wirren jener Zeit [4]). König Johann von Böhmen wollte zur Sicherung seiner Landesgrenzen die dem Breslauer Domkapitel gehörige Burg Militsch käuflich erwerben. Der den Polen wohlgesinnte päpstliche Legat Galhard de Carceribus, der damals gerade in Schlesien weilte, wußte aber vom Apostolischen Stuhl ein Verbot der Veräußerung im Interesse des polnischen Königs zu erwirken. Johann von Böhmen bemächtigte sich daher gewaltsam der Burg. Bischof Nanker, der einstmals Krakauer Ordinarius war, belegte den böhmischen König und den Breslauer Rat mit der Strafe der Exkommunikation und die Stadt mit dem Interdikt. Da er sich aber in seiner Residenz nicht mehr sicher fühlte, flüchtete er 1339 nach Neisse [5]). Und dort hielt er am 1. September die fällige Diözesansynode [6]). Doch hatte die einmalige Auswanderung der Synode keine rechtsgeschichtliche Nachwirkung. Breslau blieb weiterhin ordentlicher Tagungsort. Erst im 17. Jahrhundert hat Neisse noch einmal die Synode beherbergt, die Bischof Karl Ferdinand (1625—55) vom 26. bis zum 28. Mai 1653 zur Durchführung der Trienter Reformbeschlüsse gehalten hat [7]).

2. In Breslau selbst aber diente die Domkirche als Versammlungsraum für die Synodalen [8]). Bisweilen wird das Chor der Bischofskirche als synodale Tagungsstätte genannt [9]). Ob man zunächst alle Synodalaufgaben in der Kathedrale öffentlich erledigt oder von Anfang an den geschäftlichen Teil der Diözesansynode in einem andern geschlossenen Raume behandelt hat, läßt sich aus den

---

115); 1511 (ibd. p. 115). Vgl. Schöpe Jg. 5 S. 213; Barion S. 46; Hilling S. 44 f.; Maring S. 14 f.; Curschmann S. 282 f.; Gescher S. 225 ff.; vgl. dazu auch Phillips, Diöcesansynode S. 168 f.; Werminghoff S. 219; Hauck V S. 170. Auch die polnischen Bischöfe von Krakau und Włocławek hielten ihre Synoden in der Residenzstadt (Ulanowski str. 22, 306).

[3]) StA 1 fol. 34r; s. oben S. 29.

[4]) Vgl. Seppelt, Geschichte S. 36.

[5]) Vgl. Heyne I S. 801 ff.; Seppelt, Geschichte S. 36; C. Grünhagen, König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventhum im deutschen Osten, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe, Wien, Bd. 47 (1864) S. 4—102.

[6]) Vgl. oben S. 29, 72.

[7]) Montbach p. 237; vgl. Seppelt, Geschichte S. 71.

[8]) In ecclesia kathedrali (Montbach p. 1); s. auch die Quellenbelege auf S. 73 Anm. 2.

[9]) 1220 (Heyne I S. 160 Anm. 3); 1223 (Tzschoppe und Stenzel S. 282); 1290 (Montbach p. 4); 1305 (Wattenbach S. 273).

Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts nicht sicher erkennen. Bis zum Jahre 1305 wird in den Statuten der Dom oder sein Chor als Synodalort bezeichnet [10]). Seit 1316 aber wird die allgemeine Ortsangabe Wratislavie gebraucht [11]), und von 1418 an tagte die Diözesansynode curia episcopali Wratislaviensi [12]). Wahrscheinlich wurden in der ersten Zeit bis 1305 nicht bloß die liturgischen Feierlichkeiten, sondern auch die synodalen Beratungen im Dom gehalten, der gottesdienstliche Teil im Beisein des Volkes [13]), der geschäftliche dagegen in geschlossenen Sitzungen. Kennzeichnend für diesen Zeitabschnitt ist die Einheit der Versammlungsstätte.

Aber wohl schon im Jahre 1316 wird eine Änderung eingetreten sein [14]). Die Synode scheint fortan an zwei verschiedenen Orten getagt zu haben. Das Statut der Oktobersynode 1418 nennt die curia episcopalis als Tagungsraum für die geschäftlichen Verhandlungen der Synode [15]). Daß sie in der Kathedralkirche feierlich eröffnet wurde, wie das Protokoll der Tagung von 1446 es bezeugt [16]), ist sicher [17]). Die lokale Aufteilung der Diözesansynode blieb bis zur Reformation in Übung [18]). Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts begann die Breslauer Synode regelmäßig mit einer öffentlichen liturgischen Feier in der Domkirche und anschließender öffentlicher

---

10) Vgl. die Belege in Anm. 9.

11) Datum Wratislavie kal. Septembris... (Wattenbach S. 277); 1318 (StA, Sprottau 29, 30).

12) 1418 (Seppelt, Diözesansynode S. 95); 1423 (ebd. S. 100); 1430 (BUB 23 fol. 98r).

13) Daß das Volk an der liturgischen Feier der Synode teilnahm, geht deutlich hervor aus den Worten: in nostra ecclesia kathedrali presentibus abbatibus, viris religiosis et aliis clericis secularibus et populo ad hoc specialiter convocatis (Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102). In der Eröffnungssitzung der Synode im Dom wurde dem Volke der Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Firmanus gegen Herzog Heinrich bekanntgegeben.

14) Daß die Ortsbestimmung Wratislavie zwei Tagungsräume (Dom und Palast) nicht ausschließt, ergibt sich aus DA, C 28 und E 29 in Verbindung mit Seppelt S. 95.

15) Vgl. Seppelt S. 95.

16) Ebd. S. 6, 9 f.

17) Vgl. die synodale Gottesdienstordnung, die im Modus agendi in ecclesia Wratislaviensi et quod est de officio sacristanorum (Seppelt S. 9 Anm. 1) als schon lange bestehende Praxis verzeichnet ist.

18) Die Reformsynode von 1446 tagte zuerst in choro Wratislaviensis ecclesie (Seppelt S. 6, 11); ihre übrigen Sitzungen wurden in der alba sue episcopalis curie Wratislaviensis stuba abgehalten (ebd. S. 12, 32, 33, 41, 47, 90). Auch der liturgische und geschäftliche Teil der Synode von 1473 wickelte sich traditionsgemäß an zwei verschiedenen Orten ab (Montbach p. 86, 89 sq.). Für die Jahre 1509 und 1511 vgl. ibd. p. 112, 115.

Sitzung, auf der das bischöfliche Einberufungsschreiben sowie die Statuten verlesen wurden und die Tagesordnung der Versammlung bekanntgegeben wurde [19]). Die einzelnen Synodalaufgaben aber wurden in geheimen Sitzungen im Weißen Saal des bischöflichen Palastes gehalten. Der Wechsel der Tagungsstätten ist der Breslauer Synodalgeschichte in ihrer zweiten Periode eigentümlich.

Andere Versammlungsräume als die curia episcopalis oder die stuba alba curie episcopalis für die internen Beratungen der Synode werden in den Quellen dieses Zeitabschnitts nicht genannt [20]).

## § 6.

### *Zeit und Dauer.*

1. Wie es dem Bischof zustand, den Tagungsort für die Diözesansynode zu bestimmen, so war es auch sein Recht, den Termin festzulegen.

Schon sehr bald haben manche der westdeutschen Diözesen feststehende Synodaltage eingehalten [1]). Im Bistum Breslau dagegen ist diese Entwicklung fast zwei Jahrhunderte lang zunächst unbekannt geblieben. Denn die notwendige Folge der Unabänderlichkeit und Stetigkeit des Termins war die Einführung des Stellvertretungsprinzips in der Leitung der Synode, wenn diese nicht an der Verhinderung des Bischofs wiederholt scheitern sollte. Solange also die Breslauer Diözesansynode noch ausschließlich an die Person und Gegenwart des Ordinarius gebunden war [2]), ebensolange konnte sie nicht an gewohnheits- oder gesetzmäßig ein für allemal feststehenden Tagen gehalten werden. Dementsprechend ist auch die schlesische Synodalgeschichte bis zum Ende des 14. Jahrhunderts durch einen fast ständigen Wechsel der Synodalzeit gekennzeichnet. In der verhältnismäßig kurzen Periode der jährlichen

---

19) Vgl. Seppelt S. 6, 9 f., 11 f. Von der zweiten Sitzung an tagte die Synode in der bischöflichen Kurie (S. 12).

20) Der Kölner Erzbischof hielt den internen Teil seiner Synoden im Kapitelshaus ab; eine Zeitlang tagte die Kölner Synode in den Lehrsälen der theologischen Fakultät; Gescher S. 228, 230.

1) Vgl. Maring S. 10; Curschmann S. 281; Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels S. 73 Anm. 5; Bierbaum S. 3; F. Gescher, Ein Synodalschreiben des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied aus dem Jahre 1538, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 13 (1931) S. 128 f.; ders., Die köln. Diözesansynoden S. 236.

2) S. unten S. 92 f.

Doppelfeier [3]) scheint man zwar die Monate Mai [4]) und Oktober [5]) bevorzugt zu haben, der Tag der Synode aber wechselte innerhalb dieser beiden Monate [6]). Als Thomas I. durch das Synodalstatut von 1257 [7]) die jährlich einmalige Diözesansynode in Breslau einführte, versuchte er, der Tagungszeit durch Festlegung eines bestimmten Tages Stetigkeit zu geben. Fortan sollte die Synode am 18. Oktober, dem Feste des hl. Lukas, stattfinden [8]). Aber der Bischof dürfte wohl erfahren haben, daß die gleichzeitige Bindung der Bistumssynode an einen feststehenden Termin und an den persönlichen Vorsitz des Ordinarius nur zu leicht zum Verfall des Synodalwesens führen konnte. Spätestens nachdem Thomas I. die Auswirkung seines Gesetzes kennengelernt hatte, wird er die Alternative erwogen haben, entweder seine Anordnung über den festen Termin wieder aufzuheben oder aber als Postulat des praktischen Lebens die Stellvertretung in der Leitung der Synode, wie sie anderwärts zu dieser Zeit schon bekannt war [9]), einzuführen. Da er selbst, mindestens aber sein Nachfolger Thomas II. zu der alten Übung, die Synode an wechselnden Tagen zu halten [10]), zurückgekehrt ist, darf man vermuten, daß der Breslauer Bischof mit seinen für die polnische Kirche frühreifen, das Synodalrecht gestaltenden Gedanken beim Gnesener Metropoliten wenig Verständnis gefunden hat. Wie dem auch sei, die Initiative Thomas' I. vom Jahre 1257, die nicht bloß in unserer Frage, sondern auch hinsichtlich der Einberufung und der Leitung der Synode von tiefgreifender Bedeutung hätte werden können, hat keine Nachwirkung gehabt. Die Quellen jener Zeit lassen deutlich erkennen, daß der Synodaltermin auch nach 1257 dem Wechsel unterworfen blieb. Die Synode von 1279 wurde am 25. Juni gefeiert [11]). Auch die Daten der Breslauer Diözesansynoden von 1284, 1290, 1294, 1305, 1316, 1339, 1344 wechseln: 12. März [12]), 31. Au-

---

[3]) S. oben S. 67.

[4]) Haeusler, Urkundensammlung S. 60 f.; Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.; Wattenbach, Urkunden des Klosters Czarnowanz S. 1 f.

[5]) Frömrich S. 6; Heyne I S. 160 Anm. 3.

[6]) S. die Anm. 4 und 5.

[7]) PUB 1 Bl. IIvv.

[8]) Ibd.: ad synodum... episcopalem in festo beati Luce celebrandam.

[9]) In Straßburg bereits im Jahre 1201; Sdralek S. 9; Hauck V S. 166 Anm. 3; vgl. für Köln Gescher S. 242.

[10]) S. unten S. 94.

[11]) PUB 1 Bl. Irß.

[12]) Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102.

gust[13]), 22. November[14]), 20. November[15]), 1. September[16]), 1. September[17]) und 19. Mai[18]).

Eine Wandlung hat erst Bischof Wenzel (1382—1417) geschaffen. Er ist dazu übergegangen, die Bistumssynode an einem unbeweglichen Termin zu halten. Das Stellvertretungsprinzip im Vorsitz der Synode wurde endlich auf dem Provinzialkonzil zu Kalisch 1406[19]) in das Partikularrecht der Gnesener Kirchenprovinz aufgenommen; ja Wenzel hat nachweislich schon im Jahre 1401 einen Kommissar zum Vorsitz der Synode bestellt[20]). So war der Boden für einen festen Synodaltermin bereitet. Im Modus agendi in ecclesia Wratislaviensi et quod est de officio sacristanorum ist für die Sakristane der Domkirche aus dem Jahre 1386 die Anweisung enthalten, für den Gottesdienst am Fest der hl. Hedwig den ornatus melior propter synodum ut in die Pasche auszulegen[21]). Der 15. Oktober ist während der ganzen Regierungszeit Wenzels feststehender Synodaltag. Zum letztenmal ist eine Breslauer Klerusversammlung mit diesem Datum im Jahre 1418 bezeugt[22]).

Doch nachher trat wiederum Abwechslung in der Wahl des Synodaltermins ein: 1423 Januar 14[23]), 1430 Mai 5[24]), 1446 Mai 25[25]). Zwar hat Konrad auf der zuletzt genannten Diözesansynode die Anordnung getroffen, daß die Synodalen künftighin alljährlich am Sonntag nach dem Hedwigsfeste zusammenkommen sollten[26]), aber praktisch ist diese Verfügung wohl kaum durchgeführt worden. Denn schon im folgenden Jahre starb der Bischof[27]), der durch Verwirklichung seines Gesetzes doch selbst eine Gewohnheit hätte begründen sollen; sein Nachfolger Peter II. (1447—56) verlegte den Termin vom Herbst ins Frühjahr und hielt die Synode am Sonntag

---

13) Montbach p. 4.
14) Ibd. p. 6.
15) Wattenbach S. 273.
16) Ebd. S. 277.
17) StA 1 fol. 34r.
18) Siles. rer. script. I p. 70.
19) Hube p. 220.
20) Vgl. unten S. 95.
21) DA 2 fol. 140r, 140v; vgl. fol. 16v, 18r (Schubert p. 10, 13); zur Jahreszahl 1386 vgl. fol. 133v.
22) DA, E 15; E 29; C 28; vgl. Seppelt, Diözesansynode S. 95.
23) Ebd. S. 100.
24) BUB 23 fol. 98r.
25) Seppelt S. 4; vgl. Siles. rer. script. I p. 82.
26) Seppelt S. 69.
27) Er starb am 9. August 1447 (vgl. Gams p. 264), bevor er auch nur ein einziges Mal sein eigenes Gesetz verwirklichen konnte.

Jubilate [28]). Mit diesem Datum sind die beiden einzigen aus seiner Regierungszeit überlieferten Synoden versehen [29]). Nachdem man von dem zunächst gewohnheitsmäßig eingehaltenen Frühjahrstermin nur im Jahre 1473, in dem die Synode am Feste des hl. Lukas tagte [30]), abgewichen war, wurden 1475 durch Bischof Rudolph die Tage nach Jubilate zum feststehenden Synodaltermin erhoben [31]). Jedoch, wie es den Gesetzen damals nicht selten ergangen ist, der Wille des Gesetzgebers hat sie erlassen, die Verhältnisse aber haben sich als stärker erwiesen. So konnte es bei dem ausgesprochenen Verfall des Breslauer Synodalinstituts gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht ausbleiben, daß die synodale Tagungszeit wiederum Schwankungen unterworfen wurde [32]). Vor der Reformation hielt man zwar auch weiterhin die Zeit nach dem Weißen Sonntag [33]) für besonders geeignet, aber man erinnerte sich nicht mehr an Rudolphs Gesetz über den Synodaltermin.

So war, aufs Ganze gesehen, nicht die Stetigkeit der Synodalzeit Breslauer Tradition, sondern der stetige Wechsel derselben. An dieser Übung, die fast zwei Jahrhunderte lang eingehalten wurde, scheiterten alle Versuche der Bischöfe des 15. Jahrhunderts, in das Breslauer Synodalrecht einen feststehenden Termin nach Art der echten Dingzeit [34]) einzubauen.

Unter den Daten unserer Synoden sind alle Wochentage vertreten. Während die Kölner Erzbischöfe ihre Synoden nicht am Sonntag hielten, war die dies dominica im schlesischen Diözesanrecht synodalfähiger Tag; zu gewissen Zeiten haben die Breslauer Bischöfe den Sonntag geradezu bevorzugt [35]).

---

28) DA, HH 19a; vgl. Siles. rer. script. I p. 84.

29) 1452 und 1453 (vgl. ibd. I p. 84).

30) Montbach p. 85 sq.

31) Ibd. p. 94 sq.: Ultimo constituit et ordinavit sua reverendissima paternitas, quod in futurum singulis annis semel in anno, videlicet secunda, tertia et quarta feriis post dominicam Jubilate teneri debeat synodus, incipiendo in anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto.

32) 1496 Juni 10 (Montbach p. 105); 1497 April 26 (ibd. p. 105).

33) 1509 April 24 (ibd. p. 109); 1511 April 28 (ibd. p. 115); 1512 Juni 18 (DA 4 fol. 105$^{r}$, 114$^{v}$, 116$^{r}$, 116$^{v}$); 1515 Mai 11 (Da 1 fol. 125$^{v}$); die Synode von 1517 wurde erst nach dem 7. August gehalten (DA 4 fol. 472$^{v}$).

34) Vgl. für das Erzbistum Köln Gescher S. 234. In der laikalen Gerichtsbarkeit Polens waren echte Dingzeiten schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekannt (vgl. Kutrzeba, Historja ustroju Polski str. 92, 94).

35) Vgl. für die Regierungszeit des Bischofs Wenzel (Seppelt S. 9 Anm. 1); für den Pontifikat Konrads ebd. S. 31, vor allem S. 69, wo sich ein Gesetz darüber findet, daß von 1447 an die Synode am Sonntag nach dem Hedwigsfeste (15. Oktober) beginnen soll. Für das Jahr 1452 vgl. DA, HH 19a, Druck auf S. 199—203.

2. Über die Dauer der Breslauer Diözesansynoden geben unsere Quellen guten Aufschluß.

Man wird sich im allgemeinen davor hüten müssen, aus dem Eintagsdatum der Belege ohne weiteres auf die Eintagsdauer der Synode zu schließen, wie es Maring getan hat [36]), da chronikalische Nachrichten über abgehaltene Bischofssynoden oder auch Protokolle häufig eine längere Dauer bezeugen, als es die von einem bestimmten Tage datierten Statuten vermuten lassen [37]). Aber für die Zeit, in der im Breslauer Bistum zwei Synoden im Jahre üblich waren, ist ihre eintägige Dauer höchstwahrscheinlich. Ja, das von Thomas I. 1257 erlassene Gesetz über die Feier von Synoden spricht ausdrücklich von einer Eintagsversammlung [38]). Und solange die Bischöfe sie im Frühjahr und im Herbst gehalten hatten, waren längere als eintägige Beratungen mit dem Diözesanklerus auch nicht nötig. Denn die regelmäßige, jährlich zweimalige Wiederkehr der Synoden [39]) verhinderte eine größere Aufhäufung der Verhandlungsgegenstände [40]). Die gleiche Übung der Eintagssynode bestand auch in den deutschen Diözesen Halberstadt [41]), Hildesheim [42]) und Köln [43]).

Während man aber in Köln bis zur Reformsynode von 1548 bei der Eintagsdauer wohl ununterbrochen geblieben ist [44]), läßt sich in Breslau schon für das Jahr 1316 eine anders gestaltete Regelung

---

36) S. Maring S. 15.

37) Daß die Breslauer Synoden von 1452 und 1453 per tres dies gehalten wurden, wissen wir nicht aus den Statuten und auch nicht aus der Protestschrift, sondern allein aus der zeitgenössischen Chronik des Sigismund Rositz (Siles. rer. script. I p. 84). Obwohl die Statuten der Synode von 1509 das Datum tragen: Actum et datum Wratislaviae in synodo celebrata die vigesima mensis Aprilis (Montbach p. 115), hat die Versammlung dennoch drei volle Tage gedauert, wie aus dem Protokoll hervorgeht: Alios vero, qui sequentibus duobus diebus legebantur, dixit, se velle partim cum tempore reformare (ibd. p. 112).

38) Ut omnes ammodo(!) quolibet anno ad synodum conveniant episcopalem in festo beati Luce celebrandam (PUB 1 Bl. IIvv).

39) Vgl. dazu oben S. 66 f.

40) Die gleiche Begründung für die Eintagsdauer der Diözesansynoden geben Maring S. 15 und Gescher S. 239.

41) Winter, Die Diöcesansynoden S. 81.

42) Maring S. 15.

43) Gescher S. 238 f.

44) Gescher S. 239 Anm. 5 hält es für möglich, daß zu Beginn der kölnischen Synodalgeschichte eine längere Tagungsdauer üblich war, da im Ordo synodi eines Kölner Pontifikale aus dem 12. Jahrhundert eine dreitägige Dauer vorgeschrieben war. Wenn diese Vorschrift zugleich auch Praxis gewesen ist, dann wäre die Entwicklung in der Frage der Synodaldauer in dem Erzbistum am Rhein umgekehrt verlaufen wie im deutschen Kolonialbistum an der Oder.

feststellen. Wenn nämlich Bischof Heinrich von Würben in seinem Einberufungsschreiben von 1316 den Beginn der Synode auf den 29. August festgesetzt hat [45]), ihre Statuten aber erst vom 1. September datiert sind [46]), so geht daraus mit einiger Sicherheit hervor, daß sie vier Tage gedauert hat. Vielleicht kann man die längere Dauer dieser Bistumsversammlung darin begründet sehen, daß die infolge der vierjährigen Abwesenheit des Bischofs eingerissenen Mißstände, von denen in der convocatio ad synodum gesprochen wird, Beratungen von mehreren Tagen notwendig gemacht haben. Doch das wird wohl eine Ausnahme gewesen sein. In der Regel wird die schlesische Diözesansynode auch schon um 1300 zwei Tage gedauert haben, wie es für die Zeit von 1386 [47]) bis 1423 [48]) in den Quellen ausdrücklich bezeugt ist. Auch in der östlichen Nachbardiözese Krakau fanden die Synoden von 1331 [49]) und 1408 [50]) an zwei Tagen statt.

Aber vermutlich schon seit dem Konzil zu Basel (1433) hielten die Breslauer Bischöfe ihre Klerusversammlungen im Einklang mit seinem Dekret zur Wiederbelebung der Diözesansynoden [51]) an drei Tagen ab. Die dreitägige Dauer ist in den Nachrichten über die Synoden von 1452 [52]), 1453 [53]), 1473 [54]), 1475 [55]), 1497 [56]), 1509 [57]) beglaubigt.

Unsere Feststellung, daß die Breslauer Synoden seit dem Baseler Konzil bis zum Vorabend der Reformation grundsätzlich drei Tage gedauert haben, wird durch die Eintagsdaten aus den Jahren

---

45) Cod. dipl. Siles. V p. 69.

46) S. Wattenbach, Zwei Synoden S. 277.

47) Item in die sancte Hedwigis (15. Okt.) habetur ornatus melior propter synodum . . . Item in die Galli (16. Okt.) habetur propter synodum ornatus blancus (DA 2 fol. 140r; vgl. fol. 140v); die gleiche Anweisung hatten die Sakristane der Domkirche auch noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts (Schubert p. 10).

48) Die Synode von 1423 tagte am 14. und 15. Januar (Seppelt S. 100)

49) Ulanowski str. 7.

50) Ebd. str. 22.

51) Es schreibt allen Bischöfen vor, mindestens einmal im Jahre eine Diözesansynode zu halten. Quae synodus saltem biduo vel triduo duret, et prout necessarium episcopis visum fuerit (Lünig col. 717; vgl. Gescher S. 239).

52) Siles. rer. script. I p. 84.

53) Ibd. I p. 84.

54) Vgl. Montbach p. 86.

55) Ibd. p. 95.

56) Ibd. p. 105.

57) Ibd. p. 112.

1430 [58]), 1496 [59]) und 1515 [60]) keineswegs als unzutreffend erwiesen [61]).

Zwei Ausnahmen verdienen eigens herausgestellt zu werden. Im Jahre 1446 hatte die Diözesansynode vom 25. Mai bis zum 1. Juli getagt [62]). Auf eine vierzehntägige Synode im Frühmittelalter hat schon Barion hingewiesen [63]). Daß aber eine spätmittelalterliche Bistumssynode 38 Tage gedauert haben sollte, schien Binterim eine solche Ungeheuerlichkeit zu sein, daß er mit vollem Ernst behauptet hat, der St. Urbanstag, an dem die Synode begonnen hat [64]), sei in Schlesien nicht am 25. Mai, sondern Ende Juni gefeiert worden [65]). Und dennoch, die Synode wurde für den 25. Mai einberufen, am folgenden Tage eröffnet und am 1. Juli geschlossen. Die Verhandlungen fanden zwar nur an sechs Tagen statt [66]), aber rechtlich dauerte sie 38 Tage. Die ungewöhnlich lange Ausdehnung war durch die Aufgaben, die die Versammlung zu erfüllen hatte, bedingt [67]). Die kirchliche Rechtsgeschichte Schlesiens hat am Ende unserer Zeitepoche auch eine Eintagssynode zu verzeichnen. Sie fand am 28. April 1511 statt [68]). Der Leiter dieser Synode, Bischof Johann V., ließ nur die Beschlüsse der Petrikauer Provinzialsynode verlesen und verlegte sie propter alia negotia, quae non sunt determinata ex certis causis, mit Zustimmung des Synodalkörpers auf den 14. Januar des folgenden Jahres, ohne sie jedoch an diesem Termin fortzusetzen [69]). Es kam auf dieser Synode zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen

---

58) BUB 23 fol. 114r.

59) Montbach p. 105.

60) DA 1 fol. 125v.

61) Auch diese Synoden können zwei bzw. drei Tage gedauert haben. Nur fehlen uns anderweitige Quellen, wie wir sie z. B. für die Jahre 1452 und 1453 haben, vgl. dazu oben S. 41, 44.

62) Seppelt S. 3—55.

63) Barion S. 109.

64) Seppelt S. 3, 5.

65) Binterim VII S. 230—233, bes. 231.

66) Da am 25. Mai, dem Vigiltage von Christi Himmelfahrt, die übliche Prozession gehalten wurde, begann die Feier der Synode erst am folgenden Tage (Seppelt S. 5 f.). Sie tagte dann am 26. Mai, 27. Mai, 28. Mai, am Sonntag, den 29. Mai, am 27. Juni und am 1. Juli; (Seppelt S. 6, 8, 12, 32 f., 47).

67) Die Synode sollte sich für Papst Eugen IV. erklären und gegen den vom Baseler Konzil aufgestellten Gegenpapst. Doch das war mit großen Schwierigkeiten verbunden (Seppelt S. 19 ff., 43—51), da das Domkapitel und mit ihm einige Kollegiatstifter an der auf dem Provinzialkonzil zu Lenczyc vereinbarten Neutralität durchaus festhalten wollten (vgl. ebd. S. IX—XX).

68) Montbach p. 115, 118.

69) Wie sich aber aus DA 4 fol. 105r ergibt, ist sie Eintagssynode geblieben.

den Vertretern des Domkapitels und dem Diözesanklerus, der den Domherren wegen ihrer feindseligen Einstellung zum Bischof und wegen der Vermögensverwaltung Vorwürfe machte [70]). Um die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen, vertagte Johann V. im Einverständnis mit dem versammelten Klerus die Sitzung. Im Grunde genommen sollte auch diese Synode drei Tage dauern [71]). Das ist schon daraus zu ersehen, daß sie sich nicht für geschlossen, sondern nur für vertagt angesehen hat.

Von der großen Reformsynode von 1446 abgesehen, ist die dreitägige Dauer der Breslauer Synoden seit dem Jahre 1433 bis zum Beginn der Reformation gleichbleibende Regel gewesen.

## § 7.

### *Einberufung.*

„Das Recht, die Synode zu berufen, ihr das rechtliche Dasein zu geben, inhärirt dem Amte Desjenigen, der als einheitlicher Mittelpunkt des Clerus und der Laien einer Diöcese über sie Alle gestellt ist“ [1]). Das Konvokationsrecht steht dem Bischof zu.

1. Über die Einberufung der Breslauer Diözesansynoden sind im schlesischen Quellenbereich aufschlußreiche Nachrichten erhalten [2]).

Da die Tagungszeit, von wenigen kurzen Perioden abgesehen [3]), grundsätzlich an keinen feststehenden Termin gebunden war, sondern häufig wechselte, konnte der Bischof nicht auf der einen Synode die nächste mündlich ansagen und die anwesenden Teilnehmer zu ihrem Besuch verpflichten. Diese Art der Einberufung war vermutlich in der Erzdiözese Köln in Übung [4]). Im Bistum Breslau erfolgte die Ankündigung der Diözesansynode in schriftlicher Form. Der Bischof erließ jedesmal ein besonderes Einberufungsschreiben. Die älteste uns bekannte convocatio ad synodum stammt aus der Zeit Heinrichs von Würben. Sie ist im Formelbuch des Breslauer Domherrn und Offizials Arnold von Protzan überliefert [5]) und gehört dem

---

[70]) Vgl. DA 4 fol 114v, fol. 116r und fol. 116v; vgl. Meyer S. 148—162.

[71]) S. oben S. 82.

[1]) Phillips, Diöcesansynode S. 137; vgl. ders., Kirchenrecht VII S. 204; Hinschius III S. 589; H. Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1892, S. 306; Maring S. 14; Curschmann S. 279.

[2]) Gänzlich ohne Nachrichten über diese Frage ist die Erzdiözese Köln (Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 240 f.).

[3]) Vgl. oben S. 76—79.

[4]) Gescher S. 240 f.

[5]) Cod. dipl. Siles. V p. 69 sq.

Jahre 1316 an [6]). Die Aufnahme dieser Urkunde in das offizielle Handbuch für den Dienst bischöflicher Notare und Beamten beweist, daß sie im Verwaltungswesen der Diözese Anwendung gefunden hat. Der Wortlaut dieses Schreibens, das kein Wort zuviel und keines zu wenig enthält, hat sich zweifellos in einer langen Praxis erst herausgebildet. So mochte der apostolische Legat für Ungarn, Polen, Dalmatien, Bischof von Fermo, in erster Linie an die Rechtsgewohnheiten der Breslauer Bischöfe, ihre Synoden durch Konvokationsurkunden anzukündigen und einzuberufen, gedacht haben, wenn er in seinem Dekret De synodo dioecesana vom 14. September 1279 neben der formlosen, generellen Ansage der Synoden die Übung besonderer bischöflicher Einladungsschreiben erwähnt [7]). Vielleicht ist die schlesische Gewohnheit so alt wie das Synodalwesen selbst. Sicher aber ist sie seit den Tagen Heinrichs von Würben (1302—19) bis in die Zeit der Reformation, ja bis ins 17. Jahrhundert hinein geblieben [8]). Der von Lavant nach Breslau transferierte Bischof Rudolph von Rüdesheim (1468—82) hat der bisherigen Gewohnheit entsprechend seine erste im Jahre 1473 gefeierte Synode für den Tag des hl. Lukas (18. Oktober) in schriftlicher und feierlicher Form ein-

---

[6]) Vor dem 29. August erlassen. Unser Einberufungsmandat von 1316 ist das älteste, das wir bisher kennen. Älter ist nur die Insinuationsurkunde der Utrechter Diözesansynode vom 7. August 1265 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 3 (1883) S. 53 nr. 293; Gescher S. 240 Anm. 5). Aus der Straßburger Diözese ist eine synodale Einberufungsurkunde erst aus dem Jahre 1549 Februar 4 bekannt (Sdralek S. 70). Die ältesten Kölner Einberufungsschreiben stammen aus dem Jahre 1548 (Gescher S. 241). Aus der fränkischen Zeit führt Barion S. 51 Anm. 98 einige Beispiele für Einberufungsschreiben an. Allerdings kennt er keine Zitationsurkunden, die zu bischöflichen Synoden einladen würden.

[7]) Auf der Synode zu Ofen (Budensis) sagt er: rectores parochialium ecclesiarum earumque vicarii perpetui, qui per praesidentes synodi faciendae fuerint generaliter sive specialiter seu singulariter evocati (Hube p. 85).

[8]) 1418: ad dictam sinodum citati (Seppelt S. 98); 1423: vocatis ad hoc per prefatum dominum Conradum episcopum archidiaconis et archipresbiteris (ebd. S. 100); 1446: citacionum litterarum tenor (ebd. S. 4 f.); die Zitationsurkunde zur Fortsetzung der gleichen Synode s. ebd. S. 48 f.; 1473: Citatio ad primam synodum (Montbach p. 85 sq.); 1509: praemissis citationibus solitis, vocatis ad hoc omnibus et singulis legitime (ibd. p. 109); 1558: bislang unbekannte Einberufungsurkunde (StA, Rep. 91 nr. 728); 1562: Indictio synodi (A. Kastner S. 241 f.); 1580: Indictio synodi diocesanae (Montbach p. 135 sqq.); 1592: Einberufungsschreiben zur Synode von 1592 Oktober 12 (StA, Rep. 67 nr. 1956); 1606: Forma publicatae synodi (DA, Cod. II b 25 fol. 13r); 1653: Indictio synodi (DA, Cod. II b 25 fol. 38v—40r); Kastner hat im Archiv S. 248—251 aus dem Rotulus actorum II fol. 307—308 der Neisser Ratskanzlei die Einberufungsurkunde von 1653 abgedruckt. Der Codex im DA war ihm unbekannt.

berufen [9]), gleichzeitig aber in seinen Konstitutionen angeordnet, daß von 1475 an die Synode alljährlich an den drei ersten Wochentagen nach Jubilate [10]) absque nova convocatione ipsius synodi stattfinden soll [11]). Am 17. April 1475 wurde sie ex indictione ... in alia synodo facta eröffnet [12]). Dieser erste Fall einer formlosen Ansage der Synode blieb in der schlesischen Synodalgeschichte der einzige. Rudolphs Versuch, das Breslauer Synodalrecht [13]), insbesondere die Konvokation der Diözesansynode der westlichen Rechtsgewohnheit anzugleichen, setzte sich nicht durch; schon 1509 war die Zitationsurkunde von neuem Praxis und geradezu gesetzliche Vorschrift [14]). Sein Eingriff in die schlesische Tradition mußte deshalb zum Fehlgriff werden, weil die Einberufung der Synode auf dem Wege des bischöflichen Edikts für den Breslauer Ordinarius schon seit langer Zeit Gesetzespflicht war, und zwar in einem solchen Ausmaße, daß der Klerus seiner Einladung zur Synode Folge zu leisten nicht gehalten war, wenn er nur durch mündliche Ansage auf der letzten Versammlung dazu verpflichtet werden sollte. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts war es Rechtsauffassung des Bischofs, daß die Teilnahmepflicht erst dann begründet war, wenn die Geistlichen per litteras . . . sollempniter einberufen wurden [15]). Von dieser Zeit an, vielleicht schon vor 1316 war also die Förmlichkeit der Einberufung zunächst gewohnheitsmäßige, später sogar gesetzliche Vorschrift [16]). Das Erfordernis der Schriftlichkeit war zu Rudolphs Zeiten so tief dem Rechtsbewußtsein des schlesischen Klerus eingeprägt, daß der formlos einberufenen Synode von 1475 die Äbte ferngeblieben sind und Vertreter sandten, um sich entschuldigen zu lassen, und daß der Bischof sich genötigt sah, vor dem anscheinend recht kleinen Teilnehmerkreis zur Belebung des Synodalbesuches einen Vortrag über den Nutzen der Synoden zu halten [17]).

---

[9]) Montbach p. 85 sq.

[10]) Jubilate ist der 3. Sonntag nach Ostern.

[11]) Montbach p. 95.

[12]) Ibd. p. 95.

[13]) Rudolph brach auch mit dem überlieferten Ritus der äußeren Synodalfeier (vgl. ibd. p. 84).

[14]) Praemissis citationibus solitis, vocatis ad hoc omnibus et singulis legitime, qui de iure seu consuetudine fuerant evocandi, synodum generalem dioecesanam celebravit (ibd. p. 109).

[15]) Cod. dipl. Siles. V p. 70.

[16]) Als gesetzliche Formvorschrift erst seit 1446 nachweisbar: suis citacionum litteris emanatis debite et legitime (Seppelt S. 4); legitime per presentes citamus (ebd. S. 5).

[17]) Quaedam alia sua paternitas proposuit, per quae singulos induxit ad

Weil Rudolphs Gesetzesänderung vom 18. Oktober 1473 eine Rechtskontinuität von etwa 200 Jahren zu durchbrechen versuchte, mußte sie rechtsgeschichtliche Episode bleiben.

2. Da das Einberufungsrecht als Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt anzusehen ist[18]), war der Bischof an die Zustimmung oder auch nur an den Rat irgendeiner Körperschaft keineswegs gebunden. Trotzdem beraumte er die Synode de . . . capituli nostri Wratislaviensis consilio[19]) oder habita . . . matura cum fratribus nostris, videlicet venerabili capitulo ecclesiae nostrae deliberatione[20]) an. Doch schon die Ausdrücke consilium und deliberatio zeigen deutlich, daß das autonome Recht des Bischofs, die Synode auszuschreiben, von seiten des Domkapitels keine Einschränkung erfuhr. Wo die Tagungszeit ein für allemal feststand, brauchte der Ordinarius nicht den Rat seines Kapitels. Anders dagegen war es, wenn der Termin im Flusse war; da war es für den einberufenden Bischof eine Forderung der Klugheit, vor Ansage der Diözesansynode gemeinsam mit dem Domkapitel einen für die Teilnehmer günstigen Termin ausfindig zu machen. Er brauchte auf die Vorschläge der Kapitulare nicht zu hören, er tat es aber um so mehr, als unter ihnen sich ein Mann befand, der Archidiakon, der aus seiner praktischen Erfahrung sagen konnte, wann der Seelsorgeklerus am leichtesten zur Synode kommen konnte. So beschränkte sich die dem Domkapitel eingeräumte Mitwirkung ausschließlich auf die Auswahl des Synodaltermins. Einen darüber hinausgehenden rechtlichen Einfluß auf die Einberufung der Synode hat es zu keiner Zeit unserer Epoche ausgeübt[21]). Der Breslauer Bischof kündigte die Synodaltagung kraft eigenen uneingeschränkten Rechtes an. Wie sehr dies der Fall war, ist daraus zu ersehen, daß er für das Jahr 1423 zwei Delegaten mit dem Vorsitz auf der Synode beauftragt, die Synode aber persönlich einberufen hat[22]).

3. Was zunächst die Anfertigung des Konvokations-

---

bonam voluntatem ad synodum veniendi et illi interessendi (Montbach p. 96).

[18]) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 136; Gescher S. 240.

[19]) Cod. dipl. Siles. V p. 69.

[20]) Montbach p. 85.

[21]) Selbst unter Bischof Johann V. (1506—20), der oft gemahnt werden mußte, die Synode einzuberufen, war die Mitwirkung des Domkapitels eine bloße Beratung, sogar nur Bitte. So sind z. B. in der Sitzung vom 29. November 1515 (DA 4 fol. 385v) drei Domherren deputiert worden ad loquendum domino episcopo, ut sua paternitas dignetur convocari universum clerum diocesis.

[22]) vocatis ad hoc per prefatum dominum Conradum episcopum archidiaconis et archipresbiteris (Seppelt S. 100).

schreibens angeht, so sind wir für das 13. Jahrhundert ganz ohne Nachricht. Aber wir dürfen es als wahrscheinlich ansehen, daß nicht der Bischof selbst, sondern sein im Urkundenwesen geübter Notar den Wortlaut der Zitationsurkunde aufgesetzt hat, und daß ersterer ihn überprüfte. Allmählich bildete sich ein Formular aus, das einen scharf umrissenen rechtlichen Inhalt hatte; und schon die Einberufungsurkunde von 1316 hat der Breslauer Offizial Arnold als Typ in sein Formelbuch aufgenommen [23]). Sie ist nicht bloß in der eigenen Diözese, wenigstens in den Grundzügen, Vorbild geblieben, sondern sie wurde vom Olmützer Offizial Sander wörtlich in seine Cancellaria aufgenommen [24]) und fand auch im polnischen Bistum Włocławek weitgehende Nachahmung [25]).

Während in der ersten Zeit wohl der bischöfliche Notar die Einberufungsurkunden ausfertigte, ging ihre Exekution in einer späteren Periode auf das Konsistorium über, welches das Konvokationsschreiben vom 13. April 1446 bereits secundum observanciam ausstellte [26]). Die Urkunde wurde freilich nur mit dem Amtssiegel des Bischofs versehen, da die Einberufung der Diözesansynode sein ausschließliches Recht war [27]). Das Konsistorium diente lediglich als ausfertigende Kanzlei. Daß die citatio ad synodum in der Behörde des Offizials ausgestellt wurde, hat wohl darin seinen Grund, daß dieser für gewöhnlich Promotor synodi [28]) war und daher die vorbereitenden Arbeiten zu erledigen hatte.

4. Die Bekanntmachung des bischöflichen Einberufungsschreibens oblag den Archidiakonen. Es gehörte zu ihrem Amte, den Gesetzeswillen des Ordinarius dem Diözesanklerus zur Kenntnis zu bringen [29]). Darum wurden in den Urkunden von 1316 [30]) und 1473 [31]) die Archidiakone aufgefordert, die Einladung zur Synode zu

23) Vgl. z. B. die Einberufungsurkunde vom 13. April 1446 mit der vom Jahre 1316.

24) Tadra p. 144 sq.

25) Der Processus generalis pro sinodo celebranda des Bischofs von Włocławek unter dem Datum 1417 September 13 (Script. rer. Polon. 13 str. 306) weist in seinem Inhalt und in seinen Redewendungen eine so weitgehende Übereinstimmung mit den Breslauer Synodalschreiben auf, daß die Abhängigkeit der polnischen Diözese von Breslau geradezu in die Augen springt. Das dürfte ein weiterer Beweis dafür sein, daß die polnische Kirche aus schlesischen Vorbildern slavische Nachbilder geschaffen hat (vgl. oben S. 2).

26) Seppelt S. 4.

27) Das runde Bischofssiegel von rotem Wachs war auf die Urkunde aufgedrückt (ebd. S. 4 f.; vgl. Montbach p. 86).

28) S. unten S. 176 ff.

29) Vgl. Panzram S. 177.

30) Cod. dipl. Siles. V p. 69 sq.

31) Montbach p. 85 sq.

publizieren. Zwar wandte sich das Konvokationsschreiben von 1446 [32]) unmittelbar an den Säkular- und Regularklerus, aber auch hier wurde die Instanz des Archidiakons sicher nicht übergangen. Denn es wäre kein vernünftiger Grund einzusehen, warum eine reine Verwaltungsangelegenheit, wie es die Bekanntmachung der Einberufung der Synode ist, nicht eine geradlinige Entwicklung genommen haben sollte. So blieben in der ganzen Epoche, auf die unsere Untersuchungen abgestellt sind, die Archidiakone dem Bischof gegenüber für die Publikation seines Einberufungsschreibens verantwortlich.

Jeder der vier schlesischen Archidiakone [33]) erhielt ein Exemplar der vom Bischof gesiegelten Urkunde. Diese ließen Kopien herstellen und versandten sie an die Kollegiatstifter und Archipresbyterate ihrer Bezirke [34]). Der Erzpriester sorgte dafür, daß jeder Geistliche seiner sedes von der Ankündigung der Synode und Einladung zu deren Besuch Kenntnis nahm und seine Einsichtnahme auf der Rückseite der Urkunde vermerkte. Die Urkunde zirkulierte in der üblichen Weise. Zuletzt ging sie wieder an den Archidiakon, der sie schließlich an den Bischof zurückgab [35]). Unter solchen Umständen erforderte die Publikation eine geraume Zeit. Die Einberufungsurkunde von 1446 wurde sechs Wochen vor dem Zusammentritt der Synode ausgestellt [36]), das Insinuationsschreiben für die Lukassynode 1473 [37]) elf Wochen zuvor. Im allgemeinen betrug die Frist zwischen sechs und acht Wochen [38]).

Die Kollegiatstifter haben die convocatio ad synodum wohl von jeher schon in der Kapitelssitzung verlesen.

5. Die Ladung zur Synode war einmalig und peremptorisch [39]). Mit der Publikation wurde sie rechtswirksam.

---

[32]) Seppelt S. 4f.

[33]) Die schlesischen Archidiakone hatten ihren Amtssitz in Breslau, Glogau, Liegnitz und Oppeln (vgl. Panzram S. 42—53).

[34]) mandamus, ut per vestras litteras harum seriem continentes (sc. archipresbiterorum ecclesias) faciatis eosdem sollempniter et legitime convocari (Cod. dipl. Siles. V p. 70).

[35]) Vgl. Schöpe Jg. 5 S. 6.

[36]) Die Urkunde wurde am Mittwoch, den 13. April ausgestellt, den Archidiakonen am folgenden Tage, am Gründonnerstag, ausgehändigt; die Synode sollte am Mittwoch, den 25. Mai beginnen. Wegen der Prozession vor dem Feste Christi Himmelfahrt wurde sie aber verschoben.

[37]) Die am 18. Oktober gefeierte Synode wurde am 31. Juli ausgeschrieben (Montbach p. 86).

[38]) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 168; ders., Kirchenrecht VII S. 210.

[39]) uno edicto pro tribus efficaciter et peremptorie (Seppelt S. 4). Im mittelalterlichen Gerichtsverfahren war die dreimalige dilatorische Ladung üblich (vgl. Sägmüller II S. 326 Anm. 4).

## § 8.

### *Vorbereitung der Synode.*

Der Erfolg der Diözesansynode hing zu einem guten Teil davon ab, wie sie vorbereitet wurde.

1. Den Hauptteil der umfangreichen Vorbereitungen hatte der Bischof selbst zu leisten. Da der Synodaltermin fast ständig wechselte [1]), machte die Auswahl eines geeigneten Tages für die Feier der Synode Beratungen mit dem Domkapitel, insbesondere mit dem Domarchidiakon notwendig [2]). Der Ordinarius gab seinem Konsistorium den Auftrag, das Konvokationsschreiben anzufertigen [3]), und übertrug den Archidiakonen die Ankündigung der Synode [4]).

Zur vorbereitenden Tätigkeit gehörte weiterhin die Festlegung der Verhandlungsgegenstände. Ob der Bischof deswegen mit dem Domkapitel Fühlung genommen hat, teilen die Quellen nicht mit; daß er sich mit ihm beraten hat, ist aber wahrscheinlich. Als am Vorabend der Reformation die Initiative zur Abhaltung der Synoden in den meisten Fällen vom Kathedralkapitel ausging, hatte es die Aufstellung der synodalen Tagesordnung dem Ordinarius abgenommen. Ja, Johann V. hatte ihm diese Sorge getrost überlassen [5]).

Das Domkapitel ermächtigte einen Ausschuß von zwei bis vier Domherren [6]), die articuli negotiorum in synodo . . . agendorum zusammenzustellen [7]). Nachdem die synodale Tagesordnung in der nächsten Kapitelssitzung genehmigt worden war [8]), wurde sie dem Bischof vorgelegt [9]). Selbstverständlich behielt sich dieser die letzte Entscheidung vor [10]).

---

1) Vgl. oben S. 76—79.

2) In dem Einberufungsschreiben zur Synode von 1606 wird der Domarchidiakon vom Bischof selbst als consiliarius noster bezeichnet (vgl. DA, Cod. II b 25 fol. 12v).

3) Vgl. S. 87.

4) Vgl. S. 87 f.; Panzram S. 177.

5) In der Kapitelssitzung vom 1. Dezember 1515 gaben die beiden Domherren Saur und Weidner als Beauftragte des Bischofs bekannt, quod sua paternitas ... petiisset quam primum informari de negotiis in ipsa synodo proponendis (DA 4 fol. 385v). Der Sitzung vom 3. Dezember wohnte Johann V. persönlich bei petens se informari de negotiis et causis, propter quas domini capitulum nuper petierunt congregari synodum diocesanam (DA 4 fol. 386r); vgl. DA 4 fol. 406r.

6) DA 4 fol. 386r, 404r, 427v.

7) Ibd. fol. 427v.

8) Ibd. fol. 386r.

9) Ibd. fol. 386r.

10) recensuit ibi (sc. in der Kapitelssitzung) sua paternitas modum et ordinem celebrande synodus (!) diocesane (DA 4 fol. 474r).

Auch die Ernennung der Synodalbeamten, des Predigers, des Promotors und des Notars, pflegten die Breslauer Bischöfe vor der Synode vorzunehmen. Hierüber können wir nur sagen, wie dies im Spätmittelalter vor sich gegangen ist [11]). Daß der Synodalredner einige Zeit vor Beginn der Klerusversammlung ausgewählt werden mußte, versteht sich von selbst; der sermo synodalis erforderte längere Vorbereitung. Auch sind der promotor synodi und der notarius wohl in der Regel [12]), aber nicht immer vor der Synode bestimmt worden. In den Jahren 1446 [13]), 1473 [14]), 1475 [15]) und 1509 [16]) wurden sie erst auf der Synode, und zwar in der Eröffnungssitzung, in ihr Amt eingesetzt.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bischofs, die der Vorbereitung der Diözesansynode dienten, war die Abfassung der auf der Tagung zu publizierenden Gesetze. Die schlesischen Diözesanoberen hatten es fast zur Gewohnheit, ihre Statuten in fertiger Form vor die Synode zu bringen [17]). Die uns überlieferten Synodalstatuten sind namentlich in der späteren Zeit recht umfangreich; ihre Abfassung mag darum an den Bischof große Anforderungen gestellt haben; die Vorbereitung der Gesetze hatte ein eingehendes Studium der archidiakonalen Visitationsberichte zur Voraussetzung.

2. Auch den Archidiakonen kam ein bedeutender Anteil an der die Synode vorbereitenden Tätigkeit zu. Zunächst waren sie für die Bekanntmachung des Einberufungsschreibens dem Ordinarius verantwortlich [18]). Wichtiger noch war die Visitation der kirchlichen Personen und Gebäude in ihrem Verwaltungsbezirk [19]). Im 13. und 14. Jahrhundert haben sie aber ihre vorsynodale Visitationstätigkeit anscheinend oft vernachlässigt, da die Bischöfe sich auf der Synode gezwungen sahen, die Visitatoren zur Nachholung ihrer Amtsobliegenheiten binnen drei Monaten unter Androhung von Strafen zu verpflichten [20]). Ob die Archidiakone die vorsynodale Visitation in

---

11) Im 13. und 14. Jahrhundert sind die Nachrichten recht kärglich.

12) Interfuit reverendissimus dominus episcopus (der Kapitelssitzung) . . . deputans et nominans dominum doctorem Saur in promotorem synodi, Dominicum Sleupner in notarium (DA 4 fol. 474r).

13) Seppelt S. 6.

14) Montbach p. 86 sq.

15) Ibd. p. 95.

16) Ibd. p. 109.

17) Vgl. die Belege auf S. 147 f. Anm. 306—314. Fertige Statuten wurden verlesen auf den Synoden von 1290, 1305, 1405, 1406, 1446, 1453, 1473, 1497 u. 1509.

18) Vgl. oben S. 87 f.

19) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 166; Panzram S. 161.

20) S. z. B. Montbach p. 2, 46.

der Folgezeit regelmäßiger gehalten haben, läßt sich nicht sagen, da die Quellen unserer Epoche darüber völlig schweigen. Daß der Diözesansynode von 1606 die Visitation vorausgegangen war, bezeugt das vom 22. Juni desselben Jahres datierte Mandatum ratione synodi promulgandae an den Breslauer Archidiakon Balthasar Neander [21]). Aber von der nachtridentinischen Zeit einen Rückschluß auf gleiche rechtliche Vorgänge des 15. Jahrhunderts zu wagen, dürfte hier nicht ungefährlich sein, um so mehr als nicht ausgeschlossen ist, daß die Pfarrvisitation vom Jahre 1606 einmalig, vom Bischof eigens angeordnet war. So muß diese Frage offen gelassen werden.

3. Außer dem Bischof und den Archidiakonen hatte auch der zur Synode einberufene Klerus Vorbereitungen zu treffen. Solange alle Seelsorgsgeistlichen an der Tagung teilzunehmen hatten [22]), mußten sie vor ihrer Abreise die Kranken in ihren Bezirken besuchen und nötigenfalls versehen [23]). Als das Vertreterprinzip für die persönliche Zusammensetzung der Synode maßgebend wurde [24]), ergab sich für den Erzpriester die Notwendigkeit, den Klerus seiner sedes zum Konvent einzuladen. Solche convocationes archipresbyterales [25]), deren Zweck es war, die den Erzpriester zur Synode begleitenden Geistlichen auszuwählen oder den Stellvertreter für den verhinderten Vorstand des Archipresbyterats zu ernennen, ihn über die Mißstände unter dem Klerus und die Delikte der Adligen zu orientieren und schließlich die Legitimationsurkunde auszustellen [26]), sind zwar in den Quellen erstmalig für das Jahr 1446 beglaubigt [27]), tatsächlich aber schon früher in Übung gewesen [28]). Auch die Stifter und Klöster hielten vor Beginn der Synode aus dem gleichen Grunde Kapitelssitzungen ab [29]).

---

21) Absoluta iam et vestra aliorumque archidiaconorum visitatione synodi diocesanae indictionem typis Nissensibus excudi curavimus (DA, Cod. II b 25 fol. 12v).

22) Vgl. unten S. 117 ff.

23) Vgl. Hube p. 85; den Quellenbeleg s. auf S. 118 Anm. 108.

24) Vgl. unten S. 119—124.

25) Die Bezeichnung convocatio ruralis ist in den schlesischen Synodalquellen das ganze Mittelalter hindurch unbekannt geblieben. Zum erstenmal kommt sie in der Indictio synodi v. J. 1653 vor (DA, Cod. II b 25 fol. 39r).

26) Vgl. unten S. 128 f.

27) Vgl. Seppelt S. 23 ff., 30.

28) Ein Protokoll über Archipresbyteratskonvente, die sich wenige Tage an die Synodalfeier anschlossen, ist aus dem Jahre 1418 erhalten (DA, C 28). Man kann annehmen, daß nicht nur nachsynodale, sondern auch vorsynodale Dekanatskonvente gehalten wurden. Daß diese spätestens seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts vorgeschrieben waren, beweist die Synodalverfügung aus dem Jahre 1406 (Montbach p. 46).

29) Vgl. Seppelt S. 21 ff., 25—30, 35 f., 42, 44 f., 53 ff.

4. Obwohl in unserer ganzen Epoche bis zum Beginn der Reformation die Quellen schweigen, dürfen wir dennoch annehmen, daß auch Gebet und Opfer unter den vorbereitenden Handlungen einen Platz gehabt haben [30]). Man war sich bewußt, daß der Erfolg der Synode nicht allein von menschlicher Klugheit und Mühe, sondern auch vom Segen Gottes abhängt [31]).

Das einzige uns überlieferte Zeugnis dafür stammt zwar erst aus der nachreformatorischen Zeit [32]), aber da gerade die vor der Synode gehaltenen Andachten keine Entwicklung durchgemacht haben, sondern sich in der gleichen Weise auch schon in den fränkisch-deutschen Synodalquellen finden, kann man sie als althergebrachte Tradition ansehen. Danach wurde in der Woche vor der Synodaltagung eine hl. Messe de Spiritu Sancto cum collecta pro quacunque necessitate gehalten, und zwar in jeder Kirche der Diözese; für Mittwoch, Freitag und Sonnabend in der Woche unmittelbar vor der Synode wurde Fasten angeordnet; auch sollten sich die Gläubigen bemühen, gottwohlgefällige Opfer zu bringen.

Bittprozessionen (dies litaniarum), wie sie im fränkischen Reiche zur Vorbereitung der Synode üblich waren [33]), sind in der Breslauer Diözese unbekannt.

## § 9.

### *Vorsitz auf der Synode.*

In den bisherigen Ausführungen mußte schon mehrere Male vorweggenommen werden, was über den Vorsitz zu sagen ist.

1. Der geborene Leiter der Diözesansynode war der Ordinarius [1]). Ihrer juristischen Struktur nach war sie ein Organ der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt [2]).

Die Breslauer Bischöfe haben die rechtliche Befugnis, die Synode nicht nur einzuberufen, sondern auch zu leiten, in der Praxis wahrgenommen. Bis zum Jahre 1400 haben sie den Vorsitz ausnahms-

---

[30]) Vgl. Phillips S. 166; Barion S. 72 ff.

[31]) Vgl. dazu Cod. dipl. Siles. V p. 69: opitulante nobis spiritus sancti gracia.

[32]) DA, Cod. II b 25 fol. 40r; vgl. A. Kastner S. 250, der das Einberufungsschreiben des Bischofs Karl Ferdinand v. J. 1653 aus einem Aktenfaszikel der Neisser Ratskanzlei (Rotulus actorum tom. II fol. 307 sq.) gedruckt hat. Die im Diözesanarchiv befindliche Urkunde war ihm unbekannt.

[33]) Barion S. 74.

[1]) Hinschius III S. 590, 592; Maring S. 14; Curschmann S. 279; Hauck IV S. 10; V S. 166; Gescher S. 241.

[2]) S. statt anderer Gescher S. 241.

los persönlich geführt [3]). Zwar ist die Urkunde vom 22. Oktober 1220 [4]), die wir allerdings nur mit einiger Wahrscheinlichkeit als Beleg für eine Breslauer Herbstsynode 1220 ansehen dürfen [5]), nicht vom Bischof, sondern vom Dekan des Domkapitels ausgestellt, aber daraus darf nicht gefolgert werden, daß der Dekan kommissarischer Leiter gewesen wäre. Denn die Beurkundung von Rechtsgeschäften gehörte nicht zu den Aufgaben der Bistumssynode [6]), vielmehr wurde sie nur bei Gelegenheit der Synode vorgenommen. Und Rechtsakte konnte der Domdekan ebensogut beurkunden wie der Bischof. Die Urkunde von 1220 Oktober 22 besagt mithin nur, daß der Dekan Viktor an der Versammlung des Diözesanklerus teilgenommen hat.

Wenn wir auf Grund der Überlieferung die Feststellung machten, daß die Breslauer Diözesansynoden bis 1400 tatsächlich an die Person und Anwesenheit des Bischofs gebunden waren, so könnte der Eindruck entstehen, als ob der Gedanke der Stellvertretung im Vorsitz, wie er in Westdeutschland schon seit 1200 verwirklicht war [7]), die ersten zwei Jahrhunderte hindurch überhaupt noch nicht erwogen worden wäre. Im Gegenteil, es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß bereits Thomas I. (1232—68) die Einführung der Stellvertretung ernstlich versucht hatte [8]). In seinem Gesetz von 1257 bestimmte er den St. Lukastag (18. Oktober) zum feststehenden Jahrestermin der Breslauer Synoden [9]). Mit dieser Verfügung war notwendig die Frage nach der Stellvertretung aufgerollt: Sollte der Bischof in den Fällen, wo er durch andere Amtsgeschäfte in Anspruch genommen war, die Synode ausfallen lassen [10]) oder aber zwecks Durchführung

---

[3]) 1202 (Büsching S. 29); 1210 (Frömrich S. 6); 1223 (Tzschoppe und Stenzel S. 282; Haeusler S. 60; Wattenbach, Urkunden des Klosters Czarnowanz S. 1); 1228 (Knoblich S. 238); 1279 (Montbach p. 1); 1284 (Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102); 1290 (Montbach p. 4); 1294 (ibd. p. 5); 1305 (ibd. p. 9); 1327 (ibd. p. 9); 1331 (ibd. p. 13); 1328—40 (ibd. p. 12); 1339 (StA 1 fol. 32v); 1344 (Siles. rer. script. I p. 70); vgl. Stenzel, Geschichte S. 163.

[4]) Heyne I S. 160 Anm. 3.

[5]) Vgl. oben S. 53.

[6]) Vgl. dazu S. 105 ff., 109.

[7]) Auf der Straßburger Diözesansynode von 1201 hat der Domdekan den Vorsitz gehabt (Sdralek S. 9; Hauck V S. 166 Anm. 3; Gescher S. 242). Die Hildesheimer Bistumssynode von 1234 leitete der Dompropst (Maring S. 14). Im Erzbistum Köln haben sich die Ordinarien in den Jahren 1308, 1316, 1337 im Vorsitz vertreten lassen (Gescher S. 242 f.).

[8]) Vgl. oben S. 77.

[9]) S. oben S. 6.

[10]) Die Wirklichkeit dieser Alternative hat Gescher S. 241 für das Kölner Erzbistum sehr deutlich herausgestellt.

der Konzilsbestimmung von 1215 über die jährliche Abhaltung der Diözesansynode [11]) einen Kommissar mit ihrer Leitung beauftragen? Vorübergehende Übertragung der bischöflichen Jurisdiktion an einen Delegaten war um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch im Bistum Breslau keine unbekannte Einrichtung mehr. War doch schon auf der Breslauer Provinzialsynode von 1248 die Aufteilung der bischöflichen Vollgewalt durch Anstellung eines Offizials und eines Pönitentiars an den Kathedralkirchen geboten worden [12]). Allein, da die Diözesansynode von 1279 entgegen der Verordnung Thomas' I. nicht mehr am 18. Oktober, sondern am 25. Juni gehalten wurde [13]) und wahrscheinlich Thomas I. selbst noch zu der früheren Übung des wechselnden Synodaltermins zurückgekehrt ist [14]), scheint die Annahme berechtigt zu sein, daß der Gnesener Metropolit, der seinen Suffraganen auch in Sachen des Synodalwesens amtliche Weisungen erteilen konnte, der Neuerung des Breslauer Bischofs entgegengetreten ist. Das dürfte vor allem aus der Tatsache hervorgehen, daß der Erzbischof auf dem Provinzialkonzil, das im Jahre 1406 zu Kalisch gehalten wurde, die Stellvertretung in der Leitung der Synode nicht aus eigener Einsicht und Initiative, sondern auf ausdrücklichen Befehl des Apostolischen Stuhles den Bischöfen seiner Kirchenprovinz zugestanden hat [15]). Wenn man die sprachliche Formulierung dieser neuen Verfügung beachtet, so stellt man fest, daß es dem Metropoliten nur schlecht gelungen ist, seine innerlich ablehnende Einstellung zu der synodalrechtlichen Neuerung zu verbergen, die er lediglich aus Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Mandat verkündete. Aus seiner zu stark konservativen Haltung, die auch die gesündeste Entwicklung des Kirchenrechts ablehnte, erklärt sich auch jene Sonderlichkeit, daß er ein Gesetz von so weittragender Bedeutung, wie es die Einführung des Vertretungsprinzips im Vorsitz der Synode war, mit den kärglichen Worten per se vel alium publizierte, während er in ungleich größerer Breite die jährliche Abhaltung der Synoden unter Androhung von Strafen einschärfte, ob-

---

[11]) Vgl. oben S. 8 Anm. 40.

[12]) S. Vetulani, Początki oficjalatu str. 7—18; vgl. die ähnlich gelagerte Entwicklung im Erzbistum Köln (Gescher S. 242 f.).

[13]) PUB 1 Bl. Irß.

[14]) Vgl. oben S. 77.

[15]) quod deinceps futuris temporibus ... quivis episcopus prefate Gneznensis provincie in antea quolibet anno semel in sua diocesi propria diocesanam teneatur similiter per se vel alium sinodum congregare (DA. HH 10). Diese mit dem Siegel des Erzbischofs versehene Urkunde, die die Statuten der Provinzialsynode von 1406 enthält, schickte der Metropolit an Bischof Wenzel, der auf der Synode durch Delegaten vertreten war (Hube p. 220).

wohl in Breslau die Jahressynode praktische Wirklichkeit war [16]). Es ist kaum anzunehmen, daß die polnischen Bischöfe der Gnesener Kirchenprovinz in sträflicher Weise das Synodalwesen vernachlässigt haben. Gewiß mag hier und da einmal eine Synode ausgefallen sein, vielleicht auch mehrere, aber die Erforschung der Diözesansynoden in ihren Bistumssprengeln dieser Zeit würde weniger einen allgemeinen Verfall des polnischen Synodalinstituts erweisen als das Bestreben des Metropoliten, durch die weitschweifige Einschärfung der jährlichen Synodalfeier das synodalrechtlich bedeutendste Gesetz dieses Konzils in einen möglichst unbeachtlichen Hintergrund zu rücken.

Man kann hier nicht mit Erfolg den Einwand erheben, daß Innozenz VII. (1404—06) das Stellvertretungsprinzip für die gesamte Kirche mit gemeinrechtlicher Gesetzeskraft angeordnet hätte. Von einem solchen päpstlichen Dekret weiß die Überlieferung nichts. Anderseits ist das speciale et expressum mandatum des Papstes an den Gnesener Erzbischof sicher nicht motu proprio ergangen, vielmehr waren Vorstellungen eines der Suffraganbischöfe der unmittelbare Anlaß für den päpstlichen Befehl.

Wenn nicht alles im schlesischen und slavischen Quellenbereich trügt, war es der Breslauer Bischof Wenzel (1382—1417), der sich um die Einführung des Stellvertretungsprinzips mit Erfolg bemüht hatte. Während der älteste Fall, daß eine polnische Diözesansynode in Abwesenheit des Bischofs stattgefunden hat, erst für das Jahr 1408 urkundlich beglaubigt ist [17]), ließ sich der Bischof von Breslau schon auf der Synode vom 15. Oktober 1401, also vor dem Konzil zu Kalisch vertreten [18]). Die Rechtslage zu Wenzels Zeiten war die gleiche wie im Jahre 1257 [19]). Er hielt die Synode regelmäßig am Feste der hl. Hedwig und dem folgenden Tage (15. und 16. Oktober). Bei dem stetigen Termin und bei der Regelmäßigkeit der Feier konnte es nicht ausbleiben, daß die Notwendigkeit, sich im Vorsitz

---

16) Vgl. oben S. 64 ff.

17) Im Jahre 1408 führte den Vorsitz auf der Diözesansynode zu Krakau der Domkustos Johann Szafraniec (Ulanowski str. 10 i n., 21).

18) Von dieser Breslauer Synode haben wir durch einen sermo synodalis Kenntnis, den Abt Ludolph von Sagan gehalten hat. In den Synodalpredigten spielte die Anrede eine wichtige Rolle. War der Bischof anwesend, dann wurde er gesondert mit: reverendissime in Christo pater (vgl. BUB 10 fol. 341$^{v\alpha}$) angeredet. War er nicht zugegen, dann hieß die allgemeine Anrede: reverendi patres et domini. Aus der Anrede kann man also mit voller Sicherheit schließen, ob der Bischof selbst oder ein Kommissar die Synode leitete. Auf der Versammlung vom 15. und 16. Oktober 1401 ließ sich Wenzel im Vorsitz vertreten, wie aus BUB 9 fol. 61$^{v\alpha}$ und fol. 63$^{v\beta}$ nunmehr unzweideutig hervorgeht.

19) Vgl. oben S. 77.

vertreten zu lassen, bald fühlbar wurde. Wiederum scheint der Metropolit wie einst die Auffassung des Breslauer Bischofs nicht geteilt zu haben. Aber Wenzel war nicht geneigt nachzugeben. Er wandte sich offenbar an den Papst, der durch sein Mandat an den Erzbischof von Gnesen dem schlesischen Ordinarius recht gegeben hat. Diese Interpretation des geschichtlichen Hintergrundes für das Statut vom 20. Mai 1406 hat um so mehr für sich, als die polnischen Bischöfe auch nach diesem Datum dem Gedanken der Stellvertretung so gut wie keine Beachtung geschenkt hatten, wie auch Ulanowski feststellt [20]), während die Bischöfe von Breslau dieses Prinzip in den Jahren 1401 [21]), 1410 [22]), 1423 [23]), 1430 [24]) und 1446 [25]) praktisch durchgeführt haben. Auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es noch in ihrem Rechtsbewußtsein lebendig. Davon zeugt die Tatsache, daß Bischof Rudolph dem Stellvertretungsgedanken auf der Synode von 1473 noch einmal gesetzlichen Ausdruck verliehen hat [26]).

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die Breslauer Bischöfe die Leitung ihrer Synoden in diesem Zeitabschnitt häufiger abgaben als selber innehatten. Nach wie vor haben sie es als ihre oberhirtliche Amtsobliegenheit angesehen, den Vorsitz persönlich zu führen. Durch ihr Bemühen, das Vertretungsprinzip ins Synodalrecht einzubauen, sollte nur unter allen Umständen für die Jahresfeier der Synode auch tatsächlich gesorgt sein. Darum sind mit Ausnahme jener fünf alle übrigen urkundlich bezeugten Diözesansynoden des 15. Jahrhunderts vom Ordinarius geleitet worden [27]).

---

[20]) Ulanowski str. 12 berichtet nur den Krakauer Fall von 1408 als einzigen Beleg für die Stellvertretung im Vorsitz. Er nennt sie eine außerordentliche Seltenheit im polnischen Synodalrecht.

[21]) BUB 9 fol. 61vβ—63vβ.

[22]) BUB 10 fol. 349vα—353vβ.

[23]) Seppelt S. 100—105.

[24]) BUB 23 fol. 98r.

[25]) Seppelt S. 34f.

[26]) in qua (sc. synodo diocesana), si dominus episcopus pro tempore non possit interesse, vicarius in pontificalibus, si quis fuerit, et in eius defectum senior ex abbatibus monasteriorum sancti Vincentii et beatae Mariae Virginis in Arena, qui illo anno praecedit, in stallo episcopi sedebit et cum praelatis ecclesiae maioris et vicario in spiritualibus praesidebit et facta synodi diriget et ordinabit (Montbach p. 95). Hier wird abermals sichtbar, daß der rechtsschöpferische Teil innerhalb der Gnesener Kirchenprovinz der Breslauer Bischof war, und daß der Metropolit einem starren Rechtsdogmatismus verfallen war. Hier scheint sich aber das polnische Selbstbewußtsein gegen weitere Übernahme schlesischer Gedanken gesträubt zu haben.

[27]) 1405 (Montbach p. 16); 1406 (ibd. p. 38); 1418 (Seppelt S. 95); 1420/21 (BUB 10 fol. 341vα); 1443 (Siles. rer. script. I p. 81); 1446 (Seppelt

So hat es nach Aussagen der Quellen als Tatsache zu gelten, daß die Bischöfe des Bistums Breslau in der Zeit von 1202 bis etwa 1400 ausnahmslos, seit 1401 aber in der Regel persönlich den Vorsitz auf ihren Synoden geführt haben, und daß Stellvertretungen in der Leitung während dieser zweiten Periode bis zum Vorabend der Reformation Ausnahmen geblieben sind.

2. Welche Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie die kommissarischen Leiter der Synoden von 1401 und 1410 innehatten, ist uns nicht bekannt. Dagegen kennen wir Namen und Amt der bischöflichen Kommissare von 1423. Es sind die Domherren Cunczo de Zwola und Theodoricus de Creuczeburg, die zur Zeit der Synode ohnehin schon Bistumsadministratoren waren [28]). Die Leiter der Klerusversammlung von 1430 bleiben anonym [29]). Vielleicht darf man in den administratores in spiritualibus ecclesie Wratislaviensis, die den Vorsitz führten, die gleichen Delegaten wie 1423 vermuten. Nachdem Bischof Konrad auf der Synode vom Jahre 1446 den Vorsitz vier Tage lang persönlich geführt hatte, übertrug er ihn für die weiteren Sitzungen dem Abt Stephan von Leubus [30]). Zum erstenmal präsidierte der Breslauer Synode ein Ordensmann. Anderwärts ist freilich bekannt, daß auf der Straßburger Synode von 1423 der Abt des Benediktinerklosters St. Fides in Schlettstadt die Leitung innehatte [31]).

Es kann an sich nicht überraschen, daß Konrad einem Abt und nicht einem Dignitär des Domkapitels den Vorzug gab. Es ging ja in den letzten Tagen dieser Versammlung nur noch um die Obedienzerklärung des Bistums Breslau für Papst Eugen IV. Da das Domkapitel in dieser Angelegenheit gewissermaßen streitende Partei war [32]), konnte nicht eines seiner Mitglieder Richter sein [33]).

Obwohl die Betrauung des Abtes mit dem Vorsitz durch eine zufällige Sachlage bedingt war, sollte ihr dennoch rechtsgeschichtliche Bedeutung zukommen. So hat Bischof Rudolph auf der Synode von 1473 bestimmt, daß im Falle der Verhinderung des Ordinarius der

---

S. 3—33), Bischof Konrad leitete die Synode an vier Tagen persönlich; 1452 (DA, HH 19a; vgl. Siles. rer. script. I p. 84); 1453 (Montbach p. 74); 1473 (ibd. p. 86); 1475 (ibd. p. 95, secundam synodum in propria persona celebravit); 1496 (ibd. p. 105); 1497 (ibd. p. 105); auch Johann V. hat alle seine Synoden persönlich geleitet.

28) Seppelt S. 100.

29) BUB 23 fol. 98r.

30) Seppelt S. 34 f.

31) Sdralek S. 60.

32) Seppelt S. 19 ff.

33) Der Leiter ist iudex ordinarius; Werminghoff S. 220.

Weihbischof und bei dessen Vakanz entweder der Abt von St. Vinzenz oder der Abt des Sandstifts, wenn dieser in dem betreffenden Jahr das Präzedenzrecht innehatte, gemeinsam mit den Prälaten des Domkapitels und mit dem Generalvikar den Vorsitz auf der Synode führen soll [34]). Hiernach sollte die entscheidende Leitung jedenfalls nicht in der Hand eines Kapitelsmitgliedes liegen. Es ist nicht zu verkennen, daß Rudolph seinem Kapitel die Möglichkeit nehmen wollte, seinen Einfluß auf die Legislative des Diözesanoberen zu verstärken.

Auf der Diözesansynode von 1446 hat Abt Stephan von Leubus die Leitung allein innegehabt. Doch grundsätzlich bildete eine Mehrheit von Personen das kommissarische Präsidium. Für gewöhnlich waren es zwei Beamte aus der Umgebung des Bischofs. Im Jahre 1473 aber wurde das Kollegium erheblich erweitert. Außer dem Abt und dem Generalvikar sollten ihm die Dignitäre des Kathedralkapitels angehören, so daß neun Personen für den Vorsitz bestimmt waren [35]).

3. Während die urkundlichen Nachrichten der westdeutschen Bistümer nur die Tatsache der Stellvertretung im Vorsitz mit einsilbiger Kürze bezeugen [36]), unterrichten die Breslauer Synodalquellen mit wünschenswerter Deutlichkeit auch über die juristische Konstruktion dieses Amtes. In dem ausführlichen Protokoll der Synode von 1446 ist der aufschlußreiche volle Wortlaut eines mandatum presidencie sinodalis erhalten [37]), das zu den Seltenheiten der mittelalterlichen Quellenüberlieferung gehören dürfte [38]). Selbstverständlich wird man sich hüten müssen, auf eine

———————

[34]) Vgl. Montbach p. 95; s. Schöpe Jg. 5 S. 4. Dem Abt von St. Vinzenz ist von Thomas II. das Recht, Pontifikalien zu gebrauchen, i. J. 1279 bestätigt worden, während dem Abt des Sandstifts der usus pontificalium erst 1351 verliehen wurde (statt anderer s. Seppelt S. 10 Anm. 1). In der Präzedenz bei Prozessionen und Synoden wechseln sie von Jahr zu Jahr ab.

[35]) in qua, si dominus episcopus pro tempore non possit interesse, vicarius in pontificalibus, si quis fuerit, et in eius defectum senior ex abbatibus monasteriorum sancti Vincentii et beatae Mariae Virginis in Arena, qui illo anno praecedit, in stallo episcopi sedebit et cum praelatis ecclesiae maioris et vicario in spiritualibus praesidebit et facta synodi diriget et ordinabit (Montbach p. 95). In den westfälischen Diözesen hatte die Leitung auf den Weistumssynoden ein Kollegium von 5 bis 6 Personen inne (Hilling S. 63 f.). Das Breslauer Domkapitel hatte im 15. Jahrhundert 7 Prälaten; Heyne III S. 536; Samulski S. 14—29.

[36]) S. die Belege auf S. 93 Anm. 7.

[37]) Seppelt S. 34 f.

[38]) Ein anderes mandatum presidencie sinodalis ist mir aus dem Schrifttum nicht bekannt geworden.

Rechtsfigur jener Zeit die Begriffe der heutigen kanonistischen Lehre anzuwenden.

Die mit der Leitung der Breslauer Diözesansynode beauftragten Geistlichen waren Prokuratoren; sie waren im Namen und an Stelle des Bischofs zum Präsidium ermächtigt mit der Wirkung, daß sie für den Auftraggeber handelten [39]). Darum empfingen sie das Leitungsrecht nicht durch einen Akt der Delegation, sondern durch ein Mandat [40]) des Ordinarius, an dessen Stelle sie getreten sind, und dessen ordentliche Jurisdiktion innerhalb der Synode sie ausübten. Infolgedessen war ihre Gewalt eine ordentliche stellvertretende, eine iurisdictio ordinaria vicaria [41]). Ihrem Umfange nach schloß sie alle synodalrechtlichen Befugnisse in sich, die dem ordentlichen Leiter der Synode kraft seiner bischöflichen Vollgewalt zukamen [42]), mithin außer dem Leitungsrecht auch die gesetzgebende [43]) und richterliche Gewalt [44]). Dem Zweck und Sinn dieser Rechtsübertragung entsprechend war sie eine besondere, für

---

39) Hac igitur consideracione inducti animo deliberato de certa nostra sciencia ac ordinaria auctoritate, vice et nomine vestram fraternitatem ... prefate sinodi nostre diocesane presidentem, locum tenentem et vicarium facimus, creamus, constituimus et ordinamus (Seppelt S. 34).

40) Darum mandatum presidencie sinodalis genannt (vgl. ebd. S. 34); de speciali licencia et mandato prefati domini Conradi episcopi (ebd. S. 100).

41) eidemque et eisdem auctoritatem nostram ordinariam pariter et decretum interponi (ebd. S. 49); vgl. den Quellenbeleg in Anm. 39: presidentem, locum tenentem et vicarium facimus.

42) Der Bischof übertrug dem Abt Stephan als seinem Kommissar plenam, perfectam, omnimodam et expressam licenciam, auctoritatem et potestatem tractandi, audiendi, terminos quoscunque indicendi, statuendi, ordinandi, approbandi, cognoscendi, discernendi, concludendi, auctoritatem et decretum interponendi, exequendi et execucioni debite mandandi nec non alia omnia et singula faciendi, que veluti episcopus Wratislaviensis in eadem sinodo facere, tractare, disponere, ordinare, concludere, execucioni reali mandare possemus, si personaliter adessemus, prout huiusmodi sinodi status et qualitas melius, conveniencius, salubrius et honestius hoc requirit, ratum, gratum, firmum et stabile permansurum habentes, tenentes, habere, tenere et observare volentes et promittentes virtute presencium sincera fide quicquid per vestram fraternitatem tamquam presidentem et locum tenentem nostrum in premissis et eorum quolibet inceptum, dispositum, ordinatum, decretum, diffinitum, conclusum fuerit vel eciam quomodolibet executum (Seppelt S. 34 f.).

43) Abt Stephan verleiht den Synodalgesetzen durch die Publikation auf der Klerusversammlung Rechtskraft. Damit übt er die Legislative aus (vgl. Seppelt S. 53).

44) In seinem Einberufungsschreiben zur Fortsetzung der Synode kündigt er den schuldhaft Säumigen Strafe an (Seppelt S. 48). Auch die sonstige Strafgerichtsbarkeit übt er innerhalb des synodalen Forums aus (ebd. S. 51 f.).

einen bestimmten Einzelfall verliehene Gewalt [45]), mit dessen Erledigung sie erlosch.

Das stellvertretende Leitungsrecht weist allerdings eine auffällige Besonderheit auf. Abgesehen von der Bistumssynode von 1446 [46]) war es einer Mehrheit von Personen erteilt, die in solidum für den Vorsitz deputiert waren [47]), d. h. nur einer der Prokuratoren präsidierte der Versammlung tatsächlich und schloß den anderen oder die anderen zunächst von der Leitung aus. Trat er aber den Vorsitz ab oder wurde er an der Leitung gehindert, so übernahm sie der nächste. Damit war von vornherein für die Feier der Synode in allen Fällen rechtlich und tatsächlich gesorgt.

Die Übertragung des stellvertretenden Leitungsrechts an die Prokuratoren erfolgte durch ein Mandat, das auf einen oder mehrere bestimmte Namen lautete [48]). Die Urkunde war vom Bischof ausgestellt und mit seinem Amtssiegel versehen [49]). Der Beweis der Bevollmächtigung zum Vorsitz wurde durch Vorlage und Verlesung des bischöflichen Mandates geführt [50]). Hatte aber der Prokurator die Diözesansynode auch einzuberufen, wie es im Jahre 1430 der Fall war [51]), so hat er wohl im Einberufungsschreiben auf das Mandat des Ordinarius nur hingewiesen und in der Eröffnungssitzung es verlesen lassen. Vielleicht wurde es außerdem noch an der Domtür zur Bekanntmachung ausgehängt [52]).

## § 10.

### *Die Teilnehmer und ihre Rechte.*

Über die persönliche Zusammensetzung der Diözesansynoden geben Teilnehmerverzeichnisse den besten Aufschluß.

---

[45]) specialiter deputati (ebd. S. 100): Abt Stephan in locum sinodalis presidencie per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Conradum episcopum ... specialiter deputatus (ebd. S. 48).

[46]) Da es sich bei der Synode nur noch um zwei Sitzungen handelte, deren Gegenstand die Obedienzerklärung des Diözesanklerus für Papst Eugen IV. war, genügte ein einziger Prokurator. Überdies ist Abt Stephan erst am Tage vor der Fortführung der Synode mit der Leitung beauftragt worden, so daß eine Verhinderung kaum noch möglich war.

[47]) Cunczo de Zwola decretorum doctor et Theodoricus de Creuczeburg canonici ... in solidum et specialiter deputati (Seppelt S. 100).

[48]) Vgl. das Mandat für Abt Stephan bei Seppelt S. 34 f.

[49]) per eum factum et datum in papiro scriptum sigillo ipsius rotundo de cera rubea ad faciem subtus scripturam appresso sigillatum (ebd. S. 34).

[50]) lectum fuit et est per eundem magistrum Balthazarem mandatum presidencie sinodalis (ebd. S. 34).

[51]) BUB 23 fol. 98r.

[52]) Diese Art der Publikation war im Mittelalter in Breslau üblich

Präsenzlisten der Breslauer Synoden sind aber erst aus dem Spätmittelalter erhalten [1]). Wenn darum die Frage, wer an den bischöflichen Synoden teilgenommen hat, zunächst für die erste Periode dieses Rechtsinstituts beantwortet werden soll, dann werden wir uns an andere Quellen zu wenden haben.

Neben gesetzlichen Vorschriften, die zwar nicht ohne weiteres als Ausdruck des praktischen Rechtslebens anzusehen sind [2]), die aber wenigstens von den zum Besuch der Synode Verpflichteten reden, stehen fast ausschließlich nur die sog. Synodalurkunden zur Verfügung. „Sie bilden . . . bloße Beurkundungen eines einzelnen auf der Synode abgeschlossenen Rechtsgeschäfts" [3]). Ausgehend von der Voraussetzung, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts außer der Publikation bischöflicher Verordnungen der Vollzug richterlicher Akte und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gegenstand der synodalen Sitzungen gewesen seien [4]), hielten es Forscher alter und neuer Tage für methodisch erlaubt, aus der Zeugenreihe der „Synodalurkunden" auf die persönliche Zusammensetzung der Synoden zu schließen. Deshalb findet man in der Literatur die Meinung vertreten, daß auch Laien, Adlige und Ministerialen, zu den Synodalteilnehmern gehörten. So sagt Hilling: „Ohne Bedenken darf man behaupten, daß die Adligen und Ministerialen seit 1150 nicht sporadisch, sondern in großer Anzahl auf der Bistumssynode erschienen sind. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß dieselben nicht bloß wegen einer bestimmten, nur ihre persönlichen Verhältnisse berührenden Einzelhandlung (z. B. Güterübertragung) zur Synode gekommen sind, sondern daß der Stand der Adligen und Ministerialen als solcher zum Erscheinen verpflichtet war" [5]). Maring, der in allem Hilling folgt, übersieht den hypothetischen Charakter seiner Ausführungen und erklärt: „Demnach gehören wenigstens seit der Mitte des XII. Jahrhunderts Adel und Ministerialen zu den pflichtgemäßen Besuchern der Synode" [6]). Bierbaum steht so sehr im Banne dieser These, daß er den Begriff „Rechtssynode" geprägt hat [7]). Jüngst hat sich auch Barion zu ihr bekannt [8]). Er hält die Teilnahme der Laien an der Synode für urkundlich bezeugt, schränkt aber ihren Einfluß

---

1) Die erste Breslauer Präsenzliste stammt aus dem Jahre 1418 (vgl. Seppelt, Diözesansynode S. 95—98).

2) Vgl. Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 217.

3) Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 25.

4) Vgl. Hinschius III S. 587; Hilling S. 23; Maring S. 16.

5) Hilling S. 41; vgl. ders., Gegenwart und Einfluß S. 207 f.

6) Maring S. 24; vgl. dazu S. 19.

7) Bierbaum S. 3 ff.

8) Barion S. 110—114.

stark ein: dem Volke sei nur die Rolle von Statisten zugefallen [9]). Zweifellos weicht damit Barion schon ganz erheblich von der herrschenden Meinung über den Einfluß des laikalen Elementes auf den Synoden ab. Trotzdem kann sein Lösungsversuch noch nicht befriedigen, da er einen ungesicherten Ansatzpunkt hat. Daß neben dem Klerus auch das Volk die Synoden besucht hätte, wie auch Barion noch annimmt, wird nur behauptet, ist aber nicht bewiesen.

Der bisher üblichen Interpretation der sog. Synodalurkunden sowie auch anderer Quellen, die von einer Teilnahme des Volkes an den Diözesansynoden zu reden scheinen, stehen in der Tat erhebliche Schwierigkeiten entgegen; gerade von der urkundlichen Seite her müssen gegen die These von der Gegenwart und dem Einfluß der Laien auf Synoden Bedenken geäußert werden. Da dieses rechtsgeschichtliche Problem, das seit den Tagen Sohms [10]) erhöhte Beachtung findet, für die weiteren Untersuchungen des Synodalrechts, so für die Frage nach den Teilnehmern, ihren Rechten und nach den Aufgaben der bischöflichen Synode, von grundlegender Bedeutung ist, verdient es an dieser Stelle eine eingehende Behandlung und gründliche Klärung. Hierbei wird nicht das Ziel verfolgt, neue, unbekannte Quellenbelege heranzuziehen, mit deren Hilfe die alte These überwunden werden sollte — eine solche Zielsetzung würde weit über den Rahmen unserer Arbeit hinausführen —, vielmehr soll die Untersuchung auf die alten, im rechtshistorischen Schrifttum verwerteten urkundlichen Zeugnisse aus der Zeit von 750 bis 1250 beschränkt bleiben. Es handelt sich also nur darum, ihre bisherige Deutung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

## I.

1. Zunächst ist festzustellen, daß gesetzliche Bestimmungen über die persönliche Zusammensetzung der Bistumssynode eine Verpflichtung der Laien zum Besuch derselben nicht kennen, das Volk nicht zu den Teilnehmern zählen. Sowohl fränkische Kapitularien [11])

---

[9]) Barion S. 112. Zu dieser Frage vgl. noch Sattler S. 116 ff.; Sdralek S. 10; Curschmann S. 284; Phillips, Diöcesansynode S. 53, 156; Hinschius III S. 588, 594.

[10]) R. Sohm, Kirchenrecht, in: Binding, Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. VIII, 1. Leipzig (1892) S. 258—328; vgl. zum Schrifttum über Sohm und seine These Barion S. 167 f.

[11]) Capitulare Pippins vom Jahre 754/55 nr. 3: De presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit, comes eum distringere faciat, ut ipse presbyter aut defensor suus LX solidos componat et ad synodum eat. Demnach sind nur clerici und presbyteri zum Besuch der Diözesansynode verpflichtet. Der comes

als auch diözesanrechtliche Anordnungen z. B. des Hildesheimer Bischofs Bernward von 1013 [12]) und 1020 [13]) bezeugen die ausschließliche Gegenwart des Klerus auf der Synode. Namentlich die letztgenannte Bestimmung vom 10. Oktober 1020, die ankündigt, daß die Synode nunmehr viermal im Jahre stattfinden wird, betont die Synodalfreiheit der Ordensleute und Laien; ihnen wird nur angeraten, uti in definitis diebus unusquisque pro diversitate sexus et aetatis sacris orationum oblationumque sese studeant mancipare officiis, illud quam maxime summae divinitati cum tota spiritus contritione supplicantes, quatinus ipse conventui nostro adesse dignetur, qui duobus vel tribus in nomine suo congregatis se medium pollicetur [14]). Wenn in den urkundlichen Nachrichten in bezug auf die Laien Redewendungen vorkommen, wie etwa qui ad synodum convenerant [15]), so ist damit nur zum Ausdruck gebracht, daß sie zu der gottesdienstlichen Eröffnungsfeierlichkeit in der Kathedralkirche gekommen waren. Nichts leuchtet mehr ein, als daß der Besuch des Hochamtes und der Predigt, mit denen die Synode eingeleitet wurde, allem Volke offen stand, örtlich sogar geraten, bisweilen geradezu geboten war [16]). Die Gläubigen sollten sich mit

---

gehört keineswegs zu den Synodalen, sondern der Archidiakon soll den Klerus zum Besuch der Synode unter Umständen mit Hilfe der weltlichen Gewalt, der Gewalt des comes, zwingen. Capitulare Karls des Kahlen für Septimanien von 844 nr. 9: Ut episcopi synodos a presbyteris, nisi sicut docet auctoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta non exigant. Diese Stellen sind zitiert nach Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 204 Anm. 1.

12) K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, in: Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 65. Leipzig (1896) I S. 38 nr. 49; vgl. Hilling S. 206.

13) Janicke I S. 60 nr. 64; vgl. Hilling S. 207.

14) Wenn Hilling aus der bischöflichen Verfügung die — wenn auch beschränkte — Teilnahme der Landleute an der Synode erschließen will, so wird er dem Sinn des Textes nicht gerecht (vgl. Gegenwart und Einfluß S. 207).

15) z. B. Janicke I S. 224 nr. 239; vgl. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 40 f.

16) cap. 1 conc. Baiuwar. 740/50: ut et laici studeant... ad concilium venire et humiliter se commendare in sacrosanctas orationes eorum (s. Barion S. 112 Anm. 8). Die Pflege des gemeinsamen Gebetes mit dem Bischof ist nicht Motiv für die Teilnahme von Laien am synodalen Gottesdienst, wie Barion annimmt, auch nicht Zweck, sondern nur Begleiterscheinung. Der Sinn dieser Anordnung ist aber in keiner Weise verstanden, wenn gesagt wird, daß sie den Versuch darstelle, das Mißtrauen des gläubigen Volkes gegen die Geistlichkeit zu überwinden (vgl. Hauck II S. 449 f.). Denn erstens ist es nur eine Vermutung, wenn vom Mißtrauen des Volkes gegenüber dem Klerus gesprochen wird, ohne in den einzelnen Zeitläuften Unterscheidungen treffen zu wollen; zweitens wäre der sonntägliche Gottesdienst mit seiner Häufig-

ihrem Oberhirten im Gebete um Gottes Segen für die Beratungen der Synode vereinigen [17]) und vor allem Belehrung und Ermahnung empfangen [18]). Daß der Bischof bei Gelegenheit des Gottesdienstes im Dom das eine oder andere Mal eine Verfügung, die das Volk anging, verlesen ließ, verschlägt nichts. Sie trug den Charakter einer Kanzelverkündigung, wie die kirchlichen Gesetze in der Regel wohl auch auf diesem Wege bekanntgegeben wurden. Von einer Teilnahme der Laien an der Diözesansynode im engeren Sinne, d. h. an ihren Beratungen, zu reden, dürfte darum in den Quellen kaum begründet sein.

Dagegen fehlt es nicht an Zeugnissen aus jener Zeit dafür, daß die Laien nur dem liturgischen Teil der Synode beiwohnen durften, während sie von den Sitzungen ausgeschlossen blieben [19]). An einer Stelle wird besonders deutlich, daß der Ausschluß des Volkes von den synodalen Verhandlungen nicht nur ein tatsächlicher, sondern ein juristischer war: Finito sermone licenciabit episcopus laicos et scholares et alios clericos, qui non debebunt synodo interesse [20]). Hätte man den Gedanken der lokalen Aufgliederung der Synode erwogen [21]), dann wäre von da aus auf die Frage nach der Gegenwart der Laien auf den Diözesansynoden wenigstens zu einem Teil aufhellendes Licht gefallen.

Hilling beruft sich zum Erweis der „Pflichtmäßigkeit des Synodenbesuches für die Ritter" auf eine Urkunde, die Bischof Reinhard von Halberstadt am 16. April 1120 ausgestellt hat [22]). Zwar ist hier die Rede davon, daß die milites zweimal im Jahre ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem zu kommen verpflichtet sind, aber es geht nicht an, unter synodus maior Halberstadensis die Bischofssynode und in der synodus Caldenbornensis den Archidiakonatssend verstehen zu wollen. Da in den Worten ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem ein Artunterschied nicht ersichtlich ist und in ihnen auch nicht liegt, muß synodus maior entweder in beiden Fällen Synode oder in

---

keit, ja mit seiner regelmäßigen Wiederkehr viel geeigneter, das in etwa vorhandene Mißtrauen zu beseitigen, als die nur selten tagende Synode.

17) Vgl. Janicke I S. 60 nr. 64.

18) Die Teilnahme des Volkes an dem gottesdienstlichen Teil der Synode, vor allem an den sermones synodales hatte pastorellen Zweck.

19) Vgl. Hinschius III S. 588 Anm. 6.

20) Mansi XXII p. 675; vgl. Hinschius III S. 588 Anm. 6.

21) Vgl. oben S. 75 f.; Gescher beachtete den Gedanken der lokalen Aufteilung als erster (vgl. Die köln. Diözesansynoden S. 227 f.).

22) G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, Leipzig 1883, I S. 114 nr. 147; vgl. Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 219.

beiden Fällen Send bedeuten. Daß der Halberstädter Ordinarius in Halberstadt und in Kaltenborn Teilsynoden gehalten hätte, wie sie zu einer späteren Zeit in der Krakauer Diözese nachweisbar sind [23]), ist kaum anzunehmen. Infolgedessen können in unserer Urkunde nur Sendgerichte gemeint sein. Ob diese in den Händen des Bischofs oder des Archidiakons lagen, sei dahingestellt. Wesentlich ist nur, daß dieses Diplom keinen Beweis für die Verpflichtung des Ritterstandes zum Besuch der Bistumssynode liefert.

2. Unsere Deutung der bisher herangezogenen Quellen findet eine gute Bewährung in einer Urkunde, in der Bischof Gerhard von Münster (1260—72) den Besuchern der Diözesansynode Präsenzgelder bewilligt hat [24]). Die namentlich aufgeführten Gruppen der Synodalen, denen der Bischof für die Teilnahme an der Diözesantagung Geld und Brot gewährte, gehören ausschließlich dem geistlichen Stande an [25]). Adligen und Ministerialen werden Präsenzgelder nicht zugedacht, offenbar deshalb nicht, weil sie nicht zum Kreis der Synodalpflichtigen zählten.

3. Die Anwesenheit des Adels auf der bischöflichen Synode hat man namentlich darauf stützen wollen, daß Mitglieder dieses Standes in den sog. Synodalurkunden als Zeugen genannt werden. Gewiß, solche Urkunden lassen sich vielfach nachweisen [26]). Aber fast ebensooft ist in den Quellen auch der andere Fall bezeugt, daß Rechtsgeschäfte in synodo beurkundet wurden, ohne daß Laien zugegen gewesen sind [27]). Daraus wird man zunächst mindestens so viel schließen dürfen, daß es auch Diözesansynoden gegeben hat, die von Adligen und Ministerialen nicht besucht wurden.

Allein, wenn die urkundlichen Nachrichten der ersten Art richtig interpretiert werden, wird sich ergeben, daß die Laien an keiner Diözesansynode teilgenommen haben. Wohl trifft es zu, daß Rechtsgeschäfte häufig in synodo in Gegenwart von Laien beurkundet wurden. Doch darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß der

---

23) Vgl. oben S. 67 Anm. 35.

24) A. Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, Münster und Paderborn 1887, S. 127; vgl. Bierbaum S. 8 f.

25) Zwar sind auch die Küster am Münsterer Dom mit einem Denar und mit einem Brote bedacht worden, aber nicht für die Teilnahme an der Synode, sondern für ihren Läutedienst. Darum ist im Gegensatz zu den übrigen in der Urkunde genannten Personen ihre Amtstätigkeit eigens erwähnt.

26) Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 3—8, zählt unter 19 Urkunden insgesamt 13 auf, in deren Zeugenzeilen Laien genannt sind.

27) Hilling nennt sechs solche Belege (vgl. ebd. S. 4, 5, 7, 8, 9, 18). Maring verweist auf vier Urkunden, die in Abwesenheit von Laien ausgestellt wurden (vgl. S. 22 Anm. 7).

Ausdruck in synodo auf der Synode bedeutet, daß also der Vollzug von Rechtsgeschäften zum Gegenstand der synodalen Tätigkeit gehört hätte. Denn einmal ist kein Grund einzusehen, warum aus der fast unübersehbaren Fülle von Urkunden diesen und ähnlichen Inhalts nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl in synodo ausgestellt wurde. Wenn die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit tatsächlich zum Aufgabenkreis der Diözesansynode gehörte, dann müßte man annehmen, daß es kaum einen Vertragspartner gegeben hat, der sein Rechtsgeschäft außerhalb des synodalen Forums getätigt wissen wollte. Denn der Wunsch des Begünstigten, daß die durch den Vertrag begründete Leistungspflicht ihm gegenüber auf einer möglichst breiten und sicheren Rechtsbasis ruhe, wäre nur zu begreiflich und kein Gerichtsstand dazu so geeignet gewesen wie der der Bischofssynode. Nach den Aussagen der Quellen aber sind Rechtsakte auffallenderweise nur zu einem geringen Teil in synodo gesetzt worden. Auf dem Hintergrund der bisherigen These von der Gegenwart der Laien auf der Synode erhebt sich die Frage: Wenn das Volk oder wenigstens der Adel die Synode besuchte, ja zu besuchen verpflichtet war [28]), wenn weiter die Erledigung von Notariatsgeschäften eine der synodalen Aufgaben war, warum sind dann nicht alle Rechtsgeschäfte auf der Synode abgeschlossen und beurkundet worden? Welche Kriterien sind für die offensichtliche Auswahl der Vertragsschlüsse maßgebend gewesen? Diese Fragen hat man bisher nicht gesehen, darum auch nicht zu beantworten gesucht: sie würden auch kaum befriedigend gelöst werden. Denn die Worte in synodo — und damit kommen wir zu einem weiteren Argument — sind eine zufällige Bemerkung, die in der Urkunde ebensogut fehlen wie stehen kann. Bezeichnenderweise ist es Hilling selbst, der einen Quellenbeleg dafür liefert. In einer Urkunde vom Jahre 1179 überträgt der Bischof von Münster Hermann II. dem Kloster Asbeck das Recht der freien Vogtwahl captato totius ecclesiae nostrae in sollemni synodo assensu et consilio [29]). Bei der gleichen Gelegenheit wird die Vogtei Rudolph von Steinfurt übertragen. Die zweite Urkunde transsumiert den Inhalt der ersteren und schließt mit den Worten: Haec autem sicut sollemniter ac salubriter coram nobis sunt ordinata [30]). Die Ortsangabe in sollemni synodo fehlt. Das beweist, daß

---

[28]) Vgl. oben S. 101.

[29]) H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Münster 1847. I p. 60 nr. 2072; Cod. dipl. p. 146 nr. 401; vgl. Hilling S. 4, 17 f.

[30]) Erhard, Cod. dipl. p. 146 nr. 402; Hilling S. 17 f. Hilling hält die zweite Urkunde für eine Kopie der ersten. Da aber die Zeugenreihe

die Erledigung von Rechtsgeschäften nicht in einem Rechtsverhältnis zur Diözesansynode steht, sondern nur in raum-zeitlicher Verbindung. Infolgedessen sind sie nicht auf der Synode, sondern bei Gelegenheit der Tagung abgeschlossen und beurkundet worden. Und sobald vom 13. Jahrhundert an Offizialat und Generalvikariat eingeführt worden sind [31]), kommen sog. Synodalurkunden im Quellenbereich immer weniger vor. Die Ausübung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, die bis dahin wie eine Ranke die Synodalfeier umgab, ging auf die beiden neuen Ämter über. Weil die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten mit der Diözesansynode nur raum-zeitlich verbunden war [32]), blieb letztere in ihrer juristischen Struktur und Zuständigkeit von der Um- und Ausgestaltung der Bistumsverwaltung völlig unberührt [33]).

Jetzt erst läßt sich eine Urkunde aus den Jahren 1209—14 [34]), die Hilling als Beleg für eine Mindener Synode in Anspruch nimmt [35]), unter die übrigen Nachrichten über die westfälischen Bistumssynoden einreihen. Ihr Aussteller ist nicht der Ordinarius als Leiter der Versammlung, sondern Dompropst Dietrich, Domdechant Heinrich, der Propst zum hl. Johannes dem Evangelisten Lefhard und Domkustos Otto. Nichts deutet darauf hin, daß diese vier Personen in Vertretung des Bischofs der Synode präsidiert hätten. Es bliebe also nur die Annahme übrig, daß nicht bloß der Bischof Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der Synode vollzogen hat, sondern daß auch die einzelnen Mitglieder untereinander Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben. Damit wäre aber die Synode zu einem Ort für privaten und öffentlichen Rechtsverkehr herabgedrückt und in ihrem Wesen als Organ der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt [36]) aufgehoben. Dagegen bleibt ihre rechtliche Struktur unangetastet, wenn man annimmt, daß der Rechtsverkehr sich nicht auf der

---

erweitert ist und die Disposition über den gemeinsamen Rechtsinhalt hinaus wichtigen Sondertext enthält, stellt das zweite Diplom eine neue und selbständige, wenn auch bei der gleichen Gelegenheit erfolgte Beurkundung dar.

31) Vgl. Hinschius II S. 208.

32) S. gleiche Seite oben.

33) Da Hilling von anderen Voraussetzungen ausgeht, kommt er auch zu anderen Ergebnissen. Nach ihm hat die Einführung des bischöflichen Offizialats eine tiefgreifende juristische Umgestaltung der Synode herbeigeführt (vgl. Die westf. Diözesansynoden S. 60 f.).

34) H. Hoogeweg, Westfälisches Urkundenbuch, Münster 1896, VI S. 13 nr. 39.

35) Hilling S. 8.

36) Vgl. S. 92.

Synode, sondern bei Gelegenheit derselben vollzogen hat. Dann entfallen alle Schwierigkeiten rechtlicher Art, die die Forscher bisher kaum zu überwinden vermochten.

4. In der alten These von der Gegenwart der Laien auf den Synoden befangen, mußten sie nämlich daran gehen, die vermeintlichen Rechte der laikalen und klerikalen Teilnehmer gegenüber dem iudex unicus et ordinarius abzugrenzen und festzustellen. In der Gefolgschaft von Hinschius [37]) sprach sich Hilling für ein entscheidendes Stimmrecht der Synodalen bei Streitsachen und Güterveräußerungen der bischöflichen Kirche aus [38]). Dabei mußte eine Hypothese die andere stützen: der Bischof habe den Konsens der Synode „nicht wegen einer bestehenden rechtlichen Vorschrift, sondern ad summam cautelam" eingeholt [39]). Wenn neuerdings Barion sagt: „Es handelt sich bei solchen Redensarten (sc. consensus, assensus, consilium) nicht um Formen, sondern Formeln" [40]), so ist mit diesem Wortspiel keine bessere Lösung gewonnen. Mit Recht wies schon Hilling darauf hin, daß die Begriffe assensus und consensus an entscheidender Stelle vorkommen, infolgedessen nicht als inhaltsleere Formeln abgetan werden dürfen [41]). Zudem muß man sich vor dem Irrtum hüten, als wäre das Denken und Reden des mittelalterlichen Menschen zu einem Teil formelhaft, gegenstandslos gewesen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Bischof bei bestimmten Rechtshandlungen, die er ex consensu praelatorum suorum [42]) oder ex consensu capituli [43]) vollzogen hat, die Zustimmung eingeholt hat. Aber wenn diese Akte außerhalb des synodalen Forums, nur bei Gelegenheit der Synode gesetzt worden sind, dann ist die Frage nach dem Beispruchsrecht Dritter nicht ein Problem des Synodalrechts; sie gehört vielmehr in eine rechtsgeschichtliche Monographie über das Domkapitel und seine Rechte [44]) oder über das Bischofsamt.

---

[37]) Hinschius III S. 589 f.

[38]) Vgl. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 35; ders., Gegenwart und Einfluß S. 226; Sdralek S. 10 f.; Maring S. 25, 29.

[39]) Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 33.

[40]) Barion S. 124.

[41]) Vgl. Hilling S. 32; Maring S. 29.

[42]) Hilling S. 32.

[43]) Maring S. 29.

[44]) Es ist bekannt, daß der Bischof bei bestimmten Verwaltungsangelegenheiten an die Zustimmung des Domkapitels gebunden war, und zwar seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts; vgl. Hinschius II S. 60 f.; Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885, S. 147 ff.; Hilling S. 36; Maring S. 29 f.

5. Wir fassen als Ergebnis der kritischen Überprüfung der bisherigen Interpretation synodaler Quellen zusammen:

a) Die Laien waren von der Teilnahme an den Diözesansynoden ausgeschlossen. Nur der Besuch des Gottesdienstes und der Synodalpredigt war ihnen gestattet, bisweilen geraten oder geboten.

b) Rechtsgeschäfte wurden nicht auf der Synode, sondern nur bei Gelegenheit derselben getätigt.

c) Den Synodalen kam ein Stimmrecht auf der Synode nicht zu. Das Beschlußrecht stand allein beim Ortsordinarius[45]).

## II.

Nun können wir zu unserer Frage zurückkehren. Um es vorweg zu sagen: In völligem Zusammenklang mit den vorstehenden Feststellungen waren die Synoden der Breslauer Bischöfe von Anfang an klerikale Versammlungen im ausschließlichen Sinne, Zusammenkünfte des Diözesanklerus mit seinem Ordinarius in der Bischofsstadt; sie sind es auch in den folgenden Jahrhunderten, ja bis in jene Zeit hinein, wo sie endgültig aus dem Rechtsleben der Diözese verschwanden, in reiner Form geblieben[46]).

Damit ist schon gesagt, daß das laikale Element auf den schlesischen Diözesansynoden zu keiner Zeit vertreten war[47]). Volk und Adel waren zum Besuch derselben weder verpflichtet noch berechtigt[48]). Im Gegensatz zu der westdeutschen Gepflogenheit, daß Laien wenigstens an den liturgischen Veranstaltungen, die die Synode umrahmten, am Hochamt und an der Predigt teilnehmen durften, viel-

---

45) Vgl. F. Gescher, Besprechung von H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters. (Kanonistische Studien und Texte, hgg. von A. M. Koeniger, Bd. 5 und 6) in: Ztschr. d. Sav. St. f. R. G. Bd. 52. Kan. Abt. 21 (1932) S. 417.

46) Vgl. die Regesten auf S. 21—51.

47) Abgesehen davon, daß die sog. Synodalurkunden anläßlich der Synode ausgestellt wurden, finden sich in ihren Zeugenzeilen grundsätzlich nur Angehörige des geistlichen Standes. Eine Ausnahme davon bilden nur die beiden Urkunden StA, Leubus 10 und Czarnowanz 1 (s. oben S. 52, 54). In der ersten wird Herzog Heinrich unter den Zeugen erwähnt, in der zweiten Graf Radoslaus, Richter von Oppeln, der in der Zehntrechtsangelegenheit der Salvatorkirche zu Rybnik den Oppelner Herzog Kasimir vertrat. In den Synodalquellen findet sich keine Spur davon, daß Laien in irgendeinem Zusammenhang mit den Breslauer Synoden standen.

48) Die älteste gesetzliche Anordnung über den Besuch der Synode v. J. 1257 (s. S. 6, 199) berechtigt und verpflichtet nur den Klerus, an der Synode teilzunehmen.

fach sogar sollten [49]), scheint den Gläubigen der Breslauer Diözese selbst der Besuch der synodalen Eröffnungsfeierlichkeiten grundsätzlich versagt gewesen zu sein [50]). Nur einmal berichten die Quellen davon, daß dem Gottesdienst, mit dem die Synode in der Kathedralkirche begann, außer dem Ordens- und Weltklerus auch das Stadtvolk beiwohnte. Es war am 12. März 1284. Daß aber den Laien weder die Pflicht oblag noch auch für gewöhnlich das Recht zustand, geht aus dem urkundlichen Bericht mit aller Deutlichkeit hervor. Das Volk ist nämlich damals specialiter in den Dom gerufen worden. Es sollte von der Sentenz, die der päpstliche Legat Firmanus über die von der ganzen Öffentlichkeit beachteten Streitigkeiten zwischen Bischof Thomas II. und Herzog Heinrich IV. gefällt hatte, Kenntnis nehmen [51]). Von dieser einzigen Ausnahme abgesehen, haben die Breslauer Bischöfe so wenig daran gedacht, den Laien die Teilnahme am Synodalgottesdienst zu gestatten, daß sie trotz der Verfügung des Wieluner Provinzialkonzils von 1420 in sinodis ... diocesanis missa debeat publice decantari [52]) auch fernerhin bei ihrer Auffassung blieben [53]), daß die Synode in allen ihren Teilen eine Angelegenheit des Klerus sei. Die Synodalpredigt insbesondere ist stets bei verschlossenen Türen gehalten worden [54]). So war der Breslauer sermo synodalis immer ein sermo ad clerum [55]): er sollte nicht wie die sonntägliche Pfarrpredigt das Volk belehren und ermahnen, sondern in erster Linie im Dienste der Reform des Klerus stehen und der hörenden Kirche erst mittelbar von Nutzen sein. Alles in allem, die Diözesansynoden Schlesiens sind von laikalem Einfluß allzeit frei geblieben und stets ein Organ des bischöflichen Hirtenamtes gewesen, jene Bistumseinrichtung nämlich, durch die Oberhirt und Diözesangeistlichkeit in lebensvoller,

---

[49]) Vgl. oben S. 103.

[50]) Das bisherige synodale Schrifttum hat, wenn wir von Barions Arbeit absehen, diese Frage kaum beachtet, so daß wir zunächst noch nicht feststellen können, ob die völlige Abschließung der Synode gegenüber dem Volke eine schlesische Sonderart ist oder sich auch anderswo vorfindet.

[51]) Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102.

[52]) Helcel IV p. 197; vgl. Seppelt, Diözesansynode S. 9 Anm. 1.

[53]) Das zeigt das Protokoll der Synode von 1446, wo die gottesdienstlichen Feierlichkeiten ausführlich beschrieben werden (vgl. Seppelt S. 9 ff.; vgl. auch Montbach p. 87—92).

[54]) Vgl. unten S. 180.

[55]) pro reformacione morum cleri in sinodo congregati sermonem ad clerum ... fieri procuravit (Seppelt S. 10 f.). Zur Gleichsetzung von sermo synodalis und sermo ad clerum s. Seppelt S. 6, 10; Montbach p. 89, 95, 110.

das religiöse und sittliche Leben des gläubigen Volkes befruchtender und gestaltender Verbindung geblieben sind [56]).

1. Darum besuchten nur Geistliche die Breslauer Synode. Sie allein waren ihre berufenen, rechtlichen Mitglieder.

Was ihre hierarchische Stellung angeht, so sind in der ersten Periode der Breslauer Synodalgeschichte die urkundlichen Nachrichten darüber recht spärlich. Die Zeugenreihen der Urkunden, die uns für die ersten Jahrzehnte zur Verfügung stehen, vermögen über die persönliche und rangmäßige Zusammensetzung der Synode kein klares Bild zu geben. Zunächst schon deshalb, weil keineswegs ausgeschlossen ist, daß manche nur als Zeugen des bekundeten Rechtsgeschäfts in den Dom gekommen sind, ohne an der Synode teilgenommen zu haben [57]), vor allem aber aus dem Grunde, weil für die urkundliche Zeugenschaft mit Vorliebe Vertreter des höheren Klerus herangezogen wurden [58]), der gewiß nicht allein an der bischöflichen Synode teilgenommen hat. Aber auch die Protokolle und Statuten der Diözesansynoden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und aus dem 14. Jahrhundert orientieren nicht wesentlich besser. Zwar haben diese Quellen vor den erstgenannten den Vorteil, daß die Personen, die in ihnen genannt werden, unzweifelhaft Synodalen sind, aber auch sie gehören vornehmlich dem Domkapitel und den Kollegiatstiftern an, von denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie zu den geborenen, ja bevorzugten Mitgliedern der Synode zählten. Indes, wenn wir zu diesen Nachrichten das Einberufungsschreiben vom Jahre 1316 [59]), das älteste, das sich im schlesischen Quellenbereich erhalten hat, heranziehen, so werden unter den Besuchern der Breslauer Synode schon bestimmte Gruppen kirchlicher Personen erkennbar. An der Klerusversammlung nahmen Dignitäre und Domherren des Kathedralkapitels [60]) und die Pröpste der Kollegiatstifter mit einigen hervorragenden Mitgliedern teil [61]). Als Gehilfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese gehörten

---

56) Vgl. oben S. 14.

57) Vgl. oben S. 109.

58) Vgl. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 30.

59) S. oben S. 25 f.

60) Büsching S. 30 f.; Frömrich S. 6; Script. rer. Siles. I p. 168; vgl. dazu Heyne I S. 160; Script. rer. Siles. II p. 170; Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.; Cod. dipl. Siles. I p. 1 sq.; Montbach p. 4; StA, Leubus 111; Montbach p. 9; vgl. StA, Sprottau 29 und 30; StA 1 fol. $32^{v}$—$33^{r}$.

61) StA, Leubus 111; Montbach p. 4, 9; StA, Sprottau 29 und 30; Cod. dipl. Siles. X p. 84—87; StA 1 fol. $32^{v}$—$33^{r}$.

der Synode die vier schlesischen Archidiakone [62]) und die Erzpriester des ganzen Bistumssprengels [63]) an. Aber auch die in der praktischen Seelsorge tätigen Geistlichen, Pfarrer und die übrigen Kirchenrektoren [64]), fehlten unter den Synodalen nicht. Aus dem übrigen Weltklerus jedoch finden wir in dieser Epoche nur die Domvikare und die niederen Geistlichen der Breslauer Kirchen [65]) vertreten.

Während im Bistum Brandenburg die Ordensleute der Synode fast gänzlich ferngeblieben sind, wie Curschmann festgestellt hat [66]), erwähnen schlesische Quellen aus dem 13. Jahrhundert wiederholt die Teilnahme von Äbten und Religiosen an der vom Bischof einberufenen Diözesantagung [67]). Gegen Ende dieses Jahrhunderts aber scheinen die Ordenspriester zur Synode nicht mehr gekommen zu sein. In der Konstitution von 1294 November 22 werden Äbte, Pröpste und Prioren klösterlicher Anstalten als Teilnehmer der Synode zum letztenmal genannt [68]).

Die Zisterzienser auf schlesischem Boden haben wie ihre Ordensbrüder anderwärts Exemtionen zu erlangen gewußt. Das Kloster Leubus befreite Innozenz III. vom Besuch der Synode durch Ur-

---

62) Es sind die Archidiakone von Breslau, Oppeln, Glogau und Liegnitz (vgl. Panzram S. 42—53). Urkundlich ist ihre Teilnahme an den Synoden erwähnt bei Frömrich S. 6; Script. rer. Siles. II p. 168, 170; Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.; Cod. dipl. Siles. I p. 1 sq.; StA, Leubus 111; Montbach p. 4, 9; StA, Sprottau 29 und 30; Cod. dipl. Siles. X p. 84—87; StA 1 fol. 32v—33r; Cod. dipl. Siles. V p. 69 sq.

63) Cod. dipl. Siles. V p. 69: vobis nichilominus precipiendo mandantes, quatenus vos una cum archidiaconatus vestri archipresbiteris, presbiteris ecclesiarumque rectoribus universis et singulis, quorum interest, clericis in premisso termino sive die ad eandem synodum personaliter modis omnibus veniatis.

64) Actum . . . in presentia . . . Reginaldi plebani de Opol et multorum aliorum (Tzschoppe und Stenzel S. 282 f.); vgl. auch die vorher stehende Anmerkung: ecclesiarumque rectoribus universis et singulis.

65) Script. rer. Siles. II p. 168; Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 103; StA, Leubus 111; Cod. dipl. Siles. V p. 69.

66) Curschmann S. 286.

67) Die Leubuser Urkunde von 1202 (Büsching S. 29 ff.) berichtet von der Anwesenheit der Äbte vom Breslauer Sandstift, von St. Vinzenz auf dem Elbing und vom Kloster Leubus. Letzterer befand sich in Begleitung von Konventualen. Die Breslauer Synode von 1284 fand statt presentibus abbatibus, viris religiosis (Stenzel S. 102).

68) Montbach p. 5. Zwar scheint es, als wären die in der Konstitution genannten Personen Adressaten, sie sind aber in Wirklichkeit Teilnehmer, wie es aus den Worten iniungimus . . . ut quilibet vestrum ad ecclesiam suam pro memoria harum sententiarum transcriptum reportet (Montbach p. 6) hervorgeht.

kunde vom 7. März 1216 [69]). Am 18. März 1262 erhielt Kamenz das gleiche Privileg [70]). Das Stift Rauden [71]) wurde seit dem 30. Mai 1274 und Himmelwitz [72]) am 16. Februar 1302 synodalfrei. Durch die päpstliche Schutz- und Bestätigungsurkunde vom 23. Mai 1318 wurde den Klöstern Grüssau [73]) und Heinrichau [74]) die Exemtion von der bischöflichen Synode abermals bestätigt.

Außer den Zisterzienserstiftern [75]) besuchten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vielleicht auch die übrigen Klöster Schlesiens nicht mehr die Synode, da wir nichts mehr von deren Teilnahme hören [76]). Auch diese Klöster mögen durch päpstliche Gunst von der Teilnahme an der Diözesansynode befreit worden sein. Denn es ist kaum anzunehmen, daß die Breslauer Bischöfe freiwillig auf die Anwesenheit der Äbte, Pröpste und Prioren verzichtet hätten, sicher schon aus dem Grunde nicht, um der synodalen Tagung nicht das Gepräge größerer Feierlichkeit zu nehmen [77]). Im übrigen war es den Klöstern nicht schwer, mit Hilfe der höchsten Ordensleitung vom Oberhaupt der Gesamtkirche selbst Exemtionen zu erlangen; sie waren auf das Wohlwollen der Ortsordinarien nicht angewiesen.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts aber war es mit einer solch ausgedehnten Synodalfreiheit der Klöster vorbei, sofern sie

---

69) Cod. dipl. Siles. VII, 1 p. 113 nr. 172; vgl. oben S. 14.

70) Cod. dipl. Siles. X p. 19.

71) Cod. dipl. Siles. II p. 12. Die Gewährung der Synodalexemtion an das Kloster Rauden war offenbar schon früher erfolgt. Das setzen die Worte der Urkunde von 1274: omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus per privilegia seu alias indulgentias . . . concessas voraus.

72) Cod. dipl. Siles. II p. 82.

73) Insuper authoritate apostolica inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire . . . compellat. Diese Worte sind sicher gleichfalls nur die Bestätigung eines schon früher erteilten Privilegs, da nach dem Wortlaut der Urkunde Papst Johann XXII. libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus ordini sacro vestro concessas nec non libertates et exemptiones . . . vobis indulta bestätigen wollte (Siles. rer. script. I p. 861).

74) DA, Heinrichau (Urkunde vom 23. V. 1318); vgl. Cod. dipl. Siles. XVIII p. 83 sq. nr. 3802. Auch hier handelt es sich nur um die Konfirmation einer schon bestehenden Exemtion.

75) Vgl. Winter, Diöcesansynoden S. 85; ders., Cisterzienser I S. 92; Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 44.

76) Der Kölner Erzbischof Siegfried dagegen verpflichtete noch 1281 den Ordensklerus zum Besuch der Diözesansynoden (vgl. Hartzheim III p. 645; Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 230 Anm. 1; Bierbaum S. 3). Vgl. dazu Phillips, Diöcesansynode S. 147 f.

77) Daß der ordinarius loci als Herr der Diözesansynode das Recht hatte, von der Teilnahme pro casu oder auch generaliter zu dispensieren, kann nicht bezweifelt werden.

überhaupt bestanden hat. Bereits 1401 stand der gelehrte und wortgewandte Saganer Augustiner-Chorherrenabt Ludolph als Synodalprediger auf der Kanzel des Breslauer Doms [78]). Das Amt des Synodalredners hat er, wie eine zeitgenössische Chronik des Saganer Stifts berichtet [79]), kraft bischöflichen Auftrages zwei Jahrzehnte lang ausgeübt. Diese Tatsache legt die große Wahrscheinlichkeit nahe, daß der Ordensklerus seit dem Jahre 1400, vielleicht schon früher, nicht nur den von ernstem Reformgeist erfüllten Synodalprediger [80]) Jahr für Jahr gestellt, sondern durch seine Oberen auch an den Beratungen der Diözesansynode aktiv teilgenommen hat. Schon für das Jahr 1406 läßt sich die Teilnahme der Religiosen an der Synode aus den Quellen belegen. In dem sermo synodalis, den Ludolph am 16. Oktober dieses Jahres in der Kathedrale hielt, wandte sich der Abt auch an die Ordensleute unter den Synodalen und geißelte ihren sittenlosen Lebenswandel [81]). Die Präsenzliste vom Jahre 1418 nennt die schlesischen Klöster namentlich, die auf der am St. Hedwigsfeste gehaltenen Synode vertreten waren; es wohnten ihr die Augustiner-Chorherren, die Prämonstratenser und sogar die Zisterzienser bei [82]). Das Schlußprotokoll der Diözesansynode von 1423 erwähnt in der Zeugenreihe den Prämonstratenserabt von St. Vinzenz [83]). Auf der großen Reformsynode vom Jahre 1446, die vom 26. Mai bis zum 1. Juli tagte, waren die Augustiner-Chorherren vom Breslauer Sandstift [84]) und von Sagan [85]), die Prämonstratenser von St. Vinzenz auf dem Elbing [86]), die Zisterzienser von Leubus, Grüssau, Heinrichau, Kamenz, Rauden und Himmelwitz [87]), die Dominikaner des Konvents zu St. Adalbert [88]), die Franziskaner von St. Jakob [89]), die Augustiner-Eremiten von St. Dorothea [90]), die Johanniterkommenden Brieg, Goldberg, Löwenberg, Striegau [91]) und

---

[78]) BUB 9 fol. 61$^{v\beta}$—63$^{v\beta}$.

[79]) Siles. rer. script. I p. 258.

[80]) Von Ludolphs Reformgeist zeugen seine Synodalpredigten. Auch auf dem Pisanum (1409) hat er gepredigt.

[81]) Vgl. BUB 4 fol. 289$^{v\alpha}$—290$^{r\beta}$; BUB 10 fol. 339 $^{r\alpha}$—339$^{v\beta}$.

[82]) Seppelt S. 95 f.

[83]) Ebd. S. 104.

[84]) Ebd. S. 9, 13, 43.

[85]) Ebd. S. 14, 43.

[86]) Ebd. S. 9, 11, 13, 39, 43, 48.

[87]) Ebd. S. 16, 33, 35, 36, 48.

[88]) Ebd. S. 49.

[89]) Ebd. S. 51.

[90]) Ebd. S. 10 f., 50.

[91]) Ebd. S. 13, 33, 47.

die Hospitaliter zum Hl. Geist bei Glogau [92]) anwesend. Weil die Zisterzienseräbte mit Ausnahme des Leubuser Abtes Stephan [93]) nicht persönlich erschienen waren, sondern sich durch Prokuratoren vertreten ließen, sind sie als contumaces der Strafe der Exkommunikation verfallen und überdies zur Zahlung von 100 Goldgulden verurteilt worden [94]). Man sieht, der Ordensklerus ist nicht freiwillig zur Synode gekommen, etwa aus dem Grunde, um zur Beseitigung des Schismas [95]) und zur Sittenreform des Klerus einen Beitrag zu leisten. Seine Beteiligung an der Diözesantagung der Geistlichkeit beruht auch nicht allein auf einem Recht, sondern die schlesischen Klöster besuchen die bischöfliche Synode, weil sie dazu gesetzlich verpflichtet sind. Denn sowohl die Kontumazerklärung als auch die Verhängung der Zensur und der Geldstrafe als Rechtsfolge der contumacia setzen juristisch eine Verpflichtung voraus. Diese Tatsache läßt sich bis zum Vorabend der Reformation beobachten [96]).

Ebenso aufschlußreich sind die Nachrichten, die unsere Protokolle und Anwesenheitslisten über Rang und Stellung der Synodal-

---

92) Seppelt S. 28 f.

93) Ebd. S. 13. In den weiteren Sitzungen führte Abt Stephan an Stelle des Bischofs Konrad den Vorsitz auf der Synode.

94) Ebd. S. 37: eorum quemlibet contumaces pronuncciavimus et in eorum contumaciam auctoritate nostra ordinaria ipsos in excommunicacionis sentenciam et penam seu mulctam centum florenorum auri puri de camera fisco nostro applicandam incidisse et incurrisse declaravimus.

95) Neben der Bewilligung einer Diözesansteuer waren die Obedienzerklärung für Eugen IV. (1431—47) als rechtmäßigen Papst und die Sittenreform innerhalb des Klerus Gegenstand der Synode (vgl. Seppelt S. 17 f.).

96) Die Präsenzliste von 1473 zählt unter die Synodalen die Äbte von Leubus, vom Sandstift, von St. Vinzenz, sowie von Sagan, Heinrichau, Kamenz Grüssau, Rauden und Himmelwitz (Montbach p. 87); 1475: Rudolphus episcopus . . . convocavit dominum Martinum abbatem (von Sagan), ut propria in persona ad predictum (!) synodum veniret (Script. rer. Siles. I p. 384). Promotor, heißt es im Protokoll der Synode von 1475, accusavit absentium contumaciam, praecipue abbatum aliquorum, qui per fratres suos, quos ad synodum miserunt, excusaverunt se (Montbach p. 95). Daß die Ordensleute auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts an den Synoden teilgenommen haben, beweisen die Protokolle der Domkapitelssitzungen. Am 27. August 1502 erschienen in der Kapitelssitzung u. a. Vertreter der Breslauer Orden, um über die auf der letzten Diözesansynode unerledigt gebliebene Steuerangelegenheit zugunsten des Königs zu beraten (DA 3 p. 191—194). Zur Frage nach der Teilnahme des Ordensklerus in anderen Diözesen s. Hinschius III S. 588; Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 230; Curschmann S. 284. Haucks allgemein gehaltenes Urteil: „Auch die Prioren und Guardiane der Bettelorden erschienen nicht" (Bd. V S. 172) trifft auf die Diözese Breslau nicht zu; vgl. auch Werminghoff S. 220, der die eben gezeichnete Rechtslage im Breslauer Bistum gleichfalls nicht beachtet.

teilnehmer aus dem Weltklerus geben. Seit etwa 1400 bis zum Ausklang jener Epoche, auf die unsere Untersuchung abgestellt ist, war die persönliche und hierarchische Zusammensetzung der Breslauer Diözesansynoden völlig gleichbleibend. Die rechtlichen Grundsätze, nach denen sich der Besuch der Klerusversammlungen regelte, standen unter dem Gesetze einer seit langem festgefügten Beständigkeit. Darum treffen wir, wie schon in früheren Zeiten, auf der Synode die Prälaten, Pröpste, Dekane, Archidiakone, Scholastiker, Kantoren, Kustoden, Kanoniker des Domkapitels und der Kollegiatstifter von Breslau, Brieg, Falkenberg, Glogau, Liegnitz, Oberglogau, Oppeln, Ottmachau (1477 nach Neisse verlegt) und Ratibor [97]), ferner die Erzpriester und Pfarrer bzw. Kirchenrektoren der ganzen Diözese und schließlich den Säkularklerus der Stadt Breslau [98]).

2. Hier erhebt sich die rechtsgeschichtlich wichtige Frage, ob die genannten Gruppen kirchlicher Personen vollzählig zur Synode gekommen sind, oder ob sie nur einzelne Vertreter entsandt haben. Anders gesagt: War die Synode des Bistums Breslau eine Vollversammlung oder eine Vertreterversammlung des Diözesanklerus?

Obwohl es an Quellenaussagen keineswegs fehlt, hat die rechtsgeschichtliche Forschung diesem Problem bisher kaum Beachtung geschenkt [99]). Selbst Hinschius [100]), dessen Ausführungen über das

---

[97]) Für das Jahr 1418 s. Seppelt S. 96, für das Jahr 1446 ebd. S. 13, 38, 39 und für 1473 vgl. Montbach p. 87.

[98]) Die obengenannten Gruppen von Synodalen werden erwähnt bei Seppelt S. 96 ff., 100 f., 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 f., 13—17, 28, 29, 33, 34, 37 ff., 41, 43—47, 52; Montbach p. 86, 87, 100, 109, 112. Es ist für die schon wiederholt festgestellte Abhängigkeit des polnischen Synodalrechts vom schlesischen ungemein bezeichnend, daß in der Einberufungsurkunde zur Krakauer Diözesansynode von 1408 genau die gleichen Personengruppen geladen werden, wie es in Breslau üblich war. Selbst die Reihenfolge der Synodalen stimmt aufs Wort mit der in den Breslauer Konvokationsschreiben überein. Es heißt, um die Quelle selbst sprechen zu lassen: abbates, prepositos, decanos, archidiaconos, scholasticos, cantores, custodes, canonicos, rectores ecclesiarum parrochialium, altaristas singulasque personas ecclesiasticas ac beneficiatos cuiuscunque conditionis (Script. rer. Polon. 13 p. 22). Auch in der Diözese Włocławek nahmen die gleichen Gruppen von Geistlichen an der Synode teil (vgl. den Processus generalis pro sinodo celebranda vom 13. September 1417, gedr. im Arch. kom. hist. akad. V p. 306).

[99]) Vgl. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 37—45; ders., Gegenwart und Einfluß S. 230; Maring S. 19—27; Barion S. 114—133. In diesen Abhandlungen sucht man vergeblich nach einer Erörterung der Frage, ob die Bistumssynoden vom Klerus in seiner Gesamtheit oder nur von Vertretern besucht worden sind.

[100]) Hinschius III S. 325—603.

Synodalrecht von Boye „als Standardwerk der Synoden“ [101]) bezeichnet und von Barion sogar „als Höhepunkt seiner Forschungsarbeit“ [102]) mit Recht gepriesen werden, geht über diese Frage ein wenig schnell hinweg [103]). Ihr kommt gewiß keine zentrale Stellung innerhalb der kirchlichen Rechtsgeschichte zu, aber sie liegt auch nicht nur an der Peripherie der Verfassung der mittelalterlichen Kirche; sie verdient darum, von uns beachtet zu werden.

Wir sehen zunächst von den Quellen ab. Wenn wir uns daran erinnern, daß die Breslauer Diözesansynoden in der Regel drei volle Tage gedauert haben [104]), und wenn wir erwägen, daß bei der weiten Ausdehnung des Bistumssprengels die Hin- und Rückreise zur Bischofsstadt abermals geraume Zeit in Anspruch genommen hat, könnte man leicht zu der Annahme gelangen, daß der schlesische Seelsorgeklerus aus pastorellen Gründen [105]) zu keiner Zeit vollzählig zur Synode gekommen ist. Allein, diese Vermutung entspricht wenigstens nicht der gesetzlichen Vorschrift. Denn von ihren ersten Anfängen bis in das 14. Jahrhundert hinein waren die Breslauer Bischofssynoden juristisch Vollversammlungen des Seelsorgeklerus. Diese Forderung des mittelalterlichen Synodalrechts ist in den geschichtlichen Quellen eindeutig bezeugt.

Wie das Synodalstatut vom Jahre 1257 aussagt, waren alle Seelsorgsgeistlichen verpflichtet, alljährlich zu der am St. Lukasfest stattfindenden Diözesansynode zu kommen. Waren Pfarrer unentschuldigt ferngeblieben, so hatten die Erzpriester deren Namen dem Archidiakon schriftlich mitzuteilen, bevor sie die Tagung verließen [106]). Einen weiteren urkundlichen Beleg dafür, daß den Bres-

---

101) M. Boye, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922 bis 1059, in: Ztschr. d. Sav. St. f. R. G. Bd. 49 Kan. Abt. 18 (1929) S. 131.

102) Barion S. 1.

103) Hinschius III S. 593 sagt darüber: „... so ist doch meistens die Pflicht bald nur auf die Priester, insbesondere diejenigen, welche eine Seelsorge haben, bald selbst allein bis auf zwei Priester, bald auch bloß auf die Pfarrer oder gar die Landdekane beschränkt gewesen.“

104) Vgl. oben S. 81 f., wenn wir von der kurzen Periode um 1400 absehen.

105) Vgl. Schöpe Jg. 5 S. 9; Phillips, Kirchenrecht VII S. 158.

106) PUB 1 Bl. IIvv. In diesem Statut werden die Pfarrer und Inhaber von Kuratbenefizien presbiteri genannt. Sie werden von den vicarii und clerici sorgsam unterschieden, die unter den presbiteri stehen. Aufgabe der presbiteri ist es, für die Sicherheit des status liber wie überhaupt für das Freisein der Nupturienten von kanonischen Ehehindernissen zu sorgen, die Namen der wegen Zehntraubes Exkommunizierten an bestimmten Sonntagen des Jahres zu publizieren und alljährlich die Diözesansynode zu besuchen. Das alles sind Rechte und Pflichten, die dem Pfarrer oder einem rector ecclesiae eigen sind. Darum sind die presbiteri in unserem Synodalstatut als Pfarrer bzw. Kirchenrektoren anzusehen.

lauer Synoden der ersten Periode dem Rechte nach der Charakter der Plenarversammlung eignete, liefert das Einberufungsschreiben vom Jahre 1316, das den Archidiakonen cum ... archipresbiteris, presbiteris ecclesiarumque rectoribus den Besuch der bischöflichen Synode befiehlt [107]).

Die Einberufung aller Pfarrer zur mehrtägigen Synode, die auch am Sonntag ihre Sitzungen zu halten pflegte, konnte freilich leicht eine Schädigung der Seelsorge zur Folge haben. Aber dieser Gefahr suchte eine auch im Bistum Breslau gültige Verfügung des Konzils zu Ofen von 1279 dadurch zu begegnen, daß sie allen Pfarrern gebot, vor ihrer Abreise zur Synode die Gebrechlichen und Kranken in ihrem Seelsorgssprengel zu besuchen und ihnen nötigenfalls die hl. Sakramente zu spenden [108]). Und dennoch, sosehr man aus dem Statut von 1294 den Eindruck gewinnt, daß der Pfarrklerus in großer Zahl zur Synode gekommen ist [109]), ist er in der Praxis wohl kaum jemals vollzählig erschienen. Immerhin, das Breslauer Diözesanrecht schrieb die Plenarversammlung vor.

Für den Klerus an den Kollegiatstiftern und in den Klöstern bestand jedoch nicht die Verpflichtung, in seiner Vollzahl an den Beratungen der Synode teilzunehmen. Zwar waren auch die Kollegiatkapitel und die Klosterkonvente gehalten, die vom Ortsordinarius alljährlich einzuberufenden Klerusversammlungen zu besuchen [110]), aber nicht in ihren einzelnen Mitgliedern, in ihren physischen Personen, sondern die Synodalpflicht oblag ihnen als Körperschaften, als juristischen Personen. Und diese erfüllten ihre Verpflichtung, wenn sie den Vorstand als Beauftragten zur Synode entsandten [111]). Darum waren auf der Synode von 1294 die Klöster durch ihre Äbte und Prioren und die Kollegiatkapitel durch die Pröpste vertreten [112]).

---

[107]) Cod. dipl. Siles. V p. 69.

[108]) Das Konzil zu Ofen (synodus Budensis) bestimmte: rectores parochialium ecclesiarum earumque perpetui vicarii, qui per praesidentes synodi faciendae fuerint generaliter sive specialiter seu singulariter evocati, diligenter inquirant, si qui sint infirmi seu debiles in parochiis suis eosque visitent, etiam non requisiti, et faciant circa eos quidquid necesse fuerit ad animarum salutem (Hube p. 85).

[109]) Montbach p. 5 sq.: caeterisque ecclesiarum rectoribus seu plebanis per suam dioecesin constitutis ... iniungimus sub poena officii ac beneficii ac synodali, ut quilibet vestrum (die zuvor genannt sind) ad ecclesiam suam pro memoria harum sententiarum transcriptum reportet.

[110]) S. oben S. 116.

[111]) In der Erzdiözese Köln war die Teilnahme der Klöster und Stifter an der Diözesansynode per unicum vel per duos procuratores 1281 eigens angeordnet; Hartzheim III p. 658.

[112]) Dilectis in Christo fidelibus dominis abbatibus, praepositis, prioribus (Montbach p. 5).

Waren außer den Vorständen gelegentlich auch einzelne Ordensgeistliche erschienen [113]), so geschah dies freiwillig. Der Zugang zur Synode war an sich keinem Priester verwehrt; das Konvokationsschreiben von 1316 hat die Teilnahme an der Tagung allen Klerikern ausdrücklich freigestellt, aber eine Verpflichtung lag nicht vor [114]). Daß außer dem Propst oder Dekan auch noch andere Mitglieder der Kollegiatstifter zur Synode gekommen wären, ist in den Quellen unserer Epoche nicht bezeugt, aber auch kaum anzunehmen. Aus dem Kathedralkapitel dagegen nahmen die Dignitäre und meistens auch noch mehrere Kanoniker an der bischöflichen Synode teil [115]). Grundsätzlich hätte das Domkapitel seiner Synodalpflicht genügt, wenn es als Körperschaft den Propst oder Dekan gesandt oder ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung betraut hätte. Eine zahlenmäßig stärkere Beteiligung aber ergab sich aus seiner Stellung als beratendes Organ, als Senat des Bischofs.

Bis ins 14. Jahrhundert hinein war also die Breslauer Diözesansynode mindestens der gesetzlichen Forderung nach eine Vollversammlung der Pfarrgeistlichkeit und zugleich eine Vertreterversammlung des Stifts- und Ordensklerus [116]).

Nachdem das Vertreterprinzip sich schon über ein Jahrhundert im schlesischen Synodalrecht behauptet hatte, kann es bei der dem lebendigen Recht immanenten Entwicklungs- und Vereinfachungstendenz nicht befremden, daß es allmählich für die Gesamtheit der Teilnehmer herrschend geworden ist. Bisher waren für die persönliche Zusammensetzung der Synode zwei verschiedene Grundsätze maßgebend: für die Teilnahme des Pfarrklerus das Prinzip der physischen, für den Besuch der Stifts- und Ordensgeistlichkeit das Prinzip der juristischen Persönlichkeit. Im Spätmittelalter aber wurde der erstere Grundsatz zugunsten des letzteren aufgegeben und das Vertreterprinzip sowohl für den Stifts- und

---

113) Büsching S. 29 ff.; Stenzel, Urkunden zur Geschichte S. 102.

114) Cod. dipl. Siles. V p. 69: mandantes, quatenus vos una cum . . . universis et singulis, quorum inter est, clericis . . . veniatis.

115) Montbach p. 4, 9.

116) Für den Ordensklerus gilt dies natürlich nur, insoweit er an den Synoden teilgenommen hat. Wenn es zutrifft, daß die Brandenburger Synode erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Versammlung des Pfarrklerus geworden ist, wie Curschmann mitteilt (S. 285), dann war das schlesische Kolonialbistum, dessen Synoden bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Tagungen des Pfarrklerus mit seinem Ordinarius waren, um mehr als 100 Jahre in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung seines Synodalinstituts nicht bloß den polnischen Diözesen, sondern auch dem Bistum Brandenburg voraus.

Ordens- als auch für den Pfarrklerus zugrunde gelegt.

Auf die Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Teilnehmerregelung haben vielfältige Einflüsse eingewirkt. Von maßgebender Bedeutung war zunächst der fortschreitende Ausbau des Bistums in pfarrorganisatorischer Hinsicht. Während in der vorkolonisatorischen Periode die Pfarrsprengel noch sehr umfangreich und darum von geringer Anzahl waren, wurden sie in der Zeit der Wiedereindeutschung Schlesiens in ein geschlossenes, engmaschiges Parochialsystem aufgegliedert [117]). Schon im Jahre 1325 zählte man, wie Panzram aus den Quellen nachgewiesen hat, nicht weniger als 666 Pfarreien [118]). Hätten die Breslauer Bischöfe auch noch nach der Vollendung des pfarrorganisatorischen Ausbaus an der althergebrachten Übung festhalten wollen, alle Pfarrinhaber zur Synode zu laden, dann wäre die Diözesansynode von mehr als 700 Personen zu besuchen gewesen und zu einer klerikalen Massenansammlung geworden, die den synodalen Aufgaben eher hinderlich als förderlich gewesen wäre. Von diesem vorwiegend technischen Gesichtspunkt abgesehen, war ein juristisches Moment, nämlich die Ausbildung der Archipresbyteratsverfassung, namentlich die Einführung der Landkapitel [119]), von ebenso tiefgreifender Einwirkung auf die Entwicklung des Synodalrechts. „Der Drang des Mittelalters nach genossenschaftlicher Einigung“ [120]) führte im 14. Jahrhundert auch im Bistum Breslau zu einer rechtlich geordneten Verbindung aller einer sedes archipresbyteralis angehörenden Pfarrgeistlichen unter der Führung des Erzpriesters, zur Entstehung der Landkapitel [121]). Den Kollegiatstiftern gleich waren sie eine Körperschaft [122]). Infolgedessen eignete

---

[117]) Vgl. die Ausführungen über die Entwicklung der Parochialverfassung in Schlesien oben auf S. 10 ff.

[118]) Vgl. Panzram S. 134, 140 f., 142, 145.

[119]) Vgl. Hinschius II S. 269—277.

[120]) Ebd. S. 275.

[121]) In den Synodalquellen werden convocationes archipresbyterales als ständige Einrichtung erst 1406 erwähnt (vgl. Montbach p. 45 sq.). Ihre Entstehung aber liegt sicher weiter zurück. Diese Frage zu klären, wäre Aufgabe einer gesonderten Monographie über die schlesische Archipresbyteratsverfassung. Leider fehlen aus der Zeit von 1344 bis 1401 synodale Quellen, die auf diese Frage aufhellendes Licht hätten werfen können.

[122]) Zu Beginn des 15. Jahrhunderts treten die Landkapitel genau so wie die Stiftskapitel als juristische Personen auf. Die Gleichheit von Land- und Kollegiatkapitel in genossenschaftsrechtlicher Hinsicht bezeugen mit aller nur wünschenswerten Klarheit zwei Notariatsinstrumente aus dem Jahre 1418. Das eine (DA. E 29) gehört dem Kollegiatstift zu Brieg, das andere (DA. C 28) dem Dekanat Nimptsch. Beide Kapitel befassen sich mit den Beschlüssen der Synode

ihnen der Charakter der Rechtspersönlichkeit. Nachdem der Pfarrklerus genossenschaftlich organisiert war, stand nichts mehr im Wege, der Zusammensetzung der Synode ein einheitliches Prinzip zugrunde zu legen. Ob die Landkapitel die rechtliche Gleichstellung mit dem Stifts- und Ordensklerus angestrebt haben, oder ob der Bischof den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Seelsorgsgeistlichen als willkommene Gelegenheit begrüßt hat, durch Verminderung der Besucherzahl die Synode zu einer brauchbaren Körperschaft zu machen [123]), ist aus den Quellen nicht sicher zu ersehen, wenn auch die größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Ordinarius die Initiative ergriffen hat [124]). Historisch verbürgte Tatsache ist es aber, daß die Breslauer Diözesansynoden von 1406 [125]), 1418 [126]) und 1423 [127]), soweit es sich um die Teilnahme des Seelsorgeklerus handelt, nicht mehr von den Pfarrern, sondern ausschließlich von den Erzpriestern, den Vorständen der Archipresbyterate, besucht worden sind. Im Jahre 1423 war das totale Vertreterprinzip bereits Diözesangesetz [128]).

Wann die Entwicklung des Breslauer Synodalinstituts diesen Abschluß gefunden hat, der durch das Protokoll der Synode von 1423 urkundlich beglaubigt wird, läßt sich bei der spärlichen Überlieferung des 14. Jahrhunderts [129]) nicht sagen. So viel aber ist ohne Zweifel

---

von 1418 Oktober 15, und beide, Stifts- und Landkapitel, handeln als Korporationen in rechtlicher Beziehung völlig gleich. Hinschius nennt die Landkapitel Genossenschaften (II S. 275 f.). Dieser Bezeichnung inhäriert der Begriff der Rechtspersönlichkeit.

123) Vgl. oben S. 120.

124) Das dürfte man wohl darin erblicken, daß das totale Vertreterprinzip 1423 bereits Diözesangesetz war (vgl. Anm. 128).

125) Mandantes omnibus et singulis archipresbyteris sedium nostrae dioecesis, quatenus praesentia nostra statuta . . . antequam de loco recedant, per curiae nostrae notarium recipiant (Montbach p. 45 sq.).

126) In der Anwesenheitsliste werden 35 Erzpriester als Vertreter der Archipresbyterate namentlich aufgeführt (Seppelt S. 96 ff.); vgl. dazu das Notariatsinstrument des Dekanats Nimptsch: ratificantes prius et approbantes omnes et singulos actos (!), statuta, consuetudines per reverendum in Christo patrem ac dominum dominum Conradum Dei gratia episcopum Wratislaviensem necnon venerabiles et honorabiles discretos viros dominos prelatos, canonicos, archipresbiteros civitatis et diocesis Wratislaviensis in synodo . . . celebrato (!) factos, habitos (DA, C 28).

127) archidiaconis et archipresbyteris civitatis et diocesis Wratislaviensis . . . comparentibus (Seppelt S. 100).

128) archipresbiteris civitatis et diocesis Wratislaviensis . . . legitime comparentibus. (Ebd. S. 100).

129) Von 1344 bis 1401 fehlt es gänzlich an Nachrichten über Breslauer Synoden.

sicher: Während noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Doppelgrundsatz, Verbandsperson auf der einen und natürliche Person auf der anderen Seite der leitende Gesichtspunkt für die Berufung zur Diözesansynode war, ist nachweislich seit dem Jahre 1406 [130]) die Teilnahme an ihr sowohl für den Stifts- und Ordensklerus als auch für die Pfarrgeistlichkeit nach einem einheitlichen Grundsatz geregelt worden. Jede kirchliche Körperschaft innerhalb der Diözese entsendet ihren Vorstand zur Synode. Der Abt vertritt sein Kloster, der Propst sein Kollegiatstift, der Erzpriester seinen Archipresbyterat [131]). Der Synodale nimmt an der Tagung nicht nur in eigenem Namen und für seine eigene Person, sondern zugleich auch im Namen der Körperschaft teil, die ihn entsendet [132]).

So wurde die schlesische Diözesansynode zum Repräsentativorgan [133]), d. h. zu einem Vertretungskörper oder zu einer Vertreterversammlung des gesamten Bistumsklerus [134]). Für die Repräsentativorganschaft der Synode ist ungemein bezeichnend, daß das Notariatsinstrument über die Hedwigssynode 1418 die 90 namentlich genannten Teilnehmer bezeichnet als universum clerum curatum et non curatum, exemptum et non exemptum civitatis et diocesis Wratislaviensis representantes in sinodo [135]).

---

[130]) Vgl. oben S. 114.

[131]) 1418 (Seppelt S. 95—98); 1423 (ebd. S. 100); 1446 (ebd. S. 6, 9 f., 11 f., 13—17, 38, 39); 1451 (DA, HH 19a; s. unten S. 199—203); 1473 (Montbach p. 87, 89); 1475 (ibd. p. 100); 1509 (ibd. p. 109).

[132]) 1418: Nicolaus Wenke prepositus ecclesie sancti Nicolai Othmuchoviensis pro se ipso et nomine omnium et singulorum prelatorum, canonicorum et capituli eiusdem ecclesie sancti Nicolai Othmuchoviensis (Seppelt S. 96). Die gleiche Rechtslage bestand auch in den Fällen, in denen der Abt ein Mitglied seines Konventes als Prokurator zur Synode entsandte. Dieser nahm an ihr teil nomine et ex parte venerabilis patris Nicolai abbatis et conventus eiusdem monasterii in Heynrichau (ebd. S. 95).

[133]) Hinschius spricht den Charakter der Repräsentation allen Synodenarten zu mit Ausnahme der Diözesansynode. Dieser mangelt er, da sie „nur die Stellung einer berathenden Versammlung" einnimmt (III S. 328). Hinschius betrachtet die Repräsentativorganschaft nur unter dem Gesichtswinkel des Beschlußrechtes. Dann muß er sie der Bischofssynode absprechen. Aber er faßt den Begriff zu eng. Er ist daneben auch abzustellen auf die Teilnahme an der Synode. Den Charakter der Repräsentation legen wir der Breslauer Synode nicht willkürlich bei, sondern die Quellen selbst enthalten ihn und beweisen, daß er in der synodalrechtlichen Anschauung der schlesischen Bischöfe vorhanden war.

[134]) In der Diözese Brandenburg ist das Vertreterprinzip im Synodalrecht erst für das Jahr 1512 nachweisbar (vgl. Curschmann S. 286). Zu der Frage nach der synodalen Vertreterversammlung vgl. ferner Phillips, Diöcesansynode S. 144; Hauck V S. 172 f.

[135]) Seppelt S. 98. Der Gedanke der Repräsentativorganschaft der Synode kommt überall da in den Quellen zum Ausdruck, wo die Synodalen als

Die Synode repräsentierte den Diözesanklerus in seiner Gesamtheit, mochte er im Dienste der Seelsorge stehen oder nicht, mochte er der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt unterworfen oder kraft päpstlicher Exemtion davon befreit sein. Wenn sie auch in der Praxis wohl niemals von den Vorständen aller synodalpflichtigen Körperschaften besucht und dennoch als Vertretung des gesamten Klerus betrachtet wurde [136]), so hatte das seinen Grund in der juristischen Konstruktion des Synodalinstituts, darin nämlich, daß sein Geltungsbereich kein persönlicher, sondern in erster Linie ein örtlicher war. Das Territorial- und nicht das Personalprinzip gehörte zu den Wesensmerkmalen der Synode [137]). Für ihren rechtlichen Bestand

---

totus clerus oder universus suae dioecesis clerus convocatus bezeichnet werden. Das ist der Fall in BUB 23 fol. 98r; Seppelt S. 12; Siles. rer. script. I p. 82, 84; DA 3 p. 192. In der Domkapitelssitzung vom 22. August 1502 weigerten sich die Vertreter des Breslauer Stadtklerus, der Steuerforderung des Königs zuzustimmen, quod ipsi non repraesentant totum clerum, quem per totam dioecesin convocare necesse est et audire mentem illorum (DA 3 p. 186 sq., insbes. p. 188).

136) Die Quellen geben davon Zeugnis, daß die zum Besuch der Synode Verpflichteten niemals vollzählig erschienen sind. Um nur einen Fall an Stelle von vielen zu nennen: Auf der Synode von 1418 waren nur 35 Archipresbyterate durch ihre Leiter vertreten, obwohl das Breslauer Bistum deren erheblich mehr umfaßt hat. Auch das Kollegiatstift Liegnitz war nicht erschienen (vgl. Seppelt S. 96 f.). Trotzdem hat gerade diese Synode den Anspruch erhoben, den gesamten Diözesanklerus zu repräsentieren.

137) Hinschius hat der Unterscheidung der einzelnen Synodengruppen ein räumliches Einteilungsprinzip zugrunde gelegt (vgl. III S. 328). Unsere Untersuchung der Breslauer Diözesansynode bestätigt nun von seiten der Quellen die Richtigkeit dieses Einteilungsprinzips. Eine Synode ist Diözesansynode, wenn sie den Klerus der Diözese repräsentiert, sie ist Provinzialsynode, wenn ihre rechtliche Einflußsphäre sich auf das Territorium einer ganzen Kirchenprovinz erstreckt usw. Darum ist Barions Versuch, den Artunterschied zwischen der Provinzial- und der Diözesansynode durch die Besonderheit ihrer Aufgaben festzulegen, abzulehnen (vgl. S. 158). Aber auch der Teilnehmerkreis und die daraus „entspringende Verschiedenheit des Beschlußrechtes" kann wohl nicht als ausschließliches Kriterium aufgestellt werden (vgl. Gescher, Besprechung von Barions Monographie über das fränkisch-deutsche Synodalrecht S. 417). Das trifft zu für die Periode bis 1215, als die Provinzialsynode mehr oder minder ausschließlich von bischöflichen Teilnehmern besucht wurde. Aber seit dem 13. Jahrhundert nahmen an ihr außer Bischöfen auch Äbte, Archidiakone, Prälaten der Kapitel und Konvente, Kollegiatkapitel und sogar der Mönchsklerus teil (vgl. Hinschius III S. 494 f.). In dieser Periode unterscheidet sich der Teilnehmerkreis der Provinzialsynode von dem der Bischofssynode kaum noch wesentlich. Es ist richtig, daß nach wie vor das Beschlußrecht auf der Provinzialsynode bei den bischöflichen Synodalen lag, aber da auch auf der Diözesansynode der Bischof, wenn auch nur er allein, Gesetzgeber war, so ist die Verschiedenheit im Beschlußrecht keine wesentliche, sondern nur eine nume-

war es infolgedessen unerheblich, wie groß die Zahl der Säumigen war. War die Synode kraft eines jurisdiktionellen Aktes des Bischofs zusammengetreten, so tagte sie stets universo suae dioecesis clero convocato [138]).

In der eben gekennzeichneten Richtung hat die juristische Struktur der Synode im Laufe der Zeit keinerlei Wandlungen erfahren. Schon Thomas II. hat im Jahre 1290 seine Synodalkonstitution clero ... de tota terra dioecesis ad eandem synodum convocato in Kraft gesetzt [139]). Die gleiche Auffassung blieb im Rechtsbewußtsein des späten Mittelalters ohne Abstrich und ohne Zutat lebendig. So ruhte — das sei abschließend gesagt — die Repräsentativorganschaft der Diözesansynode auf zwei Grundgedanken, von denen der eine von Anfang an im Breslauer Synodalrecht vorhanden war, während der andere das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist, nämlich auf der vom Territorialprinzip bestimmten Wesensauffassung der Synode und auf dem körperschaftlichen Gedanken. Darum ist es keine stereotype Redensart, sondern der sprachliche Ausdruck der mittelalterlichen juristischen Denkweise, wenn das Protokoll der Diözesansynode von 1430 erklärt, daß die bischöfliche Satzung toti clero in curia episcopi Wratislaviensis publiziert worden ist, obgleich an Ort und Stelle nur die Ordensoberen, die Vorstände der Stiftskapitel und die Erzpriester die Promulgation entgegengenommen hatten [140]). Die Idee der Repräsentativorganschaft hat eben das Synodalrecht des spätmittelalterlichen Schlesiens maßgeblich gestaltet.

In der vollständigen Durchführung des Vertreterprinzips läßt sich in den Quellen des 15. Jahrhunderts eine zunächst auffällige Besonderheit in der Zusammensetzung der Synode beobachten. Während nämlich die Klöster, die Archipresbyterate und die beiden Kollegiatkapitel Falkenberg und Ottmachau nur einen einzigen Vertreter zur Oktobersynode 1418 entsandt hatten, nahmen aus dem Stiftsklerus von Brieg, Glogau, Oberglogau, Oppeln und Ratibor je zwei Mitglieder an ihr teil [141]). Diese Erscheinung war aber nicht vorübergehend. Im Gegenteil, auf der im Jahre 1446 gehaltenen Synode waren die Stiftskapitel Liegnitz [142]) und Oppeln [143]) durch

---

rische. So bleibt es dabei, daß das Territorialprinzip das Unterscheidungskriterium für die einzelnen Gruppen der Synoden abgibt.

[138]) Montbach p. 115; vgl. Seppelt S. 12.

[139]) Montbach p. 4, 9; Wattenbach, Zwei Synoden S. 273.

[140]) BUB 23 fol. 98r.

[141]) Seppelt S. 96.

[142]) Ebd. S. 25 f.; vgl. die Präsenzliste auf S. 13.

[143]) Ebd. S. 29; vgl. S. 13.

drei Personen vertreten. Allerdings nahmen an der gleichen Tagung aus den Stiftern Hl. Kreuz-Breslau, Brieg, Glogau und Ottmachau wiederum nur zwei Geistliche teil [144]), aus den Kollegiatkapiteln Falkenberg, Oberglogau und Ratibor war sogar nur je ein Vertreter erschienen [145]). Während auf den Synoden von 1418 [146]) und 1423 [147]) aus den Kreisen der Pfarrgeistlichkeit die Erzpriester allein anwesend waren, wurde deren Beteiligung an der Versammlung von 1446 zum erstenmal ähnlich geregelt wie beim Stiftsklerus. Von den mehr als 41 Archipresbyteraten der Diözese Breslau [148]) waren 17 mit drei Geistlichen [149]), 21 mit zwei Pfarrern [150]) und 3 wie bisher nur durch den Erzpriester [151]) vertreten. Dagegen scheinen auf der Synode von 1452 aus dem Pfarrklerus wiederum die archipresbyteri allein gekommen zu sein [152]). Etwa zwei Jahrzehnte später, im Jahre 1473, befanden sie sich zu einem Teil in Begleitung von Amtsbrüdern [153]). Ihre Zahl hat uns das Protokoll zwar nicht überliefert, aber wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß aus den einzelnen Erzpriestersprengeln nicht mehr als ein Geistlicher zugegen war, da Bischof Rudolph (1468—82) die Erzpriester zu dieser Tagung cum uno ex fratribus suae sedis berufen hatte [154]). In zahlenmäßig ähnlicher Stärke dürfte auch die zweite von Rudolph gefeierte Diözesansynode vom Jahre 1475 besucht worden sein [155]). Am Vorabend der Reformation werden in den Synodalakten [156]) wie

---

144) S. das Mandat des Kollegiatstifts zu Glogau bei Seppelt S. 21 ff.

145) Ebd. S. 13.

146) Ebd. S. 96 f.

147) Ebd. S. 100.

148) Vertreten waren auf dieser Synode 41 sedes archipresbyterales. Da in der Kontumazurkunde auch einige Erzpriester als schuldhaft säumig bezeichnet werden (vgl. Seppelt S. 37), so muß die tatsächliche Zahl der Archipresbyteratsbezirke im Bistum Breslau höher als 41 gewesen sein.

149) Es sind die Archipresbyterate: Breslau, Jauer, Brieg, Wohlau (?), Wartenberg, Löwenberg, Hirschberg, Goldberg, Bunzlau, Strehlen, Schweidnitz, Oels, Neumarkt, Glogau (ohne Erzpriester), Freystadt, Guhrau, Nimptsch (vgl. Seppelt S. 13—16).

150) Namslau, Sagan, Cosel, Sohrau, Bolkenhain, Ujest, Tost, Gleiwitz, Falkenberg, Oberglogau, Neisse, Zülz, Pitschen, Münsterberg (?), Grottkau, Kanth, Krossen, Teschen (ohne Erzpriester), Polkwitz, Groß-Strehlitz, Trebnitz (vgl. Seppelt S. 13—16).

151) Ohne Begleitung waren die Erzpriester von Ratibor, Rosenberg und Grünberg zur Synode erschienen (vgl. Seppelt S. 13—16).

152) DA, HH 19a; s. oben S. 199—203.

153) Montbach p. 87.

154) Ibd. p. 86.

155) Ibd. p. 100.

156) Ibd. p. 112.

in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ausschließlich die Erzpriester als Vertreter des Pfarrklerus genannt.

Schon dieser geschichtliche Überblick über die fast ständig schwankende Zahl der Synodalen aus dem Stifts- und Pfarrklerus in der quellenmäßig erfaßbaren Zeit von 1446 bis 1509 legt die große Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Geistlichen, die die Vorstände der Kollegiat- und Landkapitel zur Diözesansynode begleitet hatten, nicht de iure zur Teilnahme verpflichtet waren. Mit voller Gewißheit aber können wir diese Feststellung aus der Tatsache folgern, daß kein einziger von den Erzpriestern, die ohne einen Amtsbruder aus ihrem Sprengel dem Rufe ihres Ordinarius zur Synode gefolgt waren, der Kontumazsentenz verfallen ist [157]). Die rechtlichen Folgen der contumacia hätten aber nicht ausbleiben dürfen, wenn für die Vorstände der sedes archipresbyterales die gesetzliche Pflicht bestanden hätte, in Begleitung eines oder zweier Pfarrer auf der Diözesantagung zu erscheinen. Das gleiche gilt auch vom Stiftsklerus. Die Anwesenheitsliste der Synode von 1446 vermittelt darüber ein klares Bild. Die Kollegiatstifter von Falkenberg, Oberglogau und Ratibor waren nur durch ein Kapitelsmitglied vertreten. Zwei Angehörige entsandten die Kollegiatkapitel von Breslau, Brieg, Glogau und Ottmachau. Die Pröpste von Liegnitz und Oppeln ließen sich von zwei Kanonikern begleiten [158]). Auch von den Kollegiatstiftern wurden die ersten drei, die nur ein Mitglied zur Synode beordert hatten, vom Ortsordinarius nicht bestraft [159]). Daraus muß geschlossen werden, daß es keine gesetzmäßige Verpflichtung, sondern nur ein auf dem Wege der Gewohnheit entstandenes Recht war, das die Vorstände der Stiftskapitel und Archipresbyterate für sich in Anspruch genommen haben, wenn sie gelegentlich mit einem oder gar mit zwei Kapitelsangehörigen auf der bischöflichen Synode erschienen sind. Juristisch gesprochen: die Begleiter der Pröpste und Erzpriester besuchten sie nicht de iure, sondern ex consuetudine [160]).

---

[157]) Das Protokoll der Synode von 1446 hat uns eine litera contumacie in vollem Wortlaut überliefert (vgl. Seppelt S. 36—40). Der Kontumazsentenz sind nur die Äbte, die sich auf der Synode vertreten ließen, ohne einen rechtmäßigen Grund dafür angeben zu können, und die schuldhaft fehlenden Erzpriester verfallen, dagegen nicht die Erzpriester und Pröpste, die allein zur Tagung gekommen sind (vgl. dazu Montbach p. 95).

[158]) Seppelt S. 13, 25 ff., 29 f.

[159]) Die Teilnahme dieser Kollegiatkapitel scheint durchaus als rite angesehen worden zu sein. Diesen Eindruck gewinnt man aus dem Protokoll, bei Seppelt S. 6, 12, 37.

[160]) vocatis ad hoc omnibus et singulis legitime, qui de iure seu con-

Diese Erscheinung im Breslauer Synodalrecht, daß bisweilen auch nicht verpflichtete Kanoniker und Pfarrer in geringer Anzahl zur Synode gekommen sind, läßt sich ihrem Entstehungsgrund nach in einleuchtender Weise erklären. Die kraft ihres Amtes zum Teilnehmerkreis gehörenden Archidiakone waren zugleich Mitglieder der Kollegiatstifter bzw. des Domkapitels. Daher kam es, daß schon seit dem 13. Jahrhundert aus den Kollegiatkapiteln Glogau, Liegnitz und Oppeln neben dem Propst als Vorstand der Körperschaft noch ein Kanonikus, und zwar der Inhaber des Archidiakonats, zur Diözesansynode gekommen ist [161]). Der Archidiakon war nicht Vertreter des Kollegiatkapitels, in dem er die Kanonikatspfründe innehatte; er war Synodale in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter [162]). Dennoch hat es den Anschein, als wären die Stifter von Glogau, Liegnitz und Oppeln durch zwei Personen auf der Klerusversammlung vertreten gewesen. Da das Reisen zu zweit angenehm empfunden wurde, werden allmählich auch die übrigen Pröpste nach dem Vorbild ihrer Amtsgenossen aus den Städten mit Archidiakonatssitz einen Kanoniker als Begleiter mitgenommen haben. Es braucht daher nicht wunderzunehmen, daß dieser Vorgang, der übrigens nicht gegen das auf dem Grundsatz der Verbandsperson beruhende Vertreterprinzip verstieß, sondern als eine Entwicklung praeter legem zu bezeichnen ist, im Laufe der Zeit auch bei den Erzpriestern willige Nachahmung gefunden hat [163]).

Anfangs haben Propst und Erzpriester ihren Begleiter wahrscheinlich selbst bestimmt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber war die Personenfrage des Beigeordneten eine Angelegenheit des ganzen Kapitels. Es entspricht wohl dem Zuge des mittelalterlichen Menschen, alle wichtigeren Lebensäußerungen in die Rechtsordnung

---

suetudine fuerant evocandi (Montbach p. 109). Im gleichen Sinne gebraucht diesen Ausdruck schon Bischof Konrad in einem Schreiben, das auf der Synode von 1446 verlesen wurde (s. Seppelt S. 7). Hier wird mit geringerer juristischer Schärfe der Ausdruck de iure vel consuetudine interesse debentibus verwendet. Das debentibus paßt nicht recht zu consuetudine, sondern gehört eigentlich nur zu iure; darum muß es im Deutschen in zwei Ausdrücke aufgeteilt werden.

161) Auf der Synode von 1294 waren die Pröpste der Stifter zugegen (vgl. Montbach p. 5). Selbstverständlich fehlten hier die Archidiakone nicht, wenngleich sie im Statut nicht eigens erwähnt werden. Das Statut ist eine declaratio sacrilegorum, die an die Vorsteher von Pfarreien gerichtet ist. Die Archidiakone aber waren nicht Pfarrer, deshalb wurden sie nicht genannt.

162) Vgl. das Konvokationsschreiben vom Jahre 1316 (Cod. dipl. Siles. V p. 69).

163) Zum erstenmal befand sich ein großer Teil der Erzpriester in Begleitung eines Pfarrers aus ihrem Dekanat oder gar zweier auf der Synode vom Jahre 1446 (vgl. Seppelt S. 13—16).

einzubauen, wenn manche Kapitel die Auswahl der Synodalen mit den Förmlichkeiten des Rechts umgaben, obgleich dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben war. Man würde aber fehlgreifen, wollte man die aus dem Jahre 1446 überlieferten Notariatsinstrumente [164]) mit ihrem in gänzlicher Formelhaftigkeit erstarrten Kanzleistil [165]) als Ausdruck des wahren Rechtslebens hinnehmen. Mochte es sich um die Entsendung der ordnungsgemäßen Synodalen oder deren Stellvertreter handeln, in beiden Fällen hatten die vom Notar abgefaßten Urkunden trotz der unverkennbaren Verschiedenheit der Rechtslage genau denselben Wortlaut; nur die Personen- und Ortsnamen wurden geändert [166]). Deshalb ist dem Mandatum capituli ecclesie collegiate sancte Crucis Oppoliensis [167]) als Quelle für unsere Frage wohl der Vorzug zu geben. Die den Propst zur Synode begleitenden Kanoniker wurden in einer Kapitelssitzung gewählt [168]). In welcher Weise sich die Auswahl der Synodalen vollzogen hat, ist uns nicht bekannt. Es kann sein, daß der Propst, der an der Persönlichkeit seiner Begleitung wohl am meisten interessiert war, die Vorschläge machte, die die Kapitelsversammlung mit einem Placet annahm. Anderseits ist auch die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Wahl durch regelrechte Stimmabgabe erfolgt ist.

Niemand konnte zum Besuch der Synode gezwungen werden [169]). Die Teilnahme stand im Belieben des einzelnen. Darum war die Wahl zum Konsynodalen annahmebedürftig [170]).

Es braucht wohl kaum noch eigens betont zu werden, daß der Propst nicht gewählt wurde, da er als Vorstand des Kapitels de iure zur Teilnahme an der Synode verpflichtet war. Aber es wurde ihm und seinen Begleitern eine vom Stiftskapitel beglaubigte Legitimationsurkunde überreicht [171]), damit sie sich als synodal-

[164]) Seppelt S. 21 ff., 23 ff., 25 ff.

[165]) Die Formelhaftigkeit des Stils ist hier ganz offensichtlich.

[166]) Vgl. das Mandat des Glogauer Kollegiatstiftes (s. Seppelt S. 21 ff.), das Prokuratorium des Glogauer Archipresbyterates (ebd. S. 23 ff.) und das Prokuratorium des Ratiborer Stifts (ebd. S. 54 f.).

[167]) Ebd. S. 29 f.

[168]) Im Oppelner Mandat wird von einer Wahl nicht gesprochen, doch in dem Schreiben an Bischof Konrad vom 21. Juni 1446 (Seppelt S. 44 f.) wird bestätigt, daß die Begleiter des Propstes durch einen Wahlakt bestimmt worden sind.

[169]) Das gilt selbstverständlich nicht von den Vorständen der Körperschaften. Es geht hier um jene Geistliche, die den synodalpflichtigen Vorstand zur Tagung begleiten sollten.

[170]) onus huiusmodi procuracionis in se sponte suscipientes (Seppelt S. 24 f.).

[171]) ostensores presencium a nobis plenum habentes mandatum (Seppelt S. 24).

berechtigt ausweisen konnten [172]). Die Oppelner Ausweisurkunde, die mit dem Siegel des Kapitels versehen ist [173]), enthält die Namen der entsandten Synodalen und die nähere Umgrenzung ihrer Befugnisse: sie hatten das Recht, auf der Diözesansynode zu erscheinen, über die sittliche Lebensführung der Kapitelsmitglieder Auskunft zu geben und die Beschlüsse der Synode entgegenzunehmen [174]). Nach den gleichen Gesichtspunkten hat auch das Landkapitel die Beigeordneten des Erzpriesters gewählt. Ihnen wurde ebenfalls zu ihrer eigenen Beglaubigung eine gesiegelte Urkunde ausgehändigt [175]).

Während Propst und Erzpriester seit Beginn des 15. Jahrhunderts sehr häufig in Begleitung von Kapitelsmitgliedern auf der Synode erschienen sind [176]), hat der Ordensklerus das einpersönliche Vertreterprinzip das ganze Mittelalter hindurch aufrecht erhalten. Auf der am Hedwigsfeste 1418 gefeierten Diözesansynode waren die Konvente der Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser und Zisterzienser ausschließlich durch ihren Abt oder Prior und auch im Falle der Stellvertretung durch einen einzigen Prokurator vertreten [177]). An der Reformsynode von 1446 haben wiederum nur die Äbte, Magistri, Kommendatoren, Prioren und Guardiane als Leiter ihrer Klostergemeinschaften teilgenommen [178]). Auch in der rudol-

---

172) Vgl. S. 136.

173) mandatum ... in papiro scriptum sigilloque eius oblonge figure de cera viridi subtus scripturam ad faciem appresso sigillatum (Seppelt S. 29). Datum Opol die XX mensis Maii anno Domini MCCCCXLVIto nostro capitulari sigillo in testimonium presentibus subappresso (ebd. S. 30).

174) ostensores presencium a nobis plenum habentes mandatum in predicta sinodo nomine nostro comparere nostros nostreque ecclesie defectus, oppressiones et incomoda exponere sufficienter informatos duximus et ordinavimus transmittendos, tractibus, diffinicionibus, conclusionibus et statutis ... interesse ipsasque ... coapprobare, corratificare. (Ebd. S. 29 f.).

175) Ebd. S. 30.

176) Vgl. oben S. 124 ff.

177) Anwesend waren die Äbte der Augustiner-Chorherren von Sagan, des Breslauer Sandstiftes und des St. Vinzenzstiftes auf dem Elbing. Der Abt des Klosters Heinrichau ließ sich durch den Bursarius, der Kamenzer Abt durch den Prior und der Grüssauer durch einen Professen vertreten. Die Äbte der beiden oberschlesischen Zisterzienserklöster Himmelwitz und Rauden entsandten zur Synode gleichfalls einen Professen als ihren gemeinsamen Prokurator (vgl. Seppelt S. 95 f.).

178) Auf dieser Synode waren persönlich anwesend die Äbte von Leubus, von St. Vinzenz und vom Sandstift (ebd. S. 9 f., 13 und öfters). Zu den weiteren Sitzungen kamen noch die Äbte von Grüssau, Heinrichau und Kamenz (ebd. S. 33, 48). Die Äbte von Rauden und Himmelwitz waren wie schon 1418 durch einen Ordensmann vertreten (ebd. S. 16). Der Saganer Abt beauftragte seinen Prior mit seiner Vertretung und gab ihm in dem Prediger Johannes Blumel einen Reisebegleiter

phinischen Zeit waren die Ordens- und sonstigen Hausoberen allein zur Tagung gekommen [179]). Nur in drei Fällen hat ein Kloster zwei Synodalen entsandt, aber es handelte sich nicht etwa um zwei Vertreter der Körperschaft, sondern um Stellvertreter ihres Vorstandes [180]). Doch das waren in dieser langen Epoche nur seltene Ausnahmen.

Mithin hatte die Berufung zur Synode und der Besuch derselben für das ganze Gebiet der Breslauer Diözese eine einheitliche Regelung erfahren, sowohl in bezug auf den Ordens- als auch in bezug auf den Stifts- und Pfarrklerus. Eine einzige Ausnahme davon bildeten die Geistlichen der bischöflichen Residenzstadt.

Vorab ist festzustellen, daß das Domkapitel, das als Körperschaft nur zur Entsendung seines Vorstandes verpflichtet war [181]), sich an den synodalen Zusammenkünften in weit größerer Zahlenstärke beteiligt hat als die Stiftskapitel im Bistumslande. Auf der 1290 gefeierten Synode waren fünf Prälaten und sechs Domherren zugegen [182]). In der Zeugenliste der Synodalkonstitution vom Jahre 1305 werden sechs Mitglieder des Kathedralkapitels erwähnt [183]), wobei mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die tatsächliche Teilnehmerzahl aus dem Kapitel erheblich größer gewesen ist [184]). Wie dann die Präsenzlisten des Spätmittelalters

---

(Seppelt S. 27, 42). Die Hospitaliter in der Nähe von Glogau gaben den Synodalen des Glogauer Archipresbyterates den Auftrag, sie zu vertreten (ebd. S. 27 ff.). Aus den Johanniterkommenden zu Brieg, Goldberg, Löwenberg und Striegau waren die Kommendatoren in eigener Person erschienen (ebd. S. 13, 33, 47). Das Breslauer Dominikanerkloster St. Adalbert vertrat der Prior, der zugleich Synodalprediger war (ebd. S. 6). Das Matthiasstift entsandte ebenfalls den Prior zur Synode (ebd. S. 17). Von den Franziskanern zu St. Jakob war der Guardian (ebd. S. 51) und von den Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea war der Lektor zugegen (ebd. S. 10 f., 50).

179) Zu der von Bischof Rudolph 1473 gehaltenen Synode waren alle Äbte gekommen. Aus dem Ordensklerus nahmen an ihr ferner die Magistri von Corpus Christi, St. Matthias und vom Hospital zum Hl. Geist teil (vgl. Montbach p. 87).

180) Die Zweizahl der Prokuratoren des Glogauer Hospitals erklärt sich daraus, daß der Archipresbyterat Glogau zwei Vertreter entsandt hat. Und diese waren zugleich mit der Vertretung des Magisters der Hospitaliter beauftragt (Seppelt S. 27 ff.). In den zwei anderen Fällen war es der Abt von Sagan, der dem Prokurator einen Begleiter gab, wahrscheinlich wegen der weiten Reise zur Synodalfeier in Breslau (ebd. S. 27, 42; vgl. Script. rer. Siles. I p. 384).

181) S. oben S. 119, 122.

182) Vgl. Montbach p. 4.

183) Ibd. p. 9.

184) Vgl. Maring S. 22.

ausweisen, hat das Domkapitel zur Synode von 1418 zwölf Dignitäre und Kanoniker [185]), zur Tagung von 1423 neun [186]) und vom Jahre 1446 abermals neun Synodalen [187]) entsandt. Auch die im Jahre 1512 einberufene Diözesansynode wurde von neun Prälaten und Domherren besucht [188]). Im Hinblick auf die Konstanz der Besucherzahl darf man stark mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß aus dem Domkapitel seit den Tagen Bischof Konrads (1417—47) stets neun Mitglieder an der Synode teilgenommen haben. Sie wurden nicht, wie die den Erzpriester begleitenden Pfarrer, gewählt, vielmehr sind sie, wie wir aus dem Protokoll der Kapitelssitzung vom 19. Juni 1512 wissen [189]), deputiert worden. Die Ernennung der Synodalen erfolgte vielleicht durch den Domdechanten.

Abweichend von der im weiten Diözesansprengel festgehaltenen Übung war bis zum Regierungsantritt des Bischofs Konrad auch das Kollegiatstift zum Hl. Kreuz [190]) mit neun Kapitelsmitgliedern auf den Synoden vertreten [191]). Dagegen haben an der bischöflichen Versammlung des Jahres 1446 aus dem Stift nur Propst und Scholastikus teilgenommen [192]). Das Protokoll der Synode von 1473 bestätigt wiederum die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Prälaten und Kanonikern aus dem Kreuzstift [193]).

Die Nachrichten über die Beteiligung des Kollegiatstifts St. Ägidi in Breslau am synodalen Leben sind sehr spärlich. Wir wissen nur, daß auf der Reformsynode von 1446 auch dieses Stift vertreten war [194]), und daß sein Propst unter den Besuchern der Oktobersynode 1473 zu finden ist [195]). Aber man darf aus der

---

185) Vgl. Seppelt S. 96.

186) Ebd. S. 104. Unter den Zeugen des Synodalprotokolls sind 7 Domherren genannt; die beiden stellvertretenden Leiter der Synode Cunczo de Zwola und Theodoricus de Creuczeburg, Mitglieder des Kapitels, müssen hinzugerechnet werden (vgl. S. 100, 104 f.).

187) Ebd. S. 12 f.

188) deputati sunt ad synodum diocesanam Wratislaviensem venerabiles domini archidiaconus, scolasticus, officialis, Kindelmann, Schottenhoffer, Kittel, Wigandus, Meroffsky et Saur (DA 4 fol. 116r).

189) S. die Anm. zuvor: deputati sunt . . .

190) Das Stift wurde von Herzog Heinrich IV. durch Urkunde vom 11. Januar 1288 begründet (vgl. Heyne I S. 555).

191) Vgl. Seppelt S. 96.

192) Ebd. S. 13, 51.

193) (locati fuerunt) atque praelati et canonici ecclesiae s. Crucis (Montbach p. 87). Ihre Zahl wird allerdings nicht angegeben; sie muß aber bedeutend gewesen sein, da sowohl praelati als auch canonici im Plural stehen.

194) Seppelt S. 12.

195) Montbach p. 87.

mangelhaften Überlieferung nicht den Schluß ziehen, als wäre das Stift St. Ägidi nur selten oder zeitweise überhaupt nicht auf der Synode vertreten gewesen. Im Gegenteil, seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts war es mit der Ausübung der Pfarrseelsorge auf der Dominsel und auf dem Hinterdom betraut [196]). Darum gehörte sein Propst zum Breslauer Pfarrklerus, über dessen Teilnahme an den Diözesansynoden die Quellen aus dem 13. und 14. Jahrhundert nur mit einsilbiger Kürze berichten [197]).

Erst aus den Zeugnissen der folgenden Periode erfahren wir, inwieweit die Pfarrgeistlichkeit und der übrige Säkularklerus der Stadt Breslau die am Orte tagenden Bischofssynoden besucht hat. Ordentliche, durch Gewohnheitsrecht verpflichtete Mitglieder der Synode waren die Pfarrer von St. Ägidi [198]), von St. Elisabeth [199]), von St. Maria Magdalena [200]), sowie die Inhaber der suburbikarischen Parochialkirchen St. Mauritius [201]) und St. Nikolaus [202]).

Auch Vikare, Mansionare und Altaristen der Synodalstadt sind

---

196) S. Heyne I S. 683—690; vgl. auch B. Panzram, Die Archidiakonsurkunde vom 30. September 1262, eine Fälschung aus dem Seelsorgsstreit auf der Breslauer Dominsel im Anfang des 14. Jhs., in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 1 (1936) S. 1—14.

197) In den älteren Quellen wird der Pfarrklerus nicht namentlich genannt, sondern mit rectores ecclesiarum oder plebani bezeichnet, womit nicht mehr besagt ist als nur die Tatsache, daß Pfarrer die Synode besuchten.

198) Mit großer Wahrscheinlichkeit darf man in Nicolaus Lobin (Seppelt S. 13), der 1446 Dechant im Oppelner Stift (vgl. E. Schramek, Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln, in: Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins 12 (1916) S. 62) und in der Urkunde vom 21. Oktober 1446 (DA, Chron. UU vom 21. 10. 1446) als Breslauer Offizial Zeuge war, den Pfarrer von St. Ägidi sehen. Pfarrer war er sicher, sonst stünde er in der Anwesenheitsliste der Diözesansynode von 1446 nicht unter den Vertretern des Archipresbyterats Breslau.

199) Vgl. Seppelt S. 98, 33, 49, 55.

200) Ebd. S. 98, 49.

201) Johannes Strelin, Erzpriester des Breslauer Dekanates, war Pfarrer von St. Mauritius (DA, Chron. UU vom 9. Mai 1446). Am 22. April des gleichen Jahres war er Kanonikus zu St. Ägidi (DA, Chron. UU vom 22. April 1446). Johannes Strelin war auf der Synode von 1446 anwesend (s. Seppelt S. 13). Über die Anfänge dieser Pfarrkirche vgl. K. Engelbert, Geschichte der Pfarrei St. Mauritius in Breslau, in: Zur Schlesischen Kirchengeschichte, hgg. von H. Hoffmann, Breslau 1935, Nr. 13 S. 1—16. Engelbert hat aber nicht alles urkundliche Material benutzt; so kennt er Johannes Strelin nicht als Pfarrer von St. Mauritius.

202) Johannes Stepke, der als dritter Vertreter des Breslauer Archipresbyterates auf der Synode von 1446 weilte (Seppelt S. 13), war Pfarrer an der Nicolaikirche auf der Tschepine (DA, Chron. UU vom 8. November 1447).

zahlreich zur Synode gekommen [203]). Ob sie zu deren Besuch verpflichtet waren oder freiwillig erschienen sind, geht aus den Quellen nicht hervor. Wie dem auch sei, der Reiz, den jede selten und mit großem Prachtaufwand gehaltene Veranstaltung an sich hat [204]), wird sie nicht wenig angelockt haben.

3. In den bisherigen Ausführungen mußte wiederholt berührt werden, was über Recht und Pflicht des Klerus zum Besuch der Diözesansynode zu sagen ist.

Da die Einberufung der Geistlichen zur Synode als Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt zu betrachten ist [205]), hatten sie ihr Folge zu leisten [206]). Die Teilnahme an der Klerusversammlung war für die Einberufenen eine Pflicht, die ihnen kraft der dem Ordinarius schuldigen Obedienz oblag. Das ergibt sich deutlich aus dem Konvokationsschreiben vom 13. April 1446, in dem Bischof Konrad seinem Diözesanklerus in virtute sancte obediencie aufgab, am Feste des hl. Urban (25. Mai) zur Synode zu kommen [207]). Daraus spricht die Rechtsauffassung, daß die Erfüllung der Synodalpflicht nicht ins Belieben des einzelnen gestellt war, sondern auf einem Gesetz beruhte und somit strafrechtlicher Erzwingbarkeit unterworfen war. Wer entgegen der gesetzlichen Verpflichtung der Bischofssynode ferngeblieben war, ohne daß vom Ordinarius anerkannte echte Not vorlag, galt als contumax und rebellis und wurde bestraft [208]).

Obwohl der Bischof grundsätzlich den gesamten Klerus innerhalb seines Territoriums verpflichten konnte, an der von ihm einberufenen

---

203) Vgl. die Präsenzliste von 1446 (Seppelt S. 16 f., 55). Wie aus dem Protokoll dieser Synode hervorgeht, waren genau 30 Breslauer Altaristen auf ihr anwesend. Wenn auch eine Verpflichtung der ortsansässigen Altaristen zum Besuch der Synode nicht nachgewiesen werden kann, so ist es sicher, daß sie sich in recht großer Zahl beteiligt haben. Vielleicht kann man aus der Präsenzliste einen Maßstab gewinnen für die Beurteilung der von Barthel Stein (Script rer. Siles. XVII p. 70) ausgestreuten Nachricht, daß i. J. 1512 an der Pfarrkirche St. Maria Magdalena 114 und bei St. Elisabeth 122 Altaristen tätig gewesen seien. Vgl. dazu auch K. Engelbert, Die Angaben des Barthel Stein über die kirchlichen Verhältnisse in Breslau zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Archiv f. schles. Kirchengeschichte 2 (1937) S. 78, 81.

204) Das buntfarbige Bild der Äbte, Prälaten und Kanoniker im Dom während des Gottesdienstes mußte ungemein anziehend sein, zumal die Synode nur einmal im Jahre gefeiert wurde.

205) Vgl. oben S. 83.

206) Vgl. Phillips, Diözesansynode S. 143; Hinschius III S. 594.

207) Vgl. Seppelt S. 5.

208) Cod. dipl. Siles. V p. 70; Seppelt S. 5, 31, 37—40; Montbach p. 95.

Versammlung teilzunehmen [209]), hat er von Anfang an den Kreis der zum Besuch Verpflichteten eingeschränkt. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß sich die Breslauer Bischöfe bei der Festlegung der Synodalpflicht von bestimmten Prinzipien leiten ließen [210]). Es mußten diejenigen erscheinen, welche über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen hatten. Unter diesem Gesichtswinkel bestand die Teilnahmepflicht für die bischöflichen Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten, Archidiakone und Erzpriester, sowie für die Inhaber der mit der Ausübung der Seelsorge verbundenen Benefizien, also für die Pfarrer und Kuraten [211]). Da die Bischöfe bei der vielgestaltigen Tätigkeit ihres Hirtenamtes des Rates kluger, umsichtiger Männer kaum entbehren konnten, mußte ihnen außer der Anwesenheit des Domkapitels auch die Gegenwart der Äbte und Pröpste erwünscht sein. Zwar ist aus den dürftigen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts nicht zu ersehen, wieweit die Teilnahme des Kathedralkapitels, der Äbte und Pröpste an den Diözesansynoden einer der bischöflichen Zwangsgewalt unterliegenden Gesetzespflicht [212]) entsprach; da aber die gesetzliche Synodalpflicht des Domkapitels im 15. Jahrhundert nachweisbar ist [213]), obwohl es eine weitgehende rechtliche Selbständigkeit gegenüber dem Bischof behauptete und ihm sogar Wahlkapitulationen aufzwang [214]), ist der Rückschluß nicht unbegründet, daß die gleiche Rechtsverbindlichkeit schon in den vergangenen Jahrhunderten bestanden hat. Auch der Umstand, daß schlesische Äbte seit dem 13. Jahrhundert päpstliche Exemtionen von der Synodalpflicht zu erwirken suchten und eine Zeitlang wirklich synodalfrei gewesen sind, spricht nicht wenig dafür, daß sie einst zum Kreis der vom Gesetz verpflichteten Synodalen gehört haben. Vielleicht darf man den obligatorischen Charakter ihrer Teilnahme in den Worten der päpstlichen Privilegien ne ullus episcopus ... ad synodos ... vos ire ... compellat [215]) erblicken.

Mithin hatten in der ersten Periode de iure außer Vertretern des Domkapitels die Äbte, Pröpste, Archidiakone, Erzpriester und

---

209) Vgl. Phillips S. 143.

210) Ebd. S. 144.

211) Auf der Synode von 1446 war ein Teilnehmer mit der Amtsbezeichnung curatus anwesend (vgl. Seppelt S. 14).

212) Es geht hier darum, ob die Synodalpflicht auf einem geschriebenen Diözesangesetz beruhte oder bloß auf dem Gewohnheitsrecht.

213) Seppelt S. 4f.

214) S. unten S. 154.

215) Vgl. oben S. 14 Anm. 74.

die Seelsorgsgeistlichen auf der Diözesansynode zu erscheinen [216]). Dagegen läßt sich die gleiche Verpflichtung für die Vikare, Mansionare und Altaristen der Breslauer Kirchen nicht nachweisen [217]).

Auch in der folgenden Epoche sind die Gruppen der synodalpflichtigen Personen annähernd dieselben geblieben. Die Pflicht der Äbte, zur Bischofssynode zu kommen, wird in der Kontumazerklärung vom 28. Mai 1446 [218]) und im Protokoll der Synode vom 17. April 1475 [219]) abermals bezeugt. Klarer als im verflossenen Zeitabschnitt geht aus den Quellen der obligatorische Synodalbesuch von seiten des Pfarrklerus aus der Residenzstadt hervor [220]).

Doch in einer Hinsicht unterscheiden sich die beiden Perioden voneinander. Unter dem Einfluß des Körperschaftsprinzips, das seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Frage der Synodalpflicht regelte [221]), hörte für den Pfarrklerus in der Diözese die Verpflichtung, zur Synode zu kommen, auf; nunmehr hatte nur noch der Erzpriester als Vorstand des Archipresbyterates [222]) der bischöflichen Einberufung Folge zu leisten. Von diesem einschränkenden Gesetz aber waren die Pfarrer an den Breslauer und suburbikarischen Kirchen ausgenommen, die nach wie vor zum Besuch der Synode verpflichtet waren. Für die eben dargestellte spätmittelalterliche Rechtsübung des Bistums Breslau ist die auf der Lukassynode 1473 von neuem eingeschärfte Verfügung kennzeichnend, daß an den jährlichen Diözesansynoden der Klerus von Breslau, die Äbte, Pröpste und Erzpriester de iure teilzunehmen haben [223]).

Da der Bischof über die persönliche Zusammensetzung seiner Synode allein zu bestimmen hatte, konnte niemand einen Rechtsanspruch auf die Einberufung erheben. Wohl hatten gewisse Gruppen kirchlicher Personen die Pflicht, dem bischöflichen Aufruf zur Synodaltagung zu folgen, und — da Recht und Pflicht immer in Wechselbeziehung stehen — auch ein Anrecht darauf [224]), eingeladen zu

---

216) Vgl. Phillips S. 148; Hinschius III S. 593; Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 230.

217) Daß der niedere Klerus aus der weiten Diözese zur Synode nicht zu kommen brauchte, versteht sich von selbst, wenn nicht einmal der ortsansässige niedere Klerus zu erscheinen verpflichtet war.

218) Vgl. Seppelt S. 37—40.

219) Vgl. Montbach p. 95.

220) Ibd. p. 86.

221) S. oben S. 122 ff.

222) S. oben S. 122.

223) Vgl. Montbach p. 90, s. auch p. 86.

224) S. die grundsätzlichen Ausführungen zu dieser Frage bei Phillips S. 158—162.

werden, aber außer diesen Geistlichen konnte keiner das gleiche Recht oder gar ein ursprüngliches, von der Pflicht losgelöstes Recht geltend machen [225]). Indes läßt sich mit gutem Grund von einem durch den Ordinarius zugestandenen Recht der Kleriker über den Kreis der Verpflichteten hinaus reden. Den Besuch der Synode vom 29. August 1316 hat Bischof Heinrich allen Geistlichen des Bistums freigestellt, denen an der Teilnahme gelegen war [226]). Von dieser Befugnis scheint in weitem Maße Gebrauch gemacht worden zu sein. Denn um die Diözesansynode vor einer Überfüllung zu schützen, haben Bischöfe des 15. Jahrhunderts die Konzession früherer Zeiten bedeutend eingeschränkt. Bischof Konrad hat den Pröpsten und Erzpriestern gestattet, in Begleitung von nur zwei Geistlichen zur Synode zu kommen [227]). Rudolph von Rüdesheim hat die Zahl derer, die ihre Synodalberechtigung auf die bestehende Diözesangewohnheit stützten, noch weiter beschränkt und außer den Vorständen nur einen Kanonikus aus dem Kollegiatstift und nur einen Pfarrer aus dem Archipresbyteratsbezirk zur Teilnahme zugelassen [228]). Und das geschah nicht ohne Kontrolle. Dem Bischof konnte nichts daran liegen, alle Erschienenen zu den Sitzungen zuzulassen; nur wer einen der beiden Rechtstitel de iure aut consuetudine [229]) nachweisen konnte, hatte Zutritt zur Synode. Darum schrieb die Geschäftsordnung eigens vor, daß alle Besucher in der bischöflichen Kanzlei die vom Stiftskapitel oder Archipresbyteratskonvent ihnen ausgestellte Legitimationsurkunde vorlegten [230]).

Nur noch eine letzte Frage soll hier erörtert werden. In den bischöflichen Konvokationsurkunden oder in den amtlichen Protokollen über die Synoden heißt es von den einberufenen Teilnehmern in zusammenfassender Weise qui de iure aut consuetudine synodo

---

225) Phillips S. 160 f.

226) quatenus vos una cum . . . universis et singulis, quorum interest, clericis . . . veniatis (Cod. dipl. Siles. V p. 69).

227) omnesque archipresbiteros sedium cum duobus idoneiioribus (Seppelt p. 5).

228) cum uno ex fratribus suae sedis (Montbach p. 86).

229) Daher war vorgeschrieben, daß jeder zur Synode Erschienene in der bischöflichen Kanzlei seine Teilnahmeberechtigung mit einem der beiden Rechtstitel nachwies: precipimus . . . quatenus . . . in cancellariam nostram veniant seque ibi intitulari et inscribi faciant (Seppelt S. 7). Daß die Synodalen nach ihrer Teilnahmeberechtigung gefragt wurden, geht aus den Worten hervor: pluresque alii domini religiosi et seculares Wratislaviensis diocesis fatentes se ad huiusmodi sinodum citatos (ebd. S. 17).

230) Vgl. ebd. S. 29: ostensores presencium a nobis plenum habentes mandatum in predicta sinodo nomine nostro comparere.

interesse tenentur [231]). Es wäre falsch, wollte man die Worte consuetudine synodo interesse tenentur mit Phillips im Sinne einer auf dem Diözesangesetz begründeten erzwingbaren Verpflichtung verstehen [232]). Von der vorstehend dargelegten geschichtlichen Entwicklung des Synodalrechts, die den Worten consuetudine teneri den wahren Sinn schon gegeben hat, abgesehen, ist die Deutung Phillips' deshalb ausgeschlossen, weil sonst die 21 Archipresbyterate, die zur Synode von 1446 außer dem Erzpriester nur einen Pfarrer entsandt haben, und namentlich die drei Archipresbyterate, die zur Synode allein gekommen sind [233]), der Zensur hätten verfallen müssen [234]). Wenn aber die strafrechtliche Verfolgung der 24 sedes archipresbyterales ausgeblieben ist, wie die Quellen bezeugen [235]), dann war es keine Pflichtverletzung, sondern lediglich die Verzichtleistung auf ein Recht. Mit voller Klarheit ist der juristische Sinn im Protokoll der Synode vom 24. April 1509 herausgestellt, wo es heißt vocatis ad hoc omnibus et singulis legitime, qui de iure seu consuetudine fuerant evocandi [236]). Deshalb darf der consuetudo nicht der Zwangscharakter des ius (canonum oder dioecesanum) zu Lasten der Einberufenen (consuetudine evocandi) beigelegt werden [237]).

4. Wie schon mehrfach betont worden ist, konnte der Bischof die Anwesenheit der gesetzlich verpflichteten Synodalen durch strafrechtliche Sentenzen erzwingen. Wer de iure zur Synode einberufen war, hatte an ihr teilzunehmen.

Jedoch konnte es vorkommen, daß ein Synodale am Erscheinen verhindert war. Das Statut vom Jahre 1257 sah gesetzliche Tatbestände vor, die vom Besuch der Synode befreiten. Zwar sind sie weder in dieser Quelle noch auch in den Nachrichten der späteren Zeit erschöpfend genannt, aber echte Not [238]) lag in erster Linie

---

231) Vgl. Seppelt S. 7; Montbach p. 86.

232) Phillips S. 149.

233) Seppelt S. 13—16.

234) Das geschah aber nicht (vgl. ebd. S. 37).

235) Die Kontumazsentenz zählt unter den Säumigen die Äbte von fünf Zisterzienserklöstern, den Abt von Sagan, einige Erzpriester und, wie es scheint, auch einige niedere Kleriker aus der Synodalstadt. Dagegen wird kein parochus als contumax bestraft (vgl. Seppelt S. 37).

236) Montbach p. 109.

237) Der Ausdruck tenentur macht keine Schwierigkeiten. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn zwei verschiedene Verben im Lateinischen durch ein Wort wiedergegeben werden. Für den Sinn sind die dazugehörigen Substantiva entscheidend. Es ist ein Gegenstück zu dem noch üblicheren Hendiadyoin.

238) Vgl. Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 230.

sicher bei schwerer Erkrankung des Einberufenen vor [239]). Physische Unmöglichkeit entschuldigte stets rechtmäßig von der Teilnahme an der Klerusversammlung. Nach den uns erhaltenen Entschuldigungsschreiben aus dem Jahre 1446 war auch Unsicherheit der Wege vor allem bei weiter Entfernung anerkannter Entschuldigungsgrund [240]). Der Teschener Erzpriester Georg von Willamowicz bat in seinem Schreiben vom 22. Mai 1446 den Breslauer Bischof Konrad, ihn von der Teilnahme an der für das Fest des hl. Urban (25. Mai) einberufenen Diözesansynode zu befreien, da ihm seine Feinde die Fehde angekündigt hätten [241]). Der causae legitimae mag es noch mehr gegeben haben, aber wir vermögen sie aus der fragmentarischen Synodalüberlieferung nicht mehr zu erkennen.

Auf der Synode selbst wurde sorgfältig geprüft, ob alle, die erscheinen mußten, der bischöflichen Einberufung gefolgt waren [242]). Ursprünglich hatten die Erzpriester die säumigen Pfarrer ihrer Archipresbyterate zu rügen und deren Namen noch vor ihrer Abreise schriftlich dem zuständigen Archidiakon mitzuteilen [243]). Zu dieser ihrer Obliegenheit wurden sie durch Androhung von Strafen angehalten [244]). Vielleicht hat die Zurückhaltung, die die Erzpriester bei der amtlichen Anzeige der abwesenden Amtsbrüder aus ihrem Sprengel an den Tag gelegt hatten, die Veranlassung dazu gegeben, daß mit der Wende des 14. Jahrhunderts die Anwesenheitskontrolle neu gestaltet wurde. Sie ging nämlich auf den bischöflichen Notar über, der in der Kurialkanzlei Namen, Amt und Wirkungsort der Synodalen in der Präsenzliste eintrug [245]). So war bei der Ahndung

---

239) Der Saganer Abt Heinrich ist wegen schwerer Krankheit der Synode ferngeblieben und hat zwei Prokuratoren zur Tagung beordert (vgl. Seppelt S. 27, 42).

240) Darauf beriefen sich die Zisterzienseräbte von Rauden und Himmelwitz (ebd. S. 35 f.). Zwar sind sie als contumaces bestraft worden (ebd. S. 37), aber nur deshalb, weil sie sich anscheinend sehr oft (zur Synode von 1418 schickten die beiden Äbte auch nur einen Prokurator, ebd. S. 96) auf diesen Grund gestützt haben und darum unglaubwürdig erschienen. Der Teschener Erzpriester hatte damit Erfolg.

241) Ebd. S. 30.

242) Vgl. dazu Phillips S. 185.

243) Archipresbiteri presbiteros (absentes) accusent et dent in scriptis archidia(cono), antequam recedant de synodo annuatim sub pena (PUB 1 Bl. IIvv). In Brandenburg erfolgte die Kontrolle durch den collector sue sedis (Curschmann S. 285).

244) Vgl. die vorhergeh. Anm.: sub pena.

245) Precipimus insuper dominis supra nominatis, quatenus omnes et singuli ecclesiarum collegiatarum prelati ac nostre diocesis archipresbiteri una cum aliis adiunctis ipsis hodie et crastina die in cancellariam nostram veniant seque ibi intitulari et inscribi faciant (Seppelt S. 7).

der schuldhaft Säumigen nunmehr jegliche Begünstigung ausgeschaltet. Dabei soll freilich nicht verkannt werden, daß auch die vollständige Durchführung des Vertreterprinzips auf die Änderung der Anwesenheitsprüfung von Einfluß gewesen sein kann. Auf Grund der Feststellungen des Notars rügte der Promotor der Synode die Abwesenheit der zum Erscheinen Verpflichteten, zunächst nur kraft eines besonderen bischöflichen Auftrages [246]); seit dem Pontifikat Rudolphs von Rüdesheim (1468—82) aber gehörte diese Tätigkeit zu den ordentlichen Obliegenheiten des Promotors [247]). Die Entscheidung über das Entschuldigungsgesuch stand nach wie vor beim Ordinarius selbst [248]).

Fehlte ein Synodalpflichtiger, so sprach die juristische Präsumtion für contumacia. Er hatte die Beweislast. Er konnte sich von dem Verdacht schuldhafter Versäumnis reinigen, wenn er binnen zwei Wochen nach dem Synodaltermin die gesetzlichen Gründe für seine Abwesenheit vorbrachte. In welcher Weise dies zu geschehen pflegte, sagen die Quellen nicht. Aber da der Vorgang dem Rügeverfahren ähnelte [249]), dürfen wir vielleicht annehmen, daß der Hinderungsgrund durch Zeugen eidlich bestätigt werden mußte [250]). Wenn er aber nicht in der Lage war, seine Unschuld zu beweisen, so hatte er innerhalb dieser 14 Tage die übliche Synodalstrafe von drei Mark Silber zu zahlen [251]). Ließ er die Frist verstreichen, ohne die Geldbuße geleistet zu haben, dann trat ipso iure die Suspension ein [252]).

---

246) His itaque peractis dictus dominus Henricus Roraw promotor sinodi ex speciali mandato, ut asseruit, reverendi in Christo patris et domini domini Conradi episcopi Wratislaviensis sue sinodi protunc presidentis omnes et singulos citatos rebelles et non comparentes contumaces publice pronunciavit (ebd. S. 31).

247) Promotor accusavit absentium contumaciam (Montbach p. 95, 110).

248) (Abbates) excusaverunt se faciendo proponi impedimenta eorum, cur venire non possent, quae et dominus episcopus admisit (ibd. p. 95).

249) Vgl. BUB 1 Bl. IIvv. Wie beim Send mußte der Synodalpflichtige, der zur Synode gekommen war, entweder den Beweis seiner Unschuld erbringen oder die Buße übernehmen; A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, in: Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München III Reihe Nr. 2, München 1907, S. 159. Richter war dabei offenbar der Archidiakon, dem der Erzpriester die Namen der Säumigen schriftlich mitzuteilen hatte (vgl. oben S. 138).

250) Die Kölner Synodalstatuten von 1281 schrieben für bestimmte Fälle die Bestätigung des Hinderungsgrundes durch den Eid vor (vgl. Hartzheim III p. 658; Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 230).

251) Die Synode von 1257 bestimmte: quic(unque se) non excusaverit infra XV dies a (tempore) synodi vel non satisfecerit infra pre(dictum) tempus de tribus marcis argenti . . (PUB 1 Bl. IIvv); vgl. Cod. dipl. Siles. V p. 70; s. auch Binterim VI S. 215; Hinschius III S. 594.

252) ipso iure sit suspensus (PUB 1 Bl. IIvv).

Bischof Heinrich kündigte in dem Einberufungsschreiben von 1316 über die pena synodalis hinaus noch weitere strenge Strafen für pflichtvergessene Synodalen an [253]). Die Verschärfung der Strafen hat auf der Diözesansynode von 1446 einen gewissen, wenn auch schnell wieder verlassenen Höhepunkt erreicht. Schon in der Ausschreibung vom 13. April drohte Bischof Konrad den säumigen Geistlichen damit, daß er mit dem Höchstmaß der rechtlich zulässigen Strafe gegen sie vorgehen werde [254]). Und in der zweiten Sitzung der Synode hat er die säumigen Zisterzienseräbte von Heinrichau, Kamenz, Grüssau, Himmelwitz und Rauden und einige nicht erschienene Erzpriester und Kleriker exkommuniziert und mit einer Geldstrafe von 100 Gulden belegt [255]). Das Strafurteil des Bischofs wurde schriftlich niedergelegt und den Kirchenrektoren der ganzen Diözese mit der Weisung mitgeteilt, an allen Sonn- und Feiertagen die Namen der Zensurierten von der Kanzel zu publizieren, bis Genugtuung geleistet sei [256]).

Doch schon auf derselben Synode wurde wieder einer erheblichen Milderung der Strafpraxis der Weg gewiesen. Die Übung des 13. und 14. Jahrhunderts sollte im großen ganzen wieder aufgenommen werden. Das Synodalstatut ordnet an, daß die Geistlichen, die nicht zur Synode gekommen sind oder sich nicht rechtmäßig durch einen Prokurator haben entschuldigen lassen, innerhalb von zwei Wochen drei Mark Silber zu zahlen haben, andernfalls sie nach Ablauf eines Monats suspendiert werden [257]). Die Rückkehr zur synodalrechtlichen Bestimmung von 1257 [258]) entsprach sicher nicht

---

253) mandantes, ut per vestras literas harum seriem continentes faciatis eosdem sollempniter convocari, hoc adiecto, quod absentium contumacia non solum synodali sed et graviori pena alia punietur (Cod. dipl. Siles. V p. 70).

254) Alioquin contra contumaces et rebelles ad penam, prout de iure poterimus, arctius procedemus et alias debita percellendos animadversione (Seppelt S. 5).

255) eorum quemlibet contumaces pronuncciavimus et in eorum contumaciam auctoritate nostra ordinaria ipsos in excommunicacionis sentenciam et penam seu mulctam centum florenorum auri puri de camera fisco nostro applicandam incidisse et incurrisse declaravimus (ebd. S. 37; vgl. S. 31).

256) Vobis dominis supradictis et cuilibet vestrum . . . mandamus, quatenus . . . dictos dominos abbates . . . tamquam contumaces singulis diebus dominicis et festivis excommunicatos in vestris et cuiuslibet vestrum ecclesiis denunccietis et ab aliis denuncciari publice procuretis (ebd. S. 38).

257) Et quicunque non venerit vel se legitime non excusaverit, infra quindenam a tempore sinodi celebrande tres marcas argenti solvat pro pena, quam si infra mensem tunc non solverit, sit suspensus ab ingressu ecclesie quousque satisfaciat realiter cum effectu (ebd. S. 69; vgl. Montbach p. 58).

258) Vgl. oben S. 139.

der Initiative Konrads; sie war zweifellos dem Einfluß des Domkapitels zuzuschreiben, das um diese Zeit in steigendem Maße danach strebte, auf die kirchliche Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen[259]). Konrads Nachfolger fragten nicht mehr viel nach der Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe, wenn nur ein Stellvertreter entsandt wurde. So hat Bischof Rudolph den Abt von Sagan, welcher der Synode von 1475 ferngeblieben war, für entschuldigt erklärt[260]), obwohl dieser, wie die Stiftschronik verrät, die als causa legitima angegebene Krankheit vorgeheuchelt hatte[261]). Johannes Thurzo zeigte sich so milde, daß das Domkapitel sich genötigt sah, in einer auf die Synode von 1517 folgenden Kapitelssitzung die gesetzmäßige Bestrafung der säumigen Äbte zu fordern[262]).

Solange die Synodalpflicht der physischen Person oblag, mußte die poena synodalis von dieser bezahlt werden. Als aber das totale Vertreterprinzip durchgeführt worden war, wurde die Versäumnisstrafe im Einklang mit dem das Synodalrecht beherrschenden Grundsatz der juristischen Person von der synodalpflichtigen Körperschaft gemeinsam getragen, mithin aus ihrer Kasse bezahlt[263]).

Ob die fällige Synodalstrafe auch schon in der ersten Periode der Breslauer Synodalgeschichte in ihrem vollen Betrage in die bischöfliche Kasse geflossen ist, wissen wir nicht mit Sicherheit zu sagen. Wenn aber dem Archidiakon die Untersuchung der contumacia oblag[264]), so ist es möglich, sogar nicht unwahrscheinlich, daß ein Teil der Gefälle ihm zugekommen ist. In der Folgezeit aber wurden die Strafgelder ungekürzt an den bischöflichen Fiskal abgeliefert[265]).

Wenn für die Versäumnis der Synode ein gesetzlich anerkannter Grund vorgelegen hatte, so genügte im 13. und 14. Jahrhundert dessen Nachweis vor dem Archidiakon. Im Spätmittelalter aber mußte die

---

259) Vgl. unten S. 153—156.

260) (abbates) excusaverunt se faciendo proponi impedimenta eorum, cur venire non possent, quae et dominus episcopus admisit (Montbach p. 95).

261) convocavit dominum Martinum abbatem, ut propria in persona ad predictum (!) synodum veniret, qui nescio quibus ex causis infirmitatem fingens illuc dominum priorem una cum fratre Gregorio Pistoris misit (Script. rer. Siles. I p. 384).

262) Item autem abbates contumaciter a synodo absentes debeant involvi censuris (DA 4 fol. 476r).

263) Die bischöfliche Verfügung über die Entrichtung der poena synodalis de camera (vgl. Seppelt S. 37) bestätigt, daß das Synodalwesen vom körperschaftlichen Recht beherrscht war. (Vgl. oben S. 122 ff.).

264) Vgl. oben S. 138.

265) 1446: penam seu mulctam centum florenorum auri puri de camera fisco nostro applicandam (Seppelt S. 37).

echte Not auf der Diözesansynode selbst bewiesen, vielleicht auch bezeugt werden, weshalb der Verhinderte von nun an stets einen Stellvertreter zur Klerusversammlung zu entsenden hatte [266]).

5. Anfangs war die Stellvertretung im Breslauer Bistum nicht üblich. Obwohl das Provinzialkonzil zu Ofen vom Jahre 1279 für das Gnesener Metropolitangebiet vorgeschrieben hatte, daß im Falle echter Not ein anderer Kleriker zur Tagung zu entsenden sei [267]), hielten die Suffraganbischöfe von Breslau dennoch mit Entschiedenheit daran fest, daß die Teilnahme an der Synode eine unübertragbare, höchstpersönliche Pflicht sei. Deshalb mahnt das Konvokationsschreiben von 1316 den Klerus, in eigener Person vor dem Ordinarius zu erscheinen [268]).

Mit der Wende des 14. Jahrhunderts aber hat die Stellvertretung auch in das schlesische Synodalrecht Eingang gefunden [269]). Dieser Gedanke wurde jedoch nicht der Organisation der polnischen Kirche entlehnt; im Gegenteil, auch hier sind es die slavischen Bischöfe, welche die Formen schlesischer Rechtsgestaltung übernommen haben. Der Einbruch des Gedankens der Stellvertretung in das Synodalrecht des Bistums Breslau lag vielmehr in jenen praktischen Notwendigkeiten begründet, die durch die Neugestaltung des schlesischen Synodalinstituts gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sind. Es war nur folgerichtig, daß die Durchführung des Vertreterprinzips auch die Einführung der Stellvertretung nach sich gezogen hat. Wenn der Synodalkörper aus den einzelnen Archipresbyteraten nicht mehr den gesamten Pfarrklerus, dessen Berufs- und Sittenleben auf der Synode zu prüfen und zu beleben war [270]), sondern nur noch die Erzpriester umfaßte, die über die ihnen unterstellten Geistlichen dem Bischof Bericht zu erstatten hatten, dann war die Rechenschaftsablage von der Person des einzelnen Klerikers schon getrennt und dem Erzpriester stellvertretend übertragen; und wenn ein anderer Geistlicher aus dem Archipresbyterat über den sittlichen Zustand seiner Amtsbrüder unterrichtet wurde, so konnte

[266]) In der Kontumazerklärung von 1446 heißt es: contumaces et rebelles mandatis nostris inobedientes per se vel alium seu alios ydoneos sicut mandavimus dispositos licet citatos comparere et se statuere minus curaverint (Seppelt S. 37).

[267]) Et si taliter impediti fuerint, quod ad synodum venire non possint, legitimam excusationem per clericum cum pleno mandato ad acceptandum et recipiendum ea, quae in synodo fuerint ordinata, transmittant (Hube p. 86).

[268]) 1316: requirimus vobis nichilominus precipiendo mandantes, quatenus . . . in premisso termino sive die ad eandem synodum personaliter modis omnibus veniatis (Cod. dipl. Siles. V p. 70).

[269]) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 161; Werminghoff S. 220.

[270]) Vgl. unten S. 166—174.

er diese Aufgabe genau so gut erfüllen wie der Erzpriester selbst. Es kam noch ein zweiter nicht unwesentlicher Faktor hinzu. Seitdem durch Diözesangesetz vorgeschrieben war, daß der Verhinderte die Gründe seines Fernbleibens der Diözesansynode mitzuteilen hatte[271]), war es notwendig geworden, daß ein Bote mit dem Entschuldigungsgesuch zur Versammlung geschickt wurde. Und nichts lag näher, als daß der klerikale „Bote" in die Stelle des verhinderten Synodalen einrückte und damit dessen Stellvertreter wurde. Da der Gedanke der Stellvertretung im Synodalbesuch den Forderungen des praktischen Lebens entsprungen ist[272]), war seine Einfügung ins Synodalrecht ausschließlich auf dem Wege der gewohnheitsmäßigen Übung erfolgt. Die Breslauer Bischöfe haben den Grundsatz, daß die Synodalpflicht unübertragbar ist, niemals preisgegeben und darum auch die Teilnahme per procuratorem niemals gesetzlich gutgeheißen, wohl aber stillschweigend geduldet. In dem Ausschreiben vom 13. April 1446 fordert Bischof Konrad nach wie vor die persönliche Teilnahme an der Synode[273]), hat aber, wie er nachher in der Kontumazsentenz erklärte, von der Bestrafung der säumigen Äbte und Erzpriester abgesehen, wenn sie wenigstens einen Prokurator entsandt hatten[274]). Auch Rudolph von Rüdesheim verlangte bei der Einberufung die persönliche Anwesenheit der Synodalpflichtigen[275]), nahm aber auch die Stellvertretung hin[276]).

Von der Möglichkeit der Stellvertretung, die uns in den schlesischen Quellen zum erstenmal für das Jahr 1418 bezeugt ist[277]),

---

271) S. oben S. 140.

272) S. oben S. 120.

273) citamus legittime per presentes, ut ad dictam sinodum diocesanam . . . personaliter cum pleno mandato aliorum remanencium veniant et se representent (Seppelt S. 5).

274) Sane quia . . . tamquam contumaces et rebelles mandatis nostris inobedientes per se vel alium seu alios ydoneos sicut mandavimus dispositos licet citatos comparere et se statuere minus curaverint (ebd. S. 37).

275) in virtute sanctae obedientiae requirimus, quatenus . . . propria in persona... personaliter compareant (Montbach p. 86).

276) Qua finita promotor accusavit absentium contumaciam, praecipue abbatum aliquorum, qui per fratres suos, quos ad synodum miserunt, excusaverunt se faciendo proponi impedimenta eorum, cur venire non possent, quae et dominus episcopus admisit (Montbach p. 95). Vgl. die Chronik des Saganer Augustiner-Chorherrenstifts, in der berichtet wird, daß Abt Martin aufgefordert wurde, zur Synode von 1475 propria in persona zu kommen (Script. rer. Siles. I p. 384).

277) Nach der Präsenzliste der Diözesansynode von 1418 Oktober 15 waren die Äbte der Zisterzienserklöster von Heinrichau, Kamenz, Grüssau, Himmelwitz und Rauden durch Prokuratoren vertreten (vgl. Seppelt S. 95 f.). Im Bistum Brandenburg ist die Vertretung von Synodalmitgliedern seit dem Jahre 1435 bezeugt (Curschmann S. 285).

machte der Ordensklerus in reichem Maße Gebrauch [278]). Während neben den Äbten auch die Pröpste sich des öfteren vertreten ließen [279]), sind die Erzpriester in der überwiegenden Mehrzahl persönlich zur Synode gekommen [280]).

Der Auftrag zur Vertretung eines Synodalmitgliedes wurde durch ein Mandat, eine besondere Vollmacht erteilt [281]). In der Regel waren es Siegelurkunden von Papier oder auch von Pergament, die vom synodalpflichtigen Vorstand der kirchlichen Körperschaften, also vom Abt [282]), Propst [283]) oder Erzpriester [284]) ausgestellt wurden. Mitunter trat an Stelle der einfachen Siegelurkunde das Notariatsinstrument [285]). Das Prokuratorium mußte auf eine bestimmte Person lauten [286]), die auch in ihrer Abwesenheit mit der Stellvertretung beauftragt werden konnte [287]). Die Bevollmächtigung war annahmebedürftig. Zur Rechtsgültigkeit des Mandats gehörte vor allem, daß der Auftraggeber seinem Mandatar alle ihm zustehenden Befugnisse ohne jede Einschränkung übertrug [288]). In den

---

278) Im Jahre 1418 haben nur die Klöster vom Prokuratorium Gebrauch gemacht (vgl. Seppelt S. 95 f.), 1446 entsandten Stellvertreter die Äbte von Himmelwitz und Rauden sowie von Sagan und der Rektor der Hospitaliter bei Glogau (vgl. 35 f.; 27, 42; 27 ff.). Auf der Synode von 1475 waren gleichfalls Stellvertreter einiger Äbte anwesend (Montbach p. 95).

279) Der Propst des Kollegiatstifts zu Ratibor beauftragte den Breslauer Magister Peter Wartemberg, ihn auf der Synode von 1446 zu vertreten (Seppelt S. 53 ff.).

280) Auch der Erzpriester von Teschen stellte dem Pfarrer von Wendrina für die Tagung von 1446 ein Prokuratorium aus (ebd. S. 30). Die weitaus meisten Ezpriester, 41 von etwa 45 Archipresbyteraten, nahmen an der Synode persönlich teil (ebd. S. 13—16).

281) In den Quellen der Breslauer Synodalgeschichte sind aus dem Jahre 1446 sechs sog. Prokuratorien erhalten. Sie sind gedruckt bei Seppelt S. 27, 27 ff., 30, 35 f., 42, 53 ff. Vier der Prokuratorien waren Siegelurkunden (vgl. ebd. S. 27, 30, 35 f., 42).

282) Ebd. S. 27, 42; vgl. 35 f.

283) Ebd. S. 53 ff.

284) Ebd. S. 30.

285) Notariatsinstrumente ließen der Rektor der Glogauer Hospitaliter und der Stiftspropst von Ratibor anfertigen (vgl. ebd. S. 27 ff., 53 ff.).

286) Vgl. ebd. S. 27, 28, 30, 36, 42, 54.

287) constituit et solempniter ordinavit discretos viros dominos Theophylum Libernit . . . et Johannem Hammer plebanum in Rapczin absentem tamquam presentem (ebd. S. 28; vgl. auch S. 54).

288) Am klarsten kommt dies im zweiten Prokuratorium des Saganer Abtes zum Ausdruck: duxi transmittendos dando eis plenariam et omnimodam potestatem cum pleno mandato approbandi, acceptandi et recipiendi omnia et singula, que in antedicta sancta sinodo fuerint canonice, salubriter, rite et laudabiliter instituta et ordinata. (Ebd. S. 42). Sein erstes Prokuratorium wurde als ungenügend

Quellen ist die Bestellung zweier Prokuratoren in solidum [289]) ebenso oft bezeugt wie die Entsendung eines Stellvertreters [290]).

Daß der Prokurator vom synodalpflichtigen Leiter der Korporation ernannt und nicht etwa vom Kapitel gewählt wurde, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Für die Ernennung mußte einer der gesetzlichen Gründe vorliegen [291]). Meistens wurde er im Prokuratorium angegeben [292]).

Wie jeder andere Synodale wies auch der Prokurator seine Teilnahmeberechtigung dadurch nach, daß er seine Vollmachtsurkunde auf der Synode vorlegte [293]).

## III.

Über die Rechte der Synodalen ist im Schrifttum mehrfach gehandelt worden [294]). Soweit sich aber dessen Erörterungen auf die sog. Synodalurkunden stützen [295]), sind die Ergebnisse nur

---

und rechtsungültig zurückgewiesen, weil die dem Prokurator eingeräumten Rechtsbefugnisse eingeschränkt waren (vgl. ebd. S. 27, 38). Wenn Curschmann S. 286 den Prokuratoren lediglich die Aufgabe zuweist, die Auftraggeber über die Verhandlungen der Synode zu informieren und ihnen die Statuten mitzuteilen, so ist dies sicher zu eng gefaßt. Denn die Stellvertreter rückten völlig in die Rechtsstellung der vertretenen Synodalen ein, darum kam ihnen sicher ein Beratungsrecht zu. Ihre Teilnahme war deshalb durchaus nicht nur passiv; vgl. unten S. 151 ff., 157 ff.

289) constituit et solempniter ordinavit . . . quemlibet eorum in solidum, ita quod non melior sit condicio occupantis, sed quod unus eorum inceperit, alter prosequi valeat et finire (Seppelt S. 28).

290) Zwei Prokuratoren entsandten Kloster Sagan, die Hospitaliter von Glogau und abermals der Saganer Abt zur Fortführung der Synodalverhandlungen (vgl. ebd. S. 27 ff., 42). Einen Stellvertreter schickten die Äbte von Rauden und Himmelwitz (gemeinsam), der Erzpriester von Teschen und der Propst von Ratibor (vgl. ebd. S. 35 f., 30, 53 ff.).

291) Vgl. oben S. 137 f.; Hinschius III S. 594.

292) In den Mandaten des Abtes von Sagan und des Erzpriesters von Teschen wird der Grund ausdrücklich vermerkt (ebd. S. 27, 30).

293) latores presencium . . . ad predictam sinodum transmitto (ebd. S. 27); vgl. S. 30: presencium exhibitorem.

294) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 23, 80 f., 159, 161 f., 201, 204 f.; ders., Kirchenrecht VII S. 203; Hinschius III S. 589 f., 595; Scherer I S. 679; Werminghoff S. 219; Hauck V S. 180; Sdralek S. 10 f.; Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 32—36; ders., Gegenwart und Einfluß S. 205, 209—214, 225—228, 231 f.; Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels S. 118; Maring S. 27—32; Curschmann S. 288; Barion S. 114—122.

295) S. oben S. 102—109; vgl. inbes. Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 32—36; Maring S. 29 ff. Die Untersuchungen über die rechtliche Mitwirkung der Synodalteilnehmer zum Zustandekommen der Beschlüsse beschränkten sich fast

mit Vorsicht und Vorbehalten aufzunehmen. Wie wir gesehen haben, hat die kritische Überprüfung der Quellen ergeben [296]), daß diese sog. Synodalurkunden, die in der Regel Beurkundungen einzelner Rechtsgeschäfte darstellen, die außerhalb des synodalen Forums, nur bei Gelegenheit einer Diözesansynode abgeschlossen worden sind [297]), zunächst nur für Untersuchungen über das Beispruchsrecht des Domkapitels hinsichtlich der Vermögensverwaltung der bischöflichen Kirche herangezogen werden können. Ob und in welchem Maße der Diözesanklerus einen rechtlichen Einfluß innerhalb der synodalen Beratungen und Entschließungen ausgeübt hat, kann aber meist bloß auf Grund von Synodalakten und -statuten gesagt werden.

Nach der kanonistischen Lehre war der Bischof iudex ordinarius, d. h. der ordentliche Richter und Gesetzgeber auf der Versammlung der Bistumsgeistlichkeit [298]). Die Diözesansynode war ein Organ seines oberhirtlichen Leitungsrechtes [299]). Wie schon das Präsidium in der Hand des Ordinarius lag [300]), so stand die volle Jurisdiktionsgewalt bei ihm [301]).

Nach der juristischen Seite hin braucht diese Grundbestimmung des gemeinen Rechts nicht näher erörtert zu werden. Hier geht es vielmehr um die Frage, ob und wie die Breslauer Bischöfe das ihnen allein zukommende Beschlußrecht auf der Synode in der Praxis wahrgenommen haben.

1. In Übereinstimmung mit der Doktrin haben die schlesischen Diözesanoberen ihre Synoden von Anfang an völlig autonom geleitet. Während nach der Meinung verschiedener Rechtshistoriker

---

ausschließlich auf solche Quellen, denen nur eine periphere Bedeutung in unserer Frage zukommen kann. Obwohl in dem Zeitabschnitt, auf den Maring seine Untersuchungen abzustellen gedachte (bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts), sich Synodalstatuten vorfinden, sind sie bei der Klärung unserer Frage nicht berücksichtigt worden. Das Quellenmaterial setzt sich bei ihm aus Urkunden bis 1210 zusammen.

296) S. die kritischen Ausführungen über den Quellenwert dieser Urkunden auf S. 102—109.

297) S. oben S. 107, 109.

298) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 14, 212; vgl. auch S. 138; ders., Kirchenrecht VII S. 203; Werminghoff S. 220; Hauck V S. 181; Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 240; ders., Besprechung von H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht S. 417.

299) Vgl. Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 240; Barion S. 146.

300) S. oben S. 92.

301) z. B. 1279 Juni 25: Synodo in ecclesia cathedrali . . . praesidentes . . . districte praecipimus (Montbach p. 1); 1290 August 31: Praesidentibus nobis synodo dioecesanae . . . praesens constitutio est solenniter promulgata (ibd. p. 4).

die Synodalversammlungen anderer Bistümer nicht nur ein Beratungsrecht [302]) ausgeübt, sondern zu bestimmten vom Bischof gesetzten Rechtsakten ihren ausdrücklichen Konsens [303]) zu geben hatten, waren die Leiter der Breslauer Synoden grundsätzlich nicht gewillt, auf dem Gebiete der Gesetzgebung dem Klerus auch nur ein ständiges Beratungsrecht einzuräumen. Wenn ich die Quellen richtig beobachtet habe, sind die bischöflichen Anordnungen zwar auf der Diözesansynode publiziert und damit in Kraft gesetzt worden, aber in der Regel wurden sie bereits vor der Klerusversammlung und ohne ihre Mitwirkung vom Ordinarius fertiggestellt. Soweit auf den Bistumssynoden nur Beschlüsse der Provinzialkonzilien verlesen wurden, war die ausschließlich „hörende" Stellung ihrer Mitglieder von selbst gegeben [304]). Aber von diesen selteneren Fällen abgesehen, hat der Bischof auch Verfügungen, die aus seinem eigenen gesetzgeberischen Willen an den Diözesanklerus ergangen sind, in fertiger Form zur Synode gebracht. Zu ihrer vollen rechtlichen Wirksamkeit fehlte nur noch die Publikation, und diese erfolgte durch Verlesung auf der Diözesansynode [305]). In dieser Weise hat er seine legislative Gewalt auf den Synoden von 1290 [306]), 1305 [307]), 1405 [308]), 1406 [309]), 1446 [310]), 1453 [311]), 1473 [312]), 1497 [313]) und

---

302) Hilling S. 33 f.; Maring S. 28 f.; vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 23; Hinschius III S. 595.

303) Brackmann S. 118 stellt das Konsensrecht der Halberstädter Synoden fest. Curschmann S. 288 schließt aus den Worten: sancta sinodus . . . per episcopum . . . celebrata statuit et ordinavit, daß die Brandenburger Synode von 1465 „als selbständiger, gleichberechtigter Faktor neben dem Bischof stand"; vgl. auch Hinschius III S. 589.

304) Beschlüsse von übergeordneten Synoden wurden publiziert auf den Breslauer Diözesansynoden von 1244 (?) (PUB 1 Bl. Ir$^{\beta}$; vgl. Hube p. 8 sqq.), 1423 (Seppelt S. 100), 1430 (BUB 23 fol. 98r), 1452 (DA, HH 19a; s. unten S. 199 f.); 1511 (Montbach p. 115). Die hörende Stellung der Synodalen ist mit voller Beweiskraft im Protokoll von 1423 belegt, wenn es dort heißt, daß die Gesetze der Wieluner Bischofsversammlung archidiaconis et archipresbiteris tunc presentibus et audientibus verlesen wurden (Seppelt S. 100).

305) Vgl. Gescher S. 245. Gescher schenkte als erster unter den Rechtshistorikern den „vordatierten" Synodalgesetzen Beachtung und stellte ihre juristische Bedeutung heraus.

306) Praesens constitutio est solenniter promulgata (Montbach p. 4).

307) Praesens constitutio est solenniter publicata (ibd. p. 9; Wattenbach, Zwei Synoden S. 273).

308) Constitutionibus praedecessorum nostrorum, salvis addendis imposterum si et prout opus fuerit, decrevimus annectendas (Montbach p. 16).

309) Auch die auf der Synode von 1406 publizierten Statuten hat Bischof Wenzel vor der Tagung abgefaßt. Dafür zeugt die Sprache der Konstitutionen (z. B. statuimus et statuendo mandamus, ibd. p. 39), ganz abgesehen davon, daß von einer Beratung mit dem Domkapitel oder gar mit dem Synodalkörper nirgends

1509 [314]) ausgeübt. Namentlich die Verordnungen der letztgenannten Synode bezeugen mit voller Beweiskraft, daß die Breslauer Bischöfe schon vor der Eröffnung der Tagung die neuen Synodalstatuten in die Form der Publikationsfähigkeit gebracht hatten. Sie sind vom 20. April datiert, wurden aber erst am 24. April oder am folgenden Tage vor dem zur Synode versammelten Klerus promulgiert [315]). Sie waren bereits „vor und ohne Zutun der Diözesansynode vom Gesetzgeber fertiggestellt“ [316]). Aber erst dadurch, daß sie auf der Bistumssynode verlesen wurden, traten sie als neue Diözesangesetze in Kraft. Daß bei einer solchen Ausübung der Legislative auf der Synode für eine irgendwie geartete Mitwirkung ihrer Teilnehmer an der Gestaltung der Diözesangesetze grundsätzlich kein Raum übrig geblieben war, liegt auf der Hand. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vertraten die Breslauer Bischöfe die Auffassung, daß die Rechtssetzung auch innerhalb des synodalen Forums eine ausschließliche Sache ihrer eigenen Jurisdiktionsgewalt ist, die keiner Beschränkung von anderer Seite unterliegt, und daß den Besuchern der Synode lediglich zukommt, den Willen ihres bischöflichen Gesetzgebers in feierlicher Versammlung anzuhören [317]) und entgegenzu-

---

die Rede ist im Gegensatz zu anderen Statuten, deren Ergänzung auf der Synode Vorschläge von seiten des Kapitels veranlaßt haben (vgl. unten S. 151 f.).

[310]) Nach Aussage des Protokolls ließ Bischof Konrad in der Eröffnungssitzung der Diözesansynode von 1446 die fertig mitgebrachten Gesetze verlesen: In qua quidem sessione prima de mandato dicti domini Henrici Roraw mandatarii et promotoris dicte sinodi statuta sinodalia pro reformacione morum, status, honoris et communis utilitatis sue et aliarum tam collegiatarum quam parochialium sue diocesis ecclesiarum edita . . . posicionatim et articulatim sive clausulatim coram et in presencia tocius cleri congregata multitudine lecta et publicata fuerunt et sunt (Seppelt S. 11). An das Hochamt schloß sich sofort die Publikation der neuen Diözesangesetze an, so daß für eine Beratung keine Zeit war.

[311]) Praesenti decreto statuimus (Montbach p. 74). Auch hier ist von einer Mitwirkung seitens der Synode keine Rede. Die Statuten wurden schon vor der Synode abgefaßt.

[312]) Die auf der Klerusversammlung v. J. 1473 verkündeten Statuten hat Bischof Rudolph zuvor ausgearbeitet (BUB 5 fol. 3r—12v). Vgl. oben S. 45.

[313]) Alteram (sc. synodum) . . . per sua sequentia statuta (Montbach p. 105).

[314]) Statuimus, ordinamus ac districte praecipientes mandamus (ibd. p. 113). Die am 24. April bekanntgemachten Statuten (vgl. ibd. p. 109) waren schon vier Tage zuvor vom Bischof unterzeichnet. Actum et datum vigesima mensis Aprilis anno Domini . . . (ibd. p. 115).

[315]) Ibd. p. 109, 115.

[316]) Gescher S. 245.

[317]) 1423: . . . (statuta) legi mandavimus et nichilominus prefatis archi-

nehmen [318]). Hat der Ordinarius seine zuvor schon abgefaßten, mit Datum und Amtssiegel [319]) versehenen Gesetze durch Publikation auf der Diözesansynode in Kraft gesetzt, dann mußte sich der Klerus auf Grund des kanonischen Gehorsams [320]) dem in den Statuten ausgesprochenen Willen seines kirchlichen Gewalthabers genau so ohne Widerrede fügen wie jedem anderen Diözesangesetz, das ihm der Bischof durch die Archidiakone oder Erzpriester zur Nachachtung bekanntgab.

Nichtsdestoweniger sagt das kurze Protokoll der Synode von 1509, daß die bischöflichen Verordnungen vom Synodalkörper „einstimmig approbiert" worden sind [321]). Es ist ohne Zweifel sicher, daß eadem unanimiter approbante nicht bedeuten kann, daß die Statuten zu ihrem rechtlichen Bestande der Annahme oder gar der einstimmigen ausdrücklichen Anerkennung seitens der Synodalteilnehmer bedurft hätten; denn rechtliche Verbindlichkeit entsteht allein durch die vom Ordinarius angeordnete Publikation. Das kann nur heißen, daß der Klerus nach der Verkündigung der Diözesangesetze auf der Synode zum äußeren Zeichen seiner selbstverständlichen inneren Unterwerfung unter den gesetzgeberischen Willen seines

---

diaconis et archipresbiteris tunc ibidem presentibus et audientibus in virtute sancte obediencie . . . mandavimus (Seppelt S. 100). Das Einberufungsschreiben vom 13. April 1446 befiehlt den Synodalen, ut . . . veniant et se representent audituri ea, que statui, honori et utilitati nostre ac omnium aliarum per et infra civitatem et diocesim nostram Wratislaviensem convenient, congruent (ebd. S. 5; vgl. 4, 19, 37). Die den Vertretern des Glogauer Kollegiatstifts mitgegebene Legitimationsurkunde bestimmt ihre Aufgabe mit den Worten: comparendi . . . et audiendi ea que statui et honori ac utilitati ecclesie Wratislaviensis convenient (ebd. S. 22; vgl. S. 24, 28).

318) Der Saganer Abt hat seinen Prokuratoren die Vollmacht übertragen acceptandi et recipiendi omnia et singula, que in antedicta sancta sinodo fuerint canonice, salubriter, rite et laudabiliter instituta et ordinata (ebd. S. 42; vgl. S. 30): quicquid actum fuerit ibi per paternitates vestras ratum et gratum acceptare volumus et parere; vgl. Montbach p. 86: statuta demum accepturi.

319) Quibus sigillum nostrum maius appendi iussimus (ibd. p. 115).

320) Praecipimus . . . eisdem in virtute obedientiae et sub pena . . . firmiter iniungendo (ibd. p. 3). Die Klausel, daß die Synodalgesetze in virtute sanctae obedientiae entgegenzunehmen und zu befolgen sind, fehlt in fast keiner Konstitution. Besondere Belege anzuführen, wäre darum überflüssig. Vgl. aber Anm. 317 und das Prokuratorium des Teschener Erzpriesters, der uns nicht im Zweifel darüber läßt, daß der Klerus das Synodalstatut wie jedes andere Gesetz einfach zu befolgen hat (acceptare volumus et parere, Seppelt S. 30).

321) Condicit igitur per totam istam synodum, eadem unanimiter approbante, statuta subsequentia (Montbach p. 112).

Bischofs ein Placet gesprochen hat. Diese Interpretation ist im Protokoll der Reformsynode von 1446 quellenmäßig als zutreffend erwiesen. Die Verlesung der neuen Konstitution in der ersten Sitzung dieser Synode wurde vom zuhörenden Klerus mit einem „unicorditer placet" beantwortet [322]).

Man kann sich vorstellen, daß namentlich bei solchen Verfügungen des Bischofs, die den Geistlichen eine Last auferlegten oder gegen Übelstände in ihrem sittlichen und beruflichen Leben mit Schärfe angingen, die Synodalen nicht immer mit voller Einstimmigkeit das Placet gesprochen haben. Darüber machten sich aber die Bischöfe keine Gedanken. Daß der Klerus die Publikation ihrer Gesetze einstimmig mit Placet zu beantworten hatte, war ihnen eine solche in der kanonischen Obedienz begründete Selbstverständlichkeit [323]), daß sie das hac synodo unanimiter approbante [324]) in den Gesetzestext aufgenommen haben, bevor er auf der Synode verlesen worden war. Das vordatierte Synodalstatut von 1509 beglaubigt diese unsere Auffassung [325]).

Aus den bisherigen Ausführungen über den Einfluß der Geistlichen auf die Legislative innerhalb der Diözesansynode folgt also,

---

322) Vgl. Seppelt S. 19.

323) Aus dem Obedienzverhältnis entstand für den Klerus die Verpflichtung, die auf der Synode publizierten, aber schon vier Tage vorher ohne Zutun der Synode abgefaßten Gesetze zu befolgen (Montbach p. 115).

324) Ibd. p. 114.

325) Barion weist in seinen Ausführungen über das Beschlußverfahren auf den fränkisch-deutschen Synoden des Frühmittelalters darauf hin, daß der consensus omnium sicher nicht immer vorhanden war und dennoch in den Beschlüssen vermerkt wurde (S. 97 ff.). Er versucht, diese Erscheinung im Synodalrecht zu erklären. In der Theorie von Sohm befangen, glaubt er, den wirklichen Grund für die Nichtbeachtung des Widerspruches im Inspirationsbewußtsein der Synode sehen zu dürfen. Der Widerspruch, so sagt Barion auf S. 99, „durfte einfach nicht vorhanden sein, weil die Synode unter der Inspiration des Hl. Geistes stand". Das dürfte irrig sein. Denn entweder ist das Inspirationsbewußtsein der Synode vorhanden, dann sind aber widersprechende Stimmen unter den inspirierten Synodalen nicht denkbar; oder Widerspruch ist wirklich einmal erhoben worden, wie Barion mit Recht vermutet, dann ist das Inspirationsbewußtsein der Synode nicht da. So widerlegen sich Barions Aufstellungen von selbst, wenn sie bis zu Ende gedacht werden. Der consensus unanimis oder synodo unanimiter approbante liegt ausschließlich im Rechtsbewußtsein, nicht aber im Inspirationsbewußtsein begründet, wie wir oben aus zuverlässigen Quellen gesehen haben. Auch in den Breslauer Synodalnachrichten wird der Beistand des Hl. Geistes erwähnt (z. B. Cod. dipl. Siles. V p. 69 sq.; Seppelt S. 5). Darin liegt nichts anderes ausgesprochen als die Überzeugung, daß die Gnade des Hl. Geistes dem Bischof helfen wird, die Synode zum Wohle der Kirche zu halten.

daß das Beschlußrecht oder die Rechtssetzung allein beim Bischof gestanden [326]) und der Klerus ein Zustimmungsrecht nicht ausgeübt hat.

Dagegen läßt sich in den Quellen zu wiederholten Malen beobachten, daß die Ordinarien des Bistums Breslau Anregungen von seiten der Synodalmitglieder für den Erlaß von Bestimmungen, deren Nützlichkeit oder Notwendigkeit sich erst aus den Berichten der Archidiakone und Archipresbyter und aus den gemeinsamen Beratungen ergeben hat, nicht zurückgewiesen haben. Es konnte auch nicht anders sein. Denn sollte die diözesane Gesetzgebung dem Leben mit seinen stets neuen Forderungen dienen, dann konnten die Bischöfe des Rates kluger Verwaltungsbeamten und erfahrener Seelsorger nicht gänzlich entbehren. Gewiß, auf Visitations- und Firmungsreisen, sowie aus der Rechenschaftsablegung seiner Aufsichtsorgane konnte ein umsichtiger Bischof zur Genüge sehen, was seiner Kirche not tat. Die Gesetze, die er schon vor der Synode abgefaßt hatte, mochten darum durchaus zweckdienlich sein. Aber Berichte über die dem Oberhirten noch unbekannten Nöte der einzelnen Gemeinden, Klagen über sittliche Mängel in Klerus und Volk ließen so manche gesetzliche Abhilfe augenblicklich als notwendig erscheinen. So war ein besorgter Bischof dankbar, wenn Ratschläge, an die er nicht gedacht hatte oder nicht denken konnte, aus dem Gremium der Synodalen ihm gegeben und geeignete Vorschläge gemacht wurden [327]). Zwar brauchte er auf sie nicht zu hören, aber er nahm sie wiederholt entgegen und gestaltete sie nach eigenem Gutdünken kraft eigener Jurisdiktion zu neuen Verordnungen. Wenn er dabei ausdrücklich betonte, auf wessen Rat die sein Gesetz ergänzende Bestimmung beruhe, so mußte der Synodalklerus und mit ihm die Bistumsgeistlichkeit den Eindruck gewinnen, daß der Oberhirt in einer lebendigen, von gegenseitigem Vertrauen getragenen Verbindung mit seinem Klerus stand.

Es ist begreiflich, daß Ratschläge zur lebensvollen Gestaltung des Diözesanrechts zu einem guten Teil aus der Mitte des Domkapitels, das ja den Senat des Bischofs bildete [328]), namentlich dann, wenn die Statuten dessen eigenen Lebenskreis berühren sollten [329]), zum anderen Teil aus den Reihen der Prälaten und

---

326) Somit decken sich diese Feststellungen über das Breslauer Synodalrecht mit den Ergebnissen, die aus der kritischen Überprüfung der in der bisherigen Literatur niedergelegten Interpretation der Quellen bis 1250 folgten; vgl. oben S. 109.

327) Vgl. Montbach p. 89.

328) Vgl. statt anderer Hinschius II S. 161.

329) Sehr deutlich kommt dies zum Ausdruck in den Synodalstatuten von

Archidiakone gekommen sind. Darum finden sich in den vom Bischof abgefaßten Synodalverordnungen Bestimmungen, die dieser de consilio et consensu nostri Wratislaviensis capituli [330]) oder de fratrum nostrorum consilio [331]) oder schließlich una cum eiusdem nostre Wratislaviensis ecclesie capitulo consideratione sollicita [332]) für rechtsverbindlich erklärt hat. Dabei hat man in Breslau zwischen deliberatio, consilium und consensus keinen juristischen Unterschied gemacht, wenngleich die kanonistische Doktrin schon seit dem 13. Jahrhundert im Anschluß an das Dekretalenrecht zwischen consensus und consilium zu unterscheiden begann [333]). Die monarchische Stellung der Breslauer Bischöfe als der alleinigen Inhaber der Gesetzgebungsgewalt auf der Diözesansynode, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts unangetastet geblieben ist, brauchte eine sorgfältige Wahl gegeneinander abgegrenzter Begriffe nicht zu gebieten. Ja, als auf der Synode vom 31. August 1290 das Domkapitel sich an der Festlegung der 22 Reservatfälle [334]) durch praktische Ratschläge offenbar maßgeblich beteiligt hatte, hielt es Thomas II. für rechtlich unbedenklich, neben seinem Amtssiegel auch das Sigill des Domkapitels an die Urkunde anbringen zu lassen [335]).

Es ist dies das einzige Mal in der Synodalgeschichte des Bistums Breslau bis zum Beginn der Reformation, daß ein bischöfliches Statut auch mit dem Kapitelssiegel versehen wurde. Die Mitsiegelung des Kathedralkapitels sollte darum gewiß nicht der sinnfällige Ausdruck einer ihm zustehenden Mitwirkung am Beschlußrecht der Synode sein. Nicht einmal das nach Macht strebende Domkapitel zur Zeit des Bischofs Peter hat in seinem an den Päpstlichen Stuhl gerichteten Protestschreiben gegen die Gesetze der Synode vom Jahre 1452 ein Konsensrecht geltend gemacht, sondern nur gefordert, daß der Ordinarius sein consilium hörte [336]). Im Gegenteil, während die Synodalstatuten aus der Regierungszeit des Bischofs Nanker (1326

---

1316, in denen die Pflichten des Domkapitels festgelegt wurden (Wattenbach, Zwei Synoden S. 273—277).

330) Vgl. Montbach p. 8; Wattenbach S. 272; Montbach p. 4, 7, 8, 9, 12.

331) Ibd. p. 10, 11, 15; vgl. PUB 1 Bl. IIrβ, Bl. Ivβ, Bl. IIvα.

332) Vgl. Wattenbach S. 273; die gleiche Erscheinung läßt sich in den Statuten der Krakauer Diözesansynoden nachweisen, z. B. 1436: de fratrum nostrorum capituli Cracoviensis consilio et assensu presenti sanctione statuimus et ordinamus (Helcel IV p. 89; vgl. p. 4, 53).

333) Vgl. Hinschius II S. 153; Hilling S. 33; Maring S. 28.

334) Montbach p. 4 sq.

335) Wie aus dem Text hervorgeht, trug das Original das Siegel des Domkapitels (vgl. ibd. p. 4).

336) S. unten S. 155.

bis 1341) noch häufiger einzelne Rechtssätze enthielten, die auf eine Anregung des Domkapitels zurückgingen, ist in den Konstitutionen Wenzels (1382—1417) und Konrads (1417—1447) eine vom Bischof entgegengenommene oder auch erbetene Beratung seitens des Domkapitels nicht nachweisbar und auch nicht wahrscheinlich. Die historischen Nachrichten über die Diözesansynoden von 1423 [337]) und 1430 [338]) sprechen gleichfalls nicht von einer „beratenden", sondern nur von einer „hörenden" Stellung des Synodalkörpers [339]).

Erst seit der großen schlesischen Reformsynode vom Jahre 1446 machte das Breslauer Domkapitel ein eigentliches Beratungsrecht gegenüber dem Leiter der Synode geltend [340]). Zweifellos ist die Erhebung eines Rechtsanspruchs des Kapitels auf eine den Bischof beratende Mitwirkung innerhalb der Synodalversammlungen mit jenen Kämpfen verknüpft, die in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts zwischen Bischof und Kapitel ausgetragen wurden. Konrad resignierte 1444 auf sein Bischofsamt, nahm es aber auf Veranlassung des Papstes Eugen IV. (1431—47) wieder an. Das Domkapitel mußte ihm am 15. Februar 1446 abermals den Treueid leisten [341]). Aber der Besiegte war Bischof Konrad. Des Kampfes müde, räumte er auf der kurz vor seinem Tode [342]) vom 25. Mai bis zum 1. Juli gefeierten Diözesansynode dem Domkapitel bedeutende Rechte ein. Er beauftragte es, zur sittlichen und religiösen Erneuerung der schlesischen Kirche geeignete Reformvorschläge auszuarbeiten und der Synode zu unterbreiten. Allem Anschein nach hat das Domkapitel diese Aufgabe nicht in Angriff genommen [343]), dafür stellte der Domdechant in der letzten Sitzung an den kommissarischen Präsidenten um so nachdrücklicher die Forderung [344]), die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse nicht eher ins amtliche Protokollbuch aufnehmen zu lassen, bis sie vom Kapitel durchgesehen

---

337) Vgl. Seppelt S. 100—105.

338) BUB 23 fol. 114r—116r; PUB 2 fol. 4v—5v.

339) Seppelt S. 100; BUB 23 fol. 98r.

340) Item asseruit, quomodo statuta sinodalia pridem sinodaliter lecta et publicata nondum per capitulum ecclesie Wratislaviensis conspecta et ruminata fuerint seu sunt eo, quod capitulum ex certis causis non erat capitulariter conventum et impedimentis nec convenire seu congregari poterat (Seppelt S. 51). Hier liegt sogar schon mehr als nur der Anspruch auf ein Beratungsrecht vor.

341) Seppelt, Geschichte S. 45; vgl. ders., Diözesansynode S. XV bis XIX; Geschichte Schlesiens I S. 207.

342) Konrad starb am 9. August 1447.

343) Seppelt S. 51; s. den Auftrag zur Ausarbeitung von Reformvorschlägen ebd. S. 11.

344) Ebd. S. 34 f.

sei [345]). Doch auch das genügte ihm noch nicht. Nachdem Abt Stephan von Leubus, der für die letzten Sitzungen von Bischof Konrad beauftragte Leiter der Synode, die Schlußsentenz gesprochen und allen Widersachern der Bischofsversammlung das Anathem angedroht hatte [346]), erhob sich der Domdechant Nikolaus Stock und bestätigte die Erklärung des Vorsitzenden namens des Domkapitels, wobei er seine zuvor erhobenen Forderungen noch einmal unterstrich [347]).

Ob Bischof Konrad wirklich durch amtliche Geschäfte an der persönlichen Leitung der Diözesansynode gehindert war, wie es in der Vollmachtsurkunde für seinen Stellvertreter heißt [348]), oder ob er sich absichtlich auf sein Schloß in Jeltsch zurückzog, um mit Recht befürchteten Jurisdiktionsschwierigkeiten zu entgehen, wird sich kaum entscheiden lassen. Sicher aber ist, daß das Domkapitel die Abwesenheit seines Ordinarius dazu benutzte, um sich Rechte anzueignen, die dem Bischof allein zukamen [349]). Was der Domdechant in der letzten Sitzung der Synode von 1446 versucht hatte, war ein erstmaliger, aber deutlicher und folgenschwerer Einbruch des Domkapitels in die Rechte des Bischofs. Wenn Nikolaus Stock als letzter die Synodalstatuten approbierte, so wollte er damit offenbar die Überzeugung des Kapitels zum Ausdruck bringen, daß die Synode eine neben dem Bischof stehende, eigenberechtigte und zur Leitung der Diözese berufene Körperschaft sei [350]). Die im folgenden Jahre Konrads Nachfolger Peter, der bisher Dompropst gewesen war [351]), aufgezwungene Wahlkapitulation [352]) hatte nicht nur die Sicherstellung der durch die Kanones und Gewohnheiten begründeten Rechte des Domkapitels, sondern vor allem die Erweiterung seines Machtbereiches zum Ziel [353]).

---

345) Item quod omnia et singula acta in sinodo actitata non expediantur sub registris nisi prius per capitulum videantur (Seppelt S. 51).

346) Ebd. S. 53.

347) Qua quidem sentencia per se lata pronunciata et promulgata dictus venerabilis vir dominus Nicolaus Stock decretorum doctor, decanus et canonicus ecclesie Wratislaviensis predicte suo et tocius capituli eiusdem ecclesie nominibus huiusmodi sentenciam per eundem patrem dominum Stephanum abbatem sinodo presidentem prolatam, pronunciatam et promulgatam approbavit salvis premissis dictis et responsis factis ac fiendis (ebd. S. 53).

348) Ebd. S. 34.

349) Es bestätigt die Gesetze der Synode, was bislang Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt war; vgl. oben S. 146.

350) Vgl. dazu Curschmann S. 288.

351) Seppelt S. 13, 19.

352) Darüber vgl. Seppelt, Die Anfänge der Wahlkapitulationen S. 192 bis 222; s. auch Negwer S. 8; Geschichte Schlesiens I S. 207.

353) Vgl. Negwer S. 8, der die Sicherstellung der Rechte des

Das Zurückdrängen der bischöflichen Gewalt braucht allerdings nicht wunderzunehmen. Es wiederholte sich im Rahmen einer Diözesansynode das, was sich im großen auf dem Konzil zu Basel seit dem Jahre 1432 abspielte: der Versuch, den kleinen und großen Synoden eine demokratische Geschäftsordnung zugrunde zu legen[354]).

Rechtsgeschichtlich bedeutet die Breslauer Synode von 1446 einen Wendepunkt in der Entwicklung des schlesischen Synodalinstituts. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung mit der Klerusversammlung, die vom 30. April bis zum 2. Mai 1452 zu Breslau tagte. Als Bischof Peter am Sonntag Jubilate die vom päpstlichen Legaten Nikolaus von Cues zur Publikation übersandten Reformstatuten vor der versammelten Diözesangeistlichkeit verlesen ließ, verweigerte der Klerus mit aller Entschiedenheit deren Annahme[355]). Wir wissen nicht, was sich auf der Synode im einzelnen abgespielt hat. Aber so viel ist bekannt, daß der gesamte schlesische Ordens- und Weltklerus schon am 6. Mai unter Anführung des Domkapitels in einem öffentlichen Anschlag gegen die Synodalgesetze vom 30. April[356]) protestierte. Was ihm vor etwa zwei Jahrzehnten als selbstverständlich galt, ja sogar noch in der ersten Sitzung der Synode von 1446 als unbedenklich erschien, daß nämlich der Bischof der alleinige Gesetzgeber auf der Synode ist[357]), das empfand er nunmehr nicht bloß als einen ungeheuerlichen Verstoß gegen die kanonische Rechtsordnung, sondern vor allem als eine Verletzung des ius divinum[358]). Weil der Ordinarius die Statuten des Legaten sine consilio prelatorum et maiorum publizierte[359]), beauftragte der Klerus den Magister Conradus Kune de Kalczk, beim Apostolischen Stuhl Beschwerde zu führen und die Wiederherstellung des verletzten Rechts zu fordern[360]). Welche Stellung der Papst zu diesem Protest eingenommen hat, ist nicht bekannt. Wir wissen jedoch, daß eine spätere Hand in den dem Saganer Augustiner-Chorherrenstift ge-

---

Kapitels als Zweck der Wahlkapitulationen ansieht. Seppelt meint, daß die Wahlkapitulationen „eine immer größere Schmälerung der bischöflichen Gewalt auf den verschiedenen Gebieten" erstrebten; vgl. Die Anfänge der Wahlkapitulationen S. 207.

354) Vgl. Hefele VII S. 426 ff.; Leclercq VII p. 663 s.; K. Bihlmeyer, Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. von Funk, Paderborn 1932, II S. 287.

355) DA, HH 19a; s. unten S. 199—203.

356) S. unten S. 199.

357) S. oben S. 148 Anm. 310.

358) Unten S. 201.

359) Unten S. 202.

360) Vgl. Seppelt, Nicolaus von Cues S. 279 f.

hörigen Codex, der eine Abschrift der Statuten des Nikolaus von Cues enthält, den Vermerk machte: Sed non assumpta, quod clerus appellavit contra episcopum ab eisdem statutis [361]). Der Diözesanklerus, vorab das Domkapitel, war also de facto Sieger geblieben.

Zwar versuchte Peter, der vermutlich ehedem selbst die Anschauungen des Kapitels geteilt hatte, auf der Diözesansynode des folgenden Jahres unter dem Beistande des gewaltigen Sittenpredigers Johannes von Capistran, der den Synodalen hinter verschlossener Tür drei eindrucksvolle Predigten hielt [362]), der autoritären Stellung des Bischofs wieder zum Siege zu verhelfen, aber die Macht des Kapitels war schon zu sehr erstarkt. So blieb diese Synode wohl seine letzte. Sein Nachfolger Jost von Rosenberg (1456—67) unterließ die Feier von Bistumssynoden nun völlig [363]). Auch die beiden nächsten Bischöfe Rudolph von Rüdesheim (1468—82) und Johannes Roth (1482—1506) waren nicht stark genug, dem Machtstreben des Domkapitels wirksam entgegenzutreten; vielleicht hätten auch kraftvollere Persönlichkeiten keinen größeren Erfolg gehabt. Das Papsttum, das hier hätte helfen können, war damals selbst ohnmächtig. So schien es am meisten ratsam zu sein, dem Domkapitel die Gelegenheiten, bei denen es seine Macht vor den Vertretern des Diözesanklerus zeigen konnte, möglichst zu nehmen. Rudolph und Johannes Roth hielten darum nur je zwei Synoden [364]).

War das Streben des Domkapitels nach der Mitwirkung an der Diözesangesetzgebung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rechtswidrig und zweifellos von Nachteilen für das Kirchenregiment begleitet, so erwies sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts seine erreichte Machtstellung als Segen für die schlesische Kirche. Wie die Kapitelsakten bezeugen [365]), war die am Vorabend der Reformation alljährlich gehaltene Diözesansynode [366]) in erster Linie das Werk der Domherren. Das Domkapitel war es, das den in Neisse residierenden Bischof Johannes Thurzo (1506—20) immer wieder ermahnte, die Synode einzuberufen [367]), die Verhandlungsgegenstände ihm schriftlich vorlegte und auch das Material für neue Statuten

---

361) BUB 31 fol. 60r.
362) Vgl. oben S. 43.
363) Vgl. oben S. 66.
364) Montbach p. 84—109.
365) DA 3 und DA 4.
366) Vgl. oben S. 66.
367) 1515: Interfuit reverendissimus dominus episcopus petens se informari de negotiis et causis, propter quas domini capitulum nuper petierunt congregari synodum diocesanam (DA 4 fol. 386r).

überreichte [368]). Die Diözesansynode hat er allerdings, soviel aus der Synodalkonstitution von 1509 hervorgeht [369]), wie einstens seine Vorgänger wieder autonom in Kraft gesetzt [370]). Dem Kapitel ging es nicht mehr um die Erhaltung oder gar noch weitere Steigerung seiner Macht, sondern nur um die innere Reform der Kirche. So ist es dem Breslauer Domkapitel zuzuschreiben, daß die Kirche und das Bistum in Schlesien trotz der lutherischer Gesinnung sicher nicht ganz fernstehenden Persönlichkeit eines Johannes Thurzo [371]) der neuen Lehre zunächst verschlossen blieben.

2. War der Einfluß der Synoden auf die Gesetzgebung durchaus unbedeutend und ausschließlich auf die Tätigkeit der Beratung beschränkt [372]), so war ihr Anteil an der Rechtsprechung erheblich größer. Abgesehen davon, daß die Geistlichen in den an den Ordinarius gebrachten Streitsachen [373]) als Parteien aufgetreten sind und die Archidiakone und Erzpriester die Ergebnisse ihrer inquisitorischen Untersuchungen dem Bischof auf der Synode mitgeteilt haben und damit schon ihre wenn auch zunächst nur entferntere Beteiligung an der bischöflichen Gerichtsbarkeit gegeben war, haben die Breslauer Diözesanoberen ihren Synoden eine nicht unmaßgebliche Mitwirkung an der Ausübung der kontentiösen und kriminellen Gerichtsbarkeit eingeräumt [374]).

Was die Strafgerichtsbarkeit angeht, so sind wir nicht ohne Quellenbelege. Auf der Diözesansynode von 1294 wurden die Strafsentenzen gegen Herzog Bolko von Fürstenberg de consensu nostri capituli et totius cleri ad synodum in die sancte Cecilie in Wratislaviam(!) congregati gefällt [375]). Wenn es auch denk-

---

368) Daß das Domkapitel schon vor der Synode die Verhandlungsgegenstände dem Bischof schriftlich mitteilte, geht hervor aus den Protokollen der Kapitelssitzungen vom 30. April 1512 (DA 4 fol. 105r), vom 3. und 5. Dezember 1515 (ibd. fol. 386r), vom 14. März 1516 (ibd. fol. 406r) und vom 10. Juli 1517 (ibd. fol. 472v). Allerdings hat auch der Bischof seinerseits die synodale Tagesordnung dem Kapitel mitgeteilt, zu der dieses Stellung nahm, vgl. das Protokoll vom 31. Juli 1517: Quo vero ad alia negotia, que articulatim descripta reliquerat in capitulo dominus episcopus, deputati sunt domini Saur et Junckherman ad examinandum illa domi (DA 4 fol. 474v).

369) Montbach p. 115.

370) Der Bischof hat wieder kraft eigener, uneingeschränkter Jurisdiktion den Gesetzen die Rechtsgültigkeit verliehen. Bevor aber der Gesetzestext den Klöstern, Stiftern und Archipresbyteraten zugestellt wurde, wurde der Wortlaut einer Überprüfung seitens des Kapitels unterzogen (vgl. DA 4 fol. 478r).

371) Seppelt, Geschichte S. 54.

372) Vgl. oben S. 151 f.

373) Vgl. unten S. 158.

374) Vgl. Hilling S. 34 f.

375) DA, DD 54; vgl. oben S. 24 Anm. 5.

bar wäre, daß angesichts eines so angesehenen und mächtigen Delinquenten Bischof Johann III. bei der Verhängung der Exkommunikation und des Lokalinterdikts [376]) die Meinung der ganzen Synodalversammlung befragt und ihre Zustimmung erbeten hätte, so scheint dennoch die Annahme vorzuziehen zu sein, daß der Gerichtsherr die Urteilsfindung nicht der ganzen Synode, sondern nur einer Gruppe von Teilnehmern übertragen hat. Diese Deutung wird nämlich urkundlich bestätigt durch ein Gerichtsurteil aus der Zeit von 1302 bis 1319, das Bischof Heinrich von Würben offenbar auf einer Synode deliberatione diligenti habita et communicato consilio sapientum gegen einen unverbesserlichen Domvikar gefällt hat [377]).

Auch an der Entscheidung von Streitsachen unter den Geistlichen wurde die Synode beteiligt [378]). Dafür bieten unsere Quellen allerdings nur einen einzigen Beleg, der aus dem Jahre 1497 stammt [379]).

3. Obwohl der Diözesanbischof potestate iurisdictionis das Recht hatte [380]), seinen Untertanen eine Steuer aufzuerlegen, hat er sie dennoch von der Synode bewilligen lassen [381]). Es hätte auch wenig geholfen, dem Ordens- und Weltklerus eine Kontribution aufzuzwingen, die nicht immer für die Bedürfnisse des Bistums bestimmt war, sondern vielfach in die leere Staatskasse des böhmischen Königs fließen sollte [382]). Wenn die Ordinarien sich die ausdrückliche Zustimmung der Äbte und Pröpste erbaten [383]), so mochten diese auch leichter zur Zahlung zu bewegen sein. Die Archipresbyter aber, deren Widerstand bei der Einziehung der Steuergelder weniger zu befürchten, zum mindesten leichter zu brechen war, wurden nach ihrem Willen nicht gefragt [384]). Trotzdem berichten die Quellen, daß

---

376) DA, DD 54.

377) Cod. dipl. Siles. V p. 49 sq.

378) Vgl. Hilling S. 34; für das Bistum Straßburg vgl. Sdralek S. 9 f.

379) ubi (sc. synodo) quaerelae ecclesiasticorum tantum auditae . . . sunt (Montbach p. 105). Auf den übrigen Synoden wurden also die Streitsachen unter Geistlichen nicht bloß angehört, sondern auch entschieden.

380) Vgl. Hinschius II S. 41.

381) Mit Steuerbewilligungen befaßten sich die Synoden von 1418 (Seppelt S. 98; DA, C 28), 1446 (Seppelt S. 31, 35, 40, 52), 1475 (Montbach p. 100 sq.; vgl. Script. rer. Siles. I p. 384), 1502 (DA 3 p. 191—194) und 1517 (DA, R 42 a, R 42 b).

382) Für den König waren die von den Synoden 1418, 1475, 1502 geforderten Kontributionen bestimmt (vgl. oben S. 37, 47, 49).

383) Seppelt S. 43—47, 49 f.

384) Das Synodalprotokoll von 1446, das die Stimmabgaben der Äbte und Pröpste bezeugt, enthält kein Wort über eine Abstimmung der Erzpriester.

die Kontributionen iudicio omnium bewilligt worden sind [385]). So sieht das der Synode eingeräumte Steuerbeschlußrecht [386]) beinahe wie ein Akt bischöflicher Diplomatie aus.

4. Während bei der Rechtsprechung eine verhältnismäßig kleine Zahl von Geistlichen mitgewirkt hat, konnten sich an der Beratung pastoreller Fragen alle Synodalen beteiligen. Ohne Bedenken darf vermutet werden, daß die Anliegen der praktischen Seelsorge vorzüglich vom Pfarrklerus und von den Erzpriestern [387]) behandelt worden sind. Hierin hatten Klerus und Oberhirt das par votum. Er berief ja, wie er sich einmal ausdrückte [388]), die Seelsorger, damit sie mit ihm in gleichberechtigter, gemeinsamer Aussprache über das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen beraten konnten [389]). Sobald aber die Synode vom Beraten zum Beschließen übergehen sollte, war der iudex ordinarius et unicus selbstverständlich wieder der Bischof allein [390]).

5. Wenn sich die Breslauer Synoden schließlich mit dogmatisch-disziplinären Fragen, die die Gesamtkirche angingen, befaßten, wie die Quellen über die Diözesanversammlungen von 1410 [391]) und 1446 [392]) bezeugen, so hat zwar der Klerus auf Ansuchen des Bischofs [393]) zum abendländischen Schisma [394]) und zum Baseler Konzil [395]) Stellung genommen und der Ordens- und Stiftsklerus sein ausdrückliches Votum abgegeben [396]), aber sein Recht

---

385) Montbach p. 100; vgl. Seppelt S. 52; DA, R 42a: generalis contributio consensu totius cleri nostri impetrata.

386) Auch die Brandenburger Synode hatte das Recht der Steuerbewilligung (Curschmann S. 288).

387) Seit der Durchführung des Vertreterprinzips waren aus dem Seelsorgeklerus eine Zeitlang nur die Erzpriester auf der Synode anwesend, seit 1446 noch einige Pfarrer, vgl. oben S. 124 ff.

388) Bischof Heinrich von Würben lud den Klerus zur Synode ein, ut in illa pari voto communique consilio nobis exonerantes conscientias . . . pro viribus occuramus (Cod. dipl. Siles. V p. 69).

389) Vgl. Montbach p. 13; Seppelt S. 3 ff., 37, 41; Montbach p. 86.

390) S. oben S. 146.

391) BUB 9 fol. 256$^{v\alpha}$—262$^{v\beta}$; BUB 10 fol. 349$^{v\alpha}$—353$^{v\beta}$.

392) Vgl. Seppelt S. 17—20, 43—51.

393) Bischof Konrad hatte die Obedienzerklärung zugunsten des Papstes Eugen IV. auf die Tagesordnung gesetzt (ebd. S. 17 f.).

394) Auf der Synode von 1410 versuchte Abt Ludolph von Sagan, der auf dem Pisaner Konzil (1409) eine Konzilspredigt gehalten hatte, auch den Breslauer Diözesanklerus für die Annahme der Pisaner Beschlüsse zu gewinnen. Vgl. den sermo synodalis (Quellenangabe in Anm. 36), den er im Auftrag des Bischofs Wenzel im Breslauer Dom gehalten hat.

395) Seppelt S. 17 f.

396) Bischof Konrad trug dem Klerus auf, ut quilibet votum suum

und seine Aufgabe war es nicht. Doch in Zeiten des Notstandes fragte ein Bischof nicht nach Fug und Recht; es war ihm nur darum zu tun, seinen Klerus zu einer eindeutigen Haltung zu bringen, die auch die Haltung der Kirche war [397]).

## § 11.

### *Die Aufgaben der Synode.*

Bei der Darstellung der Teilnehmer-Rechte konnte leicht der Eindruck entstehen, als ob Gesetzgebung und Rechtsprechung die Hauptaufgaben der Diözesansynoden gewesen wären. Diese Annahme würde jedoch weder der Idee der Synode noch den geschichtlichen Quellen entsprechen. War nämlich die Synode ein Organ der Kirchenleitung [1]), dann mußte neben der Wahrnehmung der juristischen Befugnisse auch die hirten- und lehramtliche Tätigkeit des Bischofs zu ihrem Aufgabenkreis gehören. So bezeichneten denn auch die Breslauer Ordinarien in ihren Konvokationsschreiben die Ausübung des bischöflichen Hirtenamtes schlechthin als den besonderen Zweck der von ihnen einberufenen Klerusversammlungen [2]).

Die ureigenste Aufgabe der Synode bestand also darin, die Bistumsgeistlichkeit in lebensvoller, fruchtbringender Verbindung mit ihrem Oberhirten zu erhalten [3]), durch die Priester Belehrung über die Wahrheiten des Glaubens und der Sitten in die Christgläubigen hineinzuleiten, den Gottesdienst und die Sakramentenspendung zu regeln und zu überwachen, den sittlichen Lebenswandel von Klerus und Volk zu prüfen, durch Gesetzgebung und Rechtsprechung das Wachstum der Kirche zu fördern und Verfallserscheinungen entgegenzuwirken [4]).

---

proprium pro vel contra personaliter dicat et reseret (Seppelt S. 41). Dementsprechend gaben auch die Äbte und Pröpste oder deren Stellvertreter ihr Votum ab (ebd. S. 43—51).

397) Das Breslauer Bistum entschied sich einmütig für den rechtmäßigen Papst Eugen IV. (ebd. S. 52).

1) Vgl. oben S. 92.

2) 1316: Pastores namque ovium sumus Christi (Cod. dipl. Siles. V p. 69); 1446: Dum onus pastorale gregis Dominici superna disposicione nobis iniunctum diligenter attendimus, . . . diocesanam nostram sinodum . . . decrevimus celebrandam (Seppelt S. 4 f.); 1473: Ad regimen nostrae Wratislaviensis ecclesiae . . . vocati, . . . synodum in dicta nostra Wratislaviensi dioecesi semel saltem in anno . . . celebrare semper cordi nobis fuerit (Montbach p. 85).

3) Vgl. Gescher S. 191.

4) Die Aufteilung der Gegenstände der synodalen Tätigkeit, die Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 23 f. und Maring S. 16 ff. im Anschluß an

1. Nur um Recht zu setzen und zu sprechen, um Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, hätte es eines so großen Apparates, wie es die Diözesansynode ist, wahrlich nicht bedurft; Offizialat und Generalvikariat, Archidiakonat und Archipresbyterat hätten diese Aufgaben des bischöflichen Amtes wesentlich leichter ausführen können. Wenn der Bischof alljährlich seine Synode einberief, so kam es ihm nicht zuletzt darauf an, immer wieder die Gelegenheit zu haben, den Diözesanklerus um sich zu versammeln und in lebendige Verbindung mit ihm zu treten. Man muß erst von den heutigen Vorschriften über die theologische und aszetische Schulung des Klerus absehen und sich von den Vorstellungen über die modernen Kommunikationsmittel freimachen, wenn man die ganze Bedeutung dieser Zweckbestimmung der Synode ermessen will. In einer Zeit, wo der weitaus größte Teil des Pfarrklerus die hohen Schulen nicht besuchte, sondern in Diensten und in der Obhut des Ortspfarrers vom Meßdiener zum Meßpriester, zum Vikar und Pleban langsam emporstieg, wo der Bischof, durch weltliche Geschäfte über Gebühr in Anspruch genommen, die Visitationstätigkeit mehr und mehr den Archidiakonen überlassen [5]) und die Spendung der hl. Firmung dem Weihbischof übertragen mußte [6]), so daß die Bistumsgeistlichkeit ihren Oberhirten von dieser Seite her kaum kannte, war es ohne Zweifel ersprießlich, wenn Klerus und Ordinarius wenigstens einmal im Jahre auf der Diözesansynode zusammentrafen, um in Gemeinschaft zu beten [7]) und in gemeinsamer Aussprache über die Nöte und Schwierigkeiten in der praktischen

---

Hinschius III S. 587 vornahmen, kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie schon auf S. 101—109 eine eingehende Kritik erfahren hat. Boye S. 194 weist den Synoden im wesentlichen vier Aufgabengebiete zu: 1. Die kirchliche Lehre, 2. Die Ordnung des kirchlichen Lebens, 3. Die kirchliche Disziplin, 4. Die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Barion S. 146 bezeichnet als Aufgaben der Synode Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Aus einem nicht durchsichtigen Grunde unterscheidet er von den Aufgaben der Synode die „Gegenstände der synodalen Beratung", deren es drei verschiedene Gruppen gibt: 1. dogmatische Entscheidungen, 2. moralisch-rechtliche Vorschriften und 3. solche Vorschriften, „die in das bürgerliche und staatliche Leben eingreifen" (S. 160 f.). Zwischen synodalen Aufgaben und Beratungsgegenständen dürfte praktisch kaum ein Unterschied bestehen. Sobald man die materielle Zuständigkeit nach bestimmten Gesichtspunkten zu umschreiben versucht, wird jede Einteilung unvollständig bleiben müssen. Doch verdient Boyes Einteilung zweifellos den Vorzug vor der Barions.

5) Vgl. Panzram S. 161 ff., 198.

6) Vgl. Heyne I S. 643 f.; J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe, Breslau 1914, S. 1; Seppelt Geschichte S. 35.

7) Vgl. Barion S. 148; s. unten S. 178—185.

Seelsorge zu beraten [8]). Hierbei mögen manche Priester die Wichtigkeit ihrer Arbeit am Reiche Gottes auf Erden erst recht erkannt haben. Wenn der Bischof bei den feierlichen jährlichen Zusammenkünften in den liturgischen Gebeten, in den Ansprachen und in den synodalen Sitzungen sie mit „fratres carissimi" anredete, mußte in ihnen das Gemeinschaftsbewußtsein geweckt und lebendig werden. Das gab dem Klerus neue Kraft für seine Wirksamkeit an zumeist einsamen Orten. Wenn der Breslauer Ordinarius die Stellvertretung im Vorsitz grundsätzlich vermied und die Synode in eigener Person leitete [9]), so ist es wohl auch deshalb geschehen, weil er die Fühlungnahme mit den Geistlichen der Diözese nicht missen mochte. Auch in der späteren Zeit, als die Synode nur noch Vertreter des Bistumsklerus umfaßte, hat er sein Ziel erreicht: denn die Äbte, Pröpste und Erzpriester trugen die seelische Erhebung und das Gemeinschaftserlebnis in ihre Kreise hinein, indem sie wenige Tage nach der Synodalfeier Konvente abhielten [10]). So darf die Erneuerung und Vertiefung des priesterlichen Berufsethos im ganzen Klerus ohne Einschränkung als eine wichtige Aufgabe der Diözesansynode bezeichnet werden.

2. Dieses Ziel konnte allerdings nur erreicht werden, wenn zugleich auch die Quellen der priesterlichen Berufsauffassung, die übernatürlichen Wahrheiten des Glaubens und der Sitten, erschlossen wurden. Der religiösen und aszetischen Belehrung und Erbauung dienten zunächst die Synodalpredigten, die wahrscheinlich schon von der ersten Synode an in Übung gekommen sind. Wie stark die Bischöfe die sermones ad clerum in den Vordergrund der synodalen Feiern gestellt haben, beweist die Tatsache, daß sie im 15. Jahrhundert an allen drei Tagen eine Synodalrede halten ließen [11]) und die Auswahl der Prediger sich selbst vorbehielten [12]). Auch innerhalb der Synodalsitzungen nahm die Unterweisung des

---

[8]) Im Einberufungsschreiben von 1316 heißt es: dyocesanam nostram synodum decrevimus celebrandum, ut in illa pari voto communique consilio . . . nostre idemnitatibus ecclesie simulque periculis imminentibus opitulante nobis spiritus sancti gracia pro viribus occurramus (Cod. dipl. Siles. V p. 69).

[9]) Vgl. oben S. 92 f.

[10]) S. unten S. 194.

[11]) Drei Synodalpredigten sind nachweislich 1446 und 1453 gehalten worden (Seppelt, Diözesansynode S. 6, 10, 32; BUB 3 fol. 212rβ—215vα; BUB 21 fol. 1r—11v; BUB 3 fol. 215vα—217vβ; BUB 21 fol. 11v—16v; BUB 6 fol. 231rβ—233vβ).

[12]) Vgl. unten S. 175.

Klerus über die christlichen Dogmen eine hervorragende Stellung ein. Wenn in den Statuten von 1406 [13]) angeordnet wird, daß in den sonntäglichen Predigten die Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses den Gläubigen zu erklären sind, so ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß der dogmatische Gehalt des Symbolums zuvor auf den Synoden durchgesprochen worden ist [14]). Auf der Klerusversammlung vom Jahre 1410 legte der gelehrte Abt Ludolph von Sagan im Auftrage des Bischofs Wenzel die Lehre vom päpstlichen Primat, die zur Zeit des abendländischen Schismas eine gewichtige Rolle spielte, dar [15]). Im Zeichen der Abwehr der hussitischen Häresie stehend, begründete und vertiefte die Bistumssynode von 1420/21 die katholische Lehre von der Eucharistie und Transsubstantiation [16]). Auf der für den Januar 1423 einberufenen Tagung wurden die Traktate de Trinitate et fide catholica behandelt [17]). Die Sakramentenlehre wurde auf der Lukassynode 1473 eingehend dargestellt [18]).

Daß im Zusammenhang mit der Glaubenslehre auch die sittlichen Pflichten eine ebenso eingehende Behandlung auf den Synoden erfahren haben, versteht sich bei der engen Verbindung, die im Mittelalter zwischen Dogmatik und Moraltheologie bestanden hat, von selbst. Die Gebote Gottes und der Kirche bildeten vorzugsweise den Gegenstand der Synodalpredigten [19]) und der Ermahnungen, die der Bischof während des synodalen Sittengerichts an den Klerus gerichtet hat [20]). Auch in den Casus papales et episcopales [21]) wurden die Forderungen des Dekalogs, wenn auch in negativer Form, den Geistlichen immer wieder in Erinnerung gebracht. Welche be-

---

13) Item volumus et statuimus, quod in singulis praedicationibus ad populum per praedicatores verbi Dei Oratio dominica cum Symbolo exponantur (Montbach p. 19).

14) Auf der Provinzialsynode von 1285 wurde den Bischöfen der Gnesener Kirchenprovinz die Pflicht auferlegt, dem Klerus auf allen Diözesansynoden sacramenta ecclesiae et articulos fidei in symbolo apostolico disponere, da dieser die Glaubenswahrheiten explicite zu kennen habe (Hubc p. 166).

15) BUB 9 fol. 256$^{v\alpha}$—262$^{v\beta}$; BUB 10 fol. 349$^{v\alpha}$—353$^{v\beta}$; s. S. 36.

16) BUB 9 fol. 267$^{v\beta}$—272$^{v\alpha}$; BUB 10 fol. 341$^{v\alpha}$—345$^{v\alpha}$; BUB 11 fol. 383$^{v\alpha}$ bis 388$^{r\alpha}$; s. S. 38.

17) BUB 36 fol. 1$^{r}$ sqq.

18) BUB 5 fol. 3$^{r}$—12$^{v}$.

19) S. oben S. 30, 34, 36, 38, 43.

20) Vgl. Montbach p. 91.

21) Vgl. ibd. p. 4 sq., 21—37; BUB 25 fol. 112$^{r\beta}$—$^{v\alpha}$; BUB 13 fol. 246$^{r}$; BUB 15 fol. 203$^{r}$—204$^{v}$; Seppelt S. 78—88; Montbach p. 101—105.

22) Da sie in keinem Statut fehlen, sind besondere Belege nicht notwendig.

sonderen Standespflichten sie zu erfüllen hatten, darüber sollten sie die Synodalstatuten belehren [22]).

Glaubensstarke und sittenreine Priester schaffen aus Christi Geist lebende Gemeinden. So sollte die religiöse Belehrung des Klerus sich von hier aus in der Belebung des Glaubenslebens und in der Hebung der Moral unter den Laien auswirken.

3. Da das religiöse Leben an die Liturgie der Kirche gebunden ist, so war die Gestaltung der gottesdienstlichen Feier und die Regelung der Sakramentenspendung eine weitere Aufgabe der Diözesansynode [23]). Bei der dezentralisierten Heranbildung des Seelsorgeklerus bestand die große Gefahr, daß der Ritus der hl. Messe und der Spendung der hl. Sakramente fast von Ort zu Ort wechselte. Darum mußten die bischöflichen Synodalgesetze der Verschiedenartigkeit des kirchlichen Ritus häufig entgegentreten. Schon 1257 hat eine Synodalkonstitution des Bischofs Thomas I. zur Vereinheitlichung der Liturgie zehn Präfationen für die ganze Diözese festgelegt [24]). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts ließ Bischof Heinrich von Würben ein Rituale zusammenstellen, das zunächst nur für den Gebrauch der Kathedralkirche bestimmt war [25]). Bald aber gewann es für das ganze Bistum maßgebende Bedeutung. Auf der Synode vom 16. Oktober 1406 wurde das Rituale der Breslauer Domkirche für das ganze Territorium gesetzlich vorgeschrieben. Alle Kirchen innerhalb der Diözesangrenzen mußten nunmehr in divinis officiis et missarum celebrationibus, inchoationibus et conclusionibus collectarum, in accentibus epistolarum et evangeliorum et notis praefationum eundem ordinem, ritum et morem, quam tenet nostra ecclesia cathedralis, et qui servatur in eadem, anwenden [26]). Damit war „für das Bistum Breslau die Grundlage für die liturgische Einheit geschaffen" [27]). Etwa 25 Jahre später, am 6. Mai 1430 wurde der vom Gnesener Erzbischof vorgeschriebene Ritus für den Karfreitag auf der Diözesansynode zur Pflicht gemacht [28]).

Freilich, mit dem Diözesangesetz vom Jahre 1406 über die Liturgie war die geforderte Einheit noch lange nicht zur Wirklichkeit geworden. Fast in jeder Synodalkonstitution mußten die liturgischen Vorschriften, namentlich über die Meßzelebration, von neuem ein-

---

23) Vgl. Barion S. 161.

24) PUB 1 Bl. II$^{vv}$.

25) Seppelt, Geschichte S. 35; vgl. A. Franz, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Würben, Freiburg 1912.

26) Montbach p. 43.

27) Seppelt S. 35.

28) BUB 23 fol. 114$^{r}$—116$^{r}$; PUB 2 fol. 4$^{v}$—5$^{v}$.

geschärft werden. Auf den Synoden von 1446 [29]), 1453 [30]) und sogar von 1497 [31]) wurde die Verfügung von 1406 wiederholt.

Wenn auch die liturgische Einheit im Breslauer Bistum nur langsam und allmählich erreicht wurde, war sie dennoch ein Werk, das in der Hauptsache auf der Synode gestaltet wurde. Einen nicht geringen Anteil daran haben auch die gottesdienstlichen Feierlichkeiten, mit denen die Synoden umrahmt wurden, als praktischer Anschauungsunterricht. Zwar ist es nicht in den Quellen begründet, wenn Barion den Gottesdienst als eine in etwa selbständige Aufgabe der Synoden bezeichnet [32]), aber sicher ist, daß der feierliche Gottesdienst im Dom im Verein mit den gesetzlichen Vorschriften zur Vereinheitlichung der Liturgie des hl. Meßopfers und der Sakramente wesentlich beigetragen hat.

Da die sakramentale Wirksamkeit von der richtigen Setzung der Materie und Form abhängt, war außer der Unterweisung über die Meßzelebration auch die Belehrung über den Ritus der Spendung der übrigen Sakramente ein nie fehlender Punkt der synodalen Tagesordnung. Besonders breiten Raum innerhalb der Sitzungen nahm die kirchliche Disziplin ein [33]).

4. Die mittelalterliche Kirche begnügte sich nicht mit der Tilgung der sittlichen Schuld im sakramentalen Forum, sondern ahndete schwere Vergehen gegen den Glauben und gegen das Sittengesetz auch im forum externum. Sei es auf dem Send, sei es auf der Diözesansynode, in einem geordneten Gerichtsverfahren prüfte sie den Lebenswandel von Klerus und Laien und bestrafte öffentlich bekannte oder erst aufgedeckte Delikte und Exzesse.

Die Frage, ob im Bistum Breslau die Sendgerichtsbarkeit, die im fränkischen Reiche aus den bischöflichen Visitationen erwachsen war [34]), ausgeübt wurde, ist bisher noch nicht klargestellt. Eine Monographie über dieses Problem der schlesischen Rechtsgeschichte fehlt bislang.

---

29) Seppelt, Diözesansynode S. 62 ff.

30) Montbach p. 82 sq.

31) Ibd. p. 106 sq.

32) Barion S. 148.

33) S. Montbach p. 4 sq., 20—37; Seppelt S. 78—88; Montbach p. 101—105, 107.

34) Vgl. Koeniger S. 1; F. Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz. Heft 95. Stuttgart (1919) S. 164; s. auch S. 111 f.; L. Pfleger, Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte, Straßburg 1936, S. 453; Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 171; ders., Die Gerichtsbarkeit der schles. Archidiakone S. 162.

Pfitzner behauptet, daß das Sendgericht im schlesischen Raume unbekannt geblieben sei [35]). Panzram spricht von einer Visitationsgerichtsbarkeit quoad formam und von einer „Sittengerichtsbarkeit quoad materiam", die die Breslauer Archidiakone ausgeübt hätten [36]). Nachdem durch die Untersuchungen polnischer Forscher [37]), namentlich durch Zachorowski [38]), die Tatsache der Sendgerichtsbarkeit im slavischen Gebiet erhärtet ist, muß die Frage nach dem Send im Breslauer Bistum trotz der Ausführungen Panzrams [39]) immer noch als unbeantwortet gelten. Nur eingehende Prüfung der Quellen kann hier die endgültige Lösung bringen.

Im Gegensatz zu den Diözesen, in denen sich die persönliche Zuständigkeit des Sendgerichts auf Laien und Geistliche erstreckte [40]), war in Schlesien wie auch in den westlichen Bistümern der Gerichtsstand für den Klerus die Diözesansynode. Ob die bischöfliche Synode von vornherein der Gerichtshof für die Geistlichen war, oder ob der Klerus sich ursprünglich vor dem Send zu verantworten hatte, läßt sich nicht sagen, weil die Frage nach dem schlesischen Send noch nicht geklärt ist. In der Regierungszeit des Bischofs Heinrich von Würben (1302—19) unterstand die Geistlichkeit jedenfalls nicht oder nicht mehr der archidiakonalen Gerichtsbarkeit. Vielleicht war der Bischof schon gegen

---

35) Pfitzner S. 251.

36) Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 174. 198; vgl. auch Die Gerichtsbarkeit der schles. Archidiakone S. 168—172.

37) B. Ulanowski, O pokucie publicznej w Polsce, w: Rozprawy akademii umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny. Serya II. tom 23. Kraków (1888) str. 130; Abraham, Organizacya kościoła str. 242 i n.; Silnicki, Organizacya archidyakonatu str. 79.

38) Zachorowski, Sądy synodalne w Polsce str. 149—229. Z. kommt das Verdienst zu, die Frage nach dem Send in Polen geklärt zu haben. Das soll aber keine uneingeschränkte Anerkennung sein. Er hat, wie schon Silnicki, Organizacya archidyakonatu str. 79 und Panzram, Die Gerichtsbarkeit der schles. Archidiakone S. 167 f. mit Recht bemerken, zwischen Visitation und Send nicht deutlich geschieden und darum den z. T. spärlichen Quellen vor allem aus der Frühzeit eine bis ins einzelne gehende Prozeßordnung entnommen, die sie keineswegs enthalten. Unsere Beobachtung, daß polnische Forscher zuweilen die in der Wissenschaft unerläßliche Sachlichkeit nationalpolnischen Tendenzen zuliebe aufgeben (s. oben S. 2 Anm. 4), wird durch Zachorowskis Studie über das slavische Sendrecht abermals als richtig erwiesen. Auf str. 149 uw. 1 fordert er die Ausmerzung der Bezeichnung „Send" aus dem polnischen Schrifttum, weil sie der deutschen Sprache entnommen ist (!), und führt den terminus „sąd synodalny" ein; vgl. auch Panzram, Die Gerichtsbarkeit der schles. Archidiakone S. 167.

39) S. Anm. 36.

40) Vgl. Zachorowski, Sądy synodalne str. 167.

Ende des 13. Jahrhunderts der ausschließliche Richter seines Klerus, wenigstens hinsichtlich der causae maiores. Das dürfte man vielleicht daraus schließen, daß die Diözesansynode von 1294 über ein Mitglied des hohen Adels zu Gericht gesessen hat [41]); wenn aber der Adel aus ständischen Gründen dem Gerichtshof des Bischofs unterstellt war, dann wohl auch der Klerus mit Rücksicht auf seine Autorität in der Gemeinde.

Angesichts der Quellenarmut, auf die wir schon wiederholt hingewiesen haben, sind wir für die ersten zwei Jahrhunderte der Breslauer Synodalgeschichte mehr auf Vermutungen als auf sichere Aussagen angewiesen. Vielleicht ist die Annahme nicht ganz unberechtigt, daß der Domvikar Helregil, der sich gegen den Glauben und die Sitten schwer versündigt hatte und deswegen deliberacione diligenti habita et communicato consilio sapientum seiner Ämter und Würden beraubt und aus der Diözese verbannt wurde [42]), sich auf einer Diözesansynode (1302—19) zu verantworten hatte. Sicher aber ist, daß nicht der Archidiakon, sondern der Bischof selbst über den straffälligen Geistlichen zu Gericht gesessen hat [43]). Sicher ist ferner, daß die Adressaten der Strafsentenz genau die gleichen kirchlichen Personen sind [44]), die damals an der Bistumssynode teilzunehmen pflegten [45]). Wenn wir schließlich noch beachten, daß der bischöfliche Richter sich bei der Urteilsfindung des consilium sapientum, also eines Urteilerkollegiums, bedient hat, dann ist es wohl möglich, daß das Gericht, das über Helregil geurteilt hat, das Forum der Diözesansynode gewesen ist. Mit einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit dürfte man auch in dem Synodalstatut aus dem Jahre 1406, in dem der Bischof gegenüber dem Archidiakon zwei strafrechtliche Tatbestände seinem eigenen Urteilsspruch vorbehalten hat [46]), ein Zeugnis dafür erblicken, daß die Synode gerichtliche Funktion zu erfüllen hatte.

---

41) DA, DD 54; Montbach p. 5 sq.

42) Vgl. die Strafsentenz in Cod. dipl. Siles. V p. 49 sq.

43) Die Urkunde, die das Strafurteil enthält, stellte Bischof Heinrich aus (Cod. dipl. Siles. V p. 49).

44) Honorab. et discretis viris dominis prepositis, decanis, abbatibus et prioribus, archipresbiteris et presbiteris, ecclesiarum rectoribus et plebanis omnibus et singulis in nostra Wrat. civitate et dyoc. constitutis, ad quos presentes pervenerint, salutem in Domino sempiternam (Cod. dipl. Siles. V p. 49). Auch hier kann vermutet werden, wie es für das Synodalstatut von 1294 nachgewiesen ist vgl. oben S. 112 mit Anm. 68), daß die angeredeten Personen bei der Gerichtsverhandlung anwesend waren.

45) Vgl. oben S. 112, 118.

46) Vom Gerichtsbann des Archidiakons hat der Bischof die zwei Tatbestände: si excessus qualitas meruerit vel eorum rebellio gravioribus poenis per nos corrigendum (Montbach p. 46) ausgenommen.

Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugen die Quellen mit voller Sicherheit, daß die schlesische Diözesansynode als Gerichtshof für den Adel und Klerus fungiert hat [47]). So heben die Akten und Statuten der Synoden von 1446 [48]), 1473 [49]), 1475 [50]) 1496 [51]) und 1497 [52]) die richterliche Tätigkeit als eine der synodalen Aufgaben hervor.

---

[47]) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 56 f.; A. Schmid, Die Bistumssynode, Regensburg 1850/51, II S. 92 f., 184 f.; Phillips, Kirchenrecht VII S. 157, 159 f., 196; Hinschius V S. 278; Hilling, Die westf. Diözesansynoden S. 48; J. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Hildesheim und Leipzig 1920, S. 10 ff.; Hauck V S. 179; Barion S. 159; A. Diestelkamp, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt 7 (1931) S. 277 f.

[48]) In der ersten Sitzung ließ Bischof Konrad einen Schriftsatz verlesen, in dem er den Pröpsten, Archidiakonen und Erzpriestern befahl, quatenus omnes et singulos defectus in suis archidiaconatibus et sedibus archipresbiteralibus coram nobis in sinodo nostra prefata proponent, publicent, revelent et manifestent, ne ipsi scientes et non revelantes tamquam consencientes simili pena cum delinquentibus iuxta ipsorum demerita puniantur (Seppelt S. 7; vgl. ebd. S. 29, 32, 36, 38, 40, 45). Auf der gleichen Synode wurde folgendes Statut erlassen: Item statuimus, decernimus et ordinamus, quod omnes et singuli prelati ac precipue archidiaconi et archipresbiteri omnium sedium nostre diocesis omnes et singulos defectus quorumcumque occupatorum seu detentorum bonorum ecclesiasticorum capcione aut lesione personarum ecclesiasticarum coram nobis et nostro clero in hac sinodo aut in posterum fiendis iuxta temporis opportunitatem proponant, publicent et manifestent, cum tamen in denunciandis istis quam plurimum desides consideravimus et consideramus ac remissos, ut iuxta declaracionem et decisionem huius sinodi ipsis iusticie complementum reddere valeamus, prout Deo dante pro posse nostro indubie faciemus (ebd. S. 71).

[49]) Auch Bischof Rudolph bezeichnet in der citatio ad synodum die Bestrafung von Delikten als besondere Aufgabe der Synode: etsi . . . semel saltem in anno, reformandorum morum ac corrigendorum excessuum subditorum gratia, celebrare semper cordi nobis fuerit (Montbach p. 85). Im Protokoll heißt es: inprimis dominus episcopus quaesivit de defectibus tam inter ecclesiasticos quam saeculares existentibus (ibd. p. 89; vgl. p. 90).

[50]) Rudolph verpflichtet jeden einzelnen Erzpriester der Diözese auf gesetzlichem Wege, das sittliche Leben in ihren Bezirken zu untersuchen, ut archipresbyter illa (sc. publica crimina) ad synodum deferre possit (ibd. p. 98).

[51]) in qua (sc. synodo) post multam plurimorum defectuum reforsiasticorum tantum auditae et defectus examinati sunt (ibd. p. 105).

[52]) in qua (sc. synodo) post multam plurimorum defectuum reformationem per sua sequentia statuta condidit (ibd. p. 105). Quoniam in hac synodo . . . nonnulla nobis proposita sunt, quae partim ecclesiasticum, partim saecularem statum et communem animarum salutem concernunt, nec . . . ob casuum gravitatem, qui meliorem rerum indaginem deliberationemque requirunt (ibd. p. 106).

Wenn auch, wie bereits betont, die Organisation des synodalen Gerichts nur im Rahmen einer Monographie über die geistliche Gerichtsbarkeit erschöpfend dargestellt werden kann, so lassen sich aus unseren Quellen dennoch schon jetzt beachtliche Schlüsse ziehen.

a) Der persönlichen Zuständigkeit nach erstreckte sich das synodale Forum sowohl auf den Klerus [53]) als auch auf den Adel [54]). Durch ein Gesetz des Bischofs Rudolph vom Jahre 1475 wurden auch die übrigen Laien vom archidiakonalen Gericht eximiert und dem Gerichtsstand der bischöflichen Synode unterworfen [55]). Aber schon Rudolphs Nachfolger Johann IV. [56]) hat die richterliche Gewalt der Archidiakone zum Teil wiederhergestellt und damit die Kompetenz der Synode von neuem auf die Geistlichen und Adligen einge-

---

53) Vgl. Cod. dipl. Siles. V p. 49 sq.; praesertim de vita et continentia clericorum diligentius inquirant, . . . et si excessus qualitas meruerit vel eorum rebellio gravioribus poenis per nos corrigendum, contumaces nobis deferant et denuncient (Montbach p. 46); dominus episcopus quaesivit de defectibus tam inter ecclesiasticos quam saeculares existentibus (ibd. p. 89); quod magnus fructus inde sequatur tam inter ecclesiasticos quam saeculares, qui saltem timore denunciationis eorum male agentium in synodo aut formidine poenae desistent a prava eorum vita (ibd. p. 90); ubi (sc. synodo) querelae ecclesiasticorum tantum auditae et defectus examinati sunt (ibd. p. 105); vgl. auch ibd. p. 98.

54) Vgl. die Quellenbelege in der vorhergehenden Anmerkung. Daß die Synode auch der Gerichtsstand des Adels war, geht insbesondere aus der Verfügung Konrads v. J. 1446 hervor: Item statuimus, decernimus et ordinamus, quod omnes et singuli prelati ac precipue archidiaconi et archipresbiteri omnium sedium nostre diocesis omnes et singulos defectus quorumcumque occupatorum seu detentorum bonorum ecclesiasticorum capcione aut lesione personarum ecclesiasticarum coram nobis et nostro clero in hac sinodo aut in posterum fiendis iuxta temporis opportunitatem proponant, publicent et manifestent, cum tamen in denunciandis istis quam plurimum desides consideravimus et consideramus ac remissos, ut iuxta declaracionem et decisionem huius sinodi ipsis iusticie complementum reddere valeamus prout Deo dante pro posse nostro indubie faciemus (Seppelt S. 71). Occupatores und detentores kirchlichen Eigentums waren wohl häufiger die Adligen als die Nichtadligen.

55) Inprimis statuit, voluit et ordinavit: Quod in qualibet sede per archipresbyterum et seniores eligantur et constituantur aliqui tam ecclesiastici quam saeculares boni viri, Deum timentes, tanquam testes synodales, qui una cum archipresbytero vel per se scrutentur et inquirant de publicis criminibus, maxime de publicis concubinariis vel adulteris, de sortilegis, de clericis tenentibus vel frequentantibus tabernas, de publicis usuariis, de persequentibus clerum, de rapientibus bona clericorum sive viventium sive defunctorum, et his similibus: et illa deferant archipresbytero, ut archipresbyter illa ad synodum deferre possit (Montbach p. 98).

56) IV Q 224 ist zwar undatiert, aber es ist nicht zu bezweifeln, daß der mit Johannes genannte Bischof, der die Kapitelsstatuten erneuert hat, Johann IV. ist.

schränkt [57]). Daß die bischöfliche Synode auch der Gerichtsstand des Domkapitels war, ist nicht anzunehmen [58]). Dagegen scheinen die Religiosen vom synodalen Gericht nicht exemt gewesen zu sein [59]).

b) Zur sachlichen Zuständigkeit des synodalen Forums gehörten alle Vergehen des Klerus gegen den Glauben, die Sitten und die kirchliche Disziplin [60]). Was den Adel anbelangt, so wurden nur die Delikte gegen das kirchliche Eigentum und die Verletzungen des privilegium canonis auf der Diözesansynode verfolgt [61]). Erst mit der Gerichtsreform Rudolphs wurde der sachliche Zuständigkeitsbereich erweitert. Es gehörten nunmehr alle publica crimina vor das Forum der Synode [62]). Im besonderen ist man gegen Konkubinat, Ehebruch, Wahrsagerei und Wucher vorgegangen [63]); die Zahl der synodalgerichtlichen Tatbestände war aber in Wirklichkeit weit größer [64]). Unter Johann IV. wurde allerdings die rudolphinische Zirkumskription der materiellen Kompetenz wieder beseitigt [65]).

c) Die Voruntersuchung lag bei den Vorständen der kirchlichen Körperschaften [66]).

Der Erzpriester überwachte den sittlichen Lebenswandel der ihm unterstellten Geistlichen und registrierte die Delikte der Adligen

---

[57]) Zur Wiederherstellung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit vgl. IV Q 224 fol. 140r: Officium etiam est archidiaconorum, tempore visitationis et synodorum sollicite inquirere de talibus (sc. defectibus), et si quos repererint, corrigant aut episcopo denuncient (im Falle der contumacia oder si excessus qualitas meruerit, Montbach p. 46). Der Archidiakon erlangte wieder das Strafrecht über alle Geistlichen in seinem Bezirk (vgl. fol. 153v) und über die Laien beiderlei Geschlechts (vgl. fol. 154r).

[58]) Die Domkapitulare waren vom Gerichtsbann des Domarchidiakons eximiert mit der Begründung, daß er über sie tanquam in pares non habet iurisdictionem, sed solus episcopus (IV Q 224 fol. 153v). Sie waren also auch dem Urteil des Synodalkörpers nicht unterworfen.

[59]) Vgl. Koeniger S. 127.

[60]) Vgl. Cod. dipl. Siles. V p. 49 sq.; Montbach p. 89 sq., 98, 105, 114.

[61]) S. den Quellenbeleg auf S. 169 Anm. 54.

[62]) Montbach p. 98.

[63]) Ibd. p. 98.

[64]) Ibd. p. 98: et his similibus; vgl. die canones poenitentiales, ibd. p. 33 bis 37; Seppelt S. 83—88.

[65]) Vgl. IV Q 224 fol. 153v, 154r.

[66]) mandantes nichilominus omnibus et singulis prelatis et dominis supradictis, quatenus omnes et singulos defectus in suis archidiaconatibus et sedibus archipresbiteralibus coram nobis in sinodo nostra prefata proponent, publicent, revelent et manifestent (Seppelt S. 7). Ordinamus, quod omnes et singuli prelati ac precipue archidiaconi et archipresbiteri omnium sedium nostre diocesis omnes et singulos defectus . . . coram nobis et nostro clero in hac sinodo . . . proponant, publicent et manifestent (ebd. S. 71); vgl. Montbach p. 98.

gegen das kirchliche Eigentumsrecht und das privilegium canonis. Als mit dem Jahre 1475 die inquisitorische Tätigkeit des Erzpriesters auf alle Laien der sedes archipresbyteralis ausgedehnt worden war [67]), wurden ihm seniores, gottesfürchtige und sittlich bewährte Männer, die aus dem geistlichen und weltlichen Stande auszuwählen waren, als Gehilfen beigeordnet. Diese konnten sowohl im Verein mit dem Erzpriester als auch selbständig nach öffentlichen Vergehen fahnden [68]). Da der Erzpriester nicht Richter war, sondern die Defekte in seinem Amtssprengel nur vor der Synode aufzudecken hatte, hatten die Senioren zum Gericht keine Beziehung und nahmen deshalb nicht die volle Rechtsstellung von Sendschöffen ein. Sie waren gleichsam nur die Augen des mit der Überwachung des Sittenlebens und mit der Inquisition der Gebrechen betrauten Erzpriesters. Deswegen wurden sie vom Bischof Rudolph tanquam testes synodales genannt [69]). Von der Tätigkeit der Sendschöffen unterschieden sich die Inquisitionshelfer dadurch, daß jene bis ins Gericht vordrangen, während diese bei der Feststellung des Tatsächlichen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens stehen geblieben sind.

Anders als beim Archipresbyter war die dem Archidiakon obliegende Voruntersuchung geregelt. Sie war grundsätzlich auf den klerikalen Stand abgestellt, und zwar ausschließlich auf die Erzpriester seines Verwaltungsbezirkes. Daneben wird ihrem Inquisitionsamt wohl auch eine subsidiäre Funktion zugekommen sein: überall dort, wo der Erzpriester seine Überwachungspflicht nicht wahrnahm, griff der Archidiakon als übergeordnete Instanz ein.

In den Kollegiatstiftern war nicht wie im Westen der Dekan, sondern der Propst für die Untersuchung der Lebensführung seiner Kapitulare und für die Mitteilung der festgestellten Vergehen an die Diözesansynode verantwortlich [70]).

Die sittlichen Mängel unter den Ordensleuten hatten die Äbte vor der Synode bekanntzugeben [71]).

---

67) Montbach p. 98.

68) qui una cum archipresbytero vel per se scrutentur et inquirant (ibd. p. 98).

69) Ibd. p. 98; vgl. Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 167 Anm. 43.

70) Daß die Untersuchung der Lebenshaltung der Kapitelsmitglieder dem Propst als Leiter der Körperschaft oblag, geht aus all den Quellenbelegen hervor, in denen von den Prälaten die Rede ist (vgl. Seppelt S. 7, 71). Dasselbe ergibt sich aus dem Synodalmandat des Oppelner Stifts (ebd. S. 29 f.).

71) Vgl. das Prokuratorium der Äbte von Rauden und Himmelwitz für die Synode von 1446, in dem es heißt: qui (sc. frater Laurencius als Stellvertreter) defectus et tribulaciones nostras vobis plene indicet (ebd. S. 36).

d) Das Ergebnis der Voruntersuchung war der Diözesansynode entweder schriftlich [72]) oder mündlich [73]) mitzuteilen. Die Anzeige war strenge Pflicht [74]). Wer aus irgendwelchen Rücksichten [75]) eine ihm bekannt gewordene Missetat bewußt verheimlicht hatte, den traf eine ähnliche Strafe wie den Delinquenten selbst [76]).

e) Die richterliche Aufgabe der Synode erschöpfte sich in der declaracio und decisio [77]).

Da der weitaus größte Teil der Beklagten, namentlich aus dem Laienstande, nicht anwesend war [78]), konnte die Schuldfrage nach streng prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht geprüft werden. Eine Einrede konnte nur dann gemacht werden, wenn ein Synodalmitglied bezichtigt wurde [79]). In den meisten Fällen wurde die Schuldfrage wohl durch das Anklagematerial selbst entschieden. Die Synode stellte nur fest, ob die erhobene Anklage für die Bestrafung ausreichend oder ungenügend war (declaracio sinodi).

Darauf folgte die Entscheidung über Art und Höhe der Strafe (decisio sinodi). Da die Breslauer Bischöfe schon in früherer Zeit nach germanischem Gerichtsverfahren sich eines Urteilerkollegiums bedient hatten [80]), so dürfen wir annehmen, daß die Urteilsfindung nicht dem gesamten Synodalkörper, sondern einem kleinen Kreis von Geistlichen anvertraut wurde, die durch Erfahrung oder durch Kenntnis des Rechts ausgezeichnet waren [81]).

Strafurteile, die von der Synode gefällt wurden, sind mir nicht bekannt geworden; auch unsere Synodalquellen deuten nicht an, in

---

72) propter diversos defectus per clerum nostrum in hac sinodo nobis in scriptis oblatos et offerendos (Seppelt S. 32); vgl Montbach p. 112.

73) defectus per clerum nostrum in ipsa sinodo scriptotenus et verbotenus nobis oblatos et offerendos (Seppelt S. 38).

74) mandantes . . . omnibus et singulis prelatis et dominis supradictis, quatenus . . . defectus . . . proponent (ebd. S. 7).

75) Vgl. Montbach p. 91.

76) ne ipsi scientes et non revelantes tamquam consencientes simili pena cum delinquentibus iuxta ipsorum demerita puniantur (Seppelt S. 7).

77) ut iuxta declaracionem et decisionem huius sinodi ipsis iusticie complementum reddere valeamus, prout Deo dante pro posse nostro indubie faciemus (ebd. S. 71).

78) Im 15. Jahrhundert war die Breslauer Synode von Vertretern des Diözesanklerus besucht (vgl. oben S. 121).

79) In welcher Weise die Unschuld bewiesen wurde, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich.

80) Vgl. Cod. dipl. Siles. V p. 49 sq.; DA. DD 54; Montbach p. 5 sq.

81) Vielleicht dienten die canones poenitentiales mit ihren Bestimmungen über das Maß der Bußen gleichsam als Strafgesetzbuch (Montbach p. 33—37; Seppelt S. 83—88); vgl. dazu Koeniger S. 173.

welcher Form sie ergangen sind; die Protokolle berichten nur, daß das Gericht getagt hat [82]). Daß die Urteile schriftlich niedergelegt worden sind, läßt sich nicht belegen. Es scheint vielmehr, als habe man die Schriftlichkeit aus dem synodalen Gerichtsverfahren nach Möglichkeit ausschalten wollen [83]).

f) In welcher Reihenfolge unter den einzelnen Aufgaben der Synode das Gericht gehalten wurde, läßt sich schwer sagen. Aus dem Protokoll vom Jahre 1446 wissen wir bloß, daß dafür von den sieben Synodaltagen nur zwei in Anspruch genommen worden sind; das Gericht wurde anscheinend in der zweiten Sitzung begonnen und in der nächsten beendet [84]). Die Gerichtsverhandlungen fanden offenbar im Saal der bischöflichen Kurie statt. Bessere Nachrichten über das Synodalgericht besitzen wir aus der Zeit Rudolphs. Das Gericht sollte die Synode beschließen. Deshalb wurde es am dritten Tage gehalten. Der Gerichtsort war die Domkirche. Dem feierlichen Hochamt, das ein infulierter Prälat zelebrierte, ging die Invocatio Spiritus Sancti mit einigen Orationen voraus. Nach dem Gottesdienst eröffnete der Bischof mit einer Ansprache die Gerichtssitzung und ermahnte die Synodalen, ohne Ansehen der Person, aber cum tota pietate fraternae dilectionis zu richten. An das eigentliche Verfahren und die Urteilsverkündigung, über die uns allerdings nichts mitgeteilt wird [85]), schloß sich die Verlesung der Statuten an. Mit der eindrucksvollen Oration: „Nulla est, Domine, humanae conscientiae virtus" erklärte der Gerichtsherr die Verhandlungen für beendet [86]).

Die Diözesansynode bildete auch das Forum zur Schlichtung von Streitigkeiten der Geistlichen untereinander [87]). Ob die streitigen Prozesse im Anschluß an das Sittengericht entschieden oder an einem anderen Synodaltage behandelt wurden, läßt sich aus den Quellen nicht erschließen. Sie werden wohl auch nicht jede Synode be-

---

82) Vgl. Seppelt S. 32; Montbach p. 89, 91, 105, 112.

83) Es ist auffällig, wie kurz das Protokoll von 1446 über das synodale Gericht berichtet. Man wollte offenbar die Ehre der Bestraften schützen. Auch Koeniger S. 113 f. weist darauf hin, daß das sendgerichtliche Verfahren schriftlichkeitsfeindlich war.

84) Das Gericht war am 29. Mai, dem 3. Synodaltag, bereits beendet (Seppelt S. 32). Daß es schon am zweiten Synodaltag begonnen hatte, könnte man daraus schließen, daß die Mandate, die den Auftrag zur Bekanntgabe der Defekte und Exzesse enthielten, eben in der zweiten Sitzung verlesen wurden (ebd. S. 21; s. auch S. 12).

85) S. Anm. 83.

86) Vgl. den Bericht über das Gericht bei Montbach p. 91 sq.

87) S. ibd. p. 105; DA 4 fol. 114v, 116r, 116v.

schäftigt haben, da sie in erster Linie beim Konsistorium anhängig gemacht werden konnten.

5. Die Läuterung des Klerus von den sittlichen Gebrechen fand ihre notwendige Ergänzung in der Gesetzgebung, deren Ziel es war, die Kirche in ihrem inneren und äußeren Wachstum zu fördern und Verfallserscheinungen von vornherein vorzubeugen. Es gab wohl kaum eine Diözesansynode, auf der nicht Statuten erlassen worden sind. So war die Publikation bischöflicher Gesetze und die Einschärfung alter, in Vergessenheit geratener Verfügungen eine stets wiederkehrende Aufgabe der Synode [88]).

6. Zu ihrer Kompetenz gehörte auch die Bewilligung von Steuern, deren der Bischof zur Errichtung kirchlicher Gebäude und zum Schutze der kirchlichen Freiheit bedurfte [89]).

7. Daß der Diözesanklerus die Gelegenheit wahrgenommen hat, über Fragen der Seelsorge zu sprechen und sich Rat und Auskunft zu holen, bezeugt Bischof Johannes IV. auf der Synode von 1497: nonnulla nobis proprosita, quae . . . communem animarum salutem concernunt [90]). Aber Angelegenheiten der Pastoral sind auf den Breslauer Synoden nicht nur nebenher erledigt worden, sondern sie gehörten nach Ausweis der Konvokationsurkunden [91]) zu den ordentlichen Obliegenheiten der bischöflichen Versammlungen; ja, die vielgestaltige Tätigkeit der Diözesansynode diente unmittelbar und mittelbar einem einzigen großen Ziel: der kirchlichen Sorge für das Seelenheil der Gläubigen [92]).

Wir fassen zusammen: Für den Bischof war die Synode ein Organ seines dreifachen Amtes, für den Klerus war sie eine Schule dogmatischer und seelsorglicher Weiterbildung und eine Stätte, wo das priesterliche Berufsleben erneuert und vertieft werden sollte.

## § 12.

### *Synodalbeamte.*

Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit ihrer Aufgaben und Geschäftsordnung bediente sich der Bischof zur Durchführung der Sy-

---

[88]) Vgl. oben S. 21—51.

[89]) Mit Steuerbewilligungen befaßten sich die Synoden von 1418 (Seppelt S. 98; DA, C 28), 1446 (Seppelt S. 31, 35, 40, 52), 1475 (Montbach p. 100 sq.; vgl. Script. rer. Siles. I p. 384), 1502 (DA 3 p. 191—194) und 1517 (DA, R 42 a, R 42 b); vgl. Meyer S. 150.

[90]) Montbach p. 106.

[91]) Cod. dipl. Siles. V p. 68 sq.; Seppelt S. 4 f.; Montbach p. 85 sq.

[92]) Im bisherigen Schrifttum kommt diese Frage zu kurz; vgl. Hilling S. 17, 52 f.; Maring S. 18 mit Anm. 5.

nodaltagung einiger Gehilfen, die seit Phillips Synodalbeamte genannt werden [1]).

1. Im weiteren Sinne können auch Zelebrans und Prediger zu den Personen gezählt werden, die mit einem Synodalamt betraut waren. Leitete der Ordinarius die Diözesansynode, so hielt er auch selbst das Hochamt am ersten Synodaltage. Die gottesdienstliche Feier der zwei weiteren Tage übertrug er seit Beginn des 15. Jahrhunderts regelmäßig einem Prälaten. Gewohnheitsgemäß zelebrierte das Hochamt am zweiten Tage der Weihbischof [2]) und am dritten Tage die infulierten Äbte von St. Vinzenz und vom Sandstift in jährlicher Abwechslung entsprechend dem Präzedenzrecht [3]). War der Suffraganeus verhindert, so vertrat ihn einer der beiden Äbte [4]).

Während das Amt des Zelebranten, wie es scheint, nach einer ein für allemal feststehenden Regel ausgeübt wurde, wechselte die Person des Synodalredners häufig. Aus der Zeit des Bischofs Wenzel (1382—1417) ist der gelehrte Abt Ludolph von Sagan als Synodalprediger bekannt [5]). Auf der großen Reformsynode vom Jahre 1446 haben der Dominikanerprior Petrus [6]), der Lektor der Augustiner-Eremiten von St. Dorothea Jacobus Sartoris aus Neiße [7]) und der Rektor der Domschule Balthasar von Paulau [8]) gepredigt. Während der Tagung vom Frühjahr 1453 bestieg der berühmte Bußprediger Johannes Capistrano dreimal die Domkanzel [9]). Mit ihm schließt die Reihe der Synodalredner, die dem Ordensklerus angehört haben. Seit 1473 werden in den Quellen ausschließlich Domherren als Prediger bezeichnet [10]).

Im Gegensatz zu Köln, wo wiederholt der Offizial den Synodalredner beauftragte [11]), behielt sich der Breslauer Bischof die Auswahl und Ernennung des Redners selber vor [12]).

---

1) Phillips, Diöcesansynode S. 172; ders., Kirchenrecht VII S. 213; Laemmer S. 306.

2) Vgl. Seppelt S. 10; Montbach p. 89.

3) Ibd. p. 89, 91.

4) Ibd. p. 89.

5) Vgl. oben S. 30, 34, 36, 38.

6) Vgl. Seppelt S. 6.

7) Ebd. S. 10 f.

8) Ebd. S. 32.

9) Vgl. oben S. 43.

10) In den Jahren 1473 und 1475 predigte Kanonikus Andreas Wayner (Montbach p. 89, 95), und 1509 hielt Kanonikus Stanislaus Saur den sermo ad clerum (ibd. p. 109 sq.).

11) Vgl. Gescher, Die köln. Diözesansynoden S. 251 mit Anm. 2.

12) . . . dominus Ludolfus, qui tunc pre omnibus viris illuminatis iussus

2. Auch die übrigen Synodalbeamten, den Promotor und den Notar, beauftragte er regelmäßig persönlich. Im Jahre 1446 aber scheint der Lektor vom Promotor ernannt worden zu sein [13]); 1517 hingegen wurde er dem Notar vom Bischof beigeordnet [14]).

Der bedeutendste Gehilfe des Synodalleiters war der promotor synodi, in dessen Händen die tatsächliche Geschäftsführung auf der Synode lag [15]). Seine Aufgabe war es, die einzelnen Verhandlungen „in Gang zu bringen" [16]) und für die reibungslose Abwicklung der Synodalgeschäfte zu sorgen.

Sehr eingehend unterrichtet das Protokoll aus dem Jahre 1446 über die innersynodale Tätigkeit des Promotors. Er begann sie in der Eröffnungssitzung damit, daß er den Redner bat, den sermo synodalis zu halten [17]). Auch an den übrigen Tagen veranlaßte er den Vortrag der Predigten [18]). Er ließ durch den Lektor das bischöfliche Einberufungsschreiben [19]) und die neuen Diözesangesetze [20]) verlesen, während er die Tagesordnung [21]) persönlich bekanntgab. Auch die Platzanweisung an die Teilnehmer [22]) und die Anklage der schuldhaft Säumigen [23]) gehörte zu seinen Obliegenheiten. Die Bedeutung seines Amtes kam aber darin zum Ausdruck, daß er den Verhandlungsgegenstand formulierte [24]), zur Debatte stellte [25]) und den Gang der Beratungen leitete [26]). Er ersuchte den Notar, über den Verlauf der Sitzung ein Instrument zu errichten [27]), bestimmte Zeit und Ort der nächsten Sitzung und schloß die Versammlung [28]).

Auch die kurzen Niederschriften über die Synoden von 1473 [29]),

---

est declamare sermonem ad clerum, quod et fecit obedientia sui presulis ad hoc eum stringgente (!) (Script. rer. Siles. I p. 257). Die Beauftragung durch den Bischof selbst geht auch aus Seppelt S. 32 hervor.

13) Vgl. ebd. S. 6.

14) (episcopus) deputans et nominans . . . Dominicum Sleupner in notarium sui, adiunxit dominum Gregorium Fistes (DA 4 fol. 474r).

15) Vgl. Phillips, Diözesansynode S. 174; ders., Kirchenrecht VII S. 213.

16) Laemmer S. 306.

17) Seppelt S. 6.

18) Ebd. S. 10 f., 32.

19) Ebd. S. 4 f.

20) Ebd. S. 11, 33, 47.

21) Ebd. S. 17, 19.

22) Ebd. S. 17.

23) Ebd. S. 31.

24) Ebd. S. 19.

25) Ebd. S. 19 ff.

26) Ebd. S. 21.

27) Ebd. S. 12, 31.

28) Ebd. S. 12, 31.

29) Montbach p. 86 sq.

1475 [30]) und 1509 [31]) stellen die Sorge für die Einhaltung der Sitzordnung nach dem Grundsatz der Präzedenz und für die Bestrafung der contumaciter Abwesenden als charakteristische Aufgabe des Promotors heraus. Die geschäftliche Leitung der Synode aber stand diese Male in einem weit größeren Umfange als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beim Präsidenten [32]).

Dagegen ist die Tätigkeit des notarius synodi unverändert gleich geblieben [33]). Er hatte das Protokoll zu führen [34]).

Zur Entlastung des Notars wurde zeitweise ein Lektor [35]) bestellt, der die bekanntzumachenden Schriftstücke und besonders die Statuten verlas. Er ist in den Quellen nur auf zwei Synoden nachweisbar, in den Jahren 1446 [36]) und 1517 [37]).

Beide Synodalbeamte, Promotor und Notar, gehörten stets der engsten Umgebung des Bischofs an. Von den fünf Promotoren, die in der Überlieferung namentlich genannt sind, war Heinrich Rorau Generalvikar und Offizial [38]), Johannes Hofeman Generalvikar [39]), Mathias Kolbe Domarchidiakon [40]); Martin Lindner und Stanislaus Saur waren Domherren [41]).

In den Quellen bis zum Regierungsantritt Rudolphs (1468) ist der Offizial nur einmal als Promotor erwähnt [42]). Gleichwohl ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß unter Rudolphs Vorgängern der Offizial sehr häufig, wenn nicht gar regelmäßig, das Amt des promotor synodi bekleidet hat. Diese Vermutung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß im Synodalprotokoll von 1446 die Exekution der Konvokationsurkunde durch die Behörde des Offizials als langjährige Übung bezeichnet wird [43]); wenn aber das Konsistorium für die Anfertigung des Synodalschreibens zu sorgen hatte,

---

30) Montbach p. 95.
31) Ibd. p. 110.
32) Ibd. p. 86—92, 95 sq.; vgl. Phillips VII S. 213 f.
33) Seppelt S. 12, 21, 55; Montbach p. 87, 95, 109; DA 4 fol. 474r.
34) Montbach p. 87.
35) Phillips VII S. 213.
36) Seppelt, S. 6, 11, 33, 34, 47, 48, 51.
37) DA 4 fol. 474r.
38) Seppelt S. 6.
39) Montbach p. 86 sq.
40) Ibd. p. 109.
41) Ibd. p. 95; DA 4 fol. 474r.
42) Seppelt S. 6.
43) Von der Zitationsurkunde von 1446 April 13 sagt das Protokoll: sub data Wratislavie . . . emanatis debite et legitime secundum observanciam constistorii Wratislaviensis executis (ebd. S. 4).

dann hatte seine Spitze, der Offizial, wohl auch die geschäftliche Leitung der Synode inne [44]).

Von den synodalen Protokollführern waren, wie nicht anders zu erwarten ist, Ernst Rüdiger und Michael Blorock Protonotare der bischöflichen Kanzlei [45]), Andreas Niger Notar des Konsistoriums [46]) und Dominikus Sleupner Sekretär der Kurialkanzlei [47]).

Promotor wie Notar haben zu Rudolphs Zeiten während der liturgischen Feier der Synode Ehrenplätze eingenommen. Sie saßen im Chor neben dem Bischof [48]).

## § 13.

### *Die gottesdienstliche Feier der Synode.*

Die Breslauer Diözesansynoden, die von Anfang an in der Domkirche tagten [1]), begannen stets mit Gebet. Sie hatten von vornherein das Gepräge einer liturgischen Feier [2]). Ihre gottesdienstliche Umrahmung ist in den schmückenden Beiwörtern sancta oder sacrosancta zum Ausdruck gekommen [3]). Der synodale Gottesdienst bestand aus der eucharistischen Feier, aus Predigt und Prozession.

1. Zwar haben sich Nachrichten über die liturgische Einkleidung der Synoden aus ihrer Frühzeit nicht erhalten, aber die Tatsache, daß die ältesten uns überlieferten Konstitutionen in der Kathedrale publiziert worden sind [4]), bezeugt sie hinlänglich. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts weisen unsere Quellen die ersten deutlichen Berichte über den synodalen Gottesdienst auf [5]). Im Verlauf des 15. Jahrhunderts hat sein Ritus eine Entwicklung in der Richtung durchgemacht, daß er eine fortschreitende Entfaltung und Vermehrung der Gebete erfuhr. Lassen wir die Quellen selbst zu Worte kommen.

---

44) Nach Gescher S. 250 f. nahm der Offizial auf den Kölner Diözesansynoden gleichfalls einen hervorragenden Platz ein.

45) Montbach p. 87, 95.

46) Seppelt S. 21.

47) Montbach p. 109; DA 4 fol. 474r.

48) Montbach p. 87.

1) S. oben S. 74.

2) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 177 f.; ders., Kirchenrecht VII S. 214 f.; vor allem Barion S. 61—70.

3) S. oben S. 70.

4) Vgl. Montbach p. 1, 4; Tzschoppe und Stenzel S. 102; Montbach p. 9.

5) DA 3 fol. 142r. Die nota de celebracione synodus (!) stammt aus dem Jahre 1386 (vgl. fol. 133v; Schubert p. 5), wurde aber in den Codex DA 3 wohl erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts eingetragen.

a. In dem Modus agendi für die Domsakristane findet sich eine kurze Gottesdienstordnung für die Feier der Diözesansynode [6]).

Am Morgen des St. Hedwigsfestes, an dem sie zur Zeit des Bischofs Wenzel zu beginnen pflegte [7]), wurden zur Matutin die Domglocken geläutet. Nach dem Offizium [8]) wurde in einer Kapelle des Domes [9]) eine hl. Messe de beata Virgine gesungen. Darauf zelebrierte der Bischof oder ein Prälat die Frühmesse. An sie schlossen sich Predigt im Chor, Terz und Hochamt an. Der Frühgottesdienst wurde wie an einem festum triplex mit den Gewändern [10]), die am Osterfeste verwendet wurden, und unter Geläut aller Glocken gefeiert. Traf der Synodaltag auf den Sonntag, so wurde zwischen dem sermo ad clerum und dem Hochamt eine Prozession [11]) veranstaltet. Aber bald ist sie (stacio) an beiden Synodaltagen, am 15. und 16. Oktober, üblich geworden [12]). Auch Predigt und Hochamt wurden seitdem am Feste des hl. Gallus (16. Oktober) gehalten [13]).

b. Wie sich aus den Quellen ergibt, begann die Diözesansynode vom Jahre 1446 bereits am Nachmittag des Vortages [14]).

Der zur Tagung eingetroffene Klerus begab sich in den Dom und betete Vesper und Complet. Danach wurde die Einleitungspredigt gehalten [15]).

Wie schon bisher wurde am Morgen des ersten Sitzungstages das Offizium bis zur Prim persolviert, die Frühmesse gehalten und die

---

6) DA 3 fol. 142r: Item nota de celebracione synodus (!).

7) Vgl. oben S. 78.

8) In der Quelle steht zwar nur ad matutinas, aber es scheint das Offizium bis zur Prim einschließlich gebetet worden zu sein, da es dann mit der Terz fortgesetzt wurde.

9) Die capella ist nicht näher bezeichnet.

10) Es ist auch vom Pallium die Rede (vgl. fol. 140r). Daß der Breslauer Bischof damals das Palliumrecht besaß, ist aus anderen Quellen nicht bekannt. Nach Benedikt XIV., De synodo dioecesana, Mechliniae 1842, lib. III, cap. 11 nr. 5 durfte der Erzbischof wie auch der Bischof, der das Palliumrecht besaß, das Pallium während des synodalen Gottesdienstes nicht tragen; vgl. auch Phillips, Diöcesansynode S. 178.

11) Ursprünglich wurde die Prozession circuitus genannt (fol. 142r), später aber stacio (vgl. Seppelt S. 10). Vielleicht dürfen diese Ausdrücke so gedeutet werden, daß sich anfangs die Prozession um den Dom (circuitus) bewegte, später aber eine Kirche aufsuchte, wo eine stacio gehalten wurde. Die Stationskirche war wohl seit langem schon und ausnahmslos die Kreuzkirche.

12) DA 3 fol. 140v, fol. 18r; Schubert p. 13: „In die Hedwigis fit stacio cum sermone et uno die sequenti propter synodum."

13) Vgl. oben S. 34, 36.

14) Vgl. Seppelt S. 5f.

15) Ebd. S. 6.

Terz angeschlossen. Hierauf wurden Wechselgebete (letaniae) mit Orationen und Kollekten verrichtet. Dann ordneten sich die Synodalen zur Prozession, die sich unter der Führung des von Äbten und Prälaten begleiteten Bischofs in die Kreuzkirche begab. Hier wurde das Responsorium „Ite in orbem universum" mit dem Vers „Euntes in mundum" und „Gloria Patri" gesungen, worauf die Prozession wieder zur Kathedrale zurückkehrte. Dort wurde die zweite Station gehalten und der Hymnus „Veni creator Spiritus" mit Responsorium, Versikel und Oration gesungen. Nun begann das Hochamt de Sancto Spiritu [16]), das der Weihbischof zelebrierte. Nach dem Evangelium wurde der sermo ad clerum gehalten und dann der feierliche Gottesdienst fortgesetzt [17]). Am nächsten Tage wurde im Dom die Terz gebetet und die Prozession um die Kathedrale geführt. Ihr Ziel war die bischöfliche Kurie, in deren Sitzungssaal [18]) die dritte Synodalpredigt [19]) gehalten wurde [20]).

c. Als Rudolph von Rüdesheim die Leitung der Breslauer Diözese übernommen hatte, glich er den schlesischen Sonderritus der Synodalfeier den deutschen Gepflogenheiten an [21]). Daß am zweiten Sitzungstage nur die Terz gemeinsam gebetet und eine Prozession vom Dom zum Palais, die wohl nur aus Nützlichkeitsgründen stattfand [22]), gehalten wurde, erschien ihm ungenügend; anderseits hielt er die Feier am Vortage für entbehrlich. Sein Ziel war es, jeden der drei Synodaltage mit feierlichem Gottesdienst und mit Exhorten beginnen zu lassen. So wurde auf den Diözesansynoden von 1473 [23]) und 1475 [24]) folgende Gottesdienstordnung eingehalten [25]):

16) DA 3 fol. 142v.

17) Vgl. Seppelt S. 9 ff.

18) Auch im Bistum Münster fand die Synodalpredigt (collatio ad clerum) nicht im Dom, sondern im Kapitelshause statt; R. Stapper, Ex ordinario II maioris ecclesiae Monasteriensis, in: Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia, Series liturgica, Monasterii (1936) p. 49.

19) Vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 157; ders., Kirchenrecht VII S. 163, 168; Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 231 Anm. 3; Maring S. 38, der erst aus dem Jahre 1510 eine Synodalpredigt nachweisen konnte; Barion S. 69 ff.

20) Seppelt S. 32.

21) Montbach p. 95; Benedikt XIV., Lib. V, cap. 1 und 2; Phillips, Diöcesansynode S. 176 ff.

22) Die Prozession an den folgenden Synodaltagen hatte offenbar den Zweck, daß die Sitzung ohne Verzögerung beginnen konnte. Sonst hätte es vorkommen können, daß mancher Synodale zur Versammlung verspätet kam.

23) Montbach p. 86—92.

24) Ibd. p. 95.

25) Ibd. p. 86—92.

Am Morgen des ersten Tages wurde dreimal geläutet. Zur festgesetzten Stunde betrat der Bischof den Dom und ernannte den Promotor und den Notar. Während der Promotor den Teilnehmern die Plätze im Chor anwies, begab sich der Bischof in die Sakristei, um die Gewänder anzulegen. Nachdem die Terz gebetet worden war, trat der Bischof mit den Assistenten [26]) an den Altar und stimmte: „Veni, sancte Spiritus" an. Kniend betete der Klerus die Allerheiligenlitanei. Nach der Anrufung „Ut dominum Apostolicum etc." stand der Bischof auf, wandte sich mit Mitra und Stab an die Versammlung und fuhr singend fort: „Ut synodum istam in tuo nomine congregatam benedicere digneris", während der Klerus: „Te rogamus, audi nos" antwortete. „Ut synodum istam benedicere et inspirare digneris. Te rogamus, audi nos. Ut synodum istam benedicere, inspirare et sanctificare digneris. Te rogamus, audi nos." Nach der Litanei intonierte der Domarchidiakon das Pater noster, das still gebetet wurde. Der Bischof rezitierte den Versikel, während die Versammlung die Responsorien sprach, und die Oration: „Adsumus Domine Sancte Spiritus, adsumus peccati quidem immanitate detenti, sed in nomine tuo specialiter aggregati, veni ad nos, esto nobiscum et dignare illabi cordibus nostris, doce nos quid agamus, quo gradiamur et ostende quid efficere debeamus, ut te auxiliante tibi in omnibus placere valeamus. Esto salus et suggestor et effector iudiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre et eius Filio nomen possides gloriosum. Non nos patiaris perturbatores esse iustitiae, qui summam diligis aequitatem, ut in sinistrum nos non ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptio muneris vel personae corrumpat, sed iunge nos tibi efficaciter solius tuae gratiae dono, ut simus in te unum, et in nullo deviemus a vero, qualiter in nomine tuo collecti, sic in cunctis teneamus cum moderamine pietatis iustitiam, ut hic a te in nullo dissentiat sententia nostra, et in futuro pro bene gestis consequamur praemia sempiterna. Per Christum Dominum nostrum. Amen." Hierauf folgte die Prozession innerhalb der Kirche, wobei das Responsorium „Apparuerunt apostolis etc." gesungen wurde. Das feierliche Hochamt de Sancto Spiritu hielt der Bischof. Nach dem hl. Meßopfer legte er die Kasel ab, nahm das Pluviale und schritt mit Mitra und Stab zu seinem Chorstuhl, wo er Platz nahm. Die ministri sacri gingen inzwischen in die Sakristei, legten die Gewänder ab und kehrten ins Chor zurück. Mittlerweile erbat der Synodalredner den bischöflichen Segen, um dann die Predigt

---

26) Die ministri sacri waren der Domarchidiakon und ein Kanonikus (Montbach p. 87).

zu halten. Nach dem sermo brachte der Promotor das Statutenbuch, aus dem zeitgemäß ausgewählte Verfügungen verlesen wurden [27]). Der Bischof gab das Zeichen zur Beendigung und sprach das Segensgebet: „Qui dispersos Israel congregat, ipse vos hic et ubique custodiat. Amen. Et non solum vos custodiat, sed ovium suarum idoneos custodes efficiat. Amen. Ut cum summo pastore Christo de gregum suorum pascione gaudeatis in coelo. Amen." [28]).

Auch am zweiten Tage wurde die gleiche Gottesdienstordnung eingehalten. Das Hochamt hielt diesmal der Weihbischof, bei dessen Abwesenheit die infulierten Äbte von St. Vinzenz und vom Sandstift entsprechend der Präzedenz an die Stelle traten. An die Allerheiligenlitanei wurde die Kollekte: „Nostrorum tibi Domine curvantes genua cordium, quaesumus, ut bonum quod a nobis a te requiritur exequamur, scilicet, ut prompta tecum sollicitudine gradientes, discretionis arduae subtile iudicium facimus, ac misericordiam diligentes clareanus studiis tibi placitae actionis. Amen" angeschlossen, die der Bischof betete. Die Prozession fiel fort, es begann das Hochamt de beata Virgine, das ein Abt hielt. Nach dem Gottesdienst begab er sich in sein Stallum. Jetzt hielt der Bischof eine Ansprache, die von der Verlesung weiterer ausgewählter Statuten abgelöst wurde. Der bischöfliche Segen mit den Worten: „Dominus mentis et linguae corporalis et spiritualis det nobis incrementa gratiae sacerdotalis. Amen. Atque vobis ad dexteram constitutis participium coelestis tribuat regni. Amen. Quod ipse praestare dignetur, qui nos ante constitutionem mundi praedestinatos et ante finem saeculi iustificatos praescivit, per infinita saecula saeculorum. Amen" schloß den liturgischen Teil des zweiten Synodaltages [29]).

Am letzten Vormittag amtierte der nächste der infulierten Äbte. Antiphon „Veni, sancte Spiritus" und Litanei wurden wie an den beiden ersten Tagen gehalten. Die Oration dagegen lautete: „Ad te Domine iterum clamosis vocibus proclamantes unanimiter postulamus, ut respectu gratiae tuae solidati, praecones virtutis efficiamur intrepidi tuumque valeamus verbum cum omni fiducia loqui. Amen". Der Bischof sang wiederum selbst „Ut synodum istam etc." und

---

[27]) Was Barion über das Lesen älterer Statuten in seiner Monographie sagt (S. 94 ff., 106 ff.), wird durch unsere Untersuchung bestätigt. Es handelt sich um die Verlesung und Einschärfung von Kanones, die durch die besonderen Verhältnisse der Zeit als notwendig erschien. Die Auswahl ist durch das Wort aliqua hinreichend gekennzeichnet.

[28]) Vgl. Montbach p. 86—89.

[29]) Ibd. p. 89 sq.

rezitierte die Versikel mit der üblichen Oration [30]). Mit einer Exhorte leitete er die Gerichtssitzung im Dom ein, die mit Verlesung einiger älterer Statuten und mit der Publikation der neuen Diözesangesetze beendet wurde. Er schloß die gerichtliche Verhandlung mit dem Gebet: „Nulla est Domine humanae conscientiae virtus, quae in offensione possit tuae voluntatis iudicia expedire. Et ideoque imperfectum nostrum viderunt oculi tui perfectioni deputata, quod perfectione aequitatis fine concludere praeoptamus. Te in nostris principiis occursorem poscimus, te quoque in fine iudiciorum nostrorum excessibus adesse precamur, scilicet ut ignorantiae parcas, ut errorem indulgeas, ut perfectis votis perfectam operis efficaciam largiaris. Et quia conscientia remordente tabescimus, et si qua ignorantia nos traxerit in errorem, aut praeceps forsitan voluntas impulerit a iustitia declinare: ab hoc te poscimus, te rogamus, ut si quid offensionis in hac concilii celebritate attraximus, condonante te sit remissibile: ut in eo quod soluturi sumus aggregatum concilium, a cunctis primum absolvamur nostrorum nexibus delictorum, qualiter et transgressores venia et confitentes tibi subsequatur remuneratio sempiterna.“ Dann erteilte er den Teilnehmern den Segen mit den Worten: „Omnipotens Dei Filius, qui est initium et finis, complementum nobis tribuat charitatem. Amen. Et qui vos ad expletionem huius fecit pervenire synodi, absolutos efficiat vos ab omni contagine delicti, Amen. Ut ab omni reatu liberiores effecti, absoluti etiam per donum Sancti Spiritus, felici reditu vestrarum sedium cubilia repetatis illaesi. Amen“ und für jeden Synodaltag einen Ablaß von 40 Tagen. Das Te Deum laudamus beschloß die Feier und Synode [31]).

Rudolph ließ die synodale Gottesdienstordnung in ein Buch eintragen, damit sie auch unter seinen Nachfolgern eingehalten werden konnte [32]). Während seine synodalrechtlichen Änderungen wieder beseitigt worden sind [33]), ist der neue Ordo synodi zur Tradition geworden [34]). Der reichhaltige und sinnvolle Ritus sprach die Seele des schlesischen Klerus an, darum wurde er beibehalten.

2. Daß die Synodalen nicht nur im profanen [35]), sondern auch im sakralen Versammlungsraum eine genau bestimmte Sitzordnung

---

30) Montbach p. 88.
31) Ibd. p. 91 sq.
32) Ibd. p. 84 sq.
33) Vgl. oben S. 84 ff.
34) S. Montbach p. 109.
35) Eine feste Sitzordnung im Saal der bischöflichen Kurie ist schon für das Jahr 1446 bezeugt (Seppelt S. 17).

hatten [36]), erfahren wir erst aus den Nachrichten über die rudolphinischen Synoden (1473—1475). Maßgebend war die kanonische Präzedenz [37]). Die Aufsicht über die Sitzordnung unterstand dem Promotor [38]).

Der erste Chorstuhl im Dom auf der rechten Seite war dem Bischof vorbehalten. Die weiteren Plätze nahmen der Weihbischof, die Dignitäre und Kanoniker des Domkapitels ein. An sie schlossen sich der Propst von St. Ägidi, die Prälaten und Kanoniker des Kreuzstifts, die Magistri von Corpus Christi, von St. Matthias und der Propst vom Spital zum Hl. Geist an; soweit die Chorstühle nicht ausreichten, nahmen sie in den längs gestellten Bänken Platz.

Die Chorstühle auf der linken Seite kamen den Äbten von Leubus, vom Sandstift, von St. Vinzenz, von Sagan, Heinrichau, Kamenz, Grüssau, Rauden und Himmelwitz zu. Nach ihnen saßen die Prälaten und übrigen Mitglieder der Kollegiatstifter von Glogau, Liegnitz, Neiße, Oppeln, Brieg, Ratibor und Oberglogau, von denen die letzten die davorstehenden Bänke besetzten. Vor den Plätzen der Äbte standen die Kapläne, die den Stab hielten. Mitten im Chor saßen die Erzpriester mit ihren Begleitern und die Vertreter des übrigen Klerus. Promotor und Notar nahmen in der Nähe des Bischofs in einer Bank Platz [39]).

3. So eingehend wir über die gottesdienstliche Feier der Diözesansynode unterrichtet sind, so wenig wissen wir über die liturgische Kleidung zu sagen.

Nur kurze Bemerkungen sind es, die in den Quellen von 1446 und 1473 überliefert sind. Danach hatten sich die Synodalen in habitibus iuxta cuiuslibet status condicionem [40]) oder in habitu ad hoc decenti [41]) zum Gottesdienst einzufinden. Daß sie über ihrem Kleid ein Superpelliz trugen, dürfte von vornherein anzunehmen, aber auch aus der 1316 erlassenen Verfügung zu folgern sein, die den Geistlichen verbot, das Chor des Domes ohne Superpelliz oder Cappa zu betreten [42]). In der Statutensammlung der Gnesener

---

[36]) Montbach p. 87; vgl. zur Frage der Sitzordnung Phillips, Diöcesansynode S. 54, 179; ders., Kirchenrecht VII S. 215; Sattler S. 125 ff.; Hauck IV S. 8; Barion S. 76—91.

[37]) Qui . . . iuxta dignitatis et status uniuscuiusque exigenciam fuerunt et sunt locati (Seppelt S. 17).

[38]) Ebd. S. 17; Montbach p. 87, 95.

[39]) Montbach p. 87.

[40]) Seppelt S. 7.

[41]) Montbach p. 86.

[42]) Wattenbach, Zwei Synoden S. 275.

Kirchenprovinz, zu der Breslau gehörte, ist eine beachtenswerte Verordnung aus dem Jahre 1279 über die liturgische Gewandung der Synodalteilnehmer zu lesen. Die Äbte und infulierten Prälaten sollten Superpelliz, Stola, Pluviale und Mitra tragen. Die Pröpste, Prioren und anderen niederen Prälaten durften außer Superpelliz und Stola auch das Pluviale anlegen, während die übrigen Priester das Recht des Pluviale nicht besaßen. Die einfachen Kleriker trugen auch keine Stola [43]).

Eine ähnliche, die Würde abgestuft kennzeichnende Regelung kann auch für das Bistum Breslau angenommen werden, wie es schon die Worte iuxta cuiuslibet status condicionem nahelegen [44]). Aber im Gegensatz zu Gnesen trugen die schlesischen Äbte außer der Mitra auch den Stab [45]).

## § 14.

### *Der Geschäftsgang der Synode.*

Infolge mangelhafter Überlieferung können wir nicht sagen, welchen Gang die synodalen Sitzungen in älterer Zeit genommen haben.

Über den Verlauf des geschäftlichen Teils der Breslauer Synoden zeichnet erst das Protokoll aus dem Jahre 1446 ein in allen Einzelheiten klares Bild.

Auch hier erscheint es ratsam, zunächst den Bericht selbst sprechen zu lassen und erst dann das Allgemeingültige herauszustellen.

1. Am Sonnabend, den 28. Mai, begann zur Stunde der Prim die zweite Sitzung der Reformsynode, die aber die erste geschäftlicher Art war. Auf ein Glockenzeichen hin versammelte sich der Klerus im Saal der bischöflichen Kurie [1]). In seiner Eigenschaft als Präsident eröffnete Bischof Konrad die Versammlung, indem er durch den Notar das Einberufungsschreiben verlesen ließ. Der Klerus hörte stehend zu [2]). Dann rief der Promotor die einzelnen dem Range nach mit Namen auf und wies ihnen die Plätze an. Auf Ersuchen des

---

43) Hube p. 86 sq. In Köln war eine bestimmte liturgische Kleidung für die Synodalen bereits 1281 vorgeschrieben, vgl. Hartzheim III p. 658.

44) Seppelt S. 7.

45) Montbach p. 87.

1) Daß die Synodalen processionaliter vom Dom ins Palais gegangen sind, wird im Protokoll nicht gesagt, dennoch aber ist es wahrscheinlich, da es auch am 29. Mai der Fall war (Seppelt S. 32).

2) Da sie erst nach der Verlesung des Einberufungsdekrets Platz nahmen.

Promotors brachte der Lektor ein bischöfliches Schreiben zur Kenntnis, das die Verhandlungsgegenstände enthielt [3]).

Nunmehr übernahm der Promotor die geschäftliche Leitung der Versammlung. Mit eigenen Worten formulierte er den ersten Punkt der Tagesordnung, der die Sittenreform des Klerus und der Laien betraf. Debattelos wurde dieser Gegenstand mit einem einstimmigen Placet erledigt [4]).

Auch das nächste Verhandlungsobjekt, betreffend die Obedienzerklärung für Eugen IV., trug der Promotor vor und stellte es zur Debatte. Es entwickelte sich eine Aussprache. Der Propst des Domkapitels begründete die Einstellung der von ihm geführten Körperschaft zur Frage des Schismas. Da die übrigen Vorstände sich nicht selbst zum Wort gemeldet hatten, wurden sie vom Promotor nach ihrer Meinung gefragt. Als einige Teilnehmer sich darauf beriefen, daß sie von ihren Auftraggebern nicht bevollmächtigt seien, einen Entscheid zu bekunden, wurden durch den Notar die Mandate verlesen und die Vollmachtsfrage geprüft [5]). Die Vertreter der Klöster und Stifter baten den Präsidenten um die Erlaubnis, gesonderte Besprechungen abzuhalten, und erklärten, ohne vorherige Beratung mit ihren Konventen sich nicht äußern zu wollen [6]).

Der Promotor ging nun zum dritten Punkt der Tagesordnung über, der die Bewilligung einer Diözesansteuer vorsah. Aber auch diese Angelegenheit wurde mangels ausreichender Vollmachten nicht erledigt. Unter Berufung auf ein bischöfliches Spezialmandat fällte der Promotor die Strafsentenz über die schuldhaft ferngebliebenen, synodalpflichtigen Geistlichen, die der Ordinarius bestätigte. Dann ersuchte der promotor synodi den Protokollführer, über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ein Notariatsinstrument zu errichten Nachdem er Raum und Zeit der nächsten Versammlung bekanntgegeben hatte, schloß er die Synode [7]).

Am folgenden Tage, am Sonntag den 29. Mai, eröffnete zur Zeit der Terz wiederum der Bischof im Sitzungssaal die Versammlung, in deren Mittelpunkt das synodale Gericht stehen sollte. Ein sermo ad clerum leitete es ein. Um aber nicht die Sonntagsruhe durch Gerichtslärm (iuris strepitus) zu stören, wurde die Verhand-

---

[3]) Seppelt S. 17 ff.
[4]) Ebd. S. 19.
[5]) Ebd. S. 21—30.
[6]) Ebd. S. 30.
[7]) Ebd. S. 31.

lung verschoben und die Vertagung der Synode in Aussicht genommen [8]).

Am 27. Juni wurde die Synode fortgesetzt und die Sitzung in Abwesenheit des Bischofs vom Promotor eröffnet. Nach Verlesung der neuen Statuten legte der kommissarische Leiter Abt Stephan von Leubus das bischöfliche Mandat vor [9]) und übernahm auf Ansuchen des Promotors das Präsidium [10]).

Auf der Tagesordnung standen die noch nicht erledigten Fragen der Obedienzerklärung und Steuerbewilligung. Es wurden zunächst einige Prokuratorien, die vom Bischof unterzeichnete Kontumazurkunde und sein Dekret über die Wiedereröffnung der Synode verlesen [11]). Nun sprachen die Vertreter einzeln zur Sache und gaben ihr Votum ab [12]).

Die letzte Sitzung fand am 1. Juli statt. Zur Zeit der Prim eröffnete sie der stellvertretende Vorsitzende, ließ die Synodalstatuten ein letztes Mal verlesen und verlieh ihnen in einer mit dem Offizialatssiegel versehenen Urkunde Rechtskraft. Nachdem noch die letzten Vertreter ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte er, wiederum schriftlich, die Verhandlungen für genehmigt und die Synode für geschlossen [13]).

2. Aus dem eben dargelegten Verlauf der Synode vom Jahre 1446 läßt sich vielleicht in großen Zügen eine Geschäftsordnung [14]) ableiten.

a. Eröffnung und Leitung der Synode.

Ein Glockenzeichen kündigte den Beginn der Synode an [15]). Der Bischof oder sein Stellvertreter eröffneten sie [16]). Auf Ersuchen des Vorsitzenden verlas der Protokollführer die Einberufungsurkunde [17]).

Die geschäftliche Leitung der Versammlung lag in den Händen des Promotors [18]). Er verlas die Anwesenheitsliste und wies den

---

8) Seppelt S. 32 f.
9) Ebd. S. 34 f.
10) Ebd. S. 35.
11) Ebd. S. 35—42.
12) Ebd. S. 43 f., 45 ff.
13) Ebd. S. 47—53.
14) Vgl. Barion S. 75—110. Zur Kritik des Begriffs „Geschäftsordnung", den Barion umschreibt, vgl. Gescher, Besprechung von H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht S. 415.
15) Seppelt S. 12, 32, 47; Montbach p. 86.
16) Seppelt S. 12, 32; Montbach p. 86, 90.
17) Seppelt S. 6.
18) Ebd. S. 17.

Teilnehmern nach dem Grundsatz der Präzedenz die Plätze an [19]). Gegen die schuldhaft Säumigen erhob er Anklage [20]). Er gab die festgesetzte Tagesordnung bekannt, formulierte die Verhandlungsgegenstände, begründete sie und stellte sie einzeln zur Debatte [21]). Er sorgte auch für das Protokoll und schloß die Sitzung [22]).

b. Anträge.

Antragsberechtigt waren die Vorstände der zum Besuch der Synode verpflichteten Körperschaften [23]). Die Anträge konnten schriftlich oder mündlich gestellt werden und entweder die Erlaubnis, untereinander zu beraten, oder die Vertagung der Verhandlung oder der Synode zum Gegenstand haben [24]). In beiden Fällen entschied der Vorsitzende über die eingebrachten Anträge [25]).

c. Debatte.

Die Mitglieder der Synode, namentlich die Leiter der synodalpflichtigen Korporationen, konnten mit Ausnahme der Gesetze [26]) zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung nehmen [27]). Sie hatten das Recht der freien Meinungsäußerung [28]), aber auch die Äußerungspflicht [29]), wenn sie vom Promotor aufgefordert wurden. Der Vorsitzende konnte zu jeder Zeit in die Debatte eingreifen [30]).

d. Beschlußfassung.

Das Beschlußrecht stand allein beim Bischof oder seinem Stellvertreter [31]).

e. Protokoll.

Über jede Sitzung faßte der Notar einen Bericht ab, der in gedrängter Übersicht ein Bild von dem Verlauf der Verhandlungen liefern sollte und vor allem zu enthalten hatte:

aa. Zeit und Ort der Versammlung [32]),

bb. Namen des Vorstandes und der Synodalbeamten [33]),

---

[19]) Seppelt S. 17; Montbach p. 87.
[20]) Vgl. Seppelt S. 31; Montbach p. 95, 110.
[21]) Vgl. Seppelt S. 19.
[22]) Ebd. S. 12, 31.
[23]) Ebd. S. 30.
[24]) Ebd. S. 30, 32.
[25]) Ebd. S. 30, 32.
[26]) Vgl. dazu oben S. 146 ff.
[27]) Vgl. Seppelt S. 19 ff.
[28]) Ebd. S. 19 f., 43 f., 45 ff., 49 ff.
[29]) Ebd. S. 21.
[30]) Ebd. S. 20 f.
[31]) Ebd. S. 52 f.; vgl. auch oben S. 150 f.
[32]) Ebd. S. 12, 32, 47.
[33]) Ebd. S. 6; Montbach p. 87, 95, 110.

cc. die Anwesenheitsliste [34]),
dd. die Tagesordnung [35]),
ee. die Anträge [36]),
ff. das Votum der Vertreter [37]),
gg. die Beschlußfassung des Bischofs [38]),
hh. das Dekret über die Schließung der Synode [39]).

Das Protokoll wurde in Gegenwart von Zeugen notariell beglaubigt (Notariatsinstrument) [40]).

f. Schließung der Synode.

Wie die Eröffnung und Vertagung war auch die Beendigung der Synode alleiniges Recht des Präsidenten [41]). Sie erfolgte durch die Verlesung des Schließungsdekrets [42]).

Hier muß noch einmal betont werden, daß die synodale Geschäftsordnung, soweit ich sehe, nur für das 15. Jahrhundert bezeugt ist und darum auf frühere Zeiten nicht ohne weiteres übertragen werden kann, wenngleich es wahrscheinlich ist, daß sie in dieser oder ähnlicher Form schon in der früheren Periode des 13. und 14. Jahrhunderts in Geltung war.

3. Disziplinarordnung.

Der Vorsitzende der Synode hatte das Recht, zur Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung Strafen zu verhängen. Wenn auch die Ausübung der Disziplinargewalt in den Quellen nicht ausdrücklich genannt wird, so ist dennoch anzunehmen, daß Ruhestörer zur Ordnung gerufen wurden. Beglaubigte Tatsache ist es aber, daß vorzeitiges unerlaubtes Verlassen der gottesdienstlichen Veranstaltungen im Dom oder der Sitzungen im Palais wie unberechtigte Abreise vor Schluß der Synode auf der Tagung von 1446 mit 10 Gulden bestraft wurde [43]). Auch Bischof Rudolph hielt die Disziplin auf der Synode durch Geldstrafen aufrecht, die aber poenae arbitrariae waren und in ihrer Höhe entsprechend der Böswilligkeit bemessen werden konnten [44]).

---

34) Vgl. Seppelt S. 13—17.
35) Ebd. S. 19.
36) Ebd. S. 30.
37) Ebd. S. 43 f., 45 ff., 49 ff.
38) Ebd. S. 52 f.
39) Ebd. S. 52 f.
40) Ebd. S. 55.
41) Ebd. S. 52 f.
42) Ebd. S. 52.
43) Ebd. S. 7.
44) Montbach p. 86.

Besonders notwendig war eine Disziplinarordnung beim synodalen Gericht, bei dem es wohl nicht immer ganz geräuschlos zugegangen ist [45]). Was wir hier vermuten, kann allerdings aus der Überlieferung nicht belegt werden, weder die Höhe noch die Art der Strafe.

## § 15.

### *Synodale Hausordnung.*

Der Aufenthalt an der bischöflichen Zentrale und das Zusammentreffen mit Amtsbrüdern konnte für manchen Synodalen, der aus der Enge seines ländlichen Wirkens in das mannigfaltige, geräuschvolle Leben einer großen Stadt gekommen war, eine Gefahr bedeuten. Um Schwierigkeiten während der Synodaltage vorzubeugen und die Würde der Diözesansynode zu schützen, mochten die Breslauer Bischöfe schon frühzeitig Bestimmungen erlassen haben, die die Lebenshaltung des Klerus während der Synode regelten.

Wie in vielen anderen Punkten stammt die erste Nachricht über das Vorhandensein einer „Hausordnung" für die Dauer der Klerusversammlung aus dem 15. Jahrhundert.

Solange die Synode währte, durfte kein Teilnehmer ohne besondere Erlaubnis des Bischofs oder seines Stellvertreters im Vorsitz sich von den Verhandlungen und liturgischen Veranstaltungen entfernen, aber auch kein Synodale in der freien Zeit Wirtshäuser aufsuchen [1]).

Indes, wie es Verfügungen, die menschlichen Neigungen entgegenwirken, vielfach ergeht, man mußte über manches hinwegsehen. So war am Vorabend der Reformation der Besuch von Weinstuben geduldet. Doch scheinen selbst Domherren nicht immer die notwendige würdevolle Haltung eingenommen zu haben. Daher mußte die Sitzung des Domkapitels vom 7. August 1517, die un-

---

[45]) Der Bischof spricht im Protokoll von 1446 selbst vom iuris strepitus (vgl. Seppelt S. 32).

[1]) Seppelt S. 7. Ausführlicher ist die synodale Hausordnung aus dem Jahre 1279, die Hube p. 86 gedruckt hat: „In eundo, stando et redeundo honeste ambulent et honesta acquirant hospitia et in eis circumspecte se habeant et modeste, ne vita, mores et gestus clericorum populo fiant in scandalum et contemptum." Wenn auf jeder Synode das Statut De tabernis von neuem eingeschärft wurde, dann ist anzunehmen, daß der Besuch von Wirtshäusern während der Synode ebenfalls verboten war, wenngleich die Quellen es nicht ausdrücklich sagen.

mittelbar vor der Diözesansynode stattfand, die Kapitulare ausdrücklich verpflichten, ut durante conventione synodi servetur honestas in domo vinaria nec admittantur persone suspecte [2]).

## § 16.

### *Abfassung und Bekanntmachung der Statuten.*

Es ist ein wesentliches Ergebnis unserer Untersuchungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt auf der Synode, daß der Breslauer Bischof die Legislative in völlig autonomer Weise gehandhabt hat [1]). Vielfach hat er seine Gesetze, die er auf der Diözesansynode zu publizieren gedachte, vor Beginn der Tagung fertiggestellt [2]). Selbstverständlich behielt er sich die Freiheit vor, am Wortlaut seiner Verfügungen Ergänzungen oder Änderungen, die sich während der synodalen Verhandlunngen und Beratungen als ratsam, nützlich oder gar notwendig erwiesen, vorzunehmen [3]). Mit Sicherheit wissen wir, daß die Statuten vom Jahre 1446 auf der Synode ergänzt worden sind [4]). Auch die Verordnungen, die erst im Verlauf der Klerusversammlung abgefaßt wurden [5]), haben den Ordinarius zum alleinigen Urheber.

1. Die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch den Diözesanbischof schließt nicht aus, daß dieser die Formulierung und Niederschrift einer anderen Person überließ.

Zunächst ist vielleicht daran zu denken, daß der bischöfliche Gesetzgeber einem Notar die Rechtssätze diktiert hat. Aber es wäre auch möglich, daß ein Beamter des Bischofs, der Offizial oder der Domarchidiakon, nach vorhergehenden Angaben des Ordinarius über die materielle Seite der Gesetze den Text entworfen und zur Begutachtung vorgelegt hat [6]). Welche Abfassungsform im Bistum Breslau üblich oder nur zeitweise gebräuchlich war, läßt sich unseren Quellen nicht entnehmen.

---

[2]) DA 4 fol. 475r; vgl. auch Meyer S. 23 f.

[1]) S. oben S. 146 ff.; vgl. Phillips, Diöcesansynode S. 197—205, insbes. 203f.

[2]) Vgl. oben S. 147; vor der Synode fertiggestellt waren die Statuten in den Jahren 1290, 1305, 1405, 1406, 1446, 1453, 1473, 1475, 1497 und 1509 (s. S. 147 f. Anm. 306—314.

[3]) Vgl. Montbach p. 16; Seppelt S. 11.

[4]) Seppelt S. 33.

[5]) z. B. Montbach p. 5 sq.; Seppelt S. 95—99.

[6]) Daß diese Art von Gesetzentwürfen nicht gegen die bischöfliche Urheberschaft spricht, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Die Diözesangesetze, die als constitutiones [7]), statuta [8]), edicta [9]) bezeichnet werden, wurden auf Pergament geschrieben. Aber nicht lange nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ist man von dieser Übung abgekommen. Soweit bisher bekannt ist, hat der Breslauer Bischof als erster unter den Diözesanoberen des Ostens die schwarze Kunst in den Dienst der Verwaltung gestellt [10]). Bereits im Jahre 1475 verließ der erste Statutendruck die Offizin des Subkantors Caspar Elyan [11]). Zwar ist diese Druckerei später wieder eingegangen, aber die Drucklegung der Breslauer Diözesangesetze hat wohl nicht mehr aufgehört. Im Jahre 1512 wurden die schlesischen Statuten ein zweites Mal gedruckt. Aber nicht nur Gesetzessammlungen, sondern auch die Verordnungen der einzelnen Synode wurden gedruckt. Wie das Protokoll der Kapitelssitzung vom 14. August 1517 ausweist, wurden die Konstitutionen der in der letzten Woche gehaltenen Synodaltagung dem Bischof zugestellt ad publicandum et imprimi faciendum [12]).

Die auf Pergament geschriebenen Statuten wurden zum Erweis ihrer Echtheit mit dem Siegel des bischöflichen Gesetzgebers versehen [13]).

Davon gibt es allerdings eine Ausnahme. Obwohl im Wortlaut der Synodalgesetze vom Jahre 1446 Bischof Konrad als Legislator ausdrücklich bezeichnet wird [14]), tragen sie gleichwohl nicht das bischöfliche, sondern das Offizialatssiegel [15]). Das muß um so mehr auffallen, als das Protokoll der gleichen Synode mit dem Sigill des Bischofs allein versehen wurde [16]). Diese in den Quellen des Breslauer Synodalinstituts einzig dastehende Abweichung von der sonstigen Norm könnte ihren Grund darin haben, daß der Bischof, bevor er die Tagung verließ, um in Jeltsch dringende Amtsgeschäfte zu erledigen [17]), den Offizial als den Hüter der Rechtsordnung [18])

---

7) Vgl. Montbach p. 1, 3, 4, 7 etc.

8) Wattenbach, Zwei Synoden S. 276; Montbach p. 16, 52, 74; Seppelt S. 11, 33, 59.

9) Wattenbach S. 276; Montbach p. 10.

10) S. Curschmann S. 281 Anm. 5.

11) Vgl. oben S. 42 mit Anm. 56.

12) DA 4 fol. 478r.

13) Vgl. Montbach p. 4; StA, Glogau 21, 37; Seppelt S. 104; Montbach p. 105, 115; die Synodalkonstitution von 1290 trug außer dem Siegel des Bischofs auch das Sigill des Domkapitels.

14) Seppelt S. 59.

15) Ebd. S. 91.

16) Ebd. S. 55.

17) Ebd. S. 34 f.

18) Vgl. Gescher S. 251.

beauftragt hätte, in seiner Abwesenheit den Gesetzestext zu siegeln. Doch diese Deutung ist unwahrscheinlich angesichts der Tatsache, daß Konrad im Mandatum presidencie seinen Stellvertreter Abt Stephan von Leubus mit allen Machtvollkommenheiten ausgestattet hatte, die ihm als Bischof zukamen [19]). Wenn also das Konsistorium den Notar veranlaßt hat, die Konstitutionen mit dem Amtssiegel des Offizials zu versehen, so war es eine Rechtsursurpation, die um so leichter geschehen konnte, als der Offizial promotor synodi war [20]). In der Regel aber siegelte zum Ausdruck seiner eigenberechtigten, uneingeschränkten Jurisdiktionsgewalt der Bischof seine Gesetze [21]).

2. Rechtskraft erlangten die Statuten durch Verlesung auf der Synode [22]). Da die Publikation ein wesentliches Erfordernis für ihren rechtlichen Bestand war [23]), wurde zum Beweis der erfolgten Promulgation vielfach eine Zeugenzeile in den Gesetzestext aufgenommen [24]). Neben Vertretern aus dem höheren Klerus, Äbten, Prälaten, Pröpsten und Domherren [25]), finden sich unter den Publikationszeugen gelegentlich auch Pfarrer und Mitglieder des niederen Klerus [26]).

Mit der erlangten Rechtskraft war der Zweck der Gesetze noch nicht erreicht. Ob sie in der Vollversammlung oder in der Vertreterversammlung publiziert wurden, zwecks Durchführung mußten sie dem gesamten Diözesanklerus zur Kenntnis gebracht werden.

Bei der Bekanntmachung der Gesetze wurde bis zum Ausgang unserer Epoche stets der gleiche Modus eingehalten. Sie oblag den Archidiakonen als Amtspflicht [27]). Sie konnten mit der Publikation der Statuten unter der Geistlichkeit die Archipresbyter beauftragen [28]), blieben aber in jedem Falle dafür ihrem Bischof verantwortlich.

Sowohl die Archidiakone als auch die Archipresbyter waren gehalten, vor der Abreise eine Abschrift der Statuten aus der bischöflichen Kanzlei abzuholen [29]).

---

19) Vgl. Seppelt S. 34 f., wo die rechtlichen Befugnisse des Mandatars ausführlich dargelegt sind.

20) Vgl. ebd. S. 6.

21) S. oben S. 149.

22) Vgl. Curschmann S. 289; Hauck V S. 181.

23) Vgl. Phillips S. 215 f.; Gescher S. 245.

24) Vgl. Montbach p. 4, 9; Seppelt S. 90, 104.

25) Vgl. Anm. 24.

26) Seppelt S. 90.

27) Montbach p. 9, 14, 45 sq.; Seppelt S. 66; vgl. auch Panzram, Die schles. Archidiakonate S. 174—177.

28) Montbach p. 46.

29) Montbach p. 9, 46, 92; Seppelt S. 66.

Die Erzpriester luden die Geistlichen ihres Amtsbezirkes zur Archipresbyteratsversammlung ein und teilten ihnen die Verordnungen der bischöflichen Synode zur Nachachtung mit. Seit wann es convocationes archipresbyterales in der Breslauer Diözese gegeben hat, ist noch nicht erforscht. In den Nachrichten über unsere Synoden sind sie für das Jahr 1406 zum erstenmal bezeugt [30]). Sie sind sicher schon früher gehalten worden, denn sie wurden 1406 von Bischof Wenzel nicht erst angeordnet, sondern als eine längst bekannte Übung erwähnt. Die schlesischen Archipresbyteratsversammlungen sind wohl so alt wie das Erzpriesteramt selbst, und dieses bestand schon zur Zeit des Bischofs Lorenz (1207—32) [31]). So wird man bis zum Beweis des Gegenteils festhalten dürfen, daß die Synodalstatuten von Anfang an auf dem vom Erzpriester einberufenen Konvent den Geistlichen bekanntgegeben wurden.

Die Äbte und Pröpste publizierten die Gesetze auf den seit alters her üblichen Konventen der Klöster und Stiftskapitel [32]).

Die Publikationsfrist betrug in der Regel einen Monat [33]). Mit Rücksicht auf ihren ungewöhnlich großen Umfang brauchten die Statuten von 1423 erst binnen sechs Monaten bekanntgemacht zu werden [34]).

Die einmalige Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts genügte indes nicht, besonders dann nicht, wenn die Verfügungen für die Dauer Geltung haben sollten. Darum verlangten die Breslauer Bischöfe, daß jede Kirche der Diözese eine beglaubigte Abschrift der Synodalstatuten besitzen sollte [35]), die entweder im Gotteshaus auszuhängen [36]) oder im kirchlichen Archiv aufzubewahren war [37]).

---

30) Mandantes omnibus et singulis archipresbyteris sedium nostrae dioecesis, quatenus praesentia nostra statuta una cum praedictis constitutionibus eis annexa, antequam de loco recedant, per curiae nostrae notarium recipiant, convocationibusque factis, infra unius mensis spatium singulis suarum plebanis legant, intiment et insinuent (Montbach p. 45 sq.). Die ältesten Protokolle über Archipresbyteratskonvente, auf denen die Statuten verlesen und besprochen wurden, sind mir bislang aus dem Jahre 1418 bekannt (DA, C 28). Die sedes von Nimptsch z. B. hat ihren Konvent schon am 26. Oktober abgehalten, nachdem die Synode am 15. und 16. Oktober stattgefunden hatte.

31) S. Seppelt S. 101.

32) Vgl. DA, E 29.

33) Montbach p. 4, 9, 46; Seppelt S. 66.

34) Seppelt S. 101. In sechs weiteren Monaten sollten die Kirchenrektoren im Besitz der Statuten sein und Verfügungen, die die Laien betrafen, von der Kanzel verkünden.

35) Montbach p. 3, 6, 9, 46; Seppelt S. 66, 101; vgl. auch Hilling, Gegenwart und Einfluß S. 231.

36) Montbach p. 3, 9; Seppelt S. 66.

37) Seppelt S. 101.

Während die Konstitution von 1305 die Forderung von Geld für die Anfertigung der Kopie und für deren Beglaubigung verboten hatte [38]), gestattete der Leiter der Synode von 1423, daß Gebühren für die Abschrift von den Geistlichen des Archipresbyterats gemeinsam getragen wurden [39]). So ist man innerhalb von 120 Jahren irgendwann von der Gebührenfreiheit abgekommen.

Die Beschaffung des Statutentextes war für den rector ecclesiae Amtspflicht, deren Verletzung mit Suspension oder Amotion [40]) und vielfach mit zusätzlicher Geldstrafe bedroht war [41]).

Auf ihren Visitationen hatten sich die Archidiakone zu überzeugen, ob die Geistlichen die Statuten besaßen und ihren Inhalt kannten [42]).

3. Es kann nicht die Aufgabe einer kirchenrechtlichen Monographie sein, den Inhalt der Synodalstatuten im einzelnen darzulegen [43]). Kirchen- und Kulturgeschichte sind berufen, die Statuten nach der inhaltlichen Seite hin zu erörtern.

Hier kann um so eher auf eine eingehende Aufzählung des Inhalts verzichtet werden, als die Regesten im ersten Teil der Arbeit diese Aufgabe zu erfüllen suchen [44]).

## § 17.

### *Rückblick und Ausblick.*

Wir fassen zusammen. Über der Frühzeit der Kirchen- und Rechtsgeschichte Schlesiens lagert viel Dunkel. Gleichwohl lassen sich bereits in der Amtszeit des Bischofs Cyprian (1201—07) die ersten Spuren von Diözesansynoden aufzeigen. Durch Statuten werden sie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugt. Von kurzen Unterbrechungen, die durch bischöfliche Sedisvakanz bedingt sind, abgesehen, werden sie im Bistum Breslau bis weit ins 15. Jahrhundert

---

38) Pro facienda etiam copia eorundem nullum pretium penitus exigatur (Montbach p. 9). Aus dem etiam geht hervor, daß nicht bloß die Anfertigung der Abschrift kostenlos zu erfolgen hatte, sondern auch, daß keine Beglaubigungsgebühr gefordert werden durfte.

39) . . . sub communibus sue sedis ecclesiarum parochialium rectorum expensis (Seppelt S. 101).

40) Montbach p. 9.

41) Ibd. p. 3, 6; Seppelt S. 66, 101. Auch zur Zeit des Bischofs Konrad betrug die zusätzliche Geldstrafe wohl noch eine Silbermark.

42) Montbach p. 46.

43) Barion S. 160 hat mit vollem Recht auf die notwendige Trennung der kirchenrechtlichen von der kirchengeschichtlichen Aufgabe hingewiesen.

44) S. oben S. 21—51.

hinein, wie gesetzlich vorgesehen ist, in der Regel einmal im Jahre gehalten. Unter Bischof Peter (1447—56) aber werden von seiten des Domkapitels Anstrengungen gemacht, die Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius einzuschränken. Daher lassen seine Nachfolger die Synoden zumeist ausfallen, um dieser Bewegung den Boden zu entziehen. Erst unmittelbar vor der Reformation, als die Jurisdiktionsstreitigkeiten den Sorgen um die innere Erneuerung der Kirche weichen, kehrt die regelmäßige Synodalfeier wieder.

Als erster unter allen deutschen und polnischen Bischöfen prägt Thomas II. (1270—92) den Terminus synodus dioecesana, der die juristische Struktur der Diözesansynode treffend kennzeichnet. Daneben finden sich in unseren Quellen viele andere Benennungen, die die bischöfliche Synode von ihren rechtlichen Nachbargebilden gleichfalls gut unterscheiden.

Nur kurze Zeit scheint man den Klerus zweimal im Jahre zur Tagung einberufen zu haben, um fortan die Jahressynode zur undurchbrochenen Regel werden zu lassen. Da die Breslauer Synode bis zum Beginn der Regierungszeit Wenzels (1382—1417) an die Person und Anwesenheit des Ordinarius gebunden ist, kann ein bestimmter Jahrestag als Termin nicht festgehalten werden. Das Fest der hl. Hedwig (15. Oktober), an dem der aus dem Geschlechte dieser Fürstin hervorgegangene Bischof Wenzel die Synode feiert, wird nicht zum feststehenden Termin. Die Tagungszeit wechselt auch fernerhin fast ständig. Die Dauer der Synode dagegen zeigt eine vorwärtsschreitende Entwicklung: ursprünglich Eintagssynode, dann zweitägige und schließlich seit dem Baseler Konzil (1433) dreitägige Dauer.

Die Einberufung des Diözesanklerus zur Versammlung erfolgt schon frühzeitig durch ein besonderes Schreiben. Die Leitung der Synode liegt in den Händen des Bischofs. Doch bevor der Metropolit von Gnesen die Stellvertretung im Vorsitz gestattet, läßt sich Wenzel schon gelegentlich in der Leitung vertreten. Mit dem Präsidium werden die Kommissare stets kollegial und solidarisch beauftragt.

Die persönliche Zusammensetzung der Synodalversammlung richtet sich von vornherein nach ganz wenigen, aber klaren Rechtsgrundsätzen. Bis ins 14. Jahrhundert hinein ist für den Ordens- und Stiftsklerus das Prinzip der Verbandsperson und für den Seelsorgeklerus das der natürlichen Person maßgebend. In der Folge aber bestimmt die Rechtspersönlichkeit als einheitlicher Grundsatz die Regelung der Teilnehmerfrage. Auf das Nebeneinander der Voll- und Vertreterversammlung folgt die Vertreterversammlung im ausschließlichen Sinne; so siegt der auf der körperschaftlichen Rechts-

auffassung beruhende Gedanke der Repräsentativorganschaft auf der ganzen Linie.

Da die Diözesansynode ein Organ der bischöflichen Jurisdiktion ist und das Beschlußrecht allein beim Bischof liegt, bleibt ihre Mitwirkung auf die Beratung beschränkt. Größer ist ihr Anteil an der Ausübung der synodalen Gerichtsbarkeit. Auch wird sie in Fragen der Steuerbewilligung gehört.

Die Aufgaben der Synode sind so mannigfach wie die des bischöflichen Hirtenamtes. Sorge für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, einheitliche Ausrichtung der kirchlichen Liturgie, Unterweisung und Beratung des Klerus in den Fragen der Seelsorge, Gesetzgebung und Verwaltung sind ihre vordringlichen Aufgaben. Daneben ist die Breslauer Synode darin tätig, Verstöße gegen das Sittengesetz und die kirchliche Disziplin zu rächen. Sie ist Gerichtshof für Klerus und Adel.

Um für die Erfüllung dieser Aufgaben Gottes Beistand zu erflehen, werden die Beratungen mit Gottesdienst begonnen. Wie ein Kranz umrahmt die Liturgie die Synode.

Die Sitzungen werden wohl schon bald aus der Kirche in die bischöfliche Kurie verlegt. Im 15. Jahrhundert ist eine festgefügte Geschäftsordnung nachweisbar.

Die Statuten der Synode werden in der Regel vor der Tagung fertiggestellt und vom Bischof vor den versammelten Vertretern der Diözesangeistlichkeit publiziert. Ihre weitere Bekanntmachung obliegt den Archidiakonen und Erzpriestern. Sie sorgen auch dafür, daß der Klerus die auf der Synode in Kraft tretenden Gesetze des Bischofs kennt und durchführt.

Es kommt die Zeit der Reformation, mit ihr der große Abfall von der katholischen Kirche. Glaubenstreue und -eifrige Männer aber beginnen die Restauration der schlesischen Kirche. Richtungweisend wird die Synode [1]). In ihr lebt das Glauben pflanzende und erhaltende Element, auch wird sie die Trägerin einer wahren Reform. Jahr für Jahr tritt der Klerus in seinen Vertretern zur Synode zusammen, wo über Erfolge und Mißerfolge berichtet wird und neue Maßnahmen zur Fortführung der Restauration getroffen werden.

In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges aber gerät die Synode in Vergessenheit [2]). Dann wird sie wieder gehalten, jedoch nur

---

[1]) Die Breslauer Diözesansynode wird das, was sie nach der formula reformationis Karls V. sein soll: Salus ecclesiae, terror hostium eius et fidei catholicae stabilimentum (Benedikt XIV. Lib. I cap. II nr. 2).

[2]) Vgl. E. Schneider, Die deutschen Diözesansynoden seit dem Inkrafttreten des Codex juris canonici, in: ThGl Jg. 17 (1925) S. 450.

selten, seit etwa 1700 gar nicht mehr. Benedikt XIV. (1740—58) strebt ihre Wiederbelebung an [3]); doch sein Aufruf wird in Schlesien nicht gehört. Erst nach etwa 225 Jahren erlebt die Breslauer Diözesansynode ihre Auferstehung [4]).

Die Breslauer Bischöfe erweisen sich in mancher Hinsicht als schöpferische Gestalter des Rechts. Wenn auch im Laufe der Zeit die Aufgaben der Synode zum Teil andere geworden sind, die rechtlichen Grundsätze aber, die einst das schlesische Synodalinstitut geformt haben, sind im wesentlichen auch heute noch in Geltung [5]).

## Anhang.

*1. Synodalstatut vom Jahre 1257* [1]).

. . .
legittimum proponant illud infra te(rminum)
a sacerdote positum et ipse sacerdos . . .
investiget et si infra terminum t(. . . im-)
pedimentum non invenitur, tunc contra(hat)
in ecclesia et paranymphi iuret(!) quod (can-)
tilene non cantabuntur in nuptiis. (Quod)
nullus ammodo habeat plures vicarias, sed . . .
et clerici dispensatores et procurator(es ecclesia-)
rum non fiant. Ut omnes presbiteri par(ochia-)
les singulis diebus dominicis tempor(e . . .)
scilicet in Julio et usque ad medium (Augusti)
quolibet anno pulsatis campanis (et cande-)
lis extinctis excommunicent illos, qu(os dominus)
archiepiscopus excommunicavit, scilicet oc(cu-)

---

[3]) Zur Wiederbelebung der Diözesansynode schrieb Papst Benedikt XIV. sein bekanntes Werk De synodo dioecesana.

[4]) Seit dem Inkrafttreten des gemeinen Rechts im Jahre 1918 wurde die erste Breslauer Diözesansynode 1925 gehalten (vgl. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Breslau 1926), die zweite 1935 (Diözesansynode des Erzbistums Breslau 1935, Breslau 1936).

[5]) Die Rechtssätze über die bischöfliche Synode stehen in CIC can. 356—362. Die Übereinstimmung des neuen Synodalrechts mit dem Recht der früheren Breslauer Synoden ist geradezu auffallend; vgl. insbesondere can. 358 § 1 mit Montbach p. 86.

[1]) PUB 1 Bl. IIvv. S. oben S. 3—6 zur Beschreibung und Datierung dieses Fragments. Das Pergamentblatt ist an der rechten Seite beschnitten. Soweit der Text ergänzt werden konnte, ist er in Klammern gesetzt. Das Fragment ist ungedruckt.

patores, impeditores seu viole(ntos seu)
fraudulentos decimarum et prohibent(es deci-)
mas in villis suis componi et e(os)
quamvis pro certa summa pecunie em(erunt),
sed non exsolverunt et detentores vi
ascriptarum ecclesie contra voluntatem. (Quod)
nullus religiosorum ad ecclesiam s . . .
vel sub aliqua occasione ibi d . . .
tur. Ut omnes denuncient publice . . .
secundum quod eis iniungitur a suis maio(ribus)
pena trium marcarum argenti, sicut d(ominus)
episcopus statuit. Ut omnes ammodo q(uolibet)
anno ad s y n o d u m conveniant ep i s c o p a l (e m in)
f e s t o b e a t i L u c e celebrandam et quic(unque se)
non excusaverit infra XV dies a (tempore)
synodi vel non satisfecerit infra pre(dictum)
tempus de tribus marcis argenti, ipso iure (sit)
suspensus et archipresbiteri presbiteros a(bsentes)
accusent et dent in scriptis archidia(cono),
antequam recedant de synodo annuatim sub
pena. Hec sunt decem prefationes . . .
dicende: quod prima: te (quidem, Domine)
. . . .
qui post (resurrectionem), tertia . . .
quarta: quia per incarnati, qui(nta . . .)
(quia cum) unigenitus, sexta: . . .

*2. Protestschrift des Diözesanklerus gegen die Statuten vom 30. April 1452.*

a. 1452 Mai 6.

In nomine Domini. Amen.

Sub anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, indictione quintadecima, pontificatus sanctissimi in Cristo patris / et domini domini Nicolai, divina providentia pape quinti, anno ipsius sexto, die vero Saturni sexta mensis Maii hora vesperarum in domo succentoris ecclesie / collegiate sancte Crucis Wratislaviensis ac mei notarii publici testiumque subscriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia constitutus personaliter scientificus vir magister Conradus Kune de Kalczk, sindicus et procurator verus et legitimus, ut asseruit, venerabilium et religiosorum ac honorabilium et discretorum virorum dominorum . . abbatum et conventuum monasteriorum sancti Vincentii extra muros Wratislavienses

Premonstratensis ac in Grissovia Cisterciensis ordinum nec non . . vicariorum dicte ecclesie sancte Crucis Wratislaviensis quandam appellationem in cartha papirea conscriptam, quam tunc in suis tenebat manibus, legit et interposuit, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

In nomine Domini. Amen.

Cum appellationis remedium in oppressorum seque opprimi formidantium non solum ab illatis, verum etiam ab inferendis gravaminibus iura appellari permittunt, hinc est, quod ego Conradus Kune de Kaliczk, sindicus et procurator sindicatus et procuratorio nominibus venerabilium et religiosorum ac discretorum virorum dominorum . . abbatum et conventuum monasteriorum sancti Vincentii ordinis Premonstratensis extra muros Wratislavienses ac in Grissaw Cisterciensis et diocesis Wratislaviensis ipsorum et eorum monasteriorum antedictorum nec non . . vicariorum omnium et singulorum ecclesie collegiate sancte Crucis Wratislaviensis nominibus coram vobis honorabilibus, discretis et honestis viris dominis et vobis notario publico tamquam persona autentica et fideli hic presentibus et astantibus animo et intentione provocandi, evocandi imo verius appellandi appellationibus efficacibus per venerabiles, honorabiles et discretos viros dominos prelatos, canonicos capitulorum cathedralis sancti Johannis, beati Egidii et sancte Crucis Wratislaviensium glorioseque virginis Marie Maioris Glogovie ac sancte Crucis Oppoliensis sacrique Sepulcri dominici Legnicensis et sancte Hedwigis electe Bregensis, beati Nicolai Othmuchoviensis et sancte Marie Rathiboriensis ecclesiarum collegiatarum omniumque et singularum sedium archipresbiterorum et totius cleri civitatis et diocesis Wratislaviensis a quibusdam pretensis statutis et gravaminibus per reverendum in Cristo patrem et dominum dominum Petrum, Dei gratia episcopum Wratislaviensem, executorem assertum reverendissimi patris domini domini Nicolai tituli sancti Petri ad vincula presbiteri cardinalis, apostolice sedis per Almaniam legati nuper die dominico proximo, qua(!) in Dei ecclesia cantabatur Jubilate, qui fuit dies Solis ultima mensis Aprilis in synodo generali cleri civitatis et diocesis Wratislaviensis alias in dicto die dominico celebranda insinuatis et illatis ac inferendis factis, interpositis et notificatis adherendo et assistendo dico, allego et propono, quod, quamvis prenominati domini . . abbates et conventus atque vicarii proni semper fuerunt, proni sunt, sedis apostolice obedire mandatis eiusque legatorum et signanter prememorati reverendissimi patris domini Nicolai tituli sancti Petri ad vincula presbiteri cardinalis in omnibus licitis, honestis ac possibilibus, iustis et rationabilibus ac illis humiliter

parere, quemadmodum ipsa discretio, virtutum omnium mater et cunctorum modus et regula agendorum, id exposcit et hortatur, de quo publice protestor, unde tamen decem diebus nondum elapsis prelibatus reverendus in Cristo pater et dominus dominus Petrus, Dei gratia episcopus Wratislaviensis, pretendens se executorem prefati reverendissimi patris domini et domini Nicolai tituli sancti Petri ad vincula presbiteri cardinalis apostolice sedis per Almaniam, ut predicitur, legati quedam pretacta statuta asserta eiusdem reverendissimi patris in papiro solum carthis privatis scripta sigilloque autentico aut manu notarii publici minime corroborata ita, quod fides incredula ipsis sit adhibenda de iure et non solum contra canonicas et humanas sanctiones quinimo contra ius divinum et consuetudines predictarum ecclesiarum laudabiles auctoritate summorum pontificum et sacrorum conciliorum obtentas, corroboratas et inconcusse observatas, non tamen in concilio provinciali, sed a se ipso ad instar presidis provincie, cui de iure assimulatur, sine consilio prelatorum et maiorum seu populi sive provincie sententias et alias plures formidabiles etiam penas in se continentes nimium exorbitantia quasi ad impossibilia vel saltem importabilia onera et gravamina indebita dictis dominis abbatibus et conventibus ac vicariis eosdem cum assertis statutis ipsius domini cardinalis et legati inter alios requiri et ad eorum acceptationem et observationem interpellari fecit et procuravit comminando se eadem statuta preasserta prenominato dominico proximo, quo in Dei ecclesia Jubilate ut prefertur decantabatur, in synodo generali cleri civitatis et diocesis Wratislaviensis antedictorum pro eodem die dominico alias celebranda convocari, publicari et ad eorundem executionem cum effectu procedere ac in suis punctis et clausulis illa districtius observari velle perperam et de facto indebite et minus iuste in non modicum prememoratorum dominorum abbatum et conventuum ac vicariorum dominorum meorum preiudicium, damnum maximum et gravamen, prout hec et alia in pretensis statutis eorumque scripturis desuper factis plenius et latius dicunter expressa. Que et omnia ac singula in eis contenta, inquantum pro presentis appellationis mee iustificatione faciunt aut facere possunt et non alias necque alio modo, ego Conradus sindicus et procurator qui supra ac sindicatum et procuratorio nominibus, quorum supra hic insero et pro insertis habere volo, quare me et eosdem dominis meos predictos sentiens in premissis et eorum occasione multipliciter gravatos fore et esse timensque imposterum fortius gravari posse, a dictis igitur pretensis requisitionibus, interpellationibus, publicationibus, insinuationibus et comminationibus ac assertis constitutionibus et statutis prenotatis reverendissimi patris domini cardinalis et legati

ac eorum penis in illis appositis et contentis sic, ut premittitur, contra memoratos dominos meos citra iuris dispositionem nulliter et de facto editis, ipsius reverentia in hiis salva, necnon ab omnibus et singulis processibus censurarumque penis premissa occasione fulminatis aut imposterum quoquomodo fulminandis gravaminibus aliis, que ex premissis quomodolibet colliguntur aut colligi poterint in futurum, ad sanctissimum in Cristo patrem et dominum dominum Nicolaum, Dei gratia papam quintum eiusque sanctam sedem apostolicam seu alias ad quemlibet iudicem alium competentem in hiis scriptis provoco, evoco et appello apostolosque primo, secundo, tertio et peremptorio termino instanter, instantius et instantissime, si quis sit, qui michi eos dare velit seu possit, vel saltem a vobis notario publico literas peto testimoniales subiciensque me et antefatos dominos meos cum omnibus adherentibus et adherere volentibus tuitioni, protectioni et defensioni sepedicti domini Nicolai pape quinti eiusque sedis apostolice vel alterius iudicis competentis; protestor quoque publice et expresse de hac appellatione mea intimanda, insinuanda et notificanda. cui iure fieri debeat et ea prosequenda infra tempora a iure limitata unam vel plures appellationem seu appellationes alias totiens interponendi, quotiens necesse fuerit et opportunum, salvo iure addendi, minuendi, corrigendi, interpretandi et resolvendi etc., prout est moris, atque soli aliisque iuris remediis sibi in omnibus semper salvis. Qua quidem appellatione lecta et sic, ut premittitur, interposita prefatus magister Conradus Kune sindicus et procurator sindicatus et procuratorio, quorum supra, nominibus de eius interpositione publice fuit protestatus et petiit a me notario publico sibi subscripto confici et fieri unum vel plura publicum seu publica instrumentum seu instrumenta.

Acta sunt hec anno, indictione, pontificatu, die, mense, hora et loco quibus supra, presentibus ibidem venerabili et egregio ac discretis viris dominis Laurentio Monstirberg licentiato in decretis canonico, Jacobo Katscher vicario ecclesie Wratislaviensis, Nicolao Kunasch altarista dicte ecclesie sancte Crucis Wratislaviensis, Paulo Pangeffky de Kalis clerico notario publico, Petro Nelldorff ac Johanne Sartoris cursoribus consistorii Wratislaviensis iuratis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes quondam Mathie Kranch de Jawer, clericus Wratislaviensis diocesis, sacra imperiali auctoritate publicus notarius, quia predicte appellationis lectioni et interpositioni aliisque omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens fui eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque

Signum notarii

J O Kranch de Jawer

sic fieri vidi et audivi, ideoque presens publicum instrumentum manu alterius me aliis negotiis occupato fideliter scriptum et ingrossatum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi. Signo et nomine meis solitis et consuetis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

b. 1452 Mai 21.

In nomine Domini. Amen.

Sub anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, indictione quintadecima, pontificatus / sanctissimi in Christo patris et domini domini Nicolai, divina providentia pape quinti, anno ipsius sexto, die vero Solis vicesima prima mensis / Maii hora tertiarum ante minus ostium ecclesie Wratislaviensis in mei notarii publici ac testium subscriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia constitutus personaliter scientificus vir magister Conradus Kune de Calczk sindicus et procurator verus et legitimus venerabilium et religiosorum ac honorabilium et discretorum virorum dominorum . . abbatum et conventuum monasteriorum sancti Vincentii extra muros Wratislavienses Premonstratensis et in Grissovia Cisterciensis ordinum nec non . . vicariorum ecclesie collegiate sancte Crucis Wratislaviensis, ut asseruit, insinuavit appellationem a tergo conscriptam alias coram me notario publico pre-, sub- et retroscripto ad sedem apostolicam interpositam ipsamque valvis ecclesie Wratislaviensis supradicte affixit et sic affixam fere ad unius diei hore spatium tempore divinorum stare permisit, ut ad omnium et singulorum, quorum interest aut intererit, notitiam possit pervenire indubitatam et ne in premissis ignorantiam pretendere possent aliqualem, quam tandem cum protestatione solita et consueta deposuit et amovit. De et super quibus omnibus et singulis premissis memoratus magister Conradus Kune de Calczk sindicus et procurator sindicatus et procuratorio quorum supra nominibus petiit sibi a me notario publico subscripto confici et fieri unum vel plura seu quotquot necessarium seu necessaria publicum seu publica instrumentum seu instrumenta.

Acta sunt hec anno, indictione, pontificatu, die, mense, hora et loco, quibus supra, presentibus ibidem circa affixionem honorabilibus viris dominis Georgio Ottewicz canonico, Erasmo Sommerfeld, Jacobo Katscher, Nicolao Schonefeld, Martino Swenkenfeld, Bernhardo Melwerer et Arnoldo Faust vicariis, circa depositionem vero Sigismundo Rosicz succustode, Paulo Gorlicz altarista et Mathia organista ecclesie Wratislaviensis supradicte testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes quondam Mathie Cranch de Jawer, clericus Wratislaviensis diocesis publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia predicte appellationis insinuationi, affixioni, depositioni, protestationi aliisque omnibus et singulis premissis, dum sic, ut pemittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens fui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque presens publicum instrumentum manu mea propria scriptam exinde confeci et in hanc publicam formam redegi. Signo et nomine meis solitis et consultis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum [1]).

Signum notarii

---

[1]) Das Notariatsinstrument befindet sich in DA, HH 19a. Eine Kopie davon ist unter der Signatur HH 19 erhalten. HH 19a ist jene Urkunde, die an die Domtür angeschlagen worden ist. Die vorschriftsgemäße Publikation der Protestschrift (a) wurde auf der Rückseite notariell bestätigt (b).

# Lebenslauf

Ich wurde am 6. April 1909 als 8. Kind des Gasthausbesitzers Theophil Brzoska und seiner 1923 verstorbenen Ehefrau Marianne, geb. Czogalla, in Budzisk Kr. Ratibor geboren. Nach fünfjährigem Besuch der dortigen Volksschule wurde ich 1920 in die Sexta des Realgymnasiums in Ratibor aufgenommen, das ich Ostern 1929 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Später legte ich Ergänzungsprüfungen im Griechischen und Hebräischen ab.

Von SS 1929 bis zum WS 1932/33 widmete ich mich dem Studium der Philosophie und Theologie an der Universität Breslau. Am 28. Januar 1934 empfing ich von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Adolf Kardinal Dr. Bertram die hl. Priesterweihe.

Meine erste Anstellung erhielt ich als Kaplan an der Pfarrkirche in Trebnitz/Schles. Ein Jahr darauf kam ich in das Ursulinenkloster in Breslau. Am 28. September 1937 wurde ich an die höheren Lehranstalten der Ursulinen in Ratibor als Religionslehrer berufen.

Nachdem ich schon im Studienjahr 1932/33 zahlreiche Vorlesungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften gehört hatte, war ich von Ostern 1935 bis Ostern 1938 bei der juristischen Fakultät der Universität Breslau immatrikuliert.

Emil Brzoska.